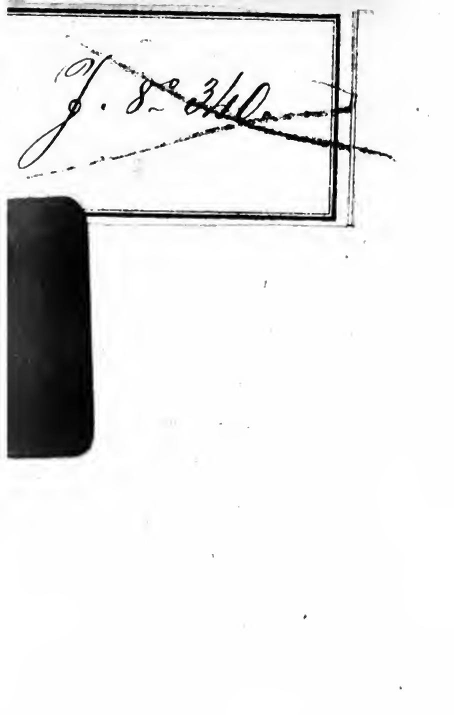

KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
104.600-B
ALT-







Der Rheinische Bund.

Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Achtzehnter Band.

52 – 54 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1811.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der Rheinische Bund.

Zwei und funfzigstes Heft.

1.

Königlich-Würtembergisches Hausgesetz.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die, durch die Vermehrung Unserer Staaten, durch die Annahme der Königswürde und durch die gänzliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung so wesentlich veränderten Verhältnisse machen es Uns, als Stifter der Monarchie, als Haupt des Königlichen Hauses und als Vater der nächsten Thronerben, zur Pflicht, den durch jene Ereignisse auch in den Verhältnissen Unsers Königlichen Hauses bewirkten Veränderungen durch gegenwärtiges auf alle künftige Zeiten verbindliches Hausgesetz und Verordnung eine feste Bestimmung zu geben.

Wir setzen demnach folgendes zur unabweichlichen Richtschnur für alle gegenwärtige und zukünftige Glieder Unsers Königlichen Hauses fest, und verordnen wie folgt:

§. 1. Das Recht der Thronfolge in dem Erbkönigreiche Würtemberg bestimmt sich durch das Recht der Erstgeburt, so daß mit gänzlichem Ausschluß des weiblichen Geschlechts in der

absteigenden Linie der Sohn dem Vater, und falls jener früher gestorben seyn sollte, der Enkel dem Großvater, und so weiter in der Regierung folgt, sofort aber nach Abgang oder in Ermanglung von Deszendenten, bei den Kollateralen durchaus diejenige Ordnung beobachtet werden soll, welche ehedem in den teutschen Kurfürstlichen Häusern, so wie ehmals in dem Herzoglich Würtembergischen Hause eingeführt war.

§. 2. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Succession an einem Prinzen stünde, der durch Geistesunfähigkeit oder Geistesabwesenheit, oder durch totale inkurable Blindheit zur Erbfolge untauglich wäre, so muß noch unter der Regierung des Königs, auf welchen er folgen würde, der Status morbi auf rechtliche Weise erst konstatirt, dann aber in einer Zusammenberufung sämmtlicher anwesenden volljährigen Mitglieder des Königl. Hauses und des Staatsministerii unter dem Vorsitz des Königs der Status noch einmal verifizirt, und sofort durch eine Akte dessen Ausschluß von der Thronfolge festgesetzt werden.

§. 3. Von der Thronfolge sind ferner alle diejenige ohne weiteres ausgeschlossen, welche für sich oder in ihren Voreltern aus einer nicht ebenbürtigen Verbindung, deren nähere Bestimmung weiter unten festgesetzt wird, entsprossen sind.

§. 4. Bei einem minderjährigen König führt die Regentschaft der nach den Jahren älteste Agnat im Königl. Hause, welcher in einem aus sämmtlichen anwesenden majorennen Mitgliedern des Königl. Hauses und dem Königl. Staatsministerio bestehenden Vormundschaftsministerio das Präsidium führt, und nur den Vorzug einer gedoppelten Stimme in demselben hat. Alle Staatsgeschäfte werden in demselben nach den Anordnungen der vorigen Regierung fortgesetzt und verhandelt, und ebengedachtes Vormundschaftsministerium ernennt, im Fall der letztverstorbene König solches nicht bei Lebzeiten angeordnet, oder durch ein Testament bestimmt hätte, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs

und entwirft den Erziehungsplan. Der Regent kann keine Ordens- noch Standeserhöhungen ertheilen, keine Oberhofchargen, so das Prädikat Exzellenz mit sich bringen, vergeben, keine Ministerstellen, ohne Urthel und Recht, den hinterbliebenen Ministern des Königs abnehmen; wann solche aber durch den Tod erledigt werden, so sind sie durch das Vormundschaftsministerium, aber nur unter der Beuennung von provisorischen Ministern, zu ersetzen. Bei dem Militair kann der Regent nur bis incl. des Generalmajors außer den Kriegszeiten avanciren, wobei die Anciennität zu beobachten ist. Alle übrigen Bestellungen der Präsidenten und Räthe bei den Kollegien geschehen auf Vorschläge der Departementsminister in dem Vormundschaftsministerio. Die Ersetzungen der Gesandtschaftsposten werden von dem Chef dieses Departements ebenfalls bei dem Vormundschaftsministerio in Vorschlag gebracht, und durch dasselbe bestellt. Die katholische Bißthümer können während der Vormundschaft nicht vergeben, sondern nur durch Vikarien verwaltet werden. Pensionen, Gütherverschenkungen, Lehen, und was dergleichen lukrative Gnadenbezeugungen mehr sind, können von dem Regenten für Sich, seine Familie und für die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses nicht anders, als mit einstimmiger Bewilligung des Vormundschaftsministerii, ertheilt werden. Das Begnadigungsrecht steht dem Regenten ausschließlich zu.

§. 5. Die Regentschaft hört auf, sobald der minderjährige König durch das zurückgelegte 18te Jahr die Volljährigkeit erreicht hat, als welche Wir hierdurch auf diesen Zeitpunkt festsetzen.

§. 6. Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angestammten Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch statt finden könnten, bedienen Wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesammtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fidei-

kommiß Unsers Königl. Hauses zu konstituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht. Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Bestandtheilen, oder in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehört, vermindert würde. Wobei es jedoch dem Könige unbenommen bleibt, über sein Privatvermögen auf jede Art und so auch durch Testament zu disponiren.

§. 7. Der König ist Oberhaupt des gesammten Königlichen Hauses. Auf den Fall seiner Minderjährigkeit übt der verfassungsmäßige Regent die dem Haupte der Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königl. Hauses in dem Vormundschaftsministerio, jedoch ohne Beziehung der in der Sache betheiligten Mitglieder des Königl. Hauses, aus.

§. 8. Das Königliche Haus bildet sich

a) aus der Gemahlin des Königs;

b) aus den Königl. Prinzen und Prinzessinnen, Söhnen und Töchtern des Königs;

c) aus deren ebenbürtigen ehelichen Gemahlinnen, mit denen sie mit Genehmigung des Königs vermählt sind, und ihren in diesen Ehen erzeugten Kindern;

d) aus den Brüdern des Königs und ihren ebenbürtigen, unter Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen, und in solcher Ehe erzeugten Kindern;

e) aus den Schwestern des Königs, so lange dieselben nicht vermählt sind.

Der Rang und Titel derselben ist dergestalt bestimmt, daß die Kinder und Enkel des Königs und des Kronprinzen den Titel **Königliche Hoheit**, die nachfolgende Descendenz aber, so wie die jetzigen Brüder des Königs und derselben ebenbürtigen Gemahlinnen den Titel **Hoheit**, alle übrige Prinzen und Prinzessinnen aber den Titel **Herzogliche Durchlaucht** führen.

Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich, neben den Verwandtschaftsverhältnissen mit dem regierenden König, durch das nähere Recht zur Thronfolge.

§. 9. Als Haupt des Königlichen Hauses übt der König über alle Mitglieder desselben die höchste Souverainitäts- und respective väterliche Gewalt in ihrer allgemeinen rechtlichen Ausdehnung aus. Der König ist während der Minderjährigkeit der Mitglieder des Königlichen Hauses ausschließlich Vormund, und behält nach der erlangten Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen neben der höchsten Gerichtsbarkeit die oberste Aufsicht über dieselben, und die Leitung und Bestätigung aller, auf das Interesse des Staats und ihre Verhältnisse gegen das Königliche Haus sich beziehenden Geschäfte, wie solches näher, in den nächstfolgenden Artikeln bestimmt wird.

§. 10. Der König hat die oberste Leitung der Erziehung der sämmtlichen, zum Königlichen Hause gehörigen, und in den Königlichen Landen wohnenden, oder mit Genehmigung des Königs anderwärts sich aufhaltenden Prinzen und Prinzessinnen, als welche allein sich der Vorzüge ihrer Geburt zu erfreuen haben. Es dürfen keine Lehrer und Erzieher ohne die Bewilligung und Konfirmation des Königs angestellt werden. Die Erzieher und Lehrer müssen nach dem, von dem Könige bestätigten Erziehungs- und Lehrplan, die Erziehung und den Unterricht der Prinzen und Prinzessinnen besorgen, und diesfalls in eidliche Verpflichtung genommen werden. Die von dem Könige erforderliche Konfirmation erstreckt sich eben sowohl auf die Gesellschafter, als auf die, zur Erziehung angestellten Personen, so daß alle und jede dem Könige nicht gefällige ohne weiters entfernt werden müssen.

§. 11. Der König ernennt die, zur Führung der Vormundschaft über alle minderjährige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses nöthigen Personen, welche nach den allerhöchsten Intentionen und Befehlen des Königs die Er-

ziehung der Minderjährigen leiten, die Administration des den Minderjährigen zugefallenen elterlichen Erbes führen und besorgen, auch die Rechnungen und sonstige Rechenschaft dem Königlichen Titularrath jährlich übergeben, damit von diesem Kollegio darüber unmittelbar an den König allerunterthänigster Bericht erstattet werden könne.

§. 12. Der Kronprinz wird nach zurückgelegtem 18ten Jahr, die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21ten Jahr, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22ten Jahr ihres Alters volljährig.

§. 13. Nach erlangter Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen treten dieselben in die selbsteigene Verwaltung ihres elterlichen Erbes und sonstigen Privatvermögens, welches ihnen nach der vormundschaftlichen Rechnung des letzten Jahres übergeben wird, und gelangen die besagten Prinzen und Prinzessinnen auch sodann in den Bezug der ihnen von dem Könige ausgesetzten Avanagen.

§. 14. Sobald die Prinzessinnen des Königlichen Hauses sich mit auswärtigen Souverains oder Prinzen vermählen, hören die Verhältnisse, in welchen sie bis dahin zum Königl. Hause standen, auf.

§. 15. Die Prinzen des Königlichen Hauses können nie und unter keiner Voraussetzung die Königlichen Staaten verlassen, oder in auswärtiger Mächte Dienstverhältnisse treten, ohne daß ihnen dieses von dem König ausdrücklich gestattet wäre.

§. 16. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses können sich nicht anders als unter und mit ausdrücklich ertheilter Genehmigung und Zustimmung des Königs vermählen.

§. 17. Als standesmäßige und ehrbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen, die zu Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen, oder souverainen Herzoglichen Häusern gehören, geschlossen werden.

§. 18. Jede ohne die Königl. Genehmigung von den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses geschlossene Ehe

ist null und nichtig, und kann durchaus keine Rechte und Verbindlichkeiten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, geben und auferlegen, so daß also jede aus diesem nichtigen Kontrakt entstehen wollende Benennung ungültig und widerrechtlich wird. Im Fall eine solche vermeintliche Verbindung dennoch von einem Prinzen oder Prinzessin des Königl. Hauses vorgenommen werden wollte, wird der König durch eine öffentlich zu erlassende Deklaration gegen sämmtliche Mitglieder des Königl. Hauses und das Königl. Staatsministerium solche als null und nichtig in allen ihren Folgen erklären. Sollte ein Mitglied des Königlichen Hauses demungeachtet ausserhalb der Königl. Staaten eine solche nichtige Verbindung fortsetzen wollen, und sich den an ihn zu erlassenden Avokatorien ungehorsam bezeugen, so wird ein solcher Prinz aller seiner Rechte und Ansprüche an das Königl. Haus, und in fortgesetztem Falle des Ungehorsams durch eine Königl. Deklaration, wie solches oben auf den Fall der Geistesunfähigkeit angegeben worden, seiner Rechte zur Thronfolge für verlustig erklärt werden. Die Prinzessinnen aber, die in einem solchen Ungehorsam beharren, werden aller ihrer von dem Königl. Hause zu erwartenden Vortheile verlustig.

§. 19. Im Fall einer solchen vorgegangenen Trauung soll der Geistliche, der sie verrichtet hat, zu lebenslänglicher, die Zeugen oder andere Personen aber, welche sich dazu haben gebrauchen lassen, zu 6jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 20. Alle in einer solchen gesetzwidrigen Verbindung erzeugte Kinder werden als illegitim betrachtet, dergestalt, daß sie und ihre Eltern nicht einmal die Titel, Namen, oder die Vorzüge und Vortheile anzusprechen befugt sind, welche Gesetze und Gewohnheiten den Ehen zur linken Hand (ad morganaticam) gestatten, zumalen auch

§. 21. ein Prinz oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses nie und unter keiner Voraussetzung eine Ehe zur linken Hand eingehen soll und kann.

§. 22. Eben so ungültig, nichtig und ohne irgend eine verbindliche Kraft sollen auch alle diejenigen Eheverträge seyn und bleiben, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingegangen und abgeschlossen haben würden, ohne sie dem Könige zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt zu haben, wenn sie auch mit ebenbürtigen Prinzen und Prinzessinnen statt fänden.

§. 23. Uebrigens begibt sich auch der König des Rechts, dergleichen Ehen, sie mögen ebenbürtig oder nicht seyn, in der Folge zu agnosziren, vielmehr soll die einmal eingetretene Nichtigkeit unheilbar bleiben.

§. 24. Würde von dem einen oder von dem andern Mitgliede des Königlichen Hauses eine Ehescheidung von dem rechtmäßig ihm anvermählten Ehegatten gewünscht werden, so hat dasselbe diesen Wunsch mit den bestimmenden Gründen dem Könige vorzulegen, welcher nach Prüfung derselben, falls er sie für erheblich erachtet und eine Aussöhnung zu bewirken nicht rathsam oder thunlich findet, ein eigenes Konsistorium zu Trennung der Ehe niedersetzen, und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

§. 25. Der König hat das Recht, die Personen zu bestimmen, welche den Hofstaat der Königl. Prinzen und Prinzessinnen ausmachen sollen, und alle diejenige ohne weiters zu entfernen, welche ohne sein Vorwissen und Genehmigung demselben beigegeben sind, auch gedachten Prinzen und Prinzessinnen den Umgang mit solchen Personen zu untersagen, deren Gesellschaft ihm unangenehm, verderblich, schädlich oder verdächtig scheint.

§. 26. Wenn gleich der König den übrigen Mitgliedern des Königl. Hauses die Bestimmung ihres Hofstaats überläßt, so kann Er dennoch diejenige davon entfernen, welche sein Mißfallen erregen sollten.

§. 27. Würde ein Prinz oder eine Prinzessin des Königl. Hauses gegen die eine oder die andere dieser Bestimmungen

handeln, oder gegen die dem Könige, als ihrem Herrn und Oberhaupt der Familie, schuldige Achtung und Verehrung anstoßen, oder sonst gegen ihre Würde und Pflichten handeln, so hat der König ausschließend das Recht, dieses Mitglied seiner Familie deshalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und werden die Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, in Entfernung von der Allerhöchsten Person, Exil, oder in wichtigeren Fällen in Arrest bestehen.

§. 28. Könnte aber ein Mitglied des Königl. Hauses seine Pflichten so weit vergessen, daß es sich gegen den König oder den Staat eines schweren Vergehens oder eines sonsten wahren peinlichen Verbrechens schuldig machte, so wird der König eine eigene, aus mehreren Gliedern des Königl. Hauses und den obersten Staatsdienern bestehende, Untersuchungskommission wenigstens von sieben Personen niedersetzen, welche nur ausschließend mit der Untersuchung, Eruirung und Würdigung des Fakti sich beschäftigen, nie aber unaufgefordert einen Strafantrag machen wird, indem die Bestimmung der Strafe ausschließend dem Könige zustehet. Insbesondere aber kann der Thronerbe nur allein der Judikatur des Königs unterworfen seyn.

§. 29. So lange die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses minderjährig sind und unter Vormundschaft stehen, können sie für sich gar keine rechtlich verbindliche Handlung vornehmen. Alle in dieser Periode übernommene Verbindlichkeiten und eingegangene Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sind null und nichtig, können demnach nie eine rechtliche Wirkung haben, noch kann irgend eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden.

§. 30. Nach erlangter Volljährigkeit können die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses jede Art von rechtlicher Handlung vornehmen; jedoch werden sie in allen wichtigen Fällen den König als Haupt des Hauses und väterlichen Rathgeber ansehen, und keine solche Handlung ohne sein Vor-

wissen, Berathung und gegebene Einwilligung vornehmen oder beschließen.

§. 31. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses können indessen diese nach erlangter Volljährigkeit ihnen zustehende Befugniß nicht dahin ausdehnen, daß sie alsdann Kraft derselben irgend eine derjenigen Handlungen genehmhalten können, die sie während ihrer Minderjährigkeit auf eine nichtige Weise vorgenommen hätten. Diese Handlungen bleiben, was sie waren, null und nichtig.

§. 32. Auch können und sollen die Glieder des Königl. Hauses ohne ausgewirkte Erlaubniß des Königs keine Adoptionen vornehmen, noch sich mit Vormundschaften belasten, noch viel weniger ihre natürliche Kinder anerkennen.

§. 33. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses kontrahirte Schulden können unter keinem Vorwand dem Staate zugeschoben und demselben zur Last gelegt werden. Sollte ihr eigenes Vermögen zur Tilgung derselben nicht zureichen, so können die Kreditoren keine Staatskasse dieser Schulden wegen in rechtlichen Anspruch nehmen, noch auch irgend einen Theil der den Prinzen und Prinzessinnen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzten Apanagen ansprechen, oder in Beschlag zu nehmen, verlangen.

§. 34. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht das Recht zu, über das ihnen zustehende Vermögen durch Testamente zu disponiren; jedoch können sie keinen ihrer rechtmäßigen Notherben von der Erbfolge ausschließen, oder sie auf den Pflichttheil setzen, ohne die Gründe, die sie dazu bestimmen würden, vorher dem Könige, als Haupt der Familie, zur Prüfung und Würdigung ihrer Rechtmäßigkeit, vorgelegt zu haben.

§. 35. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses zu verfassenden Testamente und Kodizille, auch Schenkungen von Todes wegen, haben sie unter Beobachtung der im gemeinen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor zwei

Königl. Räthen der höhern Klassen zu errichten, und durch diese entweder dem Könige Selbst, oder dem Königl. Staatsminister, welcher die Hausangelegenheiten zu besorgen hat, übergeben zu lassen, um sie in dem letztern Falle in dem Königl. Hausarchiv bis auf den Eintritt der Eröffnung zu hinterlegen und aufzubewahren, welche letztere sodann jedesmal in dem Königlichen Staatsministerio geschehen wird. Ueberhaupt aber können die Prinzen und Prinzessinnen kein Testament, Kodizill oder Schenkung von Todes wegen machen, ohne vorher dem Könige davon die Anzeige gemacht zu haben.

§. 36. Wenn die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wegen einer von ihnen eingegangenen rechtsverbindlichen Handlung belangt, und eine Personal- oder Realklage gegen sie erhoben werden wollte, so sollen diese Klagen ohne Unterschied ihrer Natur bei dem Königlichen Oberappellationstribunal anhängig gemacht werden. Von dem Ausspruch desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisionsnachsuchung bei dem Tribunale statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, daß es auf die Größe des Objecti litis nicht ankommt, und daß der Justizminister das Präsidium dabei zu führen hat. Den Ausspruch dieser Instanz sind sie anzunehmen und zu befolgen verbunden.

§. 37. Der Hofstaat und die Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen genießen des Vorzugs eines Fori privilegiati, und sind, wie die übrige in Königlichen Diensten angestellte Hofdienerschaft, dem Königlichen Oberhofmarschallenamt untergeben.

§. 38. Die Apanagen der sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussetzung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radizirt werden, sondern sie sollen stetshin und immer auf die Königliche Generalstaatskasse angewiesen, und von derselben in gleichen Raten von

Quartal zu Quartal ausbezahlt werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entsagt, durch Schenkung von Güthern, jedoch immer unter Vorbehalt der Königl. Souverainität, ein oder das andere Mitglied des Königlichen Hauses zu erfreuen.

§. 39. Den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses steht kein Dispositionsrecht über die ihnen ausgeworfene Apanage und Donativgelder zu, und so wie sie dieselbe niemals rechtlich verschreiben, anweisen, oder an Zahlungsstatt überweisen können, so haben sie noch weniger das Recht, über einen Theil derselben oder über den ganzen Betrag bei ihrem tödtlichen Hintritt in favorem ihrer Erben oder sonst eines Dritten zu disponiren, sondern die Apanage fällt in diesem Fall dem Königlichen Aerario zurück.

§. 40. Auf gleiche Art fallen alle, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugewiesene Donativ- Nadel- und Spielgelder, entweder bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem im unvermählten Stand erfolgenden Tode dem Königlichen Aerario anheim.

§. 41. Keiner der Prinzen und Prinzessinnen kann in den Genuß der ihnen zugeschiedenen Apanagen oder Donativ-, Nadel- und Spielgelder eintreten, als nach von ihnen erlangter, oder ihnen von dem Könige ertheilten Volljährigkeit. Bis zu derselben haben sie sich lediglich mit demjenigen zu begnügen, was ihnen von dem Könige ausgeworfen oder verwilliget werden will.

§. 42. Wegen der Apanagen, Donativgelder, Heirathsgüther und Witthume behalten **Wir Uns** bevor, eine besondere Normativverordnung zu erlassen, indem die seither durch das **Alexandrinische** Testament bestandene Norm als aufgehoben andurch angesehen werden soll.

§. 43. Alle Apanagen, Donativ- Nadel- und Spielgelder, auch Witthume, müssen von den Prinzen und Prinzessinnen im Umfang des Reichs verzehrt werden. Würde einer oder eine derselben ohne Vorwissen und Genehmigung

des Königs das Reich, verlassen, und auswärts desselben seinen Wohnort nehmen, so verliert der- oder dieselbe die ausgesetzte Apanage rc., ohne daß bei dereinstiger Zurückkunft in das Reich die Arrerages angesprochen oder verlangt werden können.

Wir glauben hierdurch alles dasjenige vollkommen festgesetzt zu haben, was die Würde und den Glanz Unsers Königlichen Hauses und das Wohl der einzelnen Glieder desselben befördern, und zu Vermeidung jeder Irrungen und Kollisionen dienlich seyn kann, und versehen Uns daher sowohl zu den jeztlebenden als künftigen Gliedern Unsers Königlichen Hauses, daß sich dieselbe die Befolgung dieser Unserer heilsamen Verordnung zur angelegentlichen Pflicht machen, auch Unsere Nachfolger am Reich keine Disposition treffen werden, wodurch diesem Unserem Königlichen Hausgesetz entgegen gehandelt würde.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles vorstehende Unsere Allerhöchste Willensmeinung sey, und Wir es also unabänderlich gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieselbe mit dem Reichssiegel zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserem Königlichen Staatsministerio in Unserer Königlichen Residenz Stuttgart den Ersten Januar im Jahr nach Christi Geburt 1808, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(L. S.) Friedrich.

Staats- und Kabinetsminister,
Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.
Geheimer Kabinetsdirektor,
von Vellnagel.

2.

Beurkundete Eigenthumsklage mit rechtlicher Bitte gegen das ausführliche Handbuch über den Code Napoleon des Herrn Oberappellationsraths Grolmann zu Gießen.

Auch Hr Oberappellationsrath Grolmann hat angefangen, das teutsche Publikum mit einem Kommentar über den Code Napoleon zu beschenken. Ich achte den im ersten Bande dieses Werks nicht zu mißkennenden Charakter von Fleiß und Studium.

Indem ich dem Herrn Verfasser Gerechtigkeit widerfahren lasse, will ich indessen keineswegs für einen Herold seines Ruhmes gehalten werden. In meinen früheren Aeusserungen über seine Schriften war die Folie einer gewiß nicht unedlen Gemüthsstimmung sichtbar. In meinen künftigen soll kein anderer als ein unbestochener und unbestechlicher wissenschaftlicher Sinn durchschimmern. Und eben deswegen will ich für Herrn Grolmanns persönlicher Widersacher auch nicht gelten.

Ein kritisches Urtheil über den Gehalt seines Buchs ist der Gegenstand dieses Aufsatzes nicht. Ich nehme nur das geistige Eigenthum einiger sehr wichtiger Ideen in Anspruch, welche ich in dem Buche niedergelegt finde, und welche der Herr Verfasser theils als eignen Fund, indem er keine weitere Quelle anführt, darlegt, theils als sein Eigenthum benutzt.

Vindikationsklagen dieser Art gehören vor das Tribunal der öffentlichen Meinung.

Da Herr Grolmann — wahrscheinlich aus Gerechtigkeitsliebe — meine Schriften über den Code Napoleon

nirgends anführt, so ist meine Eigenthumsklage begründet, und zugleich bewiesen, wenn ich aus jenen, was mir angehört, auszeichne, und die Parallelstellen aus Herrn Grolmanns Handbuch gegenüberstelle.

1) Daß in jedem Gesetzgebungssystem das Einzelne mit dem Ganzen, und das Ganze mit der Totalität der individuellen Volkskultur zusammenhänge, daß mithin die unter einem und für ein bestimmtes Volk gebildete Legislation unmöglich auf ein anderes ohne wesentliche Umänderungen übertragen werden könne, war eine allgemeine, von den neuesten und achtungswürdigsten teutschen Schriftstellern gänzlich mißkannte Wahrheit. Ich machte darauf zuerst in Beziehung auf die bevorstehende Einführung des Code Napoleon in einem Buche [1]) aufmerksam, welches auf der einen Seite vielleicht zu sehr und unverdient gelobt, aber auch auf der andern eben so ungerecht getadelt, und in mancher Hinsicht gar nicht verstanden wurde. Von dem letzten Vorwurf kann ich meinen Leipziger Rezensenten — vielleicht den Herrn Oberappellationsrath Grolmann selbst, oder doch gewiß einen seiner Koriphäen — nicht freisprechen. Er glaubte mich wahrscheinlich durch Witz und Philosophie zugleich zu schlagen, als er bemerkte, daß es bei der Aufnahme eines fremden Gesetzbuchs auf seinen Inhalt, nicht auf seinen Geburtsort ankomme — als wenn der noch so treffliche Inhalt nicht durch den Geburtsort lokalisirt würde.

Die Herrn Schmid [2]), Zachariä [3]), Bauer [4]) und andere hatten — ohne hier eine rein philosophische Kontroverse vorauszusetzen — eine ganz verschiedene Ansicht.

---

1) Metaphysik des Civilprozesses I. VII.

2) Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reichs I. 1. u. f. II. 270 u. f.

3) Handbuch des französischen Civilrechts. I. XLV.

4) Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts. §. 12.

Sie verpflanzten das Civilrecht überhaupt und vorzüglich das Französische in das Gebiet des ewigen und objektiven Vernunftrechts. Schmid und Gönner [5]) erklärten daher den sogar unveränderten und unmodifizirten Codex Napoleon für vereinbar mit jeder Staats- und Regierungsform. Daß ich diesen höchst folgenreichen Behauptungen ernstlich und mit Gründen widersprach, daß ich gerade vom Code Napoleon behauptete, er hänge inniger als das preußische und römische Recht mit einer bestimmten Staats- und Regierungsform zusammen, und gerade dieser Zusammenhang gehöre zu seinem Grundcharakter, zeigen mehrere meiner Abhandlungen [6]) und vorzüglich meine ausführlichen Beurtheilungen der Schriften jener achtungswürdigen Gelehrten [7]). Aus diesen Ansichten folgte, daß der Code Napoleon ganz unmöglich isolirt, sondern nur in Verbindung mit Frankreichs Konstitution, Gerichtsverfassung, Administrativen- und Finanzsystem aufzunehmen sey. Es folgte ferner, daß Zachariä gerade die Grundansichten der Napoleonischen Civilgesetzgebung nicht allein nicht aufgefaßt, sondern sie gänzlich mißkannt habe. Wenn dennoch Herr Grolmann (VII) eben Herrn Zachariä für den würdigen Gelehrten erklärt, der sich durch die Enthüllung jener Grundansichten ewige Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit seiner Zeitgenossen erworben habe, so könnte man zwar, wenn Herr Grolmann weiter nichts gesagt hätte, in diesen Zeilen blos eine abweichende Meinung

---

5) Archiv für die Reform der Gesetzgebung und des juristischen Studiums I. 580 f.

6) Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, St. 1 und 2.

7) Jenaische allg. Litt. Zeit. 1809 No. 28, 29, 79, 80, 280 281. 1810. No. 229, 230.

erkennen. Wenn er aber gleich nachher (S. XII) selbst von dem Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen in der Gesetzgebung, und von der Unmöglichkeit der Verwerfung einzelner Stücke derselben bei der Aufnahme des Code Napoleon redet, da doch gerade Hr. Zachariä eine isolirte Aufnahme für möglich erklärt hatte — so wird es schwer, nicht an der Konsequenz, oder an der Wahrheitsliebe des Hrn. Grolmann oder an beiden zugleich irre zu werden.

Ich bin indessen sehr weit entfernt, Hrn. Grolmanns allgemeine Aeußerungen für einen Eingriff in mein Geisteseigenthum zu erklären. Die unsterbliche Wahrheit, daß eine positive Civilgesetzgebung lokal sey, wurde in unsern Zeiten von einem Schriftsteller gepredigt, dessen Unsterblichkeit auf einem unendlich schöneren und gediegenern Fußgestell ruht, als die auf einem papiernen, aus gelehrten Zeitungsblättern zusammengesetzten Piedestal ruhende Immortalität der Herren Grolmann, Zachariä und meiner Wenigkeit. Ich nehme nur das örtliche Verdienst in Anspruch, eine alte mißkannte und öffentlich gelaugnete Wahrheit in einem Augenblick, wo es nöthig war, neu begründet und entwickelt zu haben. Ich würde auch diesen Klagpunkt ganz übergehen, wäre er nicht auf gewisse Art die Einleitung aller folgenden.

Ich bemerke übrigens, daß der bescheidene und wahrheitsliebende Bauer von seiner vorigen Ansicht selbst schon abgegangen ist, und nun den Code Napoleon aus Frankreichs Staatsverfassung und öffentlichen Einrichtungen ableitet[8]. Zachariä findet sich in seiner neuesten Schrift auf dem Wege der Sinnesänderung[9]. Der geistvolle Schmid hat sich noch gar nicht erklärt.

---

8) Beiträge zur Karakteristik und Kritik des Code Napoleon I.
9) Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, S. 43 u. f.

II. Daß Frankreichs Gerichtsverfassung wesentlich in den Code Napoleon verwebt, und die teutsche mit ihm gänzlich unvereinbar sey, wurde zuerst von mir behauptet. „Die teutschen organischen Anstalten weiß der Code Napo„leon zu seinen Zwecken nirgends zu gebrauchen, die fran„zösischen dagegen kann er nirgends entbehren. Sie stehen „mit dem gerichtlichen Verfahren in der engsten Verbindung; „sie greifen wieder in die einzelnen Zweige des Privatrechts „ein, und erzeugen durch ihre individuelle Wirkungsart wie„der eigne Privatrechte. So bildet die Civillegislation und „die Prozedur ein großes verschlungenes selbst in das Finanz„system tief eingreifendes Ganze. Es kann kein Theil heraus„genommen werden, ohne dieses Ganze zu zerreißen und zu „desorganisiren [10].“ Zugleich mit dieser Abhandlung erschienen die Schriften der Herren Seidenstikker [11]) und Gönner [12]). Beide behaupteten, die Aufnahme des Code Napoleon werde — wenn man ihn vorerst blos als Civilgesetz aufnehme — in der teutschen Gerichtsverfassung gar keine Veränderungen hervorbringen. Ich erklärte eine solche Aufnahme für unmöglich, weil der Code Napoleon gerade als Civilgesetz das Daseyn des Code de procédure civile und Frankreichs Justizgesetzgebung und Justizanstalten voraussetze, weil er ohne diese Grundlage auch als Civilgesetz seinen eigenthümlichen Karakter und seine Anwendbarkeit zugleich verlieren, und sich in ein unbrauchbares und gehaltloses caput mortuum verwandeln würde. Ich griff Hrn. Gönners Behauptung mit einer an Inhu-

10) Bibliothek ꝛc. ꝛc. I. S. 48.

11) Einleitung in den Code Napoleon. Tübingen 1808. S. 478 u. f.

12) Archiv für die Reform der Gesetzgebung und des juristischen Studiums. I. S. 510 u. f.

manität gränzenden Lebhaftigkeit an [13]), die ich selbst nicht billigen würde, wenn es nicht — sollte anders die Wahrheit beim Publikum Eingang finden — schlechterdings nothwendig gewesen wäre, Hrn. Gönner psychologisch zu zwingen, den Fehde-Handschuh aufzuheben und in die Schranken zu treten. Wer das Publikum belehren will, muß es unterhalten; er muß ihm auch Gelegenheit verschaffen, beide Theile zu hören. Ein mit Humanität geführter Angriff macht ihm Langeweile, und der angegriffene Theil, auf diese Langeweile rechnend, wenn er sich etwa widerlegt fühlt, oder wenn die Vertheidigung ihn große Geistesanstrengung kosten würde, hält es für gerathener zu schweigen. Für das bloße Interesse der Wahrheit die Feder zu ergreifen, lohnt ihm nicht die Mühe, und zu einem Widerruf versteht sich die schriftstellerische Infallibilität eben so wenig. So erregen humane Streitschriften über die heiligsten und wichtigsten wissenschaftlichen Gegenstände oft keine Sensation, und die Wahrheit findet kein Publikum.

Ich habe diese Betrachtungen aus eigner nicht angenehmer Erfahrung geschöpft. Sie mußten freilich meinen Ton gegen Herrn Gönner, den ich persönlich nicht kenne, und den ich persönlich nie beleidigen werde, bestimmen. Die Absicht mißlang mir nicht. Auf die Einlassung meines Gegners [14]) erfolgte meine Replik [15]). Und die motivirte Entscheidung sachkundiger französischer Juristen [16]) ließ über die Frage: wer Wahrheit oder Unwahrheit gesehen habe, keinen möglichen Zweifel mehr übrig.

---

13) Bibliothek rc. IV. S. 329. Rheinbund 1809. Februarheft.

14) Rheinbund 1809. Julyheft.

15) Ebendaselbst. Augustheft.

16) Rheinbund 1810. Julyheft.

Ueber diese ganze Fehde geht nun Hr. Grolmann stillschweigend hinaus. Wenn er vom Daseyn der aus dem Code Napoleon selbst nicht erkennbaren französischen Gerichtsverfassung als von einer zur Anwendung und zum Verstehen des Code unerlaßlich nothwendigen Voraussetzung redet (XVIII.). wenn er deshalb der Darstellung jener Gerichtsverfassung eine mehrere Bogen lange Einleitung widmet, so redet er von dem, was von deutschen Schriftstellern für deutsche Schriftsteller erst durch Streit ausgemacht und zu Tage gefördert wurde, als von einer längst bekannten oder wohl gar selbst gefundenen Wahrheit.

Will man in diesem Betragen keinen Eingriff in fremdes Ideeneigenthum finden, so hat doch gewiß Herr Grolmann auf eine nicht sehr löbliche Weise mir den Usufrukt des Meinigen entzogen. Er hat ungefähr so wie der Hausvater gehandelt, der da erndtet, wo er nicht gesäet hat, ohne zu fragen, wer Eigenthümer des Landes sey, und wer für Kultur und Einsaat gesorgt habe?

III. In der Jenaischen Kritik des Zachariäschen Handbuchs fand sich folgende Stelle:

„Es gibt nur Ein Weg, auf welchem der Code Napo„leon dem Publikum deutscher Juristen und Geschäftsmänner „gemeinverständlich dargestellt werden kann. Es ist zu diesem „Zweck nöthig, in einer ausführlichen Einleitung alle „organische Umgebungen des Code Napoleon. — Notariat, „Ministère public, registres de l'état civil, en registrement, „bureau conservateur des hypothèques etc. — ausführ„lich zu entwickeln, und die Grundzüge der Konstitution, „Gerichtsverfassung und Administration des französischen Reichs „darzustellen. Eine solche Einleitung würde dem Leser den „Schlüssel zu allen Dunkelheiten des Code Napoleon in „die Hand geben. Dagegen lernt man in diesem Handbuch „die vom Code Napoleon vorausgesetzten orga-

„nischen Einrichtungen nur nebenher und nicht vollständig „kennen [17]).“

Herr Grolmann bemächtigt sich flugs dieses Gedankens als eines in seinem eigenen Kopf erzeugten und gebohrnen Plans.

„Der Code“ — sagt er — „setzt überall die aus ihm „nicht erkennbare Civiljustizverfassung Frankreichs voraus. „Commentator des Code muß daher auch eine Kenntniß der„selben bei seinen Lesern voraussetzen können, wenn er „hoffen will, bei der Erläuterung von Sätzen verstanden zu „werden, deren Sinn oder deren Zweckmäßigkeit ohne jene „Kenntniß durchaus nicht, oder doch wenigstens nicht richtig „und vollständig, eingesehen werden kann. Da Seitensticker „die Entwickelung derselben nicht in seinen Plan aufgenommen „hat, so wird es mir Pflicht, hier eine solche vorauszuschicken, und „dadurch die Lücke, welche das Seidensticker'ische Werk, als „Einleitung in meine Arbeit betrachtet, haben würde, „zu ergänzen“ [18]).

Ich habe beide Stellen wörtlich abgeschrieben. Das der Deutlichkeit und leichteren Uebersicht wegen weggelassene wird wohl Herr Grolmann selbst für keine wesentliche Auslassung erklären.

Also — Voraussetzung und Bedürfniß, Mittel und Zweck — alles wie in der Jenaer Recension; nur daß Herr Grolmann nicht aus ihr, sondern — wie sich das von selbst versteht — aus der Fülle seiner inneren genialischen Kraft geschöpft zu haben, sich das Ansehen gibt [19]).

---

17) J. A. L. Z. 1809. No. 280. S. 424.

18) Handbuch I. XVIII.

19) Leise haben diesen Punkt schon zwei sehr achtungswürdige und das suum quique ehrende Schriftsteller (die vormaligen Herrn Reichskammergerichtsbeisitzer von Stein und von Hohenhorst) zur Sprache gebracht (Rheinb. 1810. July-

Er hat wie ein Baumeister gehandelt, der nach einem gefundenen Riß baut, den er für den seinigen ausgibt.

Warum er aber den fremden Plan nur zum Theil ausführt, warum er die Grundverfassung und das administrative System, und von den gerichtlichen Anstalten das Enregistrement ausschließt und dadurch den ganzen Plan mehr verhunzt als verbessert — das ist eine andere Frage.

Daß Herr Grolmann der von außen her mitgetheilte Ideen so richtig zu fassen und wiederzugeben weiß — auch den wesentlichen Zusammenhang des Code mit Frankreichs Grundverfassung und mit dem Enregistrement vollkommen einsehe, habe ich zu bezweifeln keine Ursache. Daß auch hier der Code postulirt, was in ihm selbst nicht sichtbar ist, und was ohne das Postulat nicht verstanden werden kann, wurde anderswo von mir bewiesen *). Dennoch glaube ich, daß es nicht in Herrn Grolmanns politischen Plan gehörte, die Einleitung über die obengenannten Gegenstände zu verbreiten. Wenn er mich frägt, warum? will ich es ihm unbefangen sagen. Jetzt gehört es nicht zur Sache.

IV. In der Einleitung selbst findet sich viel Gutes — nur wieder in Rücksicht meiner literärischen Arbeiten keine strenge Berücksichtigung des suum cuique.

Schon in einer in den Sommermonaten des Jahrs 1808 erschienenen Schrift [20]) hatte ich eine Charakteristik und Zusammenstellung der Anwendung des Code Napoleon bedingenden organischen Institute geliefert. Es wurde dadurch

---

heft). Eine eigentliche Rüge haben sie mit Recht dem gekränkten Eigenthümer als legitimatus ad causam überlassen.

*) Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. St. 10. J. A. L. Z. vom Jahr 1810. No. 230.

20) Ansichten über die Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Code Napoleon und über die Mittel, sie zu beseitigen. S. 126. u. f.

die Bahn gebrochen. Eine ähnliche Zusammenstellung fand sich so wenig, als der Beweis, daß die Napoleonische Civilgesetzgebung nach ihrer ganzen Anlage eine durchaus organische Legislation sey, in einer frühern Schrift. Herr Grolmann hat diese Vorarbeit sichtbar benutzt, aber daß es geschehen sey, eben so absichtlich verschwiegen.

Was er über die Eigenthümlichkeit des französischen Huissier, über die folgereiche Stellung des Procureur impérial zur Justiz und zur Regierung, über den daraus hervorgehenden Charakter der französischen Justizkontrole und über andere Gegenstände sagt, findet sich auch in der Vorarbeit [21]). Es finden sich sogar abgeschriebene Ausdrücke.

Ich möchte verbürgen, daß von der raschen Evolution des französischen Civilprozesses (eine Phrase, welche weder teutsche Puristen, noch strickte Geschäftsmänner billigen möchten) blos in der Vor- und Nacharbeit, und in keiner vor oder nach der ersten erschienenen teutschen Schrift etwas zu finden ist. [22])

V. Zu den wichtigsten organischen Umgebungen des Code Napoleon gehört das Notariat. Dies hatte Herr Zachariä in seinem Handbuch wohl bemerklich gemacht [23]), aber nicht die Gründe, die er auch damals schwerlich kannte. Denn über die Eigenthümlichkeit des französischen Notariats hatte er im Buche selbst gar nichts, in einer verlornen Note dagegen nur beiläufig eine so trübe und schiefe Ansicht mitgetheilt, daß man nothwendig auf Unkunde schließen mußte [24]. Ich würde vielleicht selbst im Dunkeln

21) Bibliothek rc. a. a. O. S. 101 u. 132. verglichen mit dem Handbuch S. XXXVIII.

22) Bibliothek rc. a. a. O. S. 99. verglichen mit dem Handbuch S. XLV.

23) Zachariä's Handbuch rc. I. S. LXVI.

24) Zachariä a. a. O. II. §. 400. in der Note, vergl. mit der J. A. L. 1809. No. 281. S. 428.

geblieben seyn, wenn nicht schon im Jahr 1808 der um die Belehrung der teutschen Juristen so verdiente und damals eben- so mißhandelte Lassaulx meinen Vorstellungen eine bessere Richtung gegeben hätte. Ich legte sie in meinen ersten dem Code Napoleon gewidmeten Schriften nieder und führte sie in meiner Replik gegen Herrn Gönner vollständig aus. Hier wurde nun der Gegenstand, so viel ich weiß, diesseits des Rheins zum erstenmal, in seinem ganzen Zusammenhang dargelegt. Auch diese Vorarbeit hat Grolmann unbefangen benutzt, und sie äußerlich ignorirt [25]). Was jene über das Notariat sagt, sagt er auch, und nicht viel mehr.

VI. Gleich bei der ersten Verkündigung der herannahenden Einführung des Code Napoleon wurde unter teutschen Gelehrten über die Frage gestritten, ob das römische Recht neben dem Code Napoleon als Hülfsrecht gesetzlich gelte. Ich verneinte die Frage aus dem einzigen, aber auch unumstößlichen Entscheidungsgrunde, weil ein Ausspruch der Tribunäle gegen das römische Recht nie den Weg zur Kassation öffne [26]). Auch hier nehme ich das Recht des ersten Entdeckers diesseits dem Rhein in Anspruch. Seidenstücker und Schrader — der entgegengesetzten Meinung beitretend — hatten den Entscheidungsgrund nicht berücksichtigt. Gönner — ob er sich gleich für die richtige Meinung erklärte — hatte ihn gar nicht gekannt. Ich führte ihn sehr umständlich gegen Seidenstücker in der Beurtheilung seiner Einleitung in den Code Napoleon aus [27]). Herr Grolmann erklärt sich ebenfalls gegen die Theorie der Herren Seidenstücker und Schrader, und

25) Rheinbund 1809, Monat August, S. 248. u. f. verglichen mit dem Handbuch I. S. XXI.

26) Bibliothek, a. a. O. I. S. 53. II. S. 152.

27) J. A. L. 1809. No. 288, 221 und 222.

hierin finde ich keinen Eingriff in das Meinige. Gönner hatte gleichzeitig, und ohne Rücksicht auf meine Aeußerung die nämliche Meinung angenommen. Wenn aber Herr Grolmann zugleich die Güte hat, sich des mir eigenthümlichen Entscheidungsgrundes zu bemächtigen, so muß ich mit aller Bescheidenheit meine Vindikationsklage auch über diesen Gegenstand ausdehnen. Hr. Grolmann bezieht sich zwar in der Note auf eine Schrift des Herrn Pfeifer, so daß man nicht recht weiß, ob der Entscheidungsgrund Herrn Grolmann oder Herrn Pfeifer angehöre. Ließt man aber die in der Germania abgedruckte Pfeifersche Abhandlung nach, so findet sich, daß ihr selbstständig und rechtlich handelnder Verfasser auf meine Abhandlung und den darin enthaltenen Entscheidungsgrund zurückweißt, und ihn durch seinen Beitritt genehmigt [28]).

VII. Bei der Lehre von Abwesenden hatte Zachariä die Fundamentalansicht der Gesetzgebung nicht entwickelt. Was er nicht geleistet hatte, versprach Bucher, gab aber weiter

---

28) Ich habe die Germania nicht unter der Hand und zitire aus dem Gedächtniß. Ich erinnere mich aber sehr bestimmt, es so gelesen zu haben. In Lassaulx Commentar I. 96. findet sich der nämliche Entscheidungsgrund. Ich konnte eben so wenig Herrn von Lassaulx benutzen, als dieser mich. Sein Commentar und meine Abhandlungen wurden gleichzeitig geschrieben, und diese vor jenem gedruckt. Die Sache liegt für den, der Augen hat, so offen da, daß nur ein so infallibler und bei dieser Infallibilität doch so oft der gröbsten Unkunde und Leidenschaftlichkeit überführter Rezensent, wie der Heidelberger, noch am Ende des Jahrs 1808 (Heidelberger Jahrbücher I. 3. S. 271) sagen konnte, das Gegentheil sey offenbar richtig. Und doch waren schon damals die Akten über den Gegenstand vollständig instruirt. So wenig indessen zur Entdeckung ein großer Aufwand von Scharfsinn gehört, so war doch gewiß Herr Grolmann der Entdecker nicht.

nichts als ein geistloses Aggregat positiver Bestimmungen; er kam auf das abentheuerliche Resultat, daß durch Abwesenheit das Bürgerthum verloren gehe [29]). Ich erinnere mich anderswo gelesen zu haben, daß das Gesetz den Abwesenden weder für todt noch für lebend halte. Diese Ansicht kam der Wahrheit näher, erreichte sie aber nicht.

In einer ungedruckten im Monat Mai 1808 — mithin vor allen später erschienenen Lehrbüchern — für das Herzoglich-Nassauische Staatsministerium ausgearbeiteten Schrift führte ich die Ansicht aus, daß das französische Gesetz den Abwesenden als lebend und todt zugleich behandle. Ich suchte die konsequente Durchführung dieser Ansicht in allen einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu zeigen. Deswegen muß sowohl derjenige, der aus dem Daseyn, als derjenige der aus dem Tod des Abwesenden Rechte ableitet, den Beweis seiner Behauptung führen, deswegen nimmt die provisorische Immission der Präsumtiverben den doppelseitigen Charakter des Besitzes eigener Güther und des Besitzes verwalteten fremden Vermögens an, u. s. w. — Die erst im Anfang dieses Jahres herausgekommene Abhandlung wurde Hrn. Grolmann vor dem Druck bekannt, und vor der Vollendung seines Commentars gedruckt. Die darin niedergelegte in keiner andern Schrift zu findende Grundansicht fand so sehr seine Zustimmung, daß er ihr, ohne von ihrem Geburtsort Notiz zu nehmen, das Bürgerrecht der ihm eigenthümlichen Ideen schenkte [30]).

VIII. Die bisherigen Uebersetzungen des Code Napoleon hatten die enquête faite contradictoirement avec le

---

29) Buchers systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden Napoleonischen Privatrechts. S. 79.

30) Bibliothek rc. St. VII. S. 26 u. 27. verglichen mit dem ausführlichen Handbuch I. S. 420.

procureur impérial des 116ten Artikels meistens unrichtig ausgedruckt. Statt darunter ein Verhör von Zeugen zu verstehen, welche sowohl im Interesse des Präsumtiverben, als im Interesse des Abwesenden, jene nach dem Verlangen und Vorschlag des erstern, diese nach dem Verlangen und Vorschlag des procureur impérial abgehört wurden, sagten sie blos, daß der procureur impérial gehört werden solle. An diesem Fehler nahm selbst die sonst so vorzügliche westphälische Uebersetzung Antheil. Da die teutschen Lehrer des französischen Rechts hier nicht einmal den Buchstaben des Gesetzes gefaßt hatten, so verstanden sie noch weniger den Sinn und von der Sache — nichts.

Im Monat Mai 1808 — ehe Zachariä's Handbuch und die Westphälische Uebersetzung dem Publikum angehörten, schrieb ich über den Artikel folgendes:

„Die Präsumtiverben schlagen Zeugen vor, der Be-„vollmächtigte des Kaisers schlägt andere Zeugen vor. „Er wählt sie unter denjenigen Personen, welche mit „dem Abwesenden in der genauesten Verbindung stan-„den, und welche am ersten Nachricht von ihm erhal-„ten konnten."

„Dieses ist der Sinn des Ausdrucks des französischen „Gesetzes — le tribunal ordonnera qu'une enquête soit „faite contradictoirement avec le procureur impérial [31])." Herr Grolmann benutzt die Stelle auf eine doppelte Art.

Er sagt im Text: „daß der Kaiserliche Prokureur für „den Abwesenden als sein gerichtlicher Vertreter handle, daß „er demnach nicht nur die Glaubwürdigkeit der Zeugen und „die Beweiskraft ihrer Aussagen prüfen, und darüber das „Erforderliche vortragen, sondern auch selbst in dem Interesse „des Abwesenden Zeugen benennen darf und soll, sichert die „Gründlichkeit des Beweises und raubt der Kabale auch den

---

31) Bibliothek Stück VII. S. 15.

„Schein der Hoffnung, unentdeckt zu ihrem Ziel gelangen zu „können."

Er sagt in der Note: „Diese Ansicht von der Obliegen- „heit des Prokureur ist in den teutschen Uebersetzungen nicht „überall gehörig herausgehoben, selbst nicht in der Westphä- „lischen. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Ver- „fahren, welches contradictoirement avec le procureur statt „haben, und einer richterlichen Verfügung, welche, le pro- „cureur entendu gegeben werden sollte [32]."

Das heißt doch sich eines fremden Gedankens mit Nutzen bemächtigen und dadurch — ohne sein eignes Denkvermögen in Unkosten zu setzen — als Dogmatiker, Kritiker und Exeget zugleich Lorbeeren brechen.

Nur Schade, daß Herr Grolmann in der Gerhardischen von ihm durchgesehenen und durch Kartons verbesserten Uebersetzung sich eben des Fehlers, den er an der Westphälischen Uebersetzung rügt, schuldig gemacht hat. Aber freilich war ihm damals meine Abhandlung über Abwesende noch nicht bekannt geworden.

Ich darf dem Kriminalisten Grolmann wohl nicht erst sagen, wie er selbst eine solche contrectatio rei alienae invito domino, wenn er sie an einem andern zu richten hätte, nennen müßte.

Ich will hier meine Vindikationsklage, die ich leicht noch über mehrere nicht unbedeutende Punkte ausdehnen könnte, und wenn es nöthig ist, in der Replik ausdehnen werde, schließen. Das Gesagte wird hinreichen, um Herrn Grolmanns literairisch-politische Maximen zu enthüllen. Ich habe nackende und beurkundete Thatsachen vorgelegt.

---

32) Ausführliches Handbuch, S. 434 und 435.

Die Einführung des Code Napoleon ist eine Angelegenheit des Rheinischen Bundes und der teutschen Nation. Die teutsche wissenschaftliche Bearbeitung desselben, der Geist und das Gemüth der Männer, welche sich diesem wichtigen Geschäft widmen, hat öffentliches Interesse.

Herr Grolmann hatte die unverkennbare und nicht zu bestreitende Befugniß, in allem, was ich über den Code Napoleon und die Grundansichten desselben gegen Gönner, Seidensticker, Schmid, Zachariä und andere geschrieben hatte, kein gutes Haar zu finden. Er durfte mit der ihm eigenthümlichen Gerechtigkeitsliebe dem Publikum versichern, daß darin Philosophie, Wahrheit, Logik und sogar gesunde Menschenvernunft fehle. Ich mußte mir dies alles in rechtlicher Hinsicht gefallen lassen, und hatte es immer nur mit Herrn Grolmanns Meinungen, nicht mit seiner Handlungsweise zu thun.

Er konnte auch, wie er es gethan hat, meine literarische Existenz gänzlich ignoriren.

So bald er aber Ideen, welche ich zuerst selbstständig und noch vor so kurzer Zeit dargelegt und zur Sprache gebracht habe, Ideen, welche für die Behandlungsart der Wissenschaft, und für die Maasregeln der Regierungen von entscheidendem Einfluß sind, der Aufnahme in seinem öffentlichen Gedankenvorrath für werth hielt, da durfte er nach rechtlichen Forderungen — ihre Herkunft nicht verschweigen.

Es ist ein sehr erlaubter Egoismus des Schriftstellers, auf das Eigenthum seiner Ideen einen hohen Werth zu legen, und sich in der Anerkennung derselben belohnt zu finden. Denn ohne eine solche Anerkennung kann er nicht wirken, und in die Fortbildung und Entwickelung des literarischen Lebens der Nation und des Zeitalters nicht eingreifen.

Ich betrachtete die Napoleonische Civilgesetzgebung gleich bei ihrem ersten Eintritt in das teutsche Publikum als eine nach ihrer Grundlage und Haupttendenz durchaus organische Legislation.

Ich behauptete, dies sey ihre schöne und vortreffliche Seite, die Doktrin dagegen mangelhaft, nicht immer konsequent, und einer kritischen Reform sehr bedürftig.

Ich behauptete, daß der Code Napoleon im Geist und in der Wahrheit in den rheinischen Bundesstaaten nicht aufgenommen werden könne, ohne nicht allein eine neue innere Organisation der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch eben so nothwendig eine neue äußere Organisation des ganzen Rheinbundes hervorzubringen, daß mithin aus der wahren Aufnahme der französischen Civilgesetzgebung nach einem unausweichlichen politischen Mechanismus eine neue öffentliche Gesetzgebung für ganz Teutschland, ein die Bundesakte selbst wesentlich modifizirendes und vielleicht aufhebendes Staatsrecht hervorgehen müsse. Durch diese Ansicht bestimmt drang ich auf ein Zusammenhalten aller teutschen Regierungen bei der wichtigen Operation. Ich behauptete, daß, wenn dieses Zusammenhalten nicht könne bewirkt werden, jede einzelne Regierung — vorzüglich in den kleinern Staaten — den Code nur theilweise, nur successiv, nur mit einigen organischen Anstalten — aber nicht ohne viel Uebel und wenig Gutes zu stiften — in seiner Totalität aufnehmen dürfe [33]).

Ich behauptete, daß auch bei der durch den Zusammentritt aller teutschen Regierungen bewirkten wohlthätigen und zweckmäßigen Aufnahme des Code Napoleon dieses Gesetzbuch dennoch modifizirt werden könne und müsse, ohne darum

33) Bibliothek rc. St. IX. 1 u. f.

seinen eigenthümlichen Charakter zu verlieren; daß dagegen ohne organische, administrative, gerichtliche und sogar konstitutionelle Vorrichtungen — ohne Vorrichtungen welche zum Theil, da sie die Kräfte und Verhältnisse einzelner Staaten durchaus übersteigen würden, den ganzen Rheinbund umfassen müßten – die Aufnahme des unmodifizirten Code Napoleon auf der einen Seite unmöglich sey, und daß auf der andern Seite das knechtisch rezipirte fremde Gesetz dennoch eine verhunzte Legislation, einen wahren Pseudo-Code Napoleon darstellen würde.

Die Ansichten, aus welchen alle diese Behauptungen ausfließen, nenne ich die Grundansichten der Napoleonischen Civilgesetzgebung. Von ihrer wissenschaftlichen Richtigkeit werde ich jeden Tag vollständiger überzeugt.

Diese Grundansichten habe ich niemanden abgeborgt. Sie haben aber gleich bei der ersten Erscheinung der sie enthaltenden Schriften die Beistimmung mehrerer geistvollen, der teutschen Nation wichtigen Männer erhalten, welche sie auch wohl selbst, vielleicht nur später würden gefunden haben.

Diese Grundansichten waren es, welchen der treffliche Arnold in Teutschland [34]) und Frankreich, und zwar hier im Regierungsblatt des Kaiserreichs [35]) seinen Beifall geschenkt hat.

Um sie auffassen und vertheidigen zu können, muß man den Code Napoleon in seinen Hauptgesichtspunkten in seinen allgemeinen Verhältnissen zu der Totalität des französischen Staatsorganismus philosophisch zergliedern.

Ich beschuldige Hrn. Grolmann keineswegs, daß er mir das Eigenthum dieser Grundansichten [36]) entzogen

---

34) Annalen der Gesetzgebung Napoleons II. 3. S. 229

35) Moniteur, Monat Oktober 1809.

36) Sie sind in der J. A. L. Z. No. 29, 30, 79, 80, 281 und 282 niedergelegt.

und sich zugeeignet habe. Ich glaube vielmehr, daß er darauf sich einzulassen verschmähen, und sie lieber ebenfalls aus ihm wohlbekannten Gründen ignoriren werde.

Er hat sich nur einiger aber auch sehr wichtiger Ausflüsse und Folgesätze dieser Grundansichten bemächtigt, und sie nicht blos in seinem Buch einheimisch gemacht, sondern sie auch stillschweigend als die Frucht eigner Produktionskraft dargestellt.

Von den nämlichen Grundansichten findet sich in den Handbüchern der Herren Pfeifer und Zachariä kein Wort. Es ist vielmehr der Hauptfehler des ersten, daß es gar keine Grundansichten gibt, und der Hauptfehler des zweiten, daß es nur höchst selten, auf falsche und nirgends durchgeführte Grundansichten hindeutet.

Wenn dennoch Herr Grolmann gerade in diesen beiden Büchern die Enthüllung der Grundansichten der Napoleonischen Civilgesetzgebung entdeckt, und dafür ihren Verfassern Monumente der Nationaldankbarkeit im Pantheon der Teutschen errichtet [37]), so mag er wohl dazu gute Gründe gehabt haben. Nur die Wahrheit hat er nicht für sich. Ein unpassendes Kompliment ist aufs gelindeste gesagt -- eine mißlungene Schmeichelei, durch welche sich ein Mann von Geist nicht geschmeichelt, und, wenn es ihn an einen entgegengesetzten Fehler erinnert — eher beleidigt fühlt [38]).

---

37) Ausführliches Handbuch, I. VII.

38) Wenn ich den Handbüchern der Herren Zachariä und Pfeifer den gänzlichen Mangel richtiger Grundansichten zum Fehler anrechne, so habe ich das durch andere Schriften beurkundete Verdienst und den Scharfsinn ihrer Verfasser nicht mißkennen wollen. Selbst der bemerkte Fehler macht auf Entschuldigung Anspruch. Die Handbücher wurden im Jahr 1808 geschrieben, und damals lag diese Disziplin, in welcher es jetzt in Teutschland kaum tagt, in tiefer Nacht. Allein Umstände, welche den Verfasser entschuldigen, machen das Buch nicht besser.

Doch dies alles gehört nicht hierher, und wird nur beiläufig — um Herrn Grolmanns Handlungsweise und Maximen zu illustriren — bemerkt. Es kommt hier blos auf die Entscheidung meiner literärischen Rechtssache gegen Hrn. Grolmann an. Ich habe den Beweis meiner vor dem Forum der öffentlichen Meinung gegen Hrn. Grolmann erhobenen Ideenvindikationsklage mit der Klage selbst verbunden. Es ist billig, daß Hr. Grolmann nun auch mit seiner Einredehandlung und mit dem Gegenbeweis gehört werde. Der Natur des Gegenstandes nach, wird er mir darin nicht viel angenehmes sagen. Ich behalte mir deshalb auch meine Replik vor, so wie Herr Grolmann die Duplik sich nicht wird nehmen lassen. Nach dem Aktenschluß und nach vorgängiger vollständiger Instruktion bitte ich die öffentliche Meinung mir das Meinige wieder zuzuerkennen.

Ueber einige nicht schwer zu deutende Seitenblicke, welche Hr. Grolmann in der Vorrede gegen mich fallen läßt, gehe ich ebenfalls hinaus [39]). Da ich es hier einzig und allein mit seinen Handlungen zu thun habe, so muß ich alles umgehen, was wenigstens die äußere Form seiner literärischen Meinungen annimmt. Ich will deshalb auch keine Stimme über die Frage abgeben, ob Herr Grolmann — wie er es ankündigt — seiner Nation in sich selbst einen vereinigten Locré und Maleville darstelle [40]). Er hat selbst dafür gesorgt, daß ich mir über diese Frage kein unbefangenes Urtheil zutrauen darf. Nur in einigen Punkten ist der sich selbst so ankündigende teutsche Maleville-Locré den beiden verdienten Franzosen gewiß nicht ähnlich. 1) Ich

---

39) Ausführliches Handbuch, I. S. XIII.
40) Ebend. S. VIII.

finde nicht, daß der eine oder der andere sich seiner Nation als der vereinigte französische Papinian und Paulus angekündigt habe; 2) ich kann in beiden Schriftstellern auch nicht den Schatten eines Versuchs finden, einen schriftstellerischen Kollegen unsichtbar zu machen, um mit den schlecht zusammengesetzten Splittern des seiner Persönlichkeit abgestreiften Ideensystems sich selbst zu schmücken.

Ich darf es wohl so wenig Herrn Grolmann als dem Publikum versichern, daß die Niederschreibung dieses Aufsatzes mir die peinlichsten Gefühle gekostet hat. Es ist für einen gebildeten Mann unaussprechlich unangenehm von seinem eignen Wirken und von dem, was er für die Wissenschaft gethan zu haben glaubt, selbst reden zu müssen. So wie es aber Pflichtenkollisionen gibt, so gibt es auch im menschlichen Leben Anstands- und Rechtskollisionen. Vindikation des Seinigen gegen fremde Eingriffe ist Vertheidigung. Und was man seiner Vertheidigung wegen thun muß, kann nicht Anstandswidrig seyn.

Hadamar im Monat Dezember 1810.

v. Almendingen.

3.

Ueber Militairkonskriptionsordnungen und Gesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes.

Von dem vormal. Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kißlegg, der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Sozietat zu Erlangen korrespondirendem Mitgliede.

§. 1.

Seit Errichtung des Rheinischen Bundsvereines ist wohl keines der Souverainitätsrechte mit solcher Thätigkeit und in solcher Bälde zur Kultur gebracht worden, als das „droit de conscription militaire ou recrutement.“ Die besondere praktische Bestrebsamkeit in Ausbildung dieses Rechtes, dürfte um so leichter zu erklären seyn, je inniger die Verbindung ist, in welcher eine wohl organisirte Kriegs- und Militairmacht mit der äußern und innern Ruhe und Sicherheit der konföderirten Staaten selbst unmittelbar zusammenhängt; wenn man auch ganz von dem bedeutenden Umstande wegsehen will, daß die Tendenz unserer Staaten sich immer allgemeiner dahin auszuprägen scheint, die Kräfte der Menschen blos zu Mitteln des sogenannten gemeinen Wohls, das heißt, einer anscheinenden äußern Stärke und Selbstständigkeit des Regenten zu benützen; wozu denn eine ansehnliche Militairmacht das ihrige vortrefflich beiträgt.

§. 2.

Die Art und Weise in Zusammenbringung dieser benöthigten Militairmannschaft spricht sich jetzt ziemlich allgemein durch die sogenannte Militairkonskription aus, vermittelst welcher die erforderliche Mannschaft aus der Masse

der eigenen Staatsbürger und Unterthanen gezogen und erhoben wird; indeß sie ehemals durch die sonst übliche Werbung, gegen ein sogenanntes Handgeld, zusammengebracht zu werden pflegte.

§. 3.

Allein so sehr man über das Konskriptionssystem im Allgemeinen sich verständiget zu haben scheint, so ungleichartig sind die Grundsätze, welche sich in den verschiedenen Konskriptionsordnungen und Kantonsreglements der einzelnen Bundesstaaten aussprechen, und welche dem besonnenen Forscher, der den Werth positiver Gesetzsanktionen nur nach dem Verhältnisse ihrer Annäherung zu den unveränderlichen Vernunftideen bemißt, um so weniger entgehen können, als man nicht selten in einem Staate einen Grundsatz zur Gesetznorm erhoben wahrnimmt, wovon in einem andern Staate das entschiedenste Gegentheil zur gesetzlichen Regel gestempelt ist.

§. 4.

Die neueste Königlich-Würtembergische Konskriptionsordnung vom 20. August 1809 *), zeichnet sich unter allen andern bekannt gewordenen Konskriptionsordnungen dadurch aus, daß sie durchaus keiner Befreiung vom Militairdienste Platz gibt, und jeden Unterthan, ohne Unterschied des Rangs, der Geburt etc. für militairpflichtig erkläret.

§. 5.

In wie ferne sie nun jenes übergroße Lob, welches ihr in den einleitenden Bemerkungen im „Rheinischen Bunde Heft 37 S. 26—32," in so reichem Maaße gespendet wird, mit Recht in Anspruch nehmen könne, wird sich aus den nachfolgenden Momenten gar leicht ergeben; da es sich wohl der Mühe lohnet, diesen Gegenstand einer ausführlichern Erörterung unterzustellen.

*) Sie findet sich auch wörtlich abgedruckt im „Allgemeinen Anzeiger der Teutschen v. J. 1809 No. 334, 335.

§. 6.

Daß der Staat, zur Realisirung eines der wesentlichen schon aus der Natur eines jeden staatsbürgerlichen Vereins nothwendig hervorgehenden Zweckes — Sicherung der Personen und des Sacheigenthumes der Staatsglieder gegen Angriffe von innen und außen — die Personalkräfte seiner Untergebenen in Anspruch zu nehmen befugt sey, kann eben so wenig einem Zweifel unterworfen seyn, als die Verbindlichkeit der Staatsglieder zu Beiträgen zur nothwendigen Schutzkraft des Staates, indem dieser Bedarf eben so dringend und unabweislich sich ausspricht, als so manche andere Staatsbedürfnisse, zu deren Befriedigung die Staatsglieder ihre Real- und Personalkräfte zu verwenden sich für vollkommen verbunden erachten. In wieferne nun unsere Militair-konskriptionsgesetze dem Grundsatze huldigen, daß jeder Unterthan im Staate auch schuldig sey, dem Rufe der Mitwirkung zur Vertheidigung des Vaterlandes willige Folge zu leisten, insoferne möchte auch gegen diesen Grundsatz um so weniger etwas mit Grunde zu erinnern seyn, als er aus der rechtlichen Natur der Ansprüche des Staates auf Beiträge seiner Bürger zur schützenden Kraft, und der ihnen gegenüberstehenden staatsbürgerlichen Obliegenheit, diese erforderlichen Beiträge zu leisten, sich folgerichtig ergibt.

§. 7.

Allein da auch hier das Rechtsprinzip der gleichheitlichen Vertheilung, wie bei allen Beitragslasten überhaupt, vorherrschendes Prinzip seyn muß, und daher die Beitragspflichtigkeit zum Schuz- und Wehrstande des Staates den Bürger, welcher keine Kinder männlichen Geschlechtes hat, eben so gut trifft, als jenen, welcher zufälligerweise Vater von einem oder mehreren Söhnen ist, so stellet sich das Rechtswidrige der neuesten Praxis in unserm Militair-Konskriptions- und Aushebungs-Wesen um so mehr in dem hellesten Lichte dar, als die ganz zufällige Vatereigenschaft

die individuelle Beitragsverbindlichkeit nicht erst erzeugen kann, diese vielmehr schon vorher vorhanden ist, jeden Staatsbürger in gleichem Maase affizirt, und durch das „Vaterseyn" des einen oder des andern, weder erhöhet noch vermindert werden kann. *)

§. 8.

Nicht so wird dieses Gesetz der rechtlichen Gleichheit verletzet, wenn die höchste Staatsgewalt sich bewogen findet, eine schon aus der Natur des Staats-Organismus gleichsam von selbst hervorgehende Exemtion und Befreiung mancher Personen-Klassen vom Militairdienste festzusezen, welche dem Staate wesentlichere Dienste leisten, als durch Tragung der Muskete, und welche für die edlern Gewerbe sich gebildet haben, die der Staat zum mindesten eben so wenig entbehren kann, als den Militairstand, der ja doch nicht Zweck, am allerwenigsten ausschließlicher des Staates ist. Oder bedarf etwa der Staat mehr des Soldaten, als er geschickter Religionslehrer, Richter, Aerzte, Schullehrer, Künstler und Handwerker bedarf, welche ohne fortgesetzte nicht selten einen großen Kraft- und Kostenaufwand heischende Befähigung, für den Staat niemals brauchbar werden? Wenn sie nun dazu verdammt werden, mitten in ihrer Laufbahn umkehren, ihre Kunst, ihre Wissenschaft, ihr Gewerbe verlassen, und das Gewehr tragen zu müssen, was wird am Ende daraus folgen? Der Staat wird zwar Soldaten, aber keine oder höchst wenige Individuen mit der erforderlichen Applikation für die höhern Gewerbe und Beschäftigungen besitzen; manche, ja

*) Vergl. Dr. W. J. Behr systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts §. 81 S. 248—249 dessen scharfsinnige Bemerkungen (§. 81—84) über diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht blos gelesen, sondern auch — beherziget zu werden verdienen.

die meisten Zweige der höhern Kultur werden verdorren, und das große Gebiet zur Bildung für Humanität und Menschheit im edelsten Wortsinne, wird unangebaut und verödet liegen bleiben; und wo bei der Tendenz solcher vorherrschenden Grundsätze, weder bürgerliche noch wissenschaftliche Kultur gedeihen kann, da ist nur noch eine schmale Linie bis zur gänzlichen Rohheit und Barbarei, in welche die Nation, die solchen Regierungsgrundsätzen huldiget, am Ende unausbleiblich versinken wird.*)

§. 9.

Es führet daher keine Verletzung der rechtlichen Gleichheit mit sich, wenn die Verbindlichkeit zum Militairdienste als eine allgemeine staatsbürgerliche Obliegenheit zwar ausgesprochen, dagegen aber einigen billigen Exemtionen und Befreiungen einzelner Personen-Klassen, von dem Gesetzgeber

---

*) „Schon die bloße Berechnung der Mannschaft", sagt der berühmte Verfasser des Elpizon, „welche jetzt in Europa „die Waffen trägt, müßte Jeden, der noch Sinn für sein „Geschlecht hat, mit Entsetzen erfüllen. Wie? die Mensch„heit wäre dazu da, daß sie millionenweise unter Ge„wehr stehen sollte — und dies noch dazu in dem gebildete„sten aller Erdtheile? Ist es etwa auch das sicherste Mittel, „den Menschen vollends auszubilden, und ihn auf allen „Seiten dazu zu machen, was er seyn soll, daß man „ihn als Soldat hinstelle — so daß nichts mehr „zu wünschen wäre, als daß allenthalben die ganze „Nation Soldat würde? Ein Gedanke, vor dessen Rea„lisirung wir nun allerdings nicht mehr sicher sind, der aber „auch zu den fürchterlichsten unter allen Gedanken gehört!"

S. Elpizon II. Thl. S. 116. 117 (der zweiten verbesserten Auflage) wo überhaupt die ganze fünfte Betrachtung, welche ein höchst frappantes aus dem wirklichen Leben gegriffenes Gemälde des herrschenden Militairsystemes liefert, die tiefste Beherzigung unserer Machthaber verdient.

um so mehr statt gegeben wird, als selbst der Staat oder der höchste Repräsentant desselben mehr nicht verlangen kann, als daß ihm jeder Unterthan auf irgend eine Art nützlich sey, und zur Erreichung des Staatszweckes, auch seinerseits und in seiner Sphäre beitrage und mitwirke. — Diese richtige Idee scheint Baierns erhabener Gesetzgeber vollkommen ergriffen zu haben, wenn er in dem schon länger bekannt gewordenen Kantons-Reglement vom 30. April 1804 gleich im Eingange sich sehr schön und wahr also ausdrückt: „Die Verbindlichkeit zu „Kriegsdiensten ist dabey (bey dem Reglement) als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer „getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates „und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe „und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde „gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, „soviel mit der Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungs„standes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit ge„tragen, für die treffenden Individuen, so wenig als mög„lich, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig „werde."

Wornach auch unter Ziff. I. die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst im allgemeinen bestimmet und sofort unter Ziff. II. die Ausnahmen in einem sehr vollendeten Detail aufgezählet worden sind.

§. 10.

Noch näher bewährt sich unsere Behauptung aus den Bestimmungen des §. 26, welcher das Verbot des Loskaufens und aller Einstellungen enthält; wo der Gesetzgeber also fortfährt:

„Wir haben gleich im §. 1. Unserer Verordnung die „Regel festgesetzt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Per„son dem Vaterlande dienen müsse; darnach sind Wir in „Erwägung:

1) „Daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren „Ausnahmen von der Militairpflichtigkeit ohnehin „schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem „Staate im Civilstande mehr, als im Mi„litair nützen können, oder für die Landes„kultur, für die Gewerbe, oder für ihre „Familie unentbehrlich sind;

2) „daß eine willkührliche Losmachung vom Militairdienste „mit Gelde, dem Reichern allein zum Guten komme, „und dem Aermern seine bleibende Verbindlichkeit nur „desto drückender und gehässiger machen müsse, endlich

3) „daß nebstdem ein sehr erweitertes Beurlaubungssystem „bestehet

„bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der „Militairdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung „eines andern Mannes gänzlich zu verbieten, *) u. s. f.

§. 11.

Es sey genug, um zu beweisen, daß diese hervorgehobene richtige Idee auch schon im Gebiete der Legislation gehörig aufgefaßt worden sey, und gewiß zum Glücke der Völker, für welche sie wirkte, da für unser Zeitalter und für die bildungsbedürftige Menschheit überhaupt, die Reproduktion spartanischer Staaten doch schwerlich von Jemand,

---

*) Vergl. Regierungsblatt für die vorm. Kurpfalzbairische Provinz in Schwaben v. J. 1804 S. 114 — 141. — Sehr vortheilhaft und in einem schönen Kontraste mit allen bisher bekannt gewordenen Militair-Konscriptions-Ordnungen zeichnet sich aus die „Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannschaft zum Militair-Kontingent des Herzogthums Oldenburg vom 20. May 1809.“ (Rheinischer Bund Heft 35 Nr. 18) wo der menschenfreundliche Regent gleich im Eingange sich schön und landesväterlich ausdrückt.

der es redlich mit der Menschheit meint, mehr gewünschet werden dürfte.

§. 12.

Auf welche Stände und Personen-Klassen übrigens diese Ausnahmen und Befreiungen sich auszudehnen haben, dieses kann um so mehr als außer den Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung liegen, umgangen werden, als in den oben gezeichneten Grundzügen auch hierüber bereits schon die nöthigen Fingerzeige enthalten sind, überdieß aber auch dieselbe in dem angeführten Königlich Baierschen Militair-Kantons-Reglement, mit weiser Umsicht festgesetzt worden sind.

§. 13.

Daß übrigens unter den Exemten auch die Staatsdiener für sich und ihre Kinder gewöhnlich aufgereihet zu werden pflegen, läßt sich um so mehr mit Grunde rechtfertigen, als, wie Gönner richtig bemerkt hat, der Staat die Kinder solcher Staatsdiener wegen ihrer frühern vorzüglichen Bildung, als die Pflanzschule künftiger Staatsdiener, oder wenigstens der mehr gebildeten Bürger betrachtet, die er künftig besser benutzen kann, als wenn er sie zu dem gemeinen Militairdienste verwendet. Oefters soll die Militairfreiheit eine Aufmunterung zum Staatsdienste seyn, wie man zuweilen die Familie wichtiger Fabrikanten aus einer oder der andern Rücksicht von der Militairpflichtigkeit loszählt; — daher wir die Familien der Staatsdiener, wie sich ihr Dienst den sonst militairpflichtigen Ständen mehr oder weniger annähert, auch in den Kantonsreglements der meisten Staaten behandelt, und mehr oder weniger von der Militairpflichtigkeit befreyet wahrnehmen." *)

---

*) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet §. 70.

§. 14.

Es hat zwar der Verfasser der „Briefe über Kriegs-Konskriptionsgesetze“ allen positiven Befreiungsnormen und Eximirungen vom Militairdienste, eine hartnäckige Fehde angekündigt, und will gegen das zunehmende Ausreißen unserer Konskriptionsjünglinge eine Grundursache hauptsächlich darinn wahrnehmen, daß in unsern Gesetzen die ihrer Natur nach allgemeine Pflicht des Kriegsdienstes, nicht auch als in der Anwendung allgemein ausgesprochen wird; daß ein bedeutender Theil der Staatsbürger von ihrer Vollziehung befreit, und auf solche Weise die Pflicht einer allgemeinen Verbindlichkeit nur als Last auf den arbeitsamen und produktiven Klassen allein liege, die ohnehin von allen Seiten angezogen und benutzt werden; woraus als unvermeidliche Folge Mißverhältniß der Last zu ihrer Grundlage und gleichzeitig mit ihr ein Gefühl erlittener Uebervortheilung entstehen müsse, welches allen scharfen Maaßregeln trotze, ja vielleicht nur noch heftiger durch sie aufgeregt werde, u. dgl. m.“*)

§. 15.

Allein auch abgesehen von der vollen Vereinbarkeit einzelner Exemtionen und Befreiungen, mit dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit, wie sie bereits schon oben nachgewiesen worden ist; so fragen wir: Sind denn die Gelehrten, die Staatsdiener rc. deren Arbeiten und Verrichtungen auf Erhöhung des Genusses und des Wohlstandes der Menschen so mächtig einwirken, im nationalökonomistischen Sinne nicht auch Produzenten, ihre Arbeiten nicht auch Produkte — Produkte vielleicht der edelsten Art, welche im Gebiete der Nationalökonomie eine vorzügliche Stelle einnehmen? . .

---

*) Vergl. die Zeitschrift „Jason“ herausgegeben von dem Grafen von Benzel-Sternau; November 1809 S. 305 u. folg. und im „allgem. Anzeiger der Deutschen“ Jahrg. 1809. Nr. 305.

Hat der Staat die geistigen Bedürfnisse weniger zubeachten, als die physischen — und herrscht nicht überall eine gleichsam durch Naturnothwendigkeit herbeigeführte ununterbrochene Wechselwirkung zwischen den physischen und den geistigen Produkten? — Oder ist der adeliche Guthsbesitzer, oder der adeliche Hofbeamte, oder der Sohn des höhern oder niedern Staatsbeamten (um bei dem von dem Verfasser selbst gewählten Beispiele stehen zu bleiben) deswegen vom Militairdienste befreit, weil er zufälligerweise der Sohn eines adelichen Vater, oder eines höhern oder niedern Staatsbeamten ist? Ist er's nicht deswegen, weil er schon frühe vorzüglich gebildet, sich höhern Geschäften mit nicht gemeinem Kraftaufwande widmete, wo ihn der Staat besser benützen kann, als wenn er ihn unter das Gewehr stellet? — Und genießt endlich der Sohn des Landbauers und des Handwerkers nicht eben dieser Freiheit, wenn er sich eine Laufbahn gewählt hat, wo er bei vorzüglichen Talenten und Fähigkeiten, dem Staate wichtigere Dienste leisten zu können hoffen kann, als wenn er mit nervigtem Arme die Muskete schultert? . . . . Man blicke doch weniger auf den Nimbus einer genialisch tönenden Kraftsprache, als auf den schlichten Gesichtspunkt, wie ihn das wirkliche Leben darbietet, und man wird sich bald überzeugen, daß die vorgespiegelte Ungerechtigkeit und Uebervortheilung eine Chimäre ist, welche nur im exaltirten Kopfe des Verfassers ihren Sitz hat. — Wenn einmal diese Geister aus den hohen Regionen ihrer sublimen Ideale, mehr auf diese sublunarische Welt sich herunterlassen — mehr einen richtigen Blick in das wirkliche Leben zu erstreben suchen werden, dann werden sie auch bald der Ueber eugung huldigen, daß eine unbedingte Realisirung ihrer glänzenden Ideale, statt Nationalwohlstand und Bürgerglück zu fördern, vielmehr der Unkultur und der Barbarei einen weiten Spielraum ganz unfehlbar eröffnen würde.

§. 16.

„Aber das lichte, klare, leicht allenthalben einheimische Muster des französischen Konskriptionsgesetzes?“ .... Wie! kann und soll ein Institut jedesmal und mit Gedeihen auch auf deutschen Boden verpflanzt werden, blos weil es bei unsern Nachbarn über dem Rheine herrliche Früchten getragen hat? Oder soll etwa die sogenannte „naturleichte Akklimatisirung“ einer fremden Einrichtung in der Art bei uns vorgehen, daß wir, mehr und mehr hinneigend zur herrschenden Stimmung ohne Selbstprüfung nachahmen — nicht blos zu Muster nehmen, und fremde Anstalten mit Verstande nachbilden sollen? — „; Ob das, was bei den Franzosen im Wirbel der Revolution geschah“ — bemerkt der scharfblickende Justizrath Mayer sehr treffend“ — und jetzt in dem zufälligsten Zusammenflusse der zufälligsten Umstände gelang, bei allen Staaten zu einem bleibenden Institute für alle Zeiten nachgeahmet zu werden verdiene, das bedarf doch wohl der strengsten Untersuchung, der ernsthaftesten Ueberlegung.“ — *) Wer fühlt nicht die tiefe Wahrheit dieser Bemerkung, deren Beherzigung vielleicht nie so sehr Rath gewesen ist, als in unsern Tagen? ....

§. 17.

Man glaube übrigens ja nicht, daß eine Mischung der höher Gebildeten unter den gemeinen Militairstand das Vehikel sey, diesen an dem Kleinode wahrer Bildung und Kultur endlich auch einmal Theil nehmen zu lassen. In einem Stande, wo alles so sehr auf Mechanismus berechnet ist, wo man durchaus keinen eigenen Willen hat, wo der strengste Subordinationsgeist alles Selbstbestimmen und alle Selbstthätigkeit — die erste und unerlaßlichste Bedingung aller höhern, sittlichen Veredelung und Kultur — schon in ihrem ersten Keime erstickt, in einem solchen Stande ist doch wohl die Schule

---

*) System der Staatsregierung im Grundrisse, §. 107 S. 195.

ächter Bildung zur Humanität nicht zu suchen, welche von innen herausgeht, den ganzen Menschen ergreift, und keineswegs durch blose äußere Geschmeidigkeit und Glätte sich verkündigt; — bei der tiefen moralischen Versunkenheit, in welcher wir jetzt größtentheils den gemeinen Militairstand erblicken, und wovon in unsern Tagen Jeder, der gesunde Augen hat, auffallende Proben wahrzunehmen Gelegenheit hatte, wird daher der in denselben eintretende Gebildete, unausbleiblich verbildet werden; und es ist vielleicht nicht ohne Grund zu befürchten, daß derlei Individuen, deren frühe sorgfältigere Erziehung eine lange Dienstzeit von acht und zehn Jahren nur um so gewisser verwischen wird, nach Umflusse derselben den Keim sittlicher Verdorbenheit und alles Erschlaffens der edlern Gefühle für Zucht und Ehrbarkeit, selbst in den Schoos ihrer Familien zurückbringen werden.

§. 18.

Endlich dürfte aber auch die Operation, welche alle Menschen zu Soldaten stempelt, und dadurch weiß nicht was für einen Triumph der Gerechtigkeit errungen zu haben glaubt, eben so wenig als ein Mittel zur Erzeugung des ächtmilitairischen Geistes betrachtet werden können. Wenn einmal die rohe despotische Behandlung des gemeinen Soldaten unter uns verbannt, wenn bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf sein Ehrgefühl eingewirket, und dasselbe überall kräftig aufgeregt wird; wenn ihm richtigere Begriffe von seinem Wesen, seiner Bestimmung und seinem Verhältnisse im Staate und zu demselben beygebracht, und vorzüglich die so unsinnigen körperlichen Strafen — die wahre Erfindung irgend eines entmenschten Barbaren — unter uns gänzlich abgeschafft seyn werden, wie man bereits schon in einigen größern Staaten mit rühmlichem Beispiele vorangegangen ist; wenn man endlich im großen Gebiete der Seelenkunde kein Mittel unversucht läßt, welches dazu dienen kann, den

Menschen immer mehr zu vergeistigen und für die Grundsätze der wahren Ehre, für Recht und Sittlichkeit empfänglicher zu machen, dann wird bald der bessere militairische Geist auch unter uns einheimisch werden, und man wird sich überzeugen, daß er auf dem bezeichneten naturgemäßen Gange weit sicherer sich enthüllen wird, als wenn man alle Stände unter das Gewehr stellet, und gleichsam die ganze Masse des Volkes zu einem Soldatenvolk erziehet, das zwar im Stande der Barbarei schon einmal historisch verhanden war, dem gegenwärtigen Kulturstande der Menschheit aber, deren große Zwecke jetzt besser erfaßt werden, oder doch wenigstens erfaßt werden sollten, unmöglich zusagen kann.

§. 19.

Wenn übrigens der Verfasser dieser Abhandlung gar wohl voraussehen konnte, daß ihm gewisse sublime Geister, wegen seiner furchtlos geäußerten von den ihrigen so sehr divergirenden Ansichten, die Ehre anthun dürften, ihn nach ihrer Weise wo nicht als einen „Sarmaten" zu brandmarken, doch wenigstens ihn wegen eines so betitelten teutschen Patriotismus, mitleidig zu belächeln, so konnte ihn alles dieses denn doch nicht abhalten, seine Ideen über einen der wichtigsten Gegenstände der neuesten Staatskunst gerade so darzustellen, wie sie sich bei ihm entwickelt, und bei einem anhaltenden und vielseitigen Beschauen und Vergleichen einer buntscheckigen Praxis in unserm Militairkonskriptionswesen, immer mehr befestiget hatten. „Die heilige Freiheit der Zunge, zu reden, das erhabene Vorrecht der Geister, Kleines und Großes geistig zu messen, und begeistert auszusprechen" — wie es der genialische Arndt so kräftig bezeichnet, — wird ihm dabei um so weniger verargt werden können, je inniger sein Wunsch ist, daß seine Ansichten von einsichtsvollen und unbefangenen Männern geprüft werden möchten, welche im Reiche der Ideen einheimisch, nicht weniger auch ihre Realisirung und Darstel-

lung in der wirklichen Welt zu vermitteln vermögend sind. O dann bleibe, was die Feuerprobe der Wahrheit als gehaltvoll und gediegen bewähret — das andere mag immerhin, wie Flugsand im Winde, zerstäuben!!

4.

Organisation der Generalverwaltung der Posten, Extraposten und des Postfuhrwesens im Königreiche Westphalen.

Im 46ten Hefte dieser Zeitschrift gaben wir offizielle Nachrichten über den Zustand des Postwesens im Königreiche Westphalen, welche allgemeine Aufmerksamkeit erregten, da besonders der unter 3 erstattete Bericht ganz andere Resultate zu geben schien, als jener unter 1. Aus jenem schien hervorzugehen, daß dem gesammten Postwesen eine baldige Veränderung bevorstehe, die wegen der vielen Straßen, welche von allen Seiten her durch das Königreich ziehen, allgemeines Interesse auch für den Ausländer haben mußte. Das desfallsige Königliche Dekret ist nun wirklich unterm 30. Sept. 1810 erschienen, und wir lassen solches mit Hinweglassung einiger Titel, die kein allgemeines Interesse haben, hier abdrucken.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen, König von Westphalen, Französischer Prinz rc. rc.

haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom 11. u. 26. Febr. und 3. Junius 1808, die Organisation der Postverwaltung des Königreichs betreffend,

Unserer Dekrete vom 16. April, 8. August, 31. Oktober, 29. November, 22. Dezember 1808, und 26. April 1809, über die Portofreiheit und Kontrasignatur, wie auch

Unserer Dekrete vom 31. Oktober und 29. Dezember 1808, desgleichen vom 29. und 30. Januar, 29. Julius und 10. Aug. 1809, welche das Reglement und den Tarif der Posten *), so wie nähere Bestimmungen des letzteren, enthalten,

auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Postverwaltung gehört ausschließlich dem Staate, welcher dagegen, jedoch nur im Umfange des Königreichs, die Gewähr der derselben anvertraueten Gelder, Effekten und andern Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme des durch unabwendbare Zufälle entstandenen Verlustes, übernimmt.

Art. 2. Die Verwaltung der Posten wird einer, unter den Befehlen Unseres Finanzministers stehenden, Generaldirektion übertragen, welcher Kreispostdirektoren untergeordnet werden, deren jedem eine gewisse Anzahl Postämter, Postexpeditionen und Posthaltereien untergeben ist.

Art. 3. Keine richterliche, Verwaltungs- oder Militairbehörde darf unter irgend einem Vorwande den gewöhnlichen Gang und Dienst der Posten abändern.

Alle Beschwerden und Forderungen, welche diesen Dienst betreffen, müssen an den Generaldirektor, oder nach Befinden der Umstände an Unseren Finanzminister gerichtet werden.

---

*) Da alle diese hier angeführte Dekrete aufgehoben sind; so unterlassen wir Nachricht von denselben zu geben, doch werden wir den alten Tarif unten anführen, damit man denselben mit dem neuen vergleichen könne.

Art. 4. Nur auf schriftliche Requisition der Tribunale oder Friedensgerichte soll auf die der Post anvertrauten Gelder und Effekten Beschlag gelegt werden können.

Art. 5. Die zum Transporte der Reisenden, Postwagen, Kouriere und Estafetten erforderlichen Pferde werden durch Unternehmer gestellt. Die Generaldirektion bestimmt die Anzahl der Pferde, welche jeder zu halten schuldig ist.

Reicht diese Anzahl zum Transporte der Kouriere und Reisenden nicht hin, oder erlauben die Ortsverhältnisse nicht, in dieser Hinsicht Uebereinkünfte abzuschließen, so sollen die Präfekten, auf Ersuchen der Generaldirektion, die nöthigen Einrichtungen treffen, damit die Postwagen, Extraposten, Kouriere und Estafetten durch gute Pferde der Unterthanen nach umgehender Reihenfolge befördert werden.

Art. 6. Die Extraposten, Kouriere und Estafetten werden den Unterthanen in diesem Falle nach der Taxe bezahlt. Die Bezahlung für die gewöhnlichen Postfuhren und den Transport der Brieffelleisen soll, wenn darüber keine gütliche Uebereinkunft zwischen der Generaldirektion und den Reihefuhrleuten zu Stande kommt, nach genommener Rücksprache mit jener, von den Präfekten festgesetzt werden.

Zweiter Titel.

Von den verschiedenen Graden der Postoffizianten und den einem jeden obliegenden Geschäften und Amtspflichten überhaupt.

Art. 7. Die Generalverwaltung soll bestehen aus

1) dem Generaldirektor,
2) drei Generalinspektoren,
3) dem Generalkassirer,
4) dem Kontroleur der Generalkasse.

Ueberdies sollen bei der Generaldirektion sechs Verifikatoren angestellt werden.

Art. 8. Der Generaldirektor ist mit der Leitung und Aufsicht der Postverwaltung in ihrem ganzen Umfange beauftragt. Seine besonderen Dienstverrichtungen sind:

1) Er arbeitet mit Unserm Finanzminister, und erhält von ihm die nöthigen Befehle, welche er insbesondere über alle mit den auswärtigen Postämtern zu eröffnenden Unterhandlungen vorher einzuholen hat, auch ist er schuldig, die demnächst abzuschließenden Verträge zur Bestätigung dem erwähnten Minister vorzulegen, welcher über diese Gegenstände nöthigenfalls Unsere Befehle einzuholen hat;

2) Er korrespondirt mit den Generaldirektoren und obersten Beamten der übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung, den Generalinspektoren auf ihren Reisen, und den Kreispostdirektoren;

3) Er beauftragt die ihm untergeordneten Generalinspektoren mit den zum Besten des Dienstes nöthigen Untersuchungen und Reisen, versammelt sie täglich zu einem Postrathe, worin er allein eine entscheidende Stimme hat;

4) Er legt das Budjet der Ausgaben Unserem Finanzminister vor, und verfügt nach dessen Genehmigung die Ausgaben;

5) Er reicht wöchentlich eine Bestandsnachweisung der Generalpostkasse bei Unserem Finanzminister ein, und theilt ein Duplum dem Generaldirektor des öffentlichen Schatzes mit;

6) Er bestimmt die Summen, welche die Generalpostkasse an den öffentlichen Schatz abliefern soll.

Art. 9. Die Generalinspektoren sollen sich den erforderlichen Dienstreisen unterziehen, und in dem Postrathe, wo sie eine konsultative Stimme haben, die ihnen zugetheilten Sachen vortragen.

Einer dieser Generalinspektoren versiehet die Geschäfte des Generalsekretairs, vertheilt die Sachen nach den Befehlen des Generaldirektors, und hat die Aufsicht über die Archive. Er steht für die Richtigkeit des Berathschlagungsprotokolls ein,

und hat den Vortrag in allen, die Verhältnisse mit den auswärtigen Postämtern und das Personal der Verwaltung betreffenden, Sachen.

Zum Geschäftskreise des zweiten der Generalinspektoren gehört Alles, was den Gang der Posten, und den Dienst der fahrenden, reitenden, Extraposten und Kouriere, so wie die Schließung der Verträge und Uebereinkünfte mit den Unternehmern (Posthaltern) betrifft.

Der dritte der Generalinspektoren endlich hat den Vortrag in allen das Rechnungswesen, die Tarife und Bauten betreffenden Angelegenheiten, legt das Budjet der Ausgaben dem Generaldirektor vor, leitet die Zentralrevision der Rechnungen, und führt die Spezialaufsicht über die Generalpost- so wie die Pensions- und Hulfskasse.

Ein jeder dieser Generalinspektoren ist für die Vollziehung der Entscheidungen des Generaldirektors verantwortlich. Dieser unterzeichnet allein die abzusendenden Schreiben.

Art. 10. Ist der Generaldirektor abwesend, oder dessen Stelle erledigt, so fassen die Generalinspektoren nach vorhergegangener gemeinschaftlicher Berathung die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen; und die Unterschrift der Ausfertigungen gehört in diesem Falle für den von Uns zuerst ernannten Generalinspektor.

Art. 11. Es soll ein Rechnungsbüreau unter den Befehlen des Generaldirektors und unter besonderer Aufsicht eines der Generalinspektoren errichtet werden. Dasselbe soll aus sechs Verifikatoren bestehen, die mit der Prüfung der Rechnungen und Kontrollirung der erhobenen Taxen beauftragt sind. Zwei dieser Verifikatoren, welche der Generaldirektor bestimmen wird, sollen zugleich zum Dienste der Postinspektoren gebraucht werden, so oft derselbe es für gut findet, sie zu beauftragen, die Postämter zu bereisen, die Kassen und das Rechnungswesen derselben nachzusehen, unvermuthet die Postwagen und Brieffelleisen zu öffnen, die Beschaffenheit der

Wege, desgleichen etwaige Stockungen im Dienstgange zu untersuchen und darüber zu berichten.

Art. 12. Die Dienstverrichtungen des Generalkassirers sind:

1) die von sämmtlichen Postämtern abgelieferten Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und sich mit denselben nach den ihm von der Generaldirektion zugefertigten Auszügen aus den vierteljährigen Rechnungen zu berechnen;

2) die Auszahlung der vom Generaldirektor verfügten Ausgaben vorzunehmen;

3) demselben Tag für Tag eine Bestandsnachweisung seiner Kasse zu übergeben;

4) jede Woche die vom Generaldirektor bestimmten Summen an den öffentlichen Schatz abzuliefern;

5) ein Tagsregister oder Journal über Einnahme und Ausgabe, und ein Hauptregister über die Berechnung mit sämmtlichen Postämtern zu führen;

6) eine jährliche Rechnung aufzustellen.

Die Obliegenheiten des Kontroleurs bestehen:

1) in der Mitunterzeichnung der Quittungen des Generalkassirers,

2) Führung des Kontrolleregisters,

3) Aufstellung und Mitunterzeichnung sämmtlicher Bestands- und anderer Nachweisungen der Generalkasse.

Art. 13. Nach dem Laufe der Poststraßen und der mehr oder minder leichten Kommunikation sollen in unserm Königreiche Bezirke (Kreise) errichtet, jedem Kreise ein Kreispostdirektor vorgesetzt, und diesem wenigstens ein, auf den Vorschlag des Generaldirektors, von Unserem Finanzminister ernannter, Postsekretair beigegeben werden.

Die Kreispostdirektoren stellen eine, ihrer monatlichen Bruttoeinnahme gleichkommende, Sicherheit, welche jedoch den Betrag von zwanzig tausend Franken nicht übersteigen

kann, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde und zur Hälfte in schulden- und hypothekenfreien Grundstücken.

Sie dürfen keine Gastwirthschaft treiben, und können ohne ausdrückliche Bewilligung des Generaldirektors nicht zugleich Posthalter seyn.

Die Kreispostdirektoren sollen die ihnen von der Generaladministration vorgeschriebenen Bücher und Rechnungen führen, mit derselben fleißig korrespondiren, und können von ihr mit der Abschließung der die fahrenden Posten, die reitenden Kouriere und Postboten betreffenden Verträge beauftragt werden.

Sie sollen wenigstens einmal im Jahre auf Kosten der Generalverwaltung die ihnen untergeordneten Nebenpostämter und Postexpeditionen bereisen, und mit denselben die nöthige Korrespondenz unterhalten.

Sie haben über den Dienst sämmtlicher ihnen untergeordneten Postbedienten zu wachen, für die Sicherheit der Posten und die Beförderung des Dienstes zu sorgen, und darüber mit den auswärtigen Grenzpostämtern und denen des Inlandes, so wie mit den sonstigen Behörden, zu korrespondiren.

Art. 14. Die Postdirektoren und Postexpediteurs sollen eine, ihrer monatlichen Bruttoeinnahme gleichkommende, von der Generaldirektion zu bestimmende, Sicherheit leisten, welche jedoch den Betrag von sechstausend Franken nicht übersteigen kann. Sie korrespondiren unter sich und mit dem Kreispostdirektor, von welchem sie die nöthigen Befehle und Instruktionen erhalten. Sie können auch, so oft es das Beste des Dienstes erfordert, unmittelbar mit der Generaldirektion korrespondiren.

Art. 15. Die Generaldirektion kann Niemanden vorschlagen, um bei den Posten angestellt zu werden, welcher nicht die teutsche Sprache verstehet und drei Jahre hindurch die nö-

thige Erfahrung im Postdienste nach den Instruktionen und Reglements der Generaladministration sich gesammelt hat.

Art. 16 Da, wo es nöthig ist, sollen Kondukteurs, Wagenmeister, Briefträger und Fußboten angestellt, und dazu zuverlässige Leute, vorzüglich gediente Militairpersonen und Postillons, welche eine Kaution von 200 bis 1200 Franken leisten können, angenommen werden.

Art. 17. Der Generaldirektor, die Generalinspektoren, der Generalkassirer, dessen Kontroleur, so wie die Kreispostdirektoren, werden von Uns ernannt.

Die Verifikatoren, Postdirektoren und Postsekretaire werden auf den Vorschlag des Generaldirektors von Unserm Finanzminister ernannt.

Die Postkommis, Postexpediteurs, Kondukteurs, Wagenmeister, Briefträger und Postboten werden, auf den Vorschlag der Kreispostdirektoren, von Unserm Generaldirektor angestellt.

Die Annahme der Postillons hingegen ist den Posthaltern unter Genehmigung der Kreispostdirektoren überlassen.

Art. 18. Der Generaldirektor leistet den Diensteid in Unsere Hände, die Generalinspektoren in die Hände Unsers Finanzministers. Sämmtliche übrige Postoffizianten und Unterbedienten werden von Unserm Generaldirektor oder der von ihm dazu beauftragten Behörde verpflichtet. Die Verpflichtung muß vor Antritt des Dienstes geschehen. Der zu schwörende Eid ist folgender:

„Ich schwöre, die dem Geheimnisse der Korrespondenz schuldige Unverletzlichkeit und Verschwiegenheit treu zu beobachten, und den Tribunalen alle Uebertretungen, welche zu meiner Wissenschaft gelangen, anzuzeigen."

Dritter Titel.

Vom Verfahren der Postämter bei Annahme der Briefe, Packete und Gelder.

Art. 19. In jedem Postamte soll ein Verzeichniß der abgehenden und ankommenden Posten, der Ortsentfernungen, das Postreglement, desgleichen die Taxen für Briefe, Packete und Geld zur Einsicht des Publikums angeschlagen werden. Die Taxe soll in Franken und in der laufenden Münzsorte, so wie das Gewicht in Grammen und Lothen, ausgeworfen seyn.

Art. 20. Die Postoffizianten sind für die ungesäumte und richtige Bestellung, so wie für die äußere Beschädigung der von ihnen als hinreichend gut versiegelt und verpackt angenommenen Briefe, Packete und Gelder verantwortlich. Sie sind dagegen berechtigt, schlecht verpackte Gegenstände den Absendern zurück zu geben, und sich in dieser Hinsicht auf die darüber in dem Reglement enthaltenen Vorschriften zu stützen.

Art. 21. Schießpulver und Vitriol, desgleichen alle andern trockenen oder flüssigen Sachen, wodurch eine Beschädigung der übrigen Postgüther entstehen kann, sollen von Unseren Posten zur Versendung nicht angenommen werden.

Art. 22. Geldfässer, Ballen und Packete über 75 Kilogrammen oder 150 Pfund, desgleichen Geldbeutel und Geldpackete über 25 Kilogrammen oder 50 Pfund sollen nicht angenommen werden.

Art. 23. Geld, Kostbarkeiten und auf den Inhaber sprechende Papiere sollen mit der reitenden Post nur auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers befördert werden, der Letztere aber ist zu benachrichtigen, daß die Postkasse in diesem Falle für jene Gegenstände nicht einstehe.

Art. 24. Alle zur Post gelieferten Briefe, Gelder oder andere Sachen, sie mögen postfrei seyn oder nicht, müssen

Stück für Stück, so wie der Name des Empfängers, in die Postkarten eingetragen, und für jeden Gegenstand die Auslage, das Franko, oder das zu bezahlende Porto, ausgeworfen werden.

Diese Postkarten sollen im Manuale abgeschrieben, und dieses soll zehn Jahre lang in den Registraturen der Postämter aufbewahrt werden.

Art. 25. Empfohlene (rekommandirte) Briefe sollen in den Karten besonders verzeichnet, darüber auf Verlangen des Absenders ein Schein unentgeldlich gegeben werden, und das absendende Postamt, auf geschehenes Verlangen innerhalb drei Monaten, befugt seyn, zum Beweise der richtigen Bestellung die Quittung des Empfängers vom distribuirenden Postamte einzuziehen.

Art. 26. Die mit der fahrenden Post reisenden Personen sollen in einen, jeden Stundenzettel begleitenden, Personenzettel namentlich eingetragen werden.

Vierter Titel.

Obliegenheiten der Postoffizianten bei Ankunft der Posten.

Art. 27. Bei Ankunft der Posten sollen Unsere Postoffizianten dieselben nach den Stunden- Fracht- und Personenzetteln sofort nachsehen.

Art. 28. Sind ganze Packete nicht angekommen, so sollen alsbald die Postoffizianten, Reisende, Kondukteurs, Wagenmeister, Postillons und die zur Bedeckung dienenden Leute von einem der Postoffizianten oder dem nächsten (dazu zu requirirenden) Friedensrichter vernommen werden. Das hieruber aufzunehmende Protokoll soll dem königlichen Prokurator zur Verfolgung der Sache zugestellt werden. Ein Duplikat davon ist an die Generaldirektion einzusenden. Auch muß der Vorgang in dem Stunden- und Frachtzettel angemerkt, und den rückwärts liegenden Postämtern angezeigt werden.

Art. 29. Findet sich, daß das Gewicht nicht trifft, die Siegel verletzt, die Packete beschädigt sind, oder sind gar Spuren einer vorgenommenen betrügerischen Vertauschung vorhanden, so müssen die Packete in Gegenwart der Empfänger, oder ihrer Bevollmächtigten, oder, in deren Ermangelung, zweier glaubwürdigen Zeugen, eröffnet, und bei gefundenem Defekt eben so, wie es im vorstehenden 28. Artikel bei verlornen Sachen vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Art. 30. Die Postoffizianten, welche die vorstehenden Vorschriften zu befolgen unterlassen, sind für den entstandenen Verlust verantwortlich und zu dessen Vergütung an die Generalpostkasse verpflichtet.

Art. 31. Die mit den Posten angekommenen Briefe, Gelder und Sachen müssen gleich nach Ankunft derselben bestellt, und alle Vorsicht soll angewendet werden, daß solche an den rechten Empfänger abgegeben werden.

Art. 32. Geld, geldeswerthe Sachen und empfohlene Briefe können nur gegen einen Empfangsschein dessen, an welchen die Aufschrift lautet, verabfolgt werden. Ist dieser den Postoffizianten unbekannt, so muß der Empfangsschein vom Hauswirthe oder einem andern bekannten sichern Mann mit unterzeichnet werden.

Art. 33. Briefe oder Packete, welche vom Empfänger geöffnet oder entsiegelt worden, sollen vom Postamte nicht wieder zurückgenommen, noch das Porto dafür zurück bezahlt werden; dahingegen es Jedermann frei stehet, deren Annahme und die Bezahlung des Porto's zu verweigern.

Art. 34. Die im vorstehenden Artikel bemerkten Briefe und Packete, desgleichen solche, deren Empfänger nicht mehr anwesend, oder nicht auszumachen sind, müssen an das absendende erste Postamt mit der nächsten Post zurückgeschickt werden.

Art. 35. Poste restante angekommene Briefe und Packete müssen nach drei Monaten, wenn nicht eine längere

Aufbewahrung auf dem Umschlage verlangt ist, ebenfalls an das absendende Postamt zurückgeschickt werden.

Art. 36. Die nach den vorstehenden Artickeln 34 und 35 den absendenden Postämtern zurückgeschickten Briefe und Sachen sollen an die Absender zurückgegeben werden, welche bei Briefen, in sofern solche nicht portofrei gewesen, blos das Porto hinwärts, bei Päckereien aber das Porto hin- und herwärts zu bezahlen schuldig sind, und hierzu im Weigerungsfalle auf Requisition der Postoffizianten von den Gerichtsbehörden exekutivisch angehalten werden sollen.

Art. 37. Am Ende jedes Monats sollen die Postdirektoren in eine an ihrem Wohnorte oder in der Nachbarschaft herauskommende Zeitung ein Verzeichniß der seit drei Monaten liegen gebliebenen Briefe und Packete einrücken lassen.

Diejenigen Briefe und Packete, welche, nach geschehener dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung auf die vorgeschriebene Weise, nicht zurückgefordert werden, sollen am Ende jedes Monats an die Generaldirektion eingeschickt, daselbst ein Jahr lang aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit eröffnet werden. Finden sich darin Geld, Papiere oder andere Gegenstände, so soll die Generaldirektion die Aufgeber durch die öffentlichen Blätter nochmals auffordern, solche binnen Jahresfrist in Empfang zu nehmen. Erst, wenn auch diese Zeit fruchtlos verstrichen ist, sollen die Effekten öffentlich und an den Meistbietenden verkauft, die Briefe und anderen Papiere aber verbrannt und über den Vorgang soll Nachricht bei den Akten der Generaldirektion behalten werden.

Der Erlös soll nach Abzug des Porto's und der Kosten bei der Generalpostkasse niedergelegt, und wenn binnen Jahresfrist deshalb keine Nachfrage geschiehet, in die Posthülfskasse fließen.

Fünfter Titel.

Brief- und Packettaxe für die reitenden und fahrenden Posten.

Art. 38. Für den einfachen Brief soll für die Entfernung

					Frank.	Cent.
von	1	Meile	. . . . .		Frank.	10 Cent.
—	$1\frac{1}{4}$	—	2 Meilen		—	15 —
—	$2\frac{1}{4}$	—	6	. . . . .	—	20 —
—	$6\frac{1}{4}$	—	10	. . . . .	—	30 —
—	$10\frac{1}{4}$	—	15	. . . . .	—	40 —
—	$15\frac{1}{4}$	—	20	. . . . .	—	50 —
—	$20\frac{1}{4}$	—	30	. . . . .	—	60 —
—	$30\frac{1}{4}$	—	40	. . . . .	—	70 —
—	$40\frac{1}{4}$	—	50	. . . . .	—	80 —
—	$50\frac{1}{4}$	—	60	. . . . .	—	90 —
—	$60\frac{1}{4}$	—	70	. . . . .	1	— —
—	$70\frac{1}{4}$	—	80	. . . . .	1	10 —
—	$80\frac{1}{4}$	—	100	. . . . .	1	20 —

bezahlt werden. *)

---

*) Der Tarif vom 31 Oktober 1808 war folgender:

	Frank.	Cent.
Für den einfachen Brief nach dem Orte selbst und dessen Umkreis, bis zur Entfernung von 9 Kilometen oder einer Meile	—	15
von 1 bis 4 Meilen	—	20
von 4 bis 8 —	—	30
von 8 bis 12 —	—	40
von 12 bis 18 —	—	50
von 18 bis 24 —	—	60
von 24 bis 32 —	—	70
von 32 bis 40 —	—	80
von 40 bis 50 —	—	90
von 50 bis 60 —	1	—
von 60 bis 70 —	1	10
von 70 bis 100 —	1	20

Art. 39. Das Porto wird nach der direkten Entfernung berechnet. Es ist Unser Finanzminister befugt, auf den besuchtesten Poststraßen, oder aus andern hinreichend geachteten Gründen, auf den Vorschlag des Generaldirektors, eine Herabsetzung der Taxe vorzunehmen, welches dem Publikum öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Art. 40. Für Briefe und Packete, welche durch das Königreich befördert werden, soll das Porto in Gemäßheit der mit den auswärtigen Postämtern geschlossenen, oder noch abzuschließenden, Verträge erhoben werden.

Art. 41. Als einfache Briefe sind alle diejenigen zu taxiren, welche zwölf Grammen einschließlich wiegen.

Art. 42. Briefe, welche $12\frac{1}{4}$ bis 18 Grammen einschließlich wiegen, sollen das anderthalbfache Porto bezahlen.

Art. 43. Briefe, welche $18\frac{1}{4}$ bis 24 Grammen einschließlich wiegen, sollen doppeltes Porto bezahlen.

Art. 44. Briefe, welche $24\frac{1}{4}$ bis 30 Grammen einschließlich wiegen, sollen $2\frac{1}{2}$faches Porto, und so weiter für jede sechs Grammen einschließlich die Hälfte des einfachen Briefporto's mehr bezahlen. *)

Art. 45. Die der Post empfohlenen Briefe bezahlen doppeltes Porto.

---

*) Diese Artikel lauteten im Dekret vom 31. Oktober 1808 wie folgt:

Art. 2. Als einfache Briefe sollen alle diejenigen gelten, welche weniger als 8 Grammen oder ein halbes Loth wiegen.

Art. 3. Ein Brief welcher 8 — 12 Grammen ausschließlich wiegt, soll anderthalbmal so viel als ein einfacher bezahlen.

Art. 4. Ein Brief oder Paket von 12 bis 16 Grammen ausschließlich, soll das doppelte Porto eines einfachen Briefs bezahlen, und über dieses Gewicht hinaus soll die Taxe von fünf zu fünf Grammen um die Hälfte des einfachen Porto's erhöhet werden.

Man sieht, daß in jeder Rücksicht das Porto um ein Merkliches vermindert worden ist.

Art. 46. Es hängt vom Absender ab, Briefe, welche über sechszig Grammen wiegen, mit der fahrenden Post abzusenden, in welchem Falle sie nach der Aktentaxe angesetzt werden sollen *).

Art. 47. Waarenproben unter dreißig Grammen zahlen einfaches Porto, über dreißig bis sechszig Grammen 1½ faches Porto, wenn solche unter halbem Umschlage (kreuzweise umgeschlagenen Papierstreifen) abgeschickt werden. Schwerere Packete von Waarenproben werden mit der fahrenden Post befördert und nach der Packettaxe angesetzt Sollen sie aber nach dem Willen des Absenders mit der reitenden Post versendet werden, so sind sie nach der Brieftaxe anzusetzen.

Art. 48. Der Absatz der politischen Zeitungen und Intelligenzblätter, in sofern dieselben ein oder mehrere Mal in der Woche erscheinen, ist Unserer Generalpostverwaltung ausschließlich vorbehalten.

Art. 49. Der Transport dieser unter halbem Umschlage (Kreuzband) gehenden Zeitungen soll portofrei geschehen, und dagegen über den Einkaufspreis folgende Prozente genommen werden; nämlich:

von politischen auswärtigen Zeitungen 50 Prozent;
von politischen einheimischen Zeitungen 20 Prozent,
von Intelligenzblättern 10 Prozent.

---

*) Nach dem alten Tarif wurden nur solche Packete zur fahrenden Post angenommen, welche mehr als 256 Grammen oder 1/2 Pfund wogen. Solche Packete sollten nach der oben in Note 1 angegebenen Progressionen nur solchergestalt bezahlt werden, daß sie;
von 16 bis 20 Loth nur für 6 Loth;
von 20 bis 24 Loth nur für 7 Loth;
von 24 bis 32 Loth oder ein Pfund nur für 8 Loth gerechnet werden.
Diesen Tarif beliebe man mit den Artikeln 53, 54, 55 des neuen Dekrets zu vergleichen.

Art. 50. Einzelnen Privatpersonen soll erlaubt seyn, sich diese Zeitungen und Intelligenzblätter unter einem Umschlage (Kouvert) zuschicken zu lassen, in welchem Falle sie jedoch die Brieftaxe zu bezahlen haben.

Art. 51. Alle gelehrten Zeitungen, Tageblätter oder Zeitschriften jeder Art, welche ein oder zwei Mal des Monats, oder öfterer, und in Heften von mehr als zwei ganzen Bogen erscheinen, können fortwährend sowohl von Buchhändlern, als von der Post, abgesetzt werden, und letztere soll nur in Ansehung derjenigen Exemplare, auf welche bei ihr abonnirt werden, befugt seyn, zehn Prozente über den Einkaufspreis zu erheben.

Art. 52. Die vorstehenden Verfügungen sind auf das Gesetzbülletin, desgleichen auf den Westphälischen Moniteur, die Göttingische und Hallesche gelehrte Zeitungen, welche unter dem Titel: Göttingsche gelehrte Anzeigen und Hallesche Literatur-Zeitung erscheinen, nicht anwendbar, sondern dieselben sollen portofrei im ganzen Königreiche zirkuliren.

Art. 53. Akten, Manuskripte und Dokumente, welche über 60 Grammen, vier Loth, wiegen, werden mit der fahrenden Post versendet, und es wird dafür folgendes Porto erhoben:

Für Packete von 60 Grammen (4 Loth), bis 120 Grammen (8 Loth), zweifaches Briefporto.

Idem von 125 Grammen (8¼ Loth), bis 240 Grammen (16 Loth), dreifaches Briefporto.

Idem von 245 Grammen (16¼ Loth), bis 365 Grammen (24 Loth), vierfaches Briefporto.

Idem von 370 Grammen (24¼ Loth), bis 485 Grammen (1 Pfund), fünffaches Briefporto.

Art. 54. Packete über 485 Grammen, oder ein Pfund, werden taxirt, wie folgt:

Bei Packeten über 485 Grammen (1 Pfund) bis 2430 Grammen (5 Pfund) ist die Taxe, für jede 240 Grammen (½ Pfund) über jenes Gewicht, das einfache Porto;

— über 2430 Grammen (5 Pfund) bis 9725 Grammen (20 Pfund), für jede 485 Grammen (1 Pfund) über 2430 Grammen (5 Pfund), das einfache Porto;

— über 9725 Grammen (20 Pfund), für jede 970 Grammen (2 Pfund) über 9725 Grammen (20 Pfund), das einfache Porto.

Art. 55. Die Taxe von versendet werdendem Gelde wird folgendergestalt festgesetzt:

Von 1 bis 10 Meilen für	3 bis	50	Fr.	zu	30	Ct.
. . . .	51 —	100	—	—	45	
. . . .	101 —	200	—	—	60	
. . . .	201 —	300	—	—	75	
. . . .	301 —	400	—	—	90	

Ueber 400 Franken wird von jeden 100 Franken 22½ Centimen mehr erhoben.

Die Taxe wird von 10 zu 10 Meilen einfach vermehrt, dergestalt, daß von 11 bis 20 Meilen solche doppelt, von 21 bis 30 Meilen solche dreifach u. s. w. erhoben wird.

Art. 56. Von allen Geldpacketen wird jedoch so lange das doppelte Briefporto erhoben, bis durch die Geldsumme dieses doppelte Porto überstiegen wird.

Art. 57. Gold und andere Sachen von Werth zahlen ein Viertel weniger, als die Geldtaxe, wenn die Summe über 200 Franken ist.

Art. 58. Geldpackete unter 3 Franken zahlen das einfache Briefporto.

Art. 59. Päckereien zahlen für jede vier Meilen und von jeden 485 Grammen (1 Pfund) drei Centimen, wenn es Waaren und Effekten, und nur zwei Centimen, wenn es Lebensmittel oder andere Sachen von geringem Werthe sind, welche letztere in der Taxe namentlich aufgeführt werden sollen.

In keinem Falle darf jedoch eine geringere Taxe, als das doppelte Briefporto beträgt, erhoben werden.

Art. 60. Bei Sachen, wovon der Werth angegeben ist, wird die Gewicht- oder Geldtaxe angewendet, je nachdem die eine oder die andere die vortheilhaftere für den Schatz ist.

Art. 61. Bei Geld und kostbaren Sachen soll dem Absender ein Postschein gegeben werden, wofür fünf Centimen zu erheben sind.

Art. 62. Der Preis der Plätze auf dem Postwagen ist für die Person mit 24,250 Grammen (50 Pfund) Bagage für die Meile auf 1 Franken 30 Cent., für die Person ohne Bagage auf 1 Franken festgesetzt.

Art. 63. Ein oder zwei Kinder unter sechs Jahren bezahlen Nichts; Kinder von sechs bis acht Jahren die Hälfte.

Art. 64. Die Fracht über 24,250 Grammen (50 Pf.) wird nach der im 59sten Artikel bestimmten Taxe für geringe Sachen bezahlt, nämlich zwei Cent. für 485 Grammen (1 Pfund) auf vier Meilen.

Art. 65. Dem Wagenmeister werden von dem Reisenden auf der ersten Station, wo derselbe aufsteigt, und auf denen, wo umgepackt wird, dreißig Centimen, auf den übrigen Stationen funfzehn Centimen bezahlt. Dem Postillon werden für jede Station dreißig Centimen als Trinkgeld bewilligt.

Sechster Titel.

Von der Portofreiheit.

Art. 66. Alle, den öffentlichen Dienst betreffenden, Briefe, Briefpackete, desgleichen Gelder des Staats, sollen portofrei befördert werden.

Art. 67. Gleiche Portofreiheit genießen die Direktionen der Brandversicherungsanstalten, jedoch nur für ihre Korrespondenz in Dienstangelegenheiten mit den Landesbehörden.

Art. 68. Um die in den vorstehenden beiden Artikeln 66 und 67 bewilligte Portofreiheit zu bewirken, mussen die

Briefe unter halbem Umschlage (Kreuzbande) abgehen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde versehen, der Inhalt darauf und der Dienstcharakter und Name des sie der Post übergebenden Beamten bemerkt seyn.

Art. 69. Diejenigen Briefe, welche Kriminal-, Polizei- und Kassensachen betreffen, brauchen nicht unter halbem Umschlage versendet zu werden; sie können unter ganzem Umschlage (Kouvert) abgeschickt werden.

Art. 70. Eben so können alle Briefe von Unsern Ministern, Generaldirektoren, Generalintendanten, Generalschatzmeister der Krone, Generaladministrator des Ordens der Krone, dem Generalsekretair des Staatsraths und den Präfekten, so wie auch die an diese Behörden adressirten Briefe, unter Kouvert abgesendet werden. Es wird denselben nachgelassen, sich zur Bezeichnung auf dem Umschlage eines Namensstempels zu bedienen.

Art. 71. Sollen Briefe, welche nach den obigen Bestimmungen unter halbem Umschlage gehen müssen, unter Kouvert aus besondern Ursachen abgeschickt werden, so muß diese der absendende Beamte auf dem Kouvert ausdrücklich anführen.

Art. 72. Alle Briefe und Sachen, welche lediglich das Interesse eines Privatmanns betreffen, können nicht als öffentliche Dienstsachen postfrey befördert werden.

Art. 73. Die Portofreiheit kann nur innerhalb der Grenzen des Königreichs statt finden. Die Offizianten, welchen solche bewilligt ist, müssen daher der Administration der Posten diejenigen Auslagen wieder erstatten, welche sie selbst an auswärtige Postämter zu bezahlen hat.

Art. 74. Alle unsere Civil- und Militairbehörden sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Kouverts von denen ihnen zur Ungebühr portofrei zugesendeten Briefen und Sachen an das Postamt mit Angabe des Absenders und der schriftlichen Bemerkung, daß davon Porto hätte bezahlt wer-

den müssen, zurückzugeben, um den Absender als Postbefraudanten zu verfolgen.

Art. 75. Die, die Portofreiheit genießenden, Briefe, welche das Gewicht von sechszig Grammen übersteigen, sollen mit der fahrenden Post und nur in außerordentlichen Fällen, und wenn es der Absender auf dem Umschlage ausdrücklich verlangt, mit der reitenden Post befördert werden.

Art. 76. Unserm Generaldirektor der Posten wird nachgelassen, für beträchtliche und häufige Geldversendungen, auf den Bericht der Kreispostdirektoren, einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Porto zu gestatten.

Siebenter Titel.

Vom Vorschußporto.

Art. 77. Zur Bequemlichkeit Unserer Gerichte, so wie des Publikums überhaupt, wird Unsern Postämtern gestattet, auf ihre Gefahr denjenigen Vorschuß zu leisten, welcher auf Briefe und Packete verlangt und mit dem Porto wieder erhoben wird.

Art. 78. Für dergleichen Vorschußbriefe soll außer dem Porto für den Brief oder das Packet die Geldtaxe der vorgeschossenen Summe erhoben werden.

Art. 79. Für die übernommene Mühe und Gefahr wird den Postämtern gestattet, von allen Summen unter 20 Franken für jeden Franken fünf Centimen und für jede vier Franken über 20 Franken fünf Centimen zu erheben.

Achter Titel.

Von der Kontrolle und dem Rechnungswesen, auch der Einlieferung der Kassenbestände in die Generalkasse.

Art. 80. Das Rechnungswesen und die Kontrolle beruhen auf folgenden Grundsätzen:

. Die distribuirenden Postämter sind für die richtige Einziehung des Porto's und der Postgebühren allein verantwortlich.

Aus diesem Grunde müssen ihnen die absendenden Postämter das bezogene Franko einschicken. Wenn das distribuirende Postamt findet, daß an Franko zu wenig erhoben ist, so muß solches den fehlenden Betrag von dem absendenden Postamte, nie aber von dem Empfänger der Briefe, Packete u. s. w. nachfordern.

Art. 81. Die Berechnung mit den auswärtigen Posten geschiehet durch die in den Traktaten und Verträgen bestimmten Grenzpostämter. Zu dem Ende müssen die einander wechselseitig zuzusendenden Postkarten so beschaffen seyn, daß sie zu gültigen Rechnungsbelegen gebraucht werden können.

Art. 82. Alle halbe Monat haben Unsere Kreispostdirektoren, Postdirektoren und Expediteurs eine Nachweisung des Bestandes ihrer Kasse an den Generaldirektor einzusenden, und die Kassenbestände an die Generalpostkasse abzuliefern.

Art. 83. Nach Ablauf jedes Vierteljahrs stellen sie eine Rechnung auf, woraus die Einnahme und Ausgabe bei ihrem Büreau hervorgehet, und senden solche, nachdem sie vom Postsekretair da, wo sich ein solcher findet, mit unterzeichnet worden, vor dem 15ten des ersten Monats im folgenden Vierteljahre mit sämmtlichen Postkarten, Fracht-, Personenzetteln und allen übrigen Belegen an Unsere Generaldirektion ein.

Art. 84. Die nach dem vorhergehenden Artikel eingesendeten vierteljährigen Rechnungen werden nach vorgängiger Prüfung durch das Rechnungsbüreau an die Postämter vom Generaldirektor zurückgeschickt, welcher, nach Befinden, die Einziehung der noch schuldigen Gelder verfügt, oder dem Rechnungsführer die vorläufige Erledigung seiner Rechnung (Décharge) ertheilt.

Auf den Grund dieser vierteljährigen Rechnungen stellen die Postämter am Ende jedes Jahres eine Jahresrechnung auf, und senden solche spätestens am 15ten Februar des folgenden Jahres mit allen Belegen an den Generaldirektor ein,

welcher, nach geschehener Prüfung derselben, solche an die Rechnungskammer einschickt.

Neunter Titel.

Von Abfertigung der fahrenden und reitenden Posten.

Art. 85. Allen Unsern Postoffizianten wird anbefohlen, bei Abfertigung der fahrenden und reitenden Posten der möglichsten Geschwindigkeit sich zu befleissigen.

Art. 86. Auf allen Zwischenstationen muß die reitende Post sofort und spätestens in einer Viertelstunde, die fahrende Post aber in einer halben Stunde, auf Expeditionen sowohl die fahrende als reitende in fünf Minuten, abgefertigt werden. Die Zeit, binnen welcher solches auf den Grenz- und Kreispostämtern geschehen muß, wird von Unserm Generaldirektor festgesetzt werden.

Art. 87. Die Zeit, binnen welcher die fahrenden und reitenden Posten von einer Station zur andern befördert werden sollen, wird durch die mit den Posthaltern abgeschlossenen Verträge genauer bestimmt, dergestalt jedoch, daß wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, die reitende Post die teutsche Meile in einer, die fahrende Post aber in einer und einer halben Stunde zurücklegen soll.

Art. 88. Es soll sowohl den reitenden als fahrenden Posten vom ersten Abgangspostamte ein Stundenzettel mitgegeben werden, welcher die Entfernungen, desgleichen die Zeit, binnen welcher solche zurückzulegen ist, enthält. Auf diesem Stundenzettel sollen die Zwischenpostämter die Ankunft- und Abgangszeit genau, so wie die Verspätungen und gegründeten Entschuldigungen, bemerken.

Art. 89. Diese Stundenzettel müssen auf dem Postamte am Ende des Kourses gesammelt werden, und nach ihnen ist ein Versäumnißextrakt aufzusetzen, und beides an die Generaldirektion zu denen von derselben zu bestimmenden Zeitpunkten einzusenden.

Art. 90. Allen Unsern Militair- und Civilbehörden wird befohlen, auf Ersuchen der Postoffizianten die verlangte Hülfe und thätigen Beistand leisten zu lassen. Es ist keinem Privatmanne, und unter keinem Vorwande, erlaubt, die reitenden, fahrenden oder Extraposten anzuhalten, selbst nicht in dem Falle, daß durch die Postillons, Pferden oder Wagen ein Schaden zugefügt worden sey; jedoch bleibt es den interessirten Theilen vorbehalten, sich an die kompetente Behörde zu wenden.

Zehnter Titel.

Von der Sicherheit der Posten, den deshalb zu treffenden Maasregeln und der Verantwortlichkeit der Postoffizianten gegen die Generalpostkasse.

Art. 91. Unser Finanzminister wird in Gemäßheit der im 1sten Artikel enthaltenen Bestimmungen ermächtigt, auf den Antrag Unsers Generaldirektors den auf der Adresse und in den Postscheinen angegebenen Werth aller auf Unseren Posten verlorenen Gelder und Effekten aus der Generalpostkasse ersetzen und die zur Wiedererstattung verpflichteten Postoffizianten im eintretenden Falle gesetzlich verfolgen zu lassen.

Art. 92. Nach Auswechselung des Empfangsscheines gegen die Gelder und Sachen kann kein weiterer Anspruch auf irgend eine Vergütung oder Entschädigung an Unsere Generalpostkasse gemacht werden

Art. 93. Die Empfänger sind dagegen befugt, bei der geringsten Verletzung der Siegel, äußerlichen Beschädigung der Packete, oder bei veranlaßtem Verdachte einer geschehenen Vertauschung, die Ertheilung des Empfangsscheines und die Annahme der Gelder und Sachen zu verweigern, wie auch die Oeffnung der Packete u. s. w. im Postbüreau und in ihrer Gegenwart, so wie die Beurkundung ihres Inhalts, zu verlangen.

Art. 94. Für die Koffer und Effekten der Reisenden leistet die Generalpostkasse keine Gewähr, dahingegen die Reisenden verlangen können, daß ihnen ihr Sitz auf demselben Wagen angewiesen werde, auf welchen jene gepackt sind.

Art. 95. Den von der Generalpostkasse wegen Verlustes oder Beschädigung von Postgüthern geleisteten Ersatz muß derjenige Postdirektor, Postmeister, (Posthalter), Postexpediteur und Kondukteur, welcher durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen oder in der Natur der Sache liegenden Vorsichtsmaasregeln solchen veranlaßt hat, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die Unterbedienten, als Wagenmeister, Postillons u. s. w. wieder erstatten.

Art. 96. Diese Rückerstattung durch die Postoffizianten findet selbst bei gewaltthätigen Beraubungen statt, wenn bei eingetretener Unsicherheit der Gegend, desgleichen wenn sich beträchtliche Gelder oder Werthsachen auf den Postwägen befinden, oder wegen anderer Umstände dieser Art die Postoffizianten zum Begehren hinreichender bewaffneten Bedeckungen hätten veranlaßt werden müssen, und diese solches gleichwohl unterlassen haben.

Art. 97. Unseren Militair- und Civilbehörden wird dagegen bei gleicher Verantwortlichkeit befohlen, auf Ersuchen der Postbeamten und Kondukteurs, die Beigebung der verlangten hinlänglichen Militair- oder in deren Ermangelung jeder andern bewaffneten Bedeckung zu verfügen.

Art. 98. Aus der Postkasse soll einem jeden Mann und auf eine Meile bei einer militairischen Bedeckung funfzig Centimen und bei einer Bürgerbegleitung achtzig Centimen bezahlt werden, dahingegen keine freie Einquartirung, noch weniger Beköstigung, verlangt werden kann.

Eilfter Titel.

Von Unterschleifen und den Maasregeln, solche zu verhüten.

Art. 99. Die Kreispostdirektien, Postdirektoren und Postexpediteurs sind für alle in ihren Büreaux vorfallenden Unterschleife und Diebstähle verantwortlich.

Art. 100. Bei Entdeckung eines Unterschleifs oder eines Diebstahls sollen die Postoffizianten sofort ein Protokoll über den Thatbestand aufnehmen, und nach Ermessen den Schuldigbefundenen der Obrigkeit anzeigen, damit diese solchen verfolgen und, wenn sie es nöthig findet, verhaften lasse.

Ist der Schuldige ein Postbediente, so muß der Kreispostdirektor die für die Sicherheit des Dienstes erforderlichen Maasregeln ergreifen, jedoch alsbald davon, unter Mittheilung des Protokolls, dem königlichen Prokurator Anzeige thun, und ein Duplikat des Protokolls an Unsere Generaldirektion der Posten einsenden.

Art. 101. Auf Straßen, wo Postwagen errichtet sind, darf bei einer Strafe von zwanzig Franken oder achttägigem Gefängnisse kein Kutscher oder Fuhrmann Briefe oder Zeitungen, desgleichen Geld und andere Packete unter zwanzig Pfund transportiren, oder von verschiedenen Personen gesammelte Gegenstände zusammenpacken, um das bemerkte Gewicht zu erreichen. Bei gleicher Strafe ist allen Personen, von welchem Stande sie seyn mögen, welche ohne zum Postdienste zu gehören, mit dem Transporte ein Gewerbe treiben, untersagt, sich mit Beförderung von Briefen, Briefpacketen, Zeitungen und andern periodischen Blättern, so wie überhaupt solchen Gegenständen, deren Transport den Posten vorbehalten ist, auf Straßen, wo solche errichtet sind, ohne Ermächtigung der Generalverwaltung zu befassen, mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden Artikeln bestimmten Fälle.

Art. 102. Es bleibt zwar gestattet, zur Bestellung von einzelnen Briefen und Packeten eigene Boten zu gebrauchen,

jedoch dürfen diese nicht Briefe und Packete von mehreren Personen zugleich zur Bestellung annehmen.

Art. 103. Die Gerichtsboten dürfen keine versiegelten Briefe und Packete befördern, außer in Prozeßsachen, und die vorgesetzten Behörden sind dafür verantwortlich, wenn sie solche mit deren Bestellung beauftragt haben.

Art. 104. Wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß in der Absicht, Unterschleife zum Nachtheile der Post zu begehen, mehrere Briefe in Packeten oder Kisten auf die fahrende Post gegeben, oder mit andern Postgüthern verpackt worden sind, so sind die Postoffizianten befugt, die Vorzeigung des Inhalts zu verlangen.

Art. 105. Die Absender müssen auf den Adressen, welche zu Geldern oder andern kostbaren Sachen gehören, den wahren Werth genau angeben, widrigenfalls sie vor Gericht gezogen und gestraft werden sollen. Dies findet auch Statt, wenn betrügerischerweise, oder in der Absicht, Unterschleife zum Nachtheile der Post zu begehen, eine falsche Angabe gemacht ist.

Art. 106. Alle, bei der Administration der indirekten Steuern angestellten, Offizianten, Polizeiagenten und die Gensdarmerie werden befehligt, ihre Aufmerksamkeit auf die Uebertretungen der Verfügungen wegen der Postgebühren zu richten.

Zwölfter Titel.

Von Beförderung der Extraposten, Kouriere und Estafetten, und deren Tarif.

Art. 107. Blos die im Umfange Unseres Königreichs angestellten Posthalter sollen befugt seyn, Extraposten, Kouriere und Estafetten zu befördern.

Art. 108. Es wird daher sämmtlichen Lohnfuhrleuten und Andern, welche aus dem Vermiethen der Pferde ein Gewerbe machen, untersagt, förmliche Stationen anzulegen, oder Reisende mit Wechselpferden zu befördern.

Art. 109. Es soll ihnen gleichwohl erlaubt seyn, Reisende mit einerlei Pferden zu transportiren, jedoch müssen sie, wenn der zu machende Weg länger als neun Kilometer oder eine Meile ist, von dem ihnen zunächst liegenden Postamte einen Postfuhrschein lösen und für jedes Pferd auf jede Meile ein Stationsgeld von funfzehn Centimen bezahlen.

Art. 110. Die Posthalter sollen verbunden seyn, die von ihnen verlangte Anzahl Pferde sogleich zu liefern, und zwar auf Hauptpoststraßen die Extraposten spätestens innerhalb einer Viertelstunde, die Kouriere und Estafetten aber innerhalb zehn Minuten; auf Neben- und wenig befahrenen Wegen die Kouriere und Estafetten in eben der Zeit, die Extraposten aber in einer halben Stunde spätestens weiter zu befördern.

Art. 111. Sind aber die Pferde zum voraus bestellt, so müssen die Kouriere und Estafetten in fünf Minuten, die Extraposten aber ohne Unterschied der Wege in zehn Minuten weiter befördert werden.

Art. 112. Die Posthalter sind nicht schuldig, die voraus bestellten Pferde länger als sechs Stunden bereit zu halten, und es kann der Reisende nach dieser Zeit auf die bei der Vorausbestellung zugesicherte schnellere Beförderung keine weiteren Ansprüche machen.

Art. 113. Die Reisenden, welche die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde, desgleichen auf den Stationen über drei Stunden warten lassen, müssen für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, als die zu fahrende Station beträgt, bezahlen. Im Fall aber der Reisende die bestellten Pferde gar nicht brauchen will, oder am Orte der Abfahrt über drei und auf den übrigen über sechs Stunden warten läßt, soll er den vierten Theil des betragenden Postgeldes, außer dem Wartegeld, bezahlen.

Art. 114. Kouriere und Estafetten sollen die teutsche Meile in einer Stunde, Extraposten auf guten festen Wegen ebenfalls in einer Stunde, auf sandigen, schlechten oder

verdorbenen Wegen aber in anderthalb Stunden zurück-legen.

Art. 115. Postillons, welche ohne Erlaubniß der Reisenden wechseln, oder auf Stationen unter drei Meilen bei einem Wirthshause anhalten, verfallen in eine Strafe von drei Franken.

Art. 116. Den Postillons soll ein Begleitzettel mitgegeben werden, auf welchem die Entfernung und die Zeit, binnen welcher solche zurückgelegt werden muß, bemerkt ist. Jeder Postmeister oder Wagenmeister muß darauf die Abgangs- und die Ankunftszeit bemerken, oder den Reisenden hiermit beauftragen.

Art. 117. Der Reisende kann verlangen, daß ihm dieser Stunden- oder Begleitzettel auf jeder Station vorgelegt werde, um seine Zufriedenheit zu bezeugen oder die etwa habenden Beschwerden genau anzuführen; letztere soll der Posthalter sofort untersuchen, und das hieraus sich ergebende Resultat darunter in Gegenwart des Reisenden bemerken. Weigert sich dieser das eine oder das andere zu thun, so muß dieses der Posthalter darunter anführen.

Art. 118. Diese Begleitzettel sollen in dem letzten Postamte gesammelt und alle acht Tage an die Generaldirektion eingeschickt werden.

Art. 119. Um die Uebertretungen der vorhergehenden Artikel zu beurkunden, soll jeder Postmeister in Gemäßheit der schon bestehenden Anordnung Unseres Generaldirektors ein vom Maire seines Wohnorts mit der Seitenzahl und dem Namenszuge versehenes Register führen, und solches auf Verlangen den Reisenden ohne Weigerung vorlegen, damit diese unter Beifügung ihres Namens, Standes, und ihres Wohnorts die etwa habende Beschwerde darin verzeichnen können.

Art. 120. Im Fall eine Station unbesetzt oder verlassen seyn sollte, sind die beiden benachbarten Stationen verbunden, sofort, und ohne erst die Befehle der Generaldirek-

tion abzuwarten, unmittelbar mit einander in Verbindung zu treten Entstehet hieraus nur ein Weg von drei Meilen oder $3\frac{1}{2}$ Posten, so sollen die Postmeister dafür keine besondere Vergütung fordern können. Ist aber der Weg länger, jedoch nicht über vier und eine halbe Post, so soll ihnen als Entschädigung für das Futter der Pferde außer dem ihnen ohnehin gebührenden Postgelde eine halbe Post, in dem Falle aber $1\frac{1}{2}$ Post vergütet werden, wenn der Weg weiter als vier und eine halbe Post ist. Ueber die Entfernung von sechs Meilen hinaus sind sie gar nicht schuldig, mit einander in Verbindung zu treten.

Tarif der Extrapost- und Trinkgeldes.

Art. 121. Für die Stellung der Pferde soll den Postmeistern

für ein Kourierpferd von der Meile	2 Fr.	30 Ct.
für ein Estafettenpferd mit Inbegriff des Postillons	2 —	30 —
für ein Extrapostpferd	1 —	60 —
sodann:		
für eine unbedeckte Postkalesche, von der Meile	— —	60 —
für eine halbbedeckte Postkalesche . .	— —	90 —
an Trinkgeld dem Postillon für die Meile	— —	75 —
dem Wagenmeister für die Station, mit Einschluß des Schmiergeldes, bei Extraposten	— —	60 —

bezahlt werden.

Art. 122. Unter dem Titel: „Königliche Post,“ soll für jedes aus Unserer Residenz abgehende Kourier- und Extrapostpferd für die erste Meile eine Vermehrung von vierzig Centimen, außer dem tarifmäßigen Postgelde, erhoben werden.

Art. 123. Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, zurückreisen wollen, so müssen sie solches der Station, wo sie abreisen, anzeigen, und für die Zurückreise die Hälfte des Postgeldes und Trinkgeldes bezahlen.

Art. 124. Wenn sie sich jedoch über drei Stunden aufhalten, so ist nicht nur das bezahlte halbe Post- und Trinkgeld verfallen, sondern es muß auch die Zurückreise mit den Pferden der Station, wo sie sich befinden, gegen Erlegung des vollen Post- und Trinkgeldes geschehen, es sey denn, daß die Reisenden sich mit dem Posthalter der Station, wo sie sich befinden, und dem Postillon, welcher sie dahin gebracht hat, anders gütlich vergleichen.

Zahl der für die verschiedenen Dienstzweige erforderlichen Postillons und Pferde.

I. Reitende Kouriere.

Art. 125. Jeder reitende Kourier, der nicht einen Wagen begleitet, soll einen Postillon zu Pferde zum Führer nehmen, welchem er nicht vorreiten darf.

Art. 126. Ein Postillon kann nur drei reitende Kouriere führen; vier reitende Kouriere müssen von zwei Postillons geführt werden.

II. Kabriolets, zweirädrige und diesen gleichgestellte vierrädrige Wagen.

Art. 127. Kabriolets, Wagen auf zwei Rädern und Kaleschen auf vier Rädern mit einer oder zwei Personen sollen von einem Postillon mit zwei Pferden gefahren werden. Der Postillon soll seinen Sitz auf dem Kutschbocke verlangen können.

Enthalten dieselben drei oder vier Personen, so sollen sie von einem Postillon mit drei Pferden gefahren werden. Die Stuhl- oder Korbwagen jedoch sollen nur mit zwei Pferden

bespannt werden, wenn sie nicht mehr als vier Personen führen.

Art. 128. Alles vierrädrige Fuhrwerk, welches halb bedeckt und nur zu zwei Plätzen ist, es sey Kalesche oder teutscher Wagen, soll selbst, wenn es eine Deichsel hat, den gewöhnlichen Postkabriolets gleich behandelt werden.

III. Bedeckte vierrädrige Wagen mit einem Sitze.

Art. 129. Bedeckte vierrädrige Kutschen mit einem Sitze, zweisitzige Kutschen oder Schwimmer genannt, mit einer Gabel oder Deichsel und mit einer Person besetzt, die mit oder ohne einer Wasche, Koffer oder Mantelsack versehen, sollen mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden*).

Sind sie mit zwei Personen und einer Wasche, oder einem Koffer, oder einem Mantelsacke, belastet, so sollen sie ebenfalls mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit zwei Personen nebst einer Wasche, einem Koffer und einem Mantelsacke, oder zweien dieser Gegenstände, belastet, so sollen sie mit drei Pferden bespannt, und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit drei Personen und nur einer Wasche, einem Koffer oder einem Mantelsacke, belastet, so sollen sie gleichfalls mit drei Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

---

*) Der Text in diesem Artikel korrespondirt nicht mit dem französischen. Wir setzen also den Urtext hierher:

„Les voitures montées sur quatre roues, dites carosses coupés (Schwimmer) à un seul fond, soit à limonière, soit à timon, et chargés d'une personne avec malle, vache ou porte manteau ou sans ces objets, seront attelées de trois chevaux et conduites par un postillon.“

Sind sie mit drei Personen und einem Koffer, Wäsche und Mantelsack, oder mit zweien dieser Gegenstände, belastet, so sollen sie mit vier Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit vier Personen nebst Koffer, Wäsche und Mantelsack, oder ohne diese Gegenstände, belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden.

IV. Vierrädrige Wagen mit vier Sitzen.

Art. 130. Viersitzige Landauer Wagen, Kutschen und Batarden, wenn sie mit drei oder weniger Personen, nebst einem Koffer und Wäsche belastet sind, sollen mit vier Pferden bespannt und von einem Postillon geführt werden.

Sind sie mit vier Personen und überdies mit einer Wäsche und einem Koffer oder mit drei Personen, aber mit zwei Koffern und einer Wäsche belastet, so sollen sie mit sechs Pferden bespannt und von zwei Postillons geführt werden.

Art. 131. Pferde, welche nicht wirklich angespannt sind, sollen nicht bezahlt werden.

V. Vermehrung der Zahl der Pferde.

Art. 132. Kein Postmeister darf wider den Willen des Reisenden eine größere Anzahl Pferde, als hier oben bestimmt ist, anspannen lassen, wenn er nicht in Rücksicht der Lage seiner Station durch einen besondern mit Unserer Genehmigung vom Generaldirektor der Posten ihm zugefertigten Befehl dazu berechtigt worden ist. Diese besondern Befehle sollen gedruckt und im Posthause angeschlagen werden.

VI. Belastung der Pferde und Wagen.

Art. 133. Ein Kind von sechs Jahren und darunter soll nicht als Reisender betrachtet werden; zwei Kinder, von welchem Alter sie auch sind, sollen immer für einen Reisenden gerechnet werden.

Art. 134. Den Kourieren soll es erlaubt seyn, ihren Sattel, nie aber ihren eigenen Zaum, den Postpferden aufzulegen.

Art. 135. Ein reitender Kourier soll das Pferd, welches er selbst reitet, nur mit Kleinigkeiten, welche in die Satteltaschen gepackt werden können, belasten. Hat er einen Mantelsack, so muß dieser hinter dem Sattel des Postillons aufgebunden werden; er darf jedoch nicht mehr als 15 Kilogrammen oder 30 Pfund wiegen.

Art. 136. Zweirädriges Fuhrwerk darf hinten mit nicht mehr als 50 Kilogrammen oder 100 Pfund, und vorn mit nicht mehr als 20 Kilogrammen oder 40 Pfund bepackt werden.

Art. 137. Den Reisenden soll auf Verlangen ein Pferd zum Vorreiten vor dem Wagen gegen Erlegung der Kouriertaxe gegeben werden. Der Vorreiter muß aber mit dem Wagen abreiten, und dessen Ankunft auf der folgenden Station erwarten.

Art. 138. Reisende können nicht verlangen, sich durch ihre Kutscher fahren zu lassen, sondern müssen sich dazu der Postillons bedienen.

Art. 139. Reisende, welche mit dem Postwagen oder mit Extrapost ankommen, müssen auch auf diese Weise weiter reisen, wenn sie sich nicht über vier und zwanzig Stunden auf der Station aufgehalten haben, oder sich ihrer eignen Pferde bedienen wollen.

Art. 140. Die Postmeister können nicht dazu angehalten werden, Pferde zu stellen, um solche mit andern, welche nicht zum Postdienste gehören, an einen Wagen zusammen zu spannen.

Art. 141. Die Postmeister (Posthalter) sind für das Betragen ihrer Postillons verantwortlich, und müssen den Schaden ersetzen, welchen die Reisenden durch deren Unvorsichtigkeit oder Trunkenheit leiden.

Art. 142. Wegen der nöthigen Hülfspferde haben sie sich bei Zeiten an die Ortsbehörden zu wenden, damit diese wegen Stellung der erforderlichen Pferde die nöthigen Befehle geben.

Art. 143. Den Einwohnern, welche die Requisitionspferde stellen, soll außer dem tarifmäßigen Extrapostgelde das von den Reisenden gegebene Trinkgeld ausgezahlt werden.

Dreizehnter Titel.

Von den Strafen und Geldbußen.

Art. 144. Die Postoffizianten und Unterbedienten, als Wagenmeister, Briefträger und Postillons, welche zu gegründeten Beschwerden von Seiten der Reisenden oder des Publikums Veranlassung geben, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zweihundert Franken.

Art. 145. Dahingegen werden Unsere Verwaltungs- und richterlichen Behörden angewiesen, jene gegen Beleidigungen oder gar Mißhandlungen auf das kräftigste zu schützen, die von ihnen deshalb vorgebrachten Beschwerden sofort zu untersuchen, und ihnen, wenn die letzten gegründet gefunden werden, Genugthuung zu verschaffen.

Art. 146. Jede Unterschlagung oder Eröffnung von Briefen oder Packeten, welche von Postoffizianten begangen oder erleichtert wird, soll mit einer Geldbuße von hundert bis dreihundert Franken bestraft und der Schuldige außerdem auf wenigstens zwei und höchstens sechs Jahre für unfähig erklärt werden, irgend ein öffentliches Amt oder Dienstgeschäft zu verwalten.

Art. 147. Die Postoffizianten, welche in der Absicht, das Postgeld zu defraudiren, in die Postkarten, Fracht- und Personen-Zettel Briefe, Packete oder Personen nicht eingetragen haben, werden für jeden Brief, Packet oder Reisenden mit einer Geldstrafe von hundert bis dreihundert Franken belegt. Geschah solches nur aus Vergessenheit oder Versehen, so soll die Geldbuße zwei bis zwanzig Franken betragen.

Art. 148. Die Postbeamten und Postbedienten, welche Unsere Posteinkünfte defraudiren, oder Unterschleife zugeben oder begünstigen, werden mit dem Verluste ihres Amtes bestraft und an die Tribunale abgegeben, damit über sie nach den Gesetzen erkannt werde.

Art. 149. Die öffentlichen Beamten, welche die ihnen in Dienstsachen bewilligte Portofreiheit zur Beförderung von einer Korrespondenz in ihren eigenen oder andern Privatangelegenheiten mißbrauchen, werden für das erstemal zu einer Geldstrafe von zweihundert Franken verurtheilt, und diese soll im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Art. 150. Für die erste Viertelstunde Versäumniß bei der reitenden Post, und für die erste halbe Stunde bei der fahrenden Post müssen die Kreispostdirektoren, Postdirektoren, Postexpediteurs, so wie die Postmeister (Posthalter) einen Franken Strafe bezahlen; für die zweite und jede weitere $\frac{1}{4}$ und resp. $\frac{1}{2}$ Stunde wird diese Strafe auf zwei Franken erhöhet; immer aber bleibt jenen der Regreß gegen ihre Untergebenen vorbehalten.

Art. 151. Die Postmeister, welche den Einwohnern für die requirirten Pferde nicht das ganze Postgeld, welches sie selbst erhalten haben, bezahlen, werden mit einer Geldbuße von hundert Franken belegt.

Art. 152. Postmeister, welche den Reisenden mehr Pferde aufdringen, oder sich eine größere Meilenzahl bezahlen lassen, als das Reglement besagt, werden zu einer Geldstrafe von vierzig Franken verurtheilt.

Art. 153. Außer den im 120sten Artikel aufgeführten Fällen ist den Postillons bei einer Strafe von funfzig Franken untersagt, eine Station, wo sie wechseln sollten, vorbei zu fahren.

Art. 154. Mit einer Geldstrafe von hundert Franken werden die Postmeister belegt, welche Estafetten auf irgend eine andere Weise, als durch einen besonders dazu abgefertigten Postillon zu Pferde, befördern.

Art. 155. Den Postmeistern wird bei einer Strafe von zweihundert Franken untersagt, das Brieffelleisen durch irgend eine andere Gelegenheit, als den dazu bestimmten Postillon, zu befördern.

Art. 156. Die Kondukteurs und Postillons, welche heimlich uneingeschriebene Personen oder nicht in die Postkarten eingetragene Briefe oder Effekten mitnehmen, werden erstere zur Erlegung des achtfachen und letztere des vierfachen Betrags des Porto's für das erste Mal verurtheilt; im Wiederholungsfalle werden sie mit dem Verluste ihrer Stellen bestraft.

Art. 157. Für die erste Viertelstunde Versäumniß bei Beförderung der Extraposten, Kouriere und Estaffetten soll der betreffende Postmeister eine Strafe von vier Franken, der Postillon aber für jede Viertelstunde Verzug unterwegs eine Geldbuße von einem Franken bezahlen. Diese Strafen werden für die zweite und jede weitere Viertelstunde auf den doppelten Betrag erhöhet. Bei Extraposten findet diese Bestrafung nur Statt, wenn der Reisende gegründete Beschwerde geführt hat.

Art. 158. Gleiche Strafe von einem Franken haben die Postillons zu bezahlen, welche auf einer Station unter drei Meilen ohne Erlaubniß der Reisenden einkehren, oder mit den ihnen begegnenden Extraposten u. s. w. Pferde wechseln.

Art. 130. Postillons, welche unerlaubte Wege reiten oder fahren, sollen, außer der Entschädigung des Beeinträchtigten, mit einer Geldbuße von drei Franken belegt werden, und die Posthalter für die Strafe und Entschädigung haften.

Art. 160. Ein Jeder, welcher sich mit dem Absatze der Unseren Posten vorbehaltenen Zeitungen befaßt, wird mit einer Geldbuße von vierzig bis hundert Franken bestraft.

Art. 161. Für jede funfzig Franken, um welche der wahre Werth den unrichtig angegebenen von denen mit der Post versendeten Geldern übersteigt, hat der Absender eine Strafe von zwanzig Franken zu erlegen.

Art. 162. Lohnkutscher, welche den im 109ten Artikel vorgeschriebenen Fuhrzettel nicht gelößt haben, sollen mit einer Geldbuße von zwanzig Franken für das erste Mal, und von vierzig bis hundert Franken im Wiederholungsfalle bestraft werden.

Art. 163. Wer einer fahrenden oder Extrapost, wenn der Postillon in's Horn stößt, wo es irgend möglich ist, nicht wenigstens halbe Spur ausweicht, verfällt in eine Strafe von zwanzig Franken.

Art. 164. Es ist bei Strafe von zweihundert Franken verboten, sich der Postlivree und des Posthorns zu bedienen.

Art. 165. Die Hälfte der Geldstrafen wegen defraudirter Postgebühren kommt ohne Unterschied demjenigen zu, welcher die Anzeige gemacht hat, die andere Hälfte aber fließt in die Pensionskasse, welche nach erfolgtem Urtheile den Antheil des Denunzianten vorläufig vorschießen muß.

Art. 166. Die Tribunale und Friedensrichter sollen am Ende jedes Monats ein Verzeichniß der von ihnen erkannten Geldstrafen an die Kreispostdirektoren einschicken, welche mit deren Verfolgung und Einziehung nach Maasgabe Unsers Dekrets vom 22sten Januar 1810, die Erhebung der Geldstrafen betreffend, beauftragt sind.

Vierzehnter Titel.

Dieser handelt von den Besoldungen der Postoffizianten.

Funfzehnter Titel.

Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse.

Sechszehnter Titel.

Von der Dienstkleidung.

Diese drei Titel lassen wir als ganz lokal zur Ersparung des Raums hinweg.

Siebenzehnter Titel.

Von Vollziehung dieses Dekrets seit dem ersten November 1810.

Art. 188. Sämmtliche bisher erlassene Dekrete und Verordnungen, welche die Organisation und die Verwaltung der Posten betreffen, sind aufgehoben.

Art. 189. Unsere Minister sind, ein jeder, in soweit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, am 30. September 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair.

Unterschrieben: **Graf von Fürstenstein.**

Als gleichlautend bescheiniget:

Der Justizminister,

Simeon.

5.

Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, besondere Verfügungen wegen der Ablösung oder des Kaufes der den Staatsdomainen zustehenden Prästationen und Grundabgaben im Königreiche Westphalen enthaltend.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen,
König von Westphalen, Französischer Prinz rc. rc.

Haben, nach Ansicht Unserer Dekrete vom 23. Januar 1808, 18. August 1809 und 7. September 1810, über die Ablösung der Dienste, Zehnten und anderer Grundabgaben *);

nach Ansicht des 9ten Artikels des Gesetzes vom 14. Jul. 1808, welcher, während zehn Jahre, vom 1. Januar 1809 an gerechnet, jährlich die Summe von 500,000 Franken, zahlbar aus den Einkünften der geistlichen Güthenverwaltung, zur Tilgung der Reichsschuld bestimmt;

da Unser Wunsch dahin geht, zu dem heilsamen Zwecke der angeführten Dekrete mitzuwirken und den Ackerbau durch Ablösung der den Staatsdomainen zu entrichtenden Dienste und Abgaben zu befördern; und in der Absicht, zu gleicher Zeit die Last der Reichsschuld zu vermindern und für einen neuen Tilgungsfond derselben zu sorgen;

---

*) Das Dekret vom 23. Januar 1808 findet man in unserer Zeitschrift Heft 18 Nr. 53 S. 461. Das Königl. Dekret vom 18. August 1809 steht im 45. Hefte Nr. 29 S. 379, und das Königl. Dekret vom 7. September 1810 im 50. Hefte Nr. 21 S. 187.

auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Während funfzehn Monate, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, sollen alle diejenigen, welche Unsern Staatsdomainen Zinse, Dienste, Zehnten oder irgend eine andere Art von Grundabgaben oder Grundprästationen, dieselben mögen in Natur oder in Gelde gegeben werden, zu entrichten verpflichtet sind, zur Ablösung des, durch gedachte Abgaben und Prästationen vertretenen, Kapitals zugelassen werden, und zwar unter den hernach anzuführenden Bedingungen und Vortheilen.

Art. 2. Die Pflichtigen der Kapitel, Abteien, Klöster und anderer geistlichen Stiftungen dieser Art, welche sämmtlich durch Unser Dekret vom heutigen Tage aufgehoben worden, sollen den Pflichtigen Unserer Staatsdomainen vollkommen gleich gestellt, und wie sie, unter den nämlichen Bedingungen, zur Ablösung ihrer Abgaben und Leistungen zugelassen werden.

Art. 3. Die Ablösung geschieht dergestalt, daß bei Naturalprästationen deren jährlicher Betrag zwanzig Mal, bei Geldzinsen oder Geldrenten aber deren jährlicher Betrag sechszehnmal entrichtet wird.

Art. 4. Die Abschätzung der jährlichen Naturalprästationen soll von dem durch den 8. Artikel Unseres Dekrets vom 7. Sept. 1810 für jeden Distrikt errichteten Ausschuß geschehen.

Art. 5. Das durch diese Abschätzung herauskommende Kapital kann mit den von der Amortisationskasse ausgestellten und vier Prozent Zinsen tragenden Obligationen, wovon jedoch die im 4. Artikel des Gesetzes vom 14. Julius 1808 erwähnten ausgenommen sind, abgelöset werden.

Die Obligationen der Amortisationskasse, welche fünf oder sechs Prozent Zinsen tragen, werden, in sofern sie nur

nicht im 4. Artikel des gedachten Gesetzes begriffen sind, mit einem Aufgelde von resp. 3 und 6 vom Hundert angenommen.

Die Obligationen der Amortisationskasse, welche weniger als vier Prozente tragen, und unter der vorher angeführten Ausnahme nicht begriffen sind, sollen mit einem, mit der Größe der Zinsen im Verhältnisse stehenden, Abzuge angenommen werden.

Art. 6. Die Obligationen, welche von den durch Unser Dekret vom heutigen Tage eröffneten Anlehn herrühren, sollen gleichfalls bei der Zahlung angenommen und den Inhabern die zur Zeit der Ablieferung in den öffentlichen Schatz bereits fälligen Zinsen berechnet werden.

Art. 7. Unabhängig von der Ablösung, welche denen, die Unsern Staatsdomainen mit Abgaben und Prästationen verhaftet sind, bewilligt ist, sollen alle die, welche deren durch Kauf an sich zu bringen wünschen sollten, hierzu zugelassen werden.

Sie sollen dieselben Vortheile genießen, die Wir durch die vorhergehenden Artikel den Pflichtigen eingeräumt haben, welche die von ihnen zu entrichtenden Abgaben und Prästationen ablösen wollen.

Der Staat leistet ihnen wegen der gekauften Gegenstände Gewähr; jedoch bleibt den Pflichtigen die Ablösung nach den Bestimmungen Unserer Dekrete vom 18ten August 1809 und 7ten September 1810 vorbehalten.

Art. 8. Die aus den Ablösungen oder Verkäufen entstehende Summe soll den Betrag von funfzehn Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 9. Sollten am 1sten März 1812, als dem Zeitpunkte des Ablaufs des durch den 1sten Art. des gegenwärtigen Dekrets festgesetzten Termins, noch nicht so viele Ablösungen und Verkäufe, als die im vorigen Artikel bestimmte Summe erfordert, erfolgt seyn, so soll der Termin noch bis zum 1sten März 1813 verlängert werden; indeß sollen die nach

dem 1sten März 1812 erfolgenden Ablösungen und Verkäufe nicht anders als nach den in dem 2ten bis zum 7ten Artikel Unseres Dekrets vom 18ten August 1809 enthaltenen Bestimmungen geschehen, dergestalt, daß das in Obligationen zahlbare Kapital für Geldzinse oder Geldrenten auf den zwanzigfachen Betrag, für Naturalabgaben und Prästationen aber auf den fünf und zwanzigfachen Betrag der jährlichen Leistung bestimmt wird.

Art. 10. Nach Ablauf dieses zweiten Termins sollen die Abgaben und Prästationen nicht weiter in Obligationen der Reichsschuld abgelöset oder verkauft werden können, ohne Rücksicht auf die bis dahin aus den Ablösungen oder Verkäufen aufgekommene Summe.

Art. 11. Die ersten fünf Millionen Franken, welche aus der oben genauer bestimmten Ablösung oder dem Verkaufe aufkommen werden, sollen zur Abkaufung der jährlichen Rente von 500,000 Franken, und zwar nach dem Fuße von zehn Prozent, verwendet werden, welche in Gemäßheit des 9ten Artikels des Gesetzes vom 14ten Julius 1808 die geistliche Güther-verwaltung jährlich der Amortisationskasse zu entrichten hat, und welche durch Unser unterm heutigen Tage über die Aufhebung der Kapitel, Abteien rc. erlassenes Dekret eine Last des öffentlichen Schatzes geworden ist.

Art. 12. Diejenigen Obligationen, welche die Amortisationskasse als Zahlung auf gedachte Rente erhalten wird, sollen von ihr getilgt und gänzlich außer Umlauf gesetzt werden. Diese Tilgung soll dem Publikum durch die öffentlichen Blätter, mit Bemerkung der Nummern der Obligationen, bekannt gemacht werden.

Art. 13. Die über die erwähnten fünf Millionen in Zahlung auf die Grundabgaben und Prästationen eingehenden Obligationen sollen gleichfalls getilgt und gänzlich außer Umlauf gesetzt werden.

Die Zinsen aber, welche letztere Obligationen tragen, sollen dazu verwendet werden, um einen neuen Schuldentilgungsfond zu bilden.

Art. 14. Dieser Tilgungsfond soll jährlich durch die Interessen der auf obige Weise getilgten Obligationen vergrößert und bis zur gänzlichen Abtragung der Reichsschuld zu gleichem Zwecke verwendet werden.

Art. 15. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel am 1sten Dezember 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair.

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

6.

Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, wodurch die Aufhebung aller Kapitel, Klöster und anderer geistlichen Stiftungen im Königreiche Westphalen verordnet wird.

Wir Hieronymus Napoleon,
von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz etc. etc.

Haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;

nach Ansicht Unsers Dekrets vom 5. Februar 1808 *) die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöster und andere geistlichen Stiftungen betreffend;

---

*) Das hier angeführte Königliche Dekret besteht aus 15 Artikeln. Nach denselben mußten alle Kapitel, Abteien etc. ihre Stiftungsurkunden, Statuten und Reglements vorlegen, und der Prüfung des Ministers unterwerfen. Bis ein neues Reglement verfaßt war, durften keine Stellen vergeben werden. Der zehnte Theil, den jeder Kanonikus u. s. w. nach dem letzten Reichsschlusse an den Staat abgegeben hatte, mußte so wie alle Einkünfte von den erledigten Stellen an die Kasse nach Kassel eingesandt werden. Abteien und Klöster durften bis zur Erhaltung des neuen Reglements keine Novizen annehmen, und mußten einen ohngefähren Beitrag, wenn einer starb, an eben diese Kasse abgeben. Von diesen Verfügungen waren alle geistliche Diener ausgenommen, welche zur kirchlichen Verfassung wesentlich gehören und mit der Austheilung der Sakramente und dem Religionsunterrichte beauftragt sind, als Bischöffe, Pfarrer und Vikarien des katholischen, und die Prediger und andere Geistliche des

in Erwägung: 1) daß Wir aus den Stiftungsurkunden, den Statuten und Reglements der Kapitel, Priorate, Klöster und anderen, durch das vorerwähnte Dekret unter die Oberaufsicht Unserer Generaldirektion der geistlichen Güthervewaltung gestellten, Stiftungen die Ueberzeugung geschöpft haben, daß diese Stiftungen, nach dem natürlichen Wechsel der Dinge, unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weitern Nutzen sind;

2) daß man ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben kann, als wenn man ihre Güther in der schwierigen Lage Unseres Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widmet und einen Theil derselben dem freien Verkehre wieder gibt;

3) daß Wir dem beharrlichen Wunsche, die Lasten und Abgaben Unseres Volks, so viel es in Unseren Kräften stehet, zu erleichtern, ohne Anstand alle diejenigen Vortheile zum Opfer gebracht haben, welche mit der Uns zustehenden Befugniß verknüpft sind, die eröffneten geistlichen Würden, Präbenden und Benefizien Unsern getreuen Dienern als eine Belohnung zu konferiren, oder ihnen aus den Einkünften derselben Jahrgehalte anzuweisen;

nach Anhörung Unsers Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und alle übrigen durch Unser Dekret vom 5. Februar 1808 unter die Oberaufsicht Unserer Generaldirektion der geistlichen Güthervewaltung gestellten geistlichen Stiftungen, von welcher

---

reformirten und lutherischen Glaubens, die insgesammt, wenn sie sterben, wieder auf die gewöhnliche Art ersetzt werden sollen. — Eben so waren hiervon auch die katholischen Domstifter ausgenommen, an deren Spitze ein Bischof steht, dessen Rath sie ausmachen, wenn die Zahl der Präbenden nicht über zehn beträgt.

Art sie seyn mögen, sind, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, aufgehoben.

Von dieser Aufhebung sind jedoch ausgenommen:

1) die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen;

2) das Stift Wallenstein, dessen Fortdauer in den Statuten Unsers Königlichen Ordens der Krone bestimmt ist.

Art. 2. Unser Minister des Innern soll Uns unverzüglich den Entwurf zur Bildung derjenigen katholischen Domstifter vorlegen, an deren Spitze ein Bischof steht, dessen Rath sie ausmachen. Die Kosten ihrer Unterhaltung sollen aus dem öffentlichen Schatze bezahlt und auf das Budjet Unsers vorgenannten Ministers gebracht werden.

Art. 3. Unser Generaldirektor der geistlichen Güther-verwaltung soll Unserm Minister der Finanzen, sobald als möglich, ein besonderes Reglement über die Festsetzung und Zahlung angemessener lebenslänglicher Pensionen, welche in Folge der Aufhebung der vorerwähnten geistlichen Stiftungen zu bewilligen sind, vorlegen.

Bis dahin, daß dieses Reglement Unsere Genehmigung erhalten hat, sollen die Besitzer geistlicher Pfründen, und die zu den aufgehobenen geistlichen Stiftungen gehörenden Personen ihr gegenwärtiges Einkommen, nach Abzug des Zehntheils *) und der darauf gelegten übrigen Lasten, nach wie vor, beziehen.

Art. 4. Alle Güther der vorstehenden aufgehobenen geistlichen Stiftungen sind mit den Staatsdomainen vereinigt, und sollen der Administration der Staatsdomainen unterworfen werden.

---

*) Nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 mußte bekanntlich jeder Präbendirte ein Zehntheil seines Einkommens an den Staat abgeben.

Die Inspektoren der geistlichen Güthervervaltung sind zu Domaineninspektoren ernannt, und sollen den Befehlen der Generaladministration untergeben seyn.

Art. 5. Es soll in jedem der Jahre 1812, 1813 und 1814 ein aus dem Verkaufe der gedachten Güther zu lösender Kapitalfond von drei Millionen, drei Mal hundert drei und dreißig tausend Franken zur Einlösung derjenigen Obligationen bereit gehalten werden, welche im Laufe des Jahres 1811 über den Rest der Anleihe von 20 Mill. auszustellen sind

Art. 6. Die Staatsobligationen, in deren Besitze sich die Kapitel, Abteien u. s. w. in dem Augenblicke ihrer Aufhebung befinden, sollen für erloschen erklärt und außer Umlauf gesetzt werden.

Art. 7. Die den geistlichen Stiftungen gehörenden Zehnten, Dienste-und-sonstige Grundabgaben sollen von den Pflichtigen abgelößt, oder auch verkauft werden können, unter denselben Bedingungen und Vortheilen, welche die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 Unseres Dekrets vom heutigen Tage den Dienst- und Zinspflichtigen Unserer Staatsdomainen zugestehen.

Art. 8. Unser Dekret vom 5ten Februar 1808 ist aufgehoben.

Art. 9. Unsere Minister der Finanzen und des Innern sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserm Königlichen Schlosse zu Kassel am 1. Dezember 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staatssekretair,

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein.

7.

Neue Konstitution für das Herzogthum Anhalt=Köthen.

Wir August Christian Friedrich
von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt rc. rc.

In Erwägung, daß die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung Unsres Landes nach Auflösung der teutschen Reichskonstitution in mehrern Punkten durchaus nicht mehr passend ist, und beseelt von dem Wunsch, das Glück Unsrer Unterthanen nach Kräften zu befördern, glauben denselben keine Heil bringendere Konstitution geben zu können, als diejenige, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat.

Wir haben daher beschlossen und beschließen hiemit, in Unsern Landen das nämliche Gesetzbuch einzuführen, welches Unser erhabenster Protektor als das angemessenste befunden hat; haben dekretirt, und dekretiren, wie folgt:

Art. 1.

Der Code Napoleon erhält in Unsern Staaten gesetzliche Kraft vom ersten März künftigen Jahres an, und ist alleiniges Gesetzbuch; so wie der Code de procédure die Bestimmungen für die Prozeßordnung gibt.

Die wenigen Erläuterungen, welche Wir dabei für nöthig erachten, werden Wir durch ein besondres Reskript noch bekannt machen.

Art. 2.

In Betreff der nach dem Code Napoleon erforderlichen Institute wird es wie im Königreich Westphalen gehalten.

Art. 3.

Die Justiz wird in der ersten Instanz durch ein Civiltribunal verwaltet, jedoch werden zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten und zur gütlichen Vermittlung der Prozesse, nach dem Beispiele von Frankreich, Friedensgerichte angeordnet.

Art. 4.

Unsere bisherige Landesregierung wird aufgelöst und das Personale derselben beim Civiltribunal angestellt werden.

Art. 5.

Das Appellationsgericht wird seinen Sitz in der Stadt Nienburg haben, und werden Wir, um Unsern Unterthanen allen Kostenaufwand so viel möglich zu ersparen, demselben Unser Schloß zu den Sitzungen einräumen.

Art. 6.

Der Kassationshof soll mit dem Staatsrathe vereiniget seyn.

Art. 7.

Wir werden das Nähere wegen der Justizverwaltung und sämmtlicher dazu dienenden Personen noch besonders festsetzen.

Art. 8.

Alle Unsre Unterthanen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 9.

Der Adel besteht fernerhin fort, hat jedoch auf Staats- und Hofchargen kein ausschließliches Recht, da nur das Verdienst hierauf Anspruch hat.

Art. 10.

Alle Patrimonialgerichtsbarkeiten, als unvereinbarlich mit dem neuen Gesetzbuch hören mit dem zur Einführung desselben festgesetzten Zeitpunkt gänzlich auf. Die Patrimonialgerichtshalter dürfen nach dieser Zeit keine Handlungen der Gerichtsbarkeit mehr verrichten, noch Unsere Unterthanen solche anerkennen.

Art. 11.

Was die verschiedenen Dienste betrifft, welche auf Grundbesitzungen haften, so können solche eben so, wie im Königreich Westphalen abgelöst werden.

Art. 12.

Das Verhältniß der Lehne in Unserm Lande bleibt ferner bestehen, jedoch werden Wir auf einzelne Allodifikationsgesuche nach Umständen Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen.

Art. 13.

Auch auf Unsere Unterthanen jüdischer Religion findet Art. 8 Anwendung, jedoch haben dieselben alle bürgerlichen Verpflichtungen zu übernehmen und sind, wie alle Unsre Unterthanen, der allgemeinen Konskription unterworfen.

Art. 14.

Alle Korporationen und Privilegien hören vom Tage der Einführung an auf.

Art. 15.

Wir werden jedoch diejenigen Innungen, welche dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig sind, fort bestehen lassen.

Art. 16.

Es wird sofort eine allgemeine Konskription vom ersten Januar 1811 an gültig, so wie demnächst auch ein neues auf Grundsätzen der allgemeinen Gleichheit beruhendes Steuersystem eingeführt und bekannt gemacht werden.

Art. 17.

Unser Land soll in zwei Departements, jedes zu zwei Distrikten eingetheilet werden.

Art. 18.

Die Landesverwaltung wird unter Unserm Vorsitze vom Staatsrath dirigirt.

Art. 19.

Die bisherige Ritterschaft als unvereinbarlich mit der neuen Konstitution hört mit dem Tage der Unterschrift dieses Ediktes auf und werden an die Stelle derselben die Landstände treten.

Die Landstände bestehen aus zwölf Mitgliedern, deren

achte aus der Klasse der Ackerbautreibenden Unterthanen,

zweie aus der des Handelsstandes, und

zweie aus der des gelehrten Standes

genommen werden.

Sie sollen in den wichtigern Angelegenheiten Unsers Landes das Organ Unsrer getreuen Unterthanen seyn, und Wir behalten Uns vor, wegen des Umfangs ihrer Wirksamkeit, so wie wegen ihrer Wahl das Nähere mittelst eines besondern Reskripts zu bestimmen.

Wir befehlen Unserm Staatsrath nicht nur die öffentliche Bekanntmachung dieses Edikts zu verfügen, sondern auch die weitern Vorbereitungen und Einrichtungen zu dessen genauester Vollstreckung zu treffen.

Gegeben Köthen den 28. Dezember 1810.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

8.

Regulativ für die Amtsverhältnisse zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern im Königreiche Würtemberg *).

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, zu Hinwegräumung aller Zweifel und Anstände über das Verhältniß zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergebenen Königl. Oberbeamten folgende bestimmtere Vorschriften zu ertheilen, welche hiemit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Es ist Sr. Königl. Maj. unabänderlicher ernster Wille, daß die Königl. Oberbeamten in allen unter der Oberaufsicht des Königl. Ministerii des Innern stehenden Angelegenheiten, namentlich in allem, was sich auf regiminelle und polizeiliche Gegenstände, auf das Medizinalwesen, auf den Straßenbau und das Marschwesen, auf die Kommunökonomie und Staatswirthschaft, so wie auch auf Gegenstände der Konskription bezieht, den Landvögten vollkommen untergeordnet seyn sollen.

---

*) Wir beziehen uns wegen den Landvogteien auf die kurze Nachricht, die wir von der neuen Territorialeintheilung im 50sten Hefte S. 314. gaben, mit der Bemerkung, daß wir hiervon im nächsten Hefte umständlichere Nachrichten geben werden.
W.

2) In Ansehung der in die Rechtspflege einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere alle Civil- und Ehestreitigkeiten, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, alle zum Justizfache sich eignende Strafsachen gehören, verbleibt es zwar bei der bisherigen Anordnung, daß die Oberbeamten in Behandlung derselben mit Ausschluß der Landvögte unmittelbar unter den höhern Königl. Justizbehörden stehen, und von denselben allein Befehle erhalten können, doch sind hievon diejenigen Strafsachen ausgenommen, worüber den Administrationsbehörden die Kognition zusteht, und wenn gegen die von diesen ergangenen Strafverfügungen der Rekurs an die Justizbehörde genommen wird, so bleiben auch hier die Landvögte die Mittelinstanz, welche bei Einziehung der Berichte und bei dem Ausschreiben der Entscheidungen nicht übergangen werden darf.

3) In allen zum Ressort des Landvogts gehörigen Angelegenheiten kann derselbe von den sich hierauf beziehenden Gegenständen selbst Einsicht nehmen, von dem Oberbeamten Bericht verlangen, die von ihm bemerkten Unordnungen abstellen und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die er für zweckmäßig und den Gesetzen angemessen hält. Den Königl. Oberbeamten bleibt zwar bevor, ihre Zweifel und Erinnerungen dagegen in gebührender Bescheidenheit bei dem Landvogt selbst, und im Fall sie da kein Gehör finden, auch bei den höhern Stellen vorzubringen. Sie können aber die Vollziehung der Landvogteiamtlichen Anordnungen nicht von dem Erfolg dieser Vorstellungen abhängig machen, sondern sind schuldig, dieselben ohne weiters zu befolgen, und haben die Verantwortung davon gänzlich dem Landvogt zu überlassen.

4) In Fällen, wo es an schleuniger Vollstreckung der ergehenden Befehle gelegen ist, steht dem Landvogt frei, hiezu den Oberbeamten eine bestimmte Frist anzusetzen. Auch ist derselbe befugt, bei einer erscheinenden unentschuldbaren Verzögerung oder Saumseligkeit von Seiten des Beamten, wo-

gegen niemals der Vorwand überhäufter Geschäfte den Beamten außer Schuld setzt, nicht nur durch Absendung eines Landdragoners, Pressers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung seines Aktuars auf Kosten des Schuldhaften sich der Befolgung seiner Verfügungen zu versichern, sondern auch gegen denselben im Fall fortgesetzter oder gröberer Vernachlässigung und Verschuldung mit einer Strafverfügung von 10 Reichsthalern vorzugehen, gegen welche dem Beamten zwar, wenn er rechtliche Einwendungen zu machen hat, der Rekurs an das Königl. Justizministerium offen steht, deren Nachsicht er aber im Wege der Gnade niemals hoffen darf.

5) Von allen wichtigern Begebenheiten innerhalb des Oberamts, welche auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt desselben Einfluß haben, ist von Seiten des Oberamtmanns dem Landvogt die Anzeige zu machen, dessen amtlicher Beurtheilung überlassen wird, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maasgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichbald eine Verfügung zu treffen, oder an die höheren Königl. Stellen Bericht zu erstatten.

6) Wenn ein Oberamtsuntergebener durch eine Verfügung des Oberamtmanns oder durch die Amtsnachlässigkeit desselben beschwert zu seyn glaubt, so hat derselbe zunächst bei dem Landvogt, in sofern die Sache in dessen Amtsressort einschlägt, seine Beschwerde anzubringen, wo sodann derselbe nach Beschaffenheit der Umstände von dem Oberbeamten Bericht abzufordern, und die geeignete Verfügung darauf zu erlassen, übrigens aber das unstatthafte Queruliren unruhiger Amtsuntergebenen nicht ungerügt hingehen zu lassen hat. Erst wenn der Unterthan bei dem Landvogt kein Gehör findet, oder die Entscheidung der Sache zu lang verzögert werden würde, darf sich der Oberamtsuntergebene an die kompetente Kollegialbehörde wenden.

7) In Rücksicht auf die Form der von den Oberbeamten an die Landvögte zu erstattenden Berichte und der

von diesen zu erlassenden Ausschreiben ist folgendes zu beobachten:

Der Bericht an den Landvogt muß ein vollständiges Rubrum, wie ein an die Königl. Kollegien zu erstattender Bericht, enthalten. Auch ist unter dem Rubrum die Zahl der Beilagen zu bemerken, und wenn bereits früher etwas in der Sache verhandelt worden ist, das Wort „Vorakten" beizusetzen.

In der Anrede, in dem Kontext und in der Ueberschrift wird die Benennung

„Hochlöbliches Königliches Landvogteiamt"

gebraucht. In dem Bericht selbst spricht der Oberamtmann von sich immer in der 3ten Person mit dem Ausdruck

„gehorsamst Unterzogener"

und statt aller Kourtoisie wird mit den Worten

„Sich damit rc."

geschlossen, und bei der Unterzeichnung nichts als der Amtscharakter und Namen des Beamten beigefügt.

Auf gleiche Weise hat der Landvogt in seinen Erlassen der Benennung

„Löbliches Königl. Oberamt"

und wenn er im Kontext von sich redet, des Ausdrucks:

„unterzogene Stelle"

sich zu bedienen, auch das Ausschreiben ohne Kourtoisie blos unter Anfügen des Datums und der Unterzeichnung des Namens und Amtscharakters zu schließen.

8) Kein an ein Königl. Ministerium, Kollegium oder Departement zu erstattender Bericht in Sachen, welche zum Landvogteiressort gehören, darf von dem Oberbeamten unmittelbar dahin abgesendet werden.

Derselbe hat vielmehr jeden solchen Bericht dem ihm vorgesetzten Landvogt zu übermachen, welchem alsdann obliegt, den Inhalt des Berichts zu prüfen, die etwa fehlenden Notizen vor dem Ablauf desselben noch zu erheben, auch den Bericht

selbst nöthigenfalls in beizufügenden Bemerkungen zu ergänzen oder zu berichtigen, oder, wenn nichts dabei zu erinnern wäre, sein Vidit beizusetzen. Nur Feuerberichte oder Anzeigen von entstandenen Tumulten oder Aufruhr und Relationen über besondere kommissarische Aufträge, welche einem Oberbeamten namentlich ertheilt werden, sind hievon, so wie Berichte und Anzeigen, welche bloße Rechtssachen betreffen, ausgenommen.

9) Auf gleiche Weise werden auch die von den höhern Stellen an die Oberämter ergehenden Verfügungen durchgängig den Landvögten in so weit sie immer in deren Geschäftskreis einschlagen, zugefertiget, und sind durch diese den Beamten als Unterbehörden zu insinuiren; wobei aber denselben ausdrücklich aufgegeben wird, die an sie erlassenen Generalverordnungen nicht von Oberamt zu Oberamt zirkuliren zu lassen, sondern jedem Oberbeamten eine eigene Ausfertigung zu seiner Nachachtung zuzusenden.

10) Die schleunige Beförderung sowohl der für die höhern Königl. Stellen bestimmten Berichte, als der auszuschreibenden Resolutionen haben die Landvögte sich in der Maase angelegen seyn zu lassen, daß jene und diese, wo nicht die Dringlichkeit des Gegenstands die Absendung eigener Expressen erfordert, jedesmal mit der nächsten Post, oder dem nächsten Boten an den Ort ihrer Bestimmung abgehen.

11) Was die einzelnen Gegenstände der Landvogteiamtlichen Funktionen, insbesondere aber die Sicherheitsanstalten betrifft: so steht dem Landvogt zu, die seiner Landvogtei zugetheilten Landdragoner und Landfüsiliere auf die einzelnen Oberämter zu vertheilen, denselben in Rücksicht auf die Distriktsbereutungen und andere Funktionen spezielle der Lokalität und den jedesmaligen Zeitbedürfnissen angemessene Instruktionen zu ertheilen, allgemeine und Partikularstreife zu veranstalten und deshalb sowohl mit den Oberforstämtern

als auch mit den benachbarten Landvogteien Rücksprache zu nehmen, wobei jedem wiederholt zur Pflicht gemacht wird, nach Maasgabe der Generalverordnung vom 11. Sept. 1807 §. 41 innerhalb des ihm untergebenen Landvogteidistrikts solche Anordnungen zu treffen, daß, so oft es die Umstände erfordern, die Streifmannschaft auf den ersten Wink, und ohne längere den Zweck meistens vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Punkten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

Außerdem haben aber auch die Königl. Oberbeamten die jedem Oberamte zugewiesene Gensd'armerie nach Maasgabe der Landdragoner-Instruktionen vom 4. Aug. 1809 und der ihnen in eintretenden Spezialfällen zukommenden Landvogteiamtlichen Weisungen zu verwenden. Ueberdies wird denselben überlassen, nach Erforderniß der Umstände Partikularstreife in ihren Oberamtsbezirken vorzunehmen. Sie haben aber von jedem solchen Streife vorher dem Landvogt die Anzeige zu machen, welcher zu beurtheilen hat, ob nicht gleichförmige Anstalten in den angrenzenden Oberämtern damit in Verbindung zu setzen seyn möchten.

12) Bei einem ausgebrochenen Brande ist neben dem an Se. Königl. Maj. unmittelbar zu erstattenden Bericht auch dem Landvogt augenblicklich durch Feuerreiter die Anzeige zu machen, welcher alsdann aufs schleunigste sich auf den Brandplatz zu begeben, und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen hat. Auch außer diesem Falle gebührt es dem Landvogt, sich nach den Verrichtungen der Feuerschauer und dem Zustand der Löschanstalten zu erkundigen, und überhaupt über der Beobachtung der Feuerpolizeiverordnungen mit allem Ernst zu halten.

13) In Konskriptionssachen sind die Oberbeamte den Landvögten ebenfalls untergeordnet, und können auch in Fällen, wo sie nach den Gesetzen mit denselben die Distriktskommission bilden, diesen sich nicht gleichstellen. Der Landvogt

hat als Präses die Direktion der ganzen Geschäftsbehandlung nach den von Sr. Königl. Maj. durch die Königl. Konskriptionskommission ertheilten Vorschriften, und der Oberamtmann hat sich dessen Anordnungen nach dem Subordinationsverhältniß zu fügen, indem derselbe nur zum Behuf der Abgabe nothwendiger Notizen dabei zugezogen wird. Bei Behandlung eines jeden einzelnen Konskriptionspflichtigen hat der Beamte blos aktenmäßige Auskunft zu geben, der Landvogt aber zu entscheiden oder im Zweifel bei Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung der Königl. Konskriptionskommission auf einen einzelnen Fall, solchen an ebengedachte Kommission zur Entscheidung zu berichten.

14) Bei Truppenmärschen ist es vorzüglich die Obliegenheit des Landvogts, für eine angemessene Dislokation der Truppen und für die schleunige Beibringung der erforderlichen Vorspannspferde, Transportwägen und Verpflegungsmittel zu sorgen. Er hat aber in wichtigeren Fällen, besonders bei bedeutenden Lieferungen, wenn es die Zeit gestattet, die ihm untergeordneten Oberbeamten um ihre gutächtliche Aeußerung zu vernehmen, und den letztern kommt es zu, die jedem Oberamtsdistrikt aufgelegten Präztationen auf die damit betroffenen Amtsorte unter Landvogteiamtlicher Oberaufsicht umzulegen.

15) Die richtige Fertigung und Einsendung der Bevölkerungslisten, auch der gewöhnlichen Jahrsberichte über den Erndte- Heu- und Weinertrag, den Schaaf- Rindvieh- und Pferdestand ꝛc. liegt in soferne auf der Verantwortlichkeit des Landvogts, daß derselbe nicht nur für die pünktliche Beobachtung der Einsendungstermine, sondern auch für die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Notizen von Amtswegen und ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, mit allem Ernst zu sorgen hat; daher er die Oberamtleute in seinem Bezirk zur genauen Angabe der dahin einschlagenden Notizen besonders anzuhalten hat.

16) Wenn den Landvögten über Gegenstände, welche sämmtliche ihnen untergebene Oberämter angehen, Berichte abgefordert werden; so steht ihnen zwar frei, die hiezu nöthigen Notizen von den Oberbeamten einzuziehen, sie werden aber ausdrücklich erinnert, sich nicht auf einen bloßen Auszug der oberamtlichen Berichte, vielweniger auf die bloße Einsendung derselben mit einer Begleitungsanzeige zu beschränken, sondern jedesmal ihre auf eigene Erfahrung und eigenes Nachdenken sich gründenden Ansichten beizufügen.

17) Im Allgemeinen wird den Königl. Oberbeamten gemessenst eingeschärft, sich auf keine Weise beigehen zu lassen, das Ansehen und die Amtswürde der ihnen vorgesetzten Landvögte zu verkleinern, noch ihre gesetzliche Unterordnung unter dieselben außer Augen zu setzen; so wie im Gegentheil auch von den letztern zuversichtlich erwartet wird, daß sie sich alles dessen, was die Oberbeamte in Ausübung ihrer Amtspflichten behindern, irre leiten oder verdrossen machen und ihre amtlichen Funktionen erschweren könnte, enthalten, vielmehr denselben durch ein offenes, gerades und liberales Benehmen entgegen kommen, und sie auf jede Weise zu pflichtmäßiger Thätigkeit aufzumuntern suchen, auch für keine ihrer amtlichen Verrichtungen, weder den Amtspflegen, noch einzelnen Gemeinden, Korporationen oder Privatpersonen etwas anrechnen, noch von irgend jemand etwas annehmen, sondern sich mit dem ihnen ausgesetzten Amtsgehalt gänzlich begnügen, überhaupt aber sich bestreben werden, in allen ihren Handlungen sich durch ein der Würde ihres Amts und den ihnen eingeräumten Vorzügen angemessenes Verhalten auszuzeichnen.

Stuttgart, den 31. Dezember 1810.

Ministerium des Innern.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

9.

Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über den rechtlichen Grundsatz zur Beurtheilung der vor dem 1. Jänner 1811 errichteten, und nach diesem Termine eröffneten Testamente.

Sitzung vom 22. Dezember 1810.

Der Staatsrath,

welchem Se. Königliche Hoheit den Vortrag des Justizministers über die Frage mitgetheilt haben:

„Ob die nach den bisherigen Gesetzen und Formen errichteten Testamente gültig seyen, wenn der Testator nach dem 1. Jänner 1811, als dem Einführungstermine des Code Napoleon, sterbe?" ist

in Erwägung,

daß die gesetzlichen Vorschriften des Napoleonischen Civilgesetzbuches, in Hinsicht der Erbfolge und der hiermit verbundenen Gegenstände, in die ganze bürgerliche Gesetzgebung tief eingreifen, eine fortdauernde Gültigkeit der alten Gesetze neben dem neuen Gesetze daher nach dem 1. Jänner 1811, — als dem Einführungstermine des neuen Rechtes, — ohne nachtheilige Folgen für die Rechtssprechung nicht statt finden könne,

daß in dieser Hinsicht kein Testament, welches vor dem 1. Jänner 1811 errichtet, und nach dieser Zeit erst eröffnet worden, seinem Inhalte nach in Vollzug kommen könne, wenn dessen Materialien mit den gesetzlichen Vorschriften des Code Napoleon nicht bestehen;

daß man jedoch die Errichtung der Testamente nach den neuen äußeren Formen nicht eher fordern könne, bis die Gesetze hierüber als vollkommen bekannt angenommen worden, und in wirklich verbindende Kraft übergetreten seyen;

daß zur Umänderung und neuen Errichtung der letzten Willen aber, als einer innigen Angelegenheit des Menschen, ein hinlänglicher Termin bewilliget werden müsse; und

daß im Laufe dieses Termins, den vor dem 1. Jänner 1811 errichteten und während des Laufes des transitorischen Gesetzes eröffneten Testamenten, in Ansehung der Formen, eben so in Ansehung der dem neuen Gesetze nicht zuwiderlaufenden Dispositionen, noch volle Gültigkeit zugestanden werden müsse; —

der Meinung:

„daß zwar der Inhalt aller vor dem 1. Jänner 1811 „errichteten, und nach diesem Termine eröffneten „Testamente einzig und allein nach den gesetzlichen „Vorschriften des Code Napoleon zu beurtheilen „sey, daß aber, in Ansehung der Formen, für die „Gültigkeit solcher Testamente der Zeitraum von einem „Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1811 bis dahin 1812 „zu gestatten, Jedermann jedoch gehalten sey, die „bereits errichteten Testamente binnen dem festgesetzten „Termine nach den vorgeschriebenen neuen Formen „umzuändern, wenn solche einstens zum Vollzug kommen sollen."

Für die Uebereinstimmung des Auszuges, der Staatsrath und Generalsekretair von Mulzer.

Genehmiget zu Frankfurt am 28. Dezember 1810.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,
Der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.

Freiherr von Albini.

10.

Verordnung, die Ausführung der Militair-Konskription im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Entbieten Allen, die dieses lesen, Unsern Gruß.

Durch die Errichtungsurkunde des Großherzogthums Frankfurt vom 19. Februar l. J. ist das Kontingent desselben von Sr Kaiserlich Königlichen Majestät von Frankreich, Protektor des Rheinischen Bundes, auf 2800 Mann festgesetzt worden; welchem nach Uns obliegt, dieses Unser Kontingent zu stellen und stets in komplettem Stande zu erhalten.

In Uebereinstimmung mit dieser allerhöchsten Willensmeinung, und in Erwägung, daß jeder Staatsbürger die Verbindlichkeit auf sich hat, seinem Vaterlande seine Kräfte, Guth und Blut zur Vertheidigung zu widmen, haben Wir in Unserm Organisationspatent vom 16. August dieses Jahres den Grundsatz bestimmt ausgedrückt, daß die Militairkonskription ein Fundamentalgesetz des Großherzogthums sey, und alle dessen Einwohner und Unterthanen derselben unterliegen.

Um den Zweck der Vollzähligmachung dieses Unsers Kontingents zu erreichen, und die erforderliche Anzahl Rekruten nach und nach ausheben zu können, erlassen Wir an die sämmtlichen Präfekte der 4 Departemente Unsers Großherzogthums anliegendes Formular zu den Konskriptionslisten mit der demselben angehängten Erläuterung, welche Jünglinge

der Militairkonskription nach den verschiedenen Klassen unterworfen, und demnach dermalen zu konskribiren sind.

Wir bemerken hiebei ausdrücklich, daß kein Stand, kein Rang noch Würde hierin eine Ausnahme mache, sondern jeder in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sich befindende Jüngling zu konskribiren sey.

Die also gefertigten Konskriptionslisten sind, binnen vier Wochen vom Empfange dieses, an Unser Ministerium der Kriegsadministration einzuschicken, welches dieselben sodann Uns vorzulegen angewiesen ist, und worauf weitere Verordnung von Uns erfolgen wird.

Gegeben Frankfurt den 21. Dezember 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

Konskriptionsliste vom Jahr 1811.

Erläuterung.

Die Konskription begreift alle Jünglinge vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahr in sich.

Die Konskribirten werden in fünf Klassen eingetheilt.

In die erste Klasse kommen alle jene, welche am 1. Jan. 1811 ihr 19tes und ihr 20stes Jahr vollendet haben — die also in dem Zeitraume vom 1. Januar 1790 bis zum 31. Dezember 1791 geboren worden sind.

In die zweite Klasse kommen jene, welche um diese Zeit 21 Jahre vollständig alt, also im Jahr 1789 geboren worden sind.

In die dritte Klasse jene welche im Laufe des Jahres 1788 geboren, also am 1. Januar 1811 — 22 Jahre alt sind.

In die vierte Klasse jene, welche an diesem Tage 23 Jahre alt, also im Jahr 1787 geboren sind; und endlich:

in die 5te Klasse jene, welche um diese Zeit 24 Jahre vollständig alt, also im Jahr 1786 geboren worden sind.

In der Liste müssen die Konskribirten einer und der nämlichen Klasse nach alphabetischer Ordnung unmittelbar auf einander folgen.

11.

Ueber die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes, besonders auf deren Verfassung, von Wilhelm Wiesand.

Ohnlängst erschien in 4to und in lateinischer Sprache auf 35 Seiten: de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi Rhenano adscriptis, praesertim in earum formam; commentatur est Guil. Wiesand Philosophiae Doctor, Iur. utr. Baccalaureus. Servestae (Zerbst) 1810.

Auf diese kleine Abhandlung machte mich zuerst Herr Professor Pölitz in der im 51. Hefte angezeigten Schrift: Der Rheinbund aufmerksam. Es hält bekanntlich sehr schwer dergleichen kleine Schriften, besonders bei dem jetzt so

sehr steckenden Buchhandel, zu bekommen. Ich darf also wohl voraussetzen, daß dieselbe vorzüglich im südlichen und westlichen Teutschlande nur von Wenigen gekannt ist. Ueberdies ist sie in lateinischer Sprache geschrieben, die leider täglich unbekannter zu werden anfängt. Und doch schien mir diese kleine, wie sich Herr Prof. Pölitz ausdrückt, gehaltvolle Abhandlung zu verdienen, im größern Publikum eingeführt zu werden, da sie, besonders im zweiten Theile, viele neue Ansichten über diesen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit enthält. Dieses bewog mich, sie meinen Lesern in einer freien Uebersetzung mitzutheilen.

Hier folgt also der erste Theil nebst der Vorrede. Der zweite Theil wird ohnfehlbar im nächsten Hefte abgedruckt werden.

d. H.

Vorrede.

Obgleich mancherlei Umstände von den frühesten Zeiten an dem Römisch-Teutschen Reiche den Untergang gedroht, und dessen Gestalt hie und da verändert haben; so ist man doch längst einverstanden, daß dasselbe vorzüglich seit dem Westphälischen Frieden von der Form der beschränkten Monarchie sich entfernt, und die eines verbündeten Staatensystems angenommen habe. Daher das verminderte Ansehn der allgemeinen Reichsgesetze, daher so viele und große Mißhelligkeiten zwischen einzelnen Reichsfürsten, innerliche Kriege und Separatfriedensschlüsse, daher endlich der allgemeine Umsturz des Reichs *).

---

*) Wie thöricht diejenigen gethan, welche den Reichsständen eine ungemessene Gewalt zuzueignen suchten, hat vorlängst Heumann eingesehen, de charactere superioritatis territorialis §. 17. „Ingenti studio vincula, quibus imperator

So lange Teutschland von auswärtigen Feinden wenig bedrängt wurde, und das Interesse der Nachbarn unverändert blieb, erhielt sich dasselbe bei seiner alten Verfassung. Wie aber die große Revolution in Frankreich ausbrach, der König hingerichtet, der Adel vertrieben, und durch die herrschende Zügellosigkeit Gesetze und Verfassung umgestürzt wurden, ahndeten die Klügern mit Grund Gefahr und Unglück für Teutschland. Der Ausgang war, wie er zufolge der Lehren der Völkergeschichte seyn muß, wenn die Jugendkraft eines freien, neuerrichteten Staates, mit der Schwäche eines verfallenden Reichs, thätiger Eifer mit Subordination in den Kampf treten. Je furchtbarer Frankreichs Macht anschwoll, desto tiefer sank Teutschlands Ansehen.

Zwar der Friede von Lüneville setzte nur die Rheingrenze für Teutschland fest, die Verfassung sollte bleiben. Wie aber bald (im J. 1805) ein neuer Krieg ausbrach, ließen mehrere teutsche Fürsten sich bewegen, den Winken Frankreichs zu folgen, und der Presburger Friede (vom 25. Dez. 1805) ertheilte den Kurfürsten von Baiern und Würtemberg die Königswürde, und, so wie dem Kurfürsten von Baden, die Souverainität, jedoch ihrem alten Verbande mit dem teutschen Reiche unbeschadet. Diese Vorbedeutungen von bevorstehender Auflösung gingen bald in Erfüllung. Denn nachdem zu Paris (den 12. Jul. 1806) eine neue Verbindung, unter dem Namen: der Rheinische Bund, in Vorschlag gekommen war, so eröffnete am 1ten August eine große Anzahl teutscher Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg den Entschluß, sich vom Reiche loszusagen, und an demselben Tage erließ der französische Kaiser ein Schreiben an den

---

„et ordines colliguntur, nec unquam satis firme colligari
„possunt, taxant, dissolvunt, rumpunt. At quanta,
„si hujus generis homines audiamus, pernicies metuenda,
„quam certum universae germanorum reipublicae exi-
„tium!“

Reichstag, worinn er erklärte, daß er kein teutsches Reich ferner anerkennen würde, und zugleich sämmtliche teutsche Fürsten zu dem Rheinischen Bund einlud. Gleich darauf (den 6. August) legte der teutsche Kaiser, Franz II. die Regierung nieder *).

In der Rheinischen Bundesakte wurden vorzüglich folgende Hauptpunkte festgesetzt: die verbündeten Fürsten sollten unter dem Schutze des französischen Kaisers stehen und mit Aufhebung des Reichsverbandes der Souverainität in ihren Gebieten genießen; alle Kriege sollten vermöge des neu eingegangenen Bündnisses, mit Frankreich gemeinschaftlich, und mit vereinten Kräften, wozu das Kontingent bestimmt wurde, geführt, und die Rechte der Mitglieder in dem bald zu errichtenden Fundamentalstatut noch genauer bestimmt werden. Ohngeachtet des großen Verlusts, welchen das Reich hierdurch an Gebiet erlitten hatte, behaupteten doch manche, daß es weder durch Errichtung des Rheinbundes, noch durch die Abdankung des Kaisers verloren sey **), auch läßt sich dagegen wenig sagen. Da das Reich durch den gemeinsamen Willen der Mitglieder und Stände war gegründet und erhalten worden, so konnte es erst dann als wirklich erloschen angesehen werden, nachdem dessen Mitglieder zu den von Auswärtigen vorgenommenen Veränderungen geschwiegen und so hierdurch die Auflösung desselben genehmigt hatten. Bald darauf entstand ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Preußen, wo es auch um den Rheinischen Bund galt. Die für Preußen so verderbliche Schlacht bei Jena hatte zur unmittelbaren Folge, daß ein Theil besonders des nördlichen Teutschlandes

---

*) Alle diese Erklärungen enthält die Rheinische Konföderationsakte von Winkopp. Frankfurt 1808.

**) S. Wilh. Jos. Behr systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts S. 14.

dem Bunde beitrat und die Bedingnisse desselben für die neuen Glieder eben so verbindend wurden, als ob sie gleich bei der Errichtung an solchem Theil genommen hätten*). Ob nun gleich solcher Gestalt mit dem teutschen Reiche auch dessen Gesetze vernichtet schienen, so sind doch manche daher stammenden Rechte und Institute auf uns vererbt worden. Die Meinungen über diese Ueberreste sind sehr getheilt und die Frage darüber ist überhaupt noch wenig abgehandelt worden.

Dieses hat mich um so mehr bestimmt, dieselbe in genauere Untersuchung zu nehmen.

Da aber die Verfassung des teutschen Reichs es mit sich brachte, daß dasselbe auf der einen Seite einen einzigen Staat bildete, auf der andern in mehrere Länder getheilt war, die ihre eigene Regierungsform und Verwaltung hatten, jedoch den Reichsgesetzen unterworfen waren und nach diesen regiert wurden; so zerfiel die gegenwärtige Frage von den Ueberresten der Reichsgesetze in zwei Theile. In dem ersten wird von der Wirkung, welche die Aufhebung der Reichsgesetze für das Ganze gehabt hat, im zweiten von Einfluß derselben auf die Verfassung der einzelnen teutschen Staaten gehandelt werden: doch schränken wir uns hierbei auf die dermaligen Staaten des Rheinbundes ein.

Erster Theil.

Von der Aufhebung der teutschen Gesetze im Allgemeinen.

Der unter den Publizisten lang geführte große Streit über die Regierungsform des teutschen Reiches ist bekannt, indem einige darin eine beschränkte Monarchie, andere ein

---

*) S. Winkopp a. a. O. S. 81, 87, 89.

System verbündeter Staaten *) und noch andere etwas anderes sehen. Die Vertheidiger der beschränkten Monarchie berufen sich auf die Worte der Gesetze, die eines Staatensystems auf die faktischen Vorschritte: darin stimmten jedoch Alle überein, daß die Lage des Reichs sehr elend, und seine Verfassung der Auflösung nahe war: auch hat der Ausgang der letzten Reichskriege ihre Erwartungen nicht Lüge gestraft. Schon der Basler Friede (vom 5. April 1795) lößte die vorher locker gewordene Verbindung Teutschlands auf, wiewohl das Reich erst mehrere Jahre darnach aus der Reihe der Staaten getilgt wurde. So wenig nun dessen gänzlicher Untergang sich bezweifeln läßt; so glaube ich doch die Mühe nicht übel anzuwenden, welche ich einer genaueren Untersuchung der von dem teutschen Reiche zurückgelassenen Spuren widme, besonders weil diese Frage von Niemand abgehandelt, oder höchstens nur kurz und flüchtig ist berührt worden. Die Grenzen einer akademischen Schrift verstatteten mir gleichwohl nicht, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten. Ich beschränke mich daher auf einige Hauptpunkte, und werde zuerst von der Aufhebung der Reichsgesetze, hiernächst von den während dem Bestehen des Reichs erworbenen Rechten, zuletzt von dem teutschen äußern Staatsrechte handeln. Doch konnte ich auch

---

*) Der erstern Meinung sind: Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. I. S. 19 ff. Gönner teutsches Staatsrecht §. 88. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 16; der letztern der Verfasser der Abhandl. wahrer Abriß des neuesten praktischen teutschen Staatsrechts in Häberlins Staatsarchiv XLV. 2 und der Verf. der Schrift: Geist der neuesten teutschen Reichsverfassung in Woltmanns Journal für Geschichte und Politik. St. 1. No. 2 1804. Mehrere, wie auch diejenigen, welche von beiden abweichen, führt Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts Th. III. §. 841 auf.

diese Punkte nicht vollständig bearbeiten, und habe mir vorzüglich angelegen seyn lassen, allgemeine Regeln aufzustellen und mit passenden Beispielen zu erläutern.

Erstes Kapitel.
Von der Aufhebung der teutschen Gesetze.

Mit Erlöschung des teutschen Reichs haben offenbar sowohl die Souverainitätsrechte desselben als die Formen der Regierung aufgehört. Es sind daher der Reichstag, die Kreise, die Reichsgerichte, die Kurfürsten-Fürsten-Grafen-Kollegien, das katholische und evangelische Korpus verschwunden.

In Hinsicht der den teutschen Fürsten vorher zugestandenen Titel und Würden wurden andere Grundsätze angenommen, als in den teutschen Gesetzen; in Rücksicht der letztern setzte der Art. II. der rheinischen Bundesakte *) fest: daß die teutschen Reichsgesetze, welche für die verbündeten Fürsten ihre Staaten und Unterthanen verbindlich waren, nichtig und ohne Wirkung seyn sollten.

Doch nimmt die Akte selbst hiervon den Deputationsschluß (vom 25. Febr. 1803) aus, in wie weit derselbe die Rechte der Staatsgläubiger und Pensionisten und die Rheinschiffahrtsoktroi betrifft. So klar diese Worte sind, so haben doch Manche deren Sinn bezweifeln, und solche nur von Gesetzen, die in das Staatsrecht nicht von denen, welche in das Privatrecht **) einschlagen, verstehen wollen. Dieser Meinung kann ich nicht beitreten. Das Gesetz spricht zu allgemein, als daß irgend ein Vorbehalt mit seinem Sinne sich vertragen sollte; und es fließt aus der Natur der Sache, daß mit Aufhebung des ganzen Reiches auch seine Theile, und folglich das

---

*) Winkopp rheinische Konföderationsakte S. 45. Zachariae jus publicum civitatum quae F. Rh. adscriptae sunt. §. 12.

**) Klüber Staatsrechts des Rheinbundes §. 27.

Privatrecht aufgehoben sind. Da jedoch die Souverainität der Bundesfürsten die unbeschränkte gesetzgebende Gewalt enthält, so steht es ihnen frei, die Reichsgesetze in Privatsachen beizubehalten und nach denselben Recht zu sprechen.

Es behalten daher meines Dafürhaltens sowohl die angenommenen Fremden als die einheimischen Rechte *) ungeachtet ihrer Untauglichkeit zur Entscheidung staatsrechtlicher Fragen in Privatsachen ihre Kraft, soweit die Fürsten sie gelten lassen wollen.

Zweites Kapitel.

Von den während dem Bestehen des Reichs erworbenen Rechten.

Gleichwohl würde man in Erwägung der obigen Grundsätze, sehr irren, wenn man behaupten wollte, daß nach Erlöschung des Reichs und ausdrücklicher Aufhebung seiner Gesetze letzterer Kraft und Wirkung durchaus aufhöre. Denn scheint gleich die Meinung **) daß die rheinischen Bundesfürsten an die Stelle des teutschen Reiches und Kaisers getreten seyen, zu verwerfen zu seyn; so gibt doch die Sache selbst andere Gründe an die Hand, aus welchen dieselben, wie ich glaube, manche vom teutschen Reiche und Kaiser verliehenen Rechte zu schützen verbunden sind und Manches nach den teutschen Gesetzen entscheiden müssen.

Der Kaiser konnte vermöge der teutschen Verfassung, nicht nach Belieben Gesetze machen und aufheben; die Stände, welche jetzt beinah sämtlich zum Rheinbunde gehören, hatten

---

*) Z. B. die P. H. G. O. von 1532; der R. Absch. von 1521 §. 19; R. A. von 1529 §. 31; die Polizeiordnung von 1548 und 1577. Tit. 19 und 32 u. a. a. O. der R. Absch. von 1654 §. 113, 121, 122, 174; der Reichsschluß von 1731 und 1772 und viele andere Verordnungen.

**) Zachariä a. a. O. §. 12. Anm. 2.

auf die Ausübung der höchsten Gewalt einen bedeutenden Einfluß. Ohne ihren Rath und ihre Einwilligung ward nichts Wichtiges in Geschäften abgethan, und nur durch Uebereinkunft zwischen Kaiser und Ständen konnte teutschen Unterthanen eine reichsgesetzliche Verbindlichkeit auferlegt werden. Ist also gleich des Reiches Name verschwunden und sind seine Gesetze aufgehoben; so ist nichts destoweniger, vermöge des wichtigen Unterschiedes zwischen dem Gesetz und dem Produkte desselben, eine beträchtliche Menge aus jenen Gesetzen entsprungener Rechte heut zu Tage übrig, welche von den neuern Gesetzen weder ausgeschlossen, noch mißkannt, sondern vielmehr sind bestätigt worden. Es ist ferner eine Wahrheit, die Niemand leicht widersprechen wird, daß die Aufhebung irgend einer Gesellschaft nicht sofort die bisherigen Mitglieder derselben von allem Rechtsverband befreie; woraus folgt, daß auch die Mitglieder einer aufgelößten bürgerlichen Gesellschaft nicht aller Arten von Verbindlichkeiten sich entschlagen können. Dieses wird im Allgemeinen zum Beweise hinreichen, daß mit Aufhebung des teutschen Reichs nicht alle aus demselben herstammenden Rechte und Verbindlichkeiten vernichtet sind. Um dieses in ein helleres Licht zu setzen, habe ich, statt der gewöhnlichen zwei Klassen der mittelbaren und unmittelbaren Reichsbürger, deren drei gemacht. Zur ersten rechne ich die ehemaligen Reichsunmittelbaren, die jetzt Genossen des Rheinbundes und Souveraine sind; zur andern diejenigen ehemaligen Unmittelbaren, welche nunmehr die Souverainität der Bundesfürsten über sich anzuerkennen haben; zur dritten diejenigen, welche, jetzt, wie vormals, Unterthanen dieser Fürsten sind. Bei jeder dieser Klassen habe ich die vorzüglichen Rechte durchgegangen, welche sie aus ihrem ehemaligen Stande in den heutigen mit herüber gebracht haben.

I. Da die Fürsten des Rheinischen Bundes durch den Untergang des teutschen Reichs und vermöge der Konföderationsakte die Souverainität in ihren Staaten erlangt haben, so

üben sie die Rechte derselben jetzt aus eigner Macht aus, und bedürfen daher nicht mehr der vom Kaiser und Reich ihnen verliehenen Befugnisse und Privilegien. Denn die Souverainität des Kaisers und seine Oberherrlichkeit über die jetzt verbündeten Staaten ist mit dem Reiche erloschen, die durch einheimische und fremde Lehenrechte eingeführte Ordnung und Art der Erbfolge hört auf, und wird in Ansehung dieser Fürsten allein durch Familienverträge und Gewohnheit bestimmt. Daher wird der männliche Stamm auch noch fernerhin dem weiblichen hierin vorgehen müssen.

Obwohl im 34. Art. der Konföderationsakte die Souveraine auf alle Rechte, welche die verschiedenen Gebiete gegen einander hatten, verzichtet haben, so sind doch die eventuellen Rechte der Nachfolge eben daselbst vorbehalten worden. Diese Nachfolge theilt sich in die ordentliche und außerordentliche. Jene gründet sich auf die Rechte des Blutes, und folgt, ohngeachtet die Reichslehen aufgehört haben, der durch das Lehnrecht eingeführten Ordnung: die außerordentliche beruht entweder auf der Gesammtbelehnung, und der vom teutschen Kaiser ertheilten einfachen, oder auf dem in Erbfolgeverträgen erklärten Willen der Fürsten. Sie entspringe nun aus der Gesammtbelehnung und qualifizirten Anwartschaft, welche stets mit einem dinglichen Rechte verknüpft sind, oder aus Erbfolgeverträgen; so kann man solche nicht als aufgehoben ansehen, vorausgesetzt, daß in jener die der Macht des Kaisers in der immerwährenden Wahlkapitulation vorgezeichnete Grenze nicht überschritten worden ist *). So wie ich keinen

---

*) Klüber §. 120. Zachariä §. 19. A. 2. Berg Abhandl. zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte Hannover 1808 macht einen Unterschied, und will nur diejenigen gelten lassen, zu denen der Vasall auf dessen Gebiet sie verliehen wurden, eingewilligt hat. Dieses scheint aber den Worten des Art. II. der Konföderationsakte zu widerstreiten.

Anstand nahm, die gegen die qualifizirte Anwartschaft hie und da erregten Zweifel für in Rechten ungegründet zu erklären, so schienen mir auch die gegen die einfache erhobenen Einwürfe *), daß sie vermöge ihrer vertragsartigen Eigenschaft nur ein persönliches Recht gründeten und folglich mit dem Rechte des Oberherrn zugleich erloschen seyen, ungehörig. Denn die Verfügung des angezogenen Art. 34 ist so abgefaßt **) daß sie wohl von jedem erworbenen künftigen Nachfolgerechte verstanden werden muß; und diese Meinung hat noch außerdem dieses für sich, daß Aufhebung von Gesetzen im engsten Sinne zu nehmen ist, und keine ausdehnende Auslegung leidet. So gewiß es nun ist, daß alle Nachfolgerechte nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen beurtheilt und erörtert werden müssen; so ergibt sich doch aus Obigem die Folge, daß nach gänzlich veränderter Lage der Fürsten, das Privatfürstenrecht, außer den mit dem vorigen Zustande der Dinge zusammenhängenden Rechtssachen, keine Anwendung mehr habe.

II. Was den Stand und das Verhältniß vieler Fürsten und Grafen unter einander betrifft; so sind sehr viele derselben

---

*) Berg §. 66.

**) Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent chacun d'eux pour soi ses héritiers et successeurs à tout droit actuel qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les (possessions des) membres de la Confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls reservés, et pour le cas seulement ou viendroit à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en Souveraineté les territoires, domains et biens, sur les quels les dits droits peuvent s'étendre. Da die vorbehaltnen Rechte der Nachfolge nach dem Grundsatze des Gesetzes ausgelegt werden müssen, so sind dieselben wie leicht einzusehen ist, im weitesten Sinne zu nehmen.

der Souverainität solcher Genossen desselben Bundes, welche ein größeres Gebiet besaßen, unterworfen worden. Doch hat die Bundesakte denselben nicht alle Vorrechte entzogen. Die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Souverainen und ihren Unterthanen liegt außer meinem Plan und da mehrere Schriftsteller auf diesem Felde sich Verdienste erworben haben, so begnüge ich mich mit der Bemerkung, daß die mediatisirten Fürsten gleich andern Bürgern unter den Gesetzen des Staates stehen, die ihnen gelassenen Vorrechte aber, z. B. das Recht der Austrägalinstanz, nach den Grundsätzen des teutschen Rechtes ausüben.

Wie ist es aber mit den Lehen der mediatisirten Fürsten? Ist das Obereigenthum auf ihre respektiven Souveraine übergegangen, oder haben jene es durch Konsolidation erworben? Zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage darf man nur den Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen beobachten; und man wird leicht einsehen, daß der Vasall in jenen durch Erlöschung der Rechte des Lehnsherrn nichts gewinnen könne, und das Eigenthum nicht dem Vasallen zufalle, sondern dem Fiskus gehöre *). Bei diesem hingegen hat mit Aufhebung des teutschen Reiches auch der Grund aufgehört, weswegen sie ehemals demselben zu Lehen aufgetragen wurden, und da jede Veräußerung und Verzichtleistung strenge Auslegung fordert, so glaube ich, daß es damit anders zu halten sey, und das erledigte direkte Eigenthum an den Vasallen zurückfalle **) Diese vorangestellten Grundsätze,

*) Maier teutsches weltliches Staatsrecht, I, 44. Boehmer principia juris feud. §. 371. Berg a. a. O. S. 177.

**) Böhmer a. a. O. §. 371. ist zwar anderer Meinung, aber die Bergische §. 177 scheint dem Rechte und der Billigkeit angemessener. Dieselbe hat schon vormals Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes III. 231 behauptet.

die Analogie und die Konföderationsakte lehren, daß die teutschen Reichsafterlehen ihre Natur dergestallt verändert haben, daß dem Unterlehnsherrn jetzt alle Rechte der Oberlehnsherrlichkeit unbeschränkt zustehen *), die in fremdem Gebiete gelegenen Lehen nach richtiger Erklärung des Art. 34 beinahe in allen rheinischen Bundesstaaten aufgehoben **), die Lehnrechte der mediatisirten Fürsten gegen ihre Vasallen endlich beibehalten und im 27. Art. ausdrücklich bestätigt sind. Wer daher die Beschaffenheit solcher Lehen recht beurtheilen will, muß die Lehenbriefe und die Grundsätze des teutschen Lehnrechtes genau beachten.

III. So gering die während dem Reichsbestand von dem Kaiser in den einzelnen Reichsgebieten ausgeübte Macht, so eng begrenzt die Kaiserlichen Reservate, und so unwirksam die aus Machtvollkommenheit ertheilten Rechte ohne Anerkennung und Bestätigung der Landesherren ***) waren; so war es doch angenommene Regel, daß die vom Kaiser auf gerechte und gesetzliche Weise verliehene Rechte durch ganz Teutschland gültig waren. In Rücksicht dieser auf zwei Klassen: Würden und Privilegien, füglich zu reduzirenden Rechte ist wohl der Grundsatz anzunehmen, daß dieselben noch heut zu Tage ihre Kraft behalten, so weit sie der neuen Verfassung nicht zuwiderlaufen. Dieser Grundsatz wird von der Gerechtigkeit und Billigkeit empfohlen und durch den Gebrauch bestätigt.

Die Würden betreffend sehen wir, daß die Fürsten, Grafen, Freiherrn und andere Adelichen in den Bundesstaaten

---

*) Umständlicher spricht hiervon Klüber am a. O. §. 119.

**) Ueber die Lehnsherrlichkeit eines Souverains des Rheinischen Bundes im Gebiete des Andern 1807. — Günther Comment. de mutata feudorum inter principes F. Rh. adscriptos ratione. Lipsiae 1809.

***) Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, S. 17.

die vom teutschen Kaiser ihnen verliehenen Ehrentitel und Prädikate führen, jedoch mit Weglassung dessen, was sich blos auf das Reich bezog, (nicht Reichsfürst, Reichsgraf) daß die im Namen des Kaisers ertheilten akademischen Würden täglich anerkannt werden, und hieraus geht hervor, daß diese Prädikate und Würden, welche nicht gerade an das teutsche Reich gebunden waren, mit demselben nicht erloschen sind. Da das nämliche von andern Privilegien und Dispensationen im Besondern gilt, so behalten auch das Stapelrecht, die Statute der Städte, Anstandsbriefe, Druckprivilegien, Legitimationen unehelicher Kinder durch die Kaiserliche Pfalzgrafen ihre Kraft.

Durch das Gesagte hat nur erwiesen werden sollen, daß der Untergang des teutschen Reiches nicht alle, einzelnen Bürgern ertheilten Rechte vernichtet hat. Ich bin aber weit entfernt, die souveraine Gewalt der Bundesfürsten, alle vom Wohle des Staates geforderten Einrichtungen zu treffen, dadurch beschränkt zu glauben, vielmehr fest überzeugt, daß der Souverain die Quelle aller Gesetze und Rechte sey, und solche aus eigener Macht abschaffen und abändern könne, je nachdem das gemeine Beste es erheischt *). Nicht minder jedoch gehört es, meines Ermessens, zum Charakter eines gerechten Fürsten, theils gesetzlich erworbene Rechte möglichst zu schonen, theils, wenn er des gemeinen Nutzens wegen solche widerruft, den hierdurch zugefügten Schaden zu vergüten, und neu gegebene Gesetze nie zur Entscheidung früherer Angelegenheiten anzuwenden. Dieses war für die Kaiser Theodosius und Valentinian ein so fester Grundsatz, daß sie ausdrücklich verordneten **) „Gesetze und Verordnungen schreiben künftigen

---

*) S. Bohonowsky Abh. von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen. Landshut 1803.

**) L. 7. Cod. de legibus §. 23. Const. tanta de confirm. Digest.

Geschäften ihre Form vor, und wirken nicht rückwärts auf vorhergehende Thathandlungen; es sey denn, daß sie ausdrücklich auch über die vorgegangene Zeit und rechtshängige Sachen verfügten."

Diese trefliche und weise Verordnung ist fast ganz in das preußische Gesetzbuch *), in welchem das Verhältniß zwischen vergangenen Handlungen und nachfolgenden Gesetzen sehr zweckmäßig bestimmt ist, so wie auch in den Codex Napoleon Art. II. **) aufgenommen worden.

Drittes Kapitel.

Von dem auswärtigen Staatsrechte des teutschen Reichs.

Gewiß ist zwar, daß die von der Krone Schweden und dem Kaiser von Rußland ***) übernommene Garantie der Reichsverfassung, erst durch die von denselben geschehene Anerkennung des Rheinbundes aufgehoben worden ist, doch hat offenbar dieser Zweig des Staatsrechts schon in dem Augenblicke, wo das teutsche Reich sich auflößte, seine Kraft verloren, und hiermit auch alle die von dem Reiche gegen auswärtige Staaten erworbenen Rechte, von denen ohnehin auch früher nur noch in Büchern ****) die Rede war. Bei diesem Aufhören der den Reichskörper betreffenden öffentlichen Rechte kann ein Zweifel entstehen, was von den Konkordaten der teutschen

---

*) S. Einleitung zum preußischen Landrecht § 14 ff. und Publikationspatent Nr. VIII. IX. X. ff.

**) La loi ne dispose que pour l'avenir, elle n'a point d'effet retroactif.

***) Es war jedoch zweifelhaft, ob der Kaiser von Rußland diese Verbindlichkeit übernommen hatte. Gönner teutsches Staatsrecht §. 467.

****) Schweder theatrum praetensionum illustrium, etc. cura Glaffey 1727.

Nation mit dem römischen Stuhle, und andern ähnlichen Verträgen zu halten sey *). Finden sich indessen Verträge, welche nicht blos das Ganze des Reichs, sondern auch die einzelnen Landesherrn angingen, und denen diese als Vertragsgenossen beigetreten waren, so scheinen solche, so fern sie mit der Verfassung des Rheinischen Bundes nicht im Widerspruch stehen, noch gültig und auch ferner für die Fürsten verbindlich zu seyn. Es bliebe daher der Westphälische, Lüneviller, Preßburger Friede in ihrer vorigen Kraft, auch ist durch die Konföderationsakte das vom französischen Kaiser allen und jeden teutschen Ständen gegebene Versprechen, sein Gebiet nicht bis jenseits des Rheins zu erweitern, nicht aufgehoben worden.

(Der Beschluß im nächsten Hefte.)

---

*) Berg Abhandl. zur Erläuterung d. R. Bundsakte S. 243.

12.

Fortsetzung des im 38. Hefte S. 229 abgedruckten Versuchs einer skizzirten Darstellung jener Steuern, welche in den K. Würtembergischen neu akquirirten Landen seit dem Oktober Monate 1806 statt gefunden haben, und zum Theil noch fortbestehen.

Zur Berichtigung des Versuchs, wozu wir hier die Fortsetzung liefern, haben wir vor allen Dingen zu bemerken, daß die in demselben unter §. 3. aufgeführte Holzaccise durch die neue Acciseordnung vom Jahre 1808 §. 55. auf einen ganzen Kreuzer vom Gulden Erlös erhöht worden sey. Sodann setzen wir das Verzeichniß der neuen Abgaben folgendergestalt fort:

29) Durch ein unterm 8. Mai 1809 ergangenes Dekret des K. Oberfinanzkammer-Departements der indirekten Steuern, welches aber im Staats- und Regierungsblatte nicht abgedruckt worden ist, wurde verordnet: daß von den mediatisirten Fürsten und Grafen der vierte Theil der unterm 1. Oktober 1806 ihnen aufgelegten außerordentlichen Steuern (s. Heft 38 Nr. 1. Lit. d.) als Extrakriegssteuer erhoben werden soll.

30) Eine Generalverordnung vom 11. Februar 1810 die neue Einrichtung der Waisen- Zucht- und Irrenhäuser betreffend*), bestimmt §. 13 und f., wer und bei welchen Gelegenheiten, dann wieviel zum Behuf jene Anstalten Beiträge zu geben haben.

31) Ein Dekret des K. Staatsministeriums vom 15. Mai 1810**) schreibt für das Jahr 18$\frac{10}{11}$ eine Kapitalsteuer von

*) Regierungsblatt 1810 S. 57.

**) Ebendaselbst S. 237.

30 Kreuzern vom Hundert nach dem Besizstande vom 24. August 1810 aus.

32) Das Rechnungsdepartement der Oberfinanzkammer und das Forstdepartement haben unterm 11. September 1810*) verordnet: daß von dem Erlöß und respektive taxirten Werth alles in Kommun-, Korporation, Privat- und Patrimonial-Waldungen gehauenen Holzes vier Kreuzer vom Gulden unter der Rubrik: Stammmiethe an die betreffenden Oberforst- und Forstkassen und zwar als Surrogat der zufolge einer frühern Verordnung vom 24. Mai 1808**) zessirenden vormals den Königlichen Forstoffizianten gereichten Emolumente und Akzidenzien, gezahlt werden sollen. Für die Unterthanen dürfte diese Stammmiethe nur eine erhöhte Steuer seyn, da sie die Forstakzidenzien übersteigt; aber für die Patrimonialherren ist sie eine neue Steuer, indem sie, vermöge der ihnen in der Konföderationsakte zugesicherten forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei alles, was die Königlichen Forstoffizianten für die in Frage stehenden Akzidenzien in den Privatwaldungen zu besorgen hatten, durch ihre eigenen in ihrem Brode stehenden Forstoffizianten haben verrichten lassen, folglich nie in den Fall kamen, den K. Forstoffizianten etwas abreichen zu müssen.

Zwar soll diese Stammmiethe a) von verkauftem Holze der Käufer bezahlen; allein da derselbe, wie leicht zu ersehen ist, bei der Uebereinkunft über den Holzpreiß diese und andere Abgaben nicht außer Anschlag läßt, so folgt von selbst, daß nur der Waldeigenthümer sie trage. b) Hingegen soll sie von allem zu eignem oder andern Gebrauch gefälltem Holze, der Waldeigenthümer bezahlen. Der Patrimonialherr, der gewöhnlich die Holzbesoldungen der Geistlichen und anderer

*) Regierungsblatt 1810 S. 369.

**) Ebendaselbst von 1808 S. 289.

Diener, welche nun seinem Pflichtnexus entzogen sind, fort bestreiten muß, muß also auch von diesem die Stammmiethe berichtigen.

33) Das K. Staatsministerium hat unterm 10ten Oktober 1810*) den Impost von Kolonialwaaren, wenn er noch nicht bezahlt, ungesäumt einzutreiben befohlen.

34) Durch ein K. Generalreskript vom 5ten Oktober 1810 **) wurde die Chausseegeldabgabe aufgehoben, und dagegen den Pferd- Ochsen- und Eselshaltern eine gewisse jährliche Straßenbauabgabe aufgelegt. Endlich verdienen in diesem Verzeichniß auch:

35) jene Lasten einen Platz, welche im größern Publikum nicht, sondern nur bei den einzelnen Oberämtern bekannt werden, die vielen Ausgaben nämlich, welche die sogenannte Amtspflegkassen für die Kosten der Militairkonskription, für die den Stadt- und Amtsschreibereien zu zahlende Kopialgebühren verschiedener Bekanntmachungen, für Entschädigungen wegen Ritt- und Bothenlohnen in Militair- und andern Königlichen Angelegenheiten, Beiträge zu den neu errichteten Kreisarbeitshäusern u. s. w. zu bestreiten haben.

---

*) Regierungsblatt S. 431. 455. 459.

**) Ebendaselbst S. 432.

13.

Ministerialinstruktion für die Beamten des Civilstandes im Großherzogthum Frankfurt.

Das Großherzoglich Frankfurtische Regierungsblatt enthält eine sehr weitläuftige Instruktion des Ministers des Innern, der Justiz und Polizei für die Beamten des Civilstandes; welche zugleich einen Leitfaden für die zur Aufsicht über die Register des Civilstandes bestimmten Gerichtsstellen im Großherzogthum gibt.

Diese Instruktion ist zu weitläuftig, als daß wir sie ganz in unserer Zeitschrift aufbewahren könnten, besonders da vieles so sehr in ein fürs Ausland weniger Interesse habendes Detail geht. Aber es scheint uns nothwendig, die Einleitung, in welcher die desfallsigen Grundsätze entwickelt sind, hier einzurücken, und von den Verfügungen selbst das Hauptsächlichste mitzutheilen. Die Einleitung lautet, wie folgt:

Einleitung.

§. 1.

Das Verhältniß des Menschen im bürgerlichen und Familienzustande, in Beziehung auf Privatrechte, bestimmt den Civilstand oder bürgerlichen Rechtsstand.

Auf die persönlichen Verhältnisse eines Menschen gründen sich viele und bedeutende Rechte desselben. Es ist daher sehr wichtig, diese persönlichen Verhältnisse in Gewißheit zu setzen.

Diese individuellen Verhältnisse werden durch die zur Eintragung derselben bestimmten Bücher, die Register des Civilstandes, beurkundet.

Diese Bücher bezeichnen die Bedingungen der Rechtsfähigkeit eines Menschen, in Hinsicht auf das bürgerliche Recht. Hierunter begreift die Napoleonische Civilgesetzgebung

die Rechte auf Eigenthum, Erbfolge und Familienband. Der Inbegriff dieser Rechte liegt in dem Worte: „Civilstand." Die öffentlichen Beamten, welche zur Führung der Register des Civilstandes beauftragt sind, werden „Beamte des Civilstandes" genannt.

§. 2.

Die Vorschriften zur Einrichtung und Führung der Register des Civilstandes, d. i. der Register zur Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes — sind in dem ersten Buche, zweiten Titel, Art. 34 bis 101 und im fünften Titel des ersten Buches des Napoleonischen Civilgesetzbuches enthalten. Die Erläuterung muß jedoch auch noch an andern Stellen gesucht werden, wie in gegenwärtiger Instruktion berührt werden wird.

Die Kirchenbücher, als bisheriges Surrogat der neuen Register, sind hierdurch zu dem oben bemerkten Gebrauche verbessert, und durch die neue Einrichtung bleibt der bürgerliche Zweck von dem kirchlichen Zwecke für die Zukunft gesondert.

Der Beamte des Civilstandes beurkundet durch seine Bücher: daß der Mensch geboren, in den Ehestand getreten und gestorben sey. Die Kirchenbücher bezeugen: daß derselbe getauft, daß seine Ehe priesterlich eingesegnet, und daß der Mensch nach christlichen Gebräuchen beerdiget sey. Die Kirchenbücher bezeichnen die Religionsverhältnisse des Menschen; die Register des Civilstandes bezeichnen seine Verhältnisse im bürgerlichen Leben.

§. 3.

Geburt, Heirath und Tod bilden die wichtigsten Ereignisse des menschlichen Lebens. Ihre Beurkundung ist daher der vorzüglichste Zweck der Register des Civilstandes.

Nebst diesen drei merkwürdigen Epochen des menschlichen Lebens haben jedoch die Gesetze auch noch die Eintragung der Adoptionen und der Ehescheidungen in die Register des Civil-

standes verordnet, weil diese Handlungen gleiche wichtige Beziehung auf das Familienverhältniß haben, und mit dem Civilstande des Menschen in genauer Verbindung stehen.

§. 4.

Für die Vergangenheit erkennt der Staat die von den Seelsorgern geführten Register als legale Beurkundung forthin an. Für die Zukunft kennt derselbe für rechtliche Verhältnisse nur die von dem Beamten des Civilstandes geführten Bücher. Diese Grenzlinie zieht das Jahr 1811. Als Beurkundungen des Civilstandes vor diesem Jahre werden die von den Pfarrern gefertigten Auszüge der Kirchenbücher forthin angenommen; von dem ersten Tage des Jahrs 1811 aber können Auszüge aus den fortdaurenden Kirchenbüchern für den bürgerlichen Stand keinen Beweis mehr liefern.

§. 5.

Die gesetzliche Führung der Register des Civilstandes unterscheidet sich, außer den angeführten Eigenheiten, von der zeitherigen Form der Kirchenbücher auch noch durch größere Genauigkeit und Vollständigkeit des Eintrages.

Die gesetzliche Genauigkeit und die vorgeschriebene Form der Wesenheit muß als ausdrückliche Bedingung bei Führung der neuen Civilstandsregister betrachtet werden.

Dieses Erforderniß steht mit irgend einer Gleichgültigkeit bei diesem Geschäfte in offenbarem Widerspruch.

Eine willkührliche Abänderung oder eine vermeintliche Erreichung des Zweckes auf anderem Wege, als gerade in der vorgeschriebenen wesentlichen Form, ist daher nicht zulässig. Das Wesentliche der Form besteht darin, daß kein gesetzliches Erforderniß fehle.

§. 6.

Das Patent vom 25. Juli l. J. bestimmte im Allgemeinen die Behörden, welche mit den Funktionen eines Beamten des Civilstandes bekleidet sind. Derjenige öffentliche Beamte, welcher an einem Orte für die Besorgung der Lokalpolizei

bestellt ist, der eigentliche Ortsvorstand, ist zugleich da, wo hierzu kein eigner ernannt ist, der Beamte des Civilstandes. Sollte hierüber an irgend einem Orte ein Zweifel entstehen; so muß sogleich bei dem kompetenten Gerichte erster Instanz angefragt, und diese Anfrage an das Ministerium der Justiz, des Innern und der Polizei ohne Verzug einbefördert werden, damit man überzeugt seyn könne, daß binnen 4 Wochen hierüber kein Zweifel mehr existire. Jedes ordentliche Gericht erster Instanz muß überhaupt für die Einweisung der Beamten des Civilstandes in ihre Funktionen Sorge tragen.

§. 7.

Sämmtliche Register über die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes müssen in teutscher Sprache geführt werden.

Da den Partheien und Zeugen jede Urkunde vorgelesen, solche von ihnen auch gehörig verstanden und als richtig unterzeichnet werden muß; so können die Urkunden nur in der Landessprache abgefaßt werden. Diese Vorschrift hat jedoch auf die Beurkundungen vor dem Jahr 1811 keinen Bezug.

§. 8.

Die Geschäfte bei Führung der Register über den Civilstand zerfallen ihrer Natur nach in zwei Abtheilungen. a) Entweder besteht das Geschäft in der Aufzeichnung von Handlungen und Ereignissen, welche lediglich eine Eintragung der Anzeige nach der gesetzlichen Vorschrift in das Register des Civilstandes erfordern; oder: b) das Geschäft setzt die Berichtigung gewisser Erfordernisse voraus, ohne welche die von dem Beamten des Civilstandes begehrte Handlung nach den Vorschriften der Gesetze nicht vorgenommen werden kann.

Zur ersten Abtheilung gehört die Aufnahme der Urkunden über Geburten und Sterbefälle; zur zweiten gehört die Aufnahme der Urkunden über Adoption, Schließung der Ehe und Ehescheidung.

§. 9.

Die Vorschriften über die Geburts- und Sterberegister berühren die Beamten des Civilstandes allein, die Erfordernisse bei Schließung der Heirathen liegen aber zum Theil außer dem Geschäftskreise der Beamten des Civilstandes, deren Berichtigung daher von der einschlagenden geistlichen und weltlichen Behörde vor Schließung der Ehe beigebracht werden muß, wie unten §§. 59. und folg. näher erörtert werden soll.

Adoption und Ehescheidung erfordern ein richterliches Erkenntniß, welches die in dieser Hinsicht vorgeschriebenen gesetzlichen Funktionen der Beamten des Civilstandes zulässig macht.

§. 10.

Die Einsicht der Civilstandsregister, so wie die Auszüge aus denselben dürfen niemand verweigert werden.

Die Civilstandsregister sind öffentliche Bücher, welche keine Geheimnisse enthalten, sondern deren Zweck für die ganze bürgerliche Gesellschaft gemeinschaftlich ist. Die Auszüge können von den Beamten des Civilstandes sowohl, als von den Gerichtssekretarien oder Aktuarien ausgefertigt werden, je nachdem die Auszüge aus älteren oder laufenden Registern in der Folge begehrt werden.

§. 11.

Die für die Register und Urkunden des Civilstandes vorgeschriebenen Formen sind entweder für alle Geschäfte des Civilstandes gemeinschaftlich oder für einzelne Geschäfte allein bestimmt.

Hierauf folgen nun allgemeine Vorschriften, und zwar A) in Ansehung der Register des Civilstandes. Die Bücher müssen doppelt geführt werden, und zwar über Geburten, Heirathen und Sterbefälle, in welche auch Adoptionen und Ehescheidungen eingetragen werden können. Das Buch für die Proklamationen wird nur einfach geführt. Jedes Blatt dieser

Bücher muß mit dem Handzuge des Richters erster Instanz, oder vom Präsidenten oder Direkter des Gerichts, wenn die erste Instanz einem formirten Tribunal zusteht, beglaubigt seyn. Ueber das Ganze wird ein alphabetisches Register geführt. Das Buch muß jährlich an den Richter oder das Gericht eingesandt werden, u. s. w. B) Vorschriften für die Form der Urkunden. Sie sind ganz nach dem Code Napoleon.

Hierauf folgen die Spezialvorschriften für die besondern Akten. Ueberall wird sich hier auf dem Code Napoleon bezogen. Die Abschließung der Ehe vor dem Civilstandsbeamten muß zwar der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, der Beamte des Civilstandes darf aber diese Ehe nicht eher abschließen, bis beide Brautleute eine Bescheinigung ihrer kompetenten Seelsorger beigebracht haben, daß der nach der bürgerlichen Abschließung der Ehe zu erfolgenden priesterlichen Einsegnung kein Hinderniß im Wege stehe.

Das Ganze überhaupt ist mit einer so außerordentlichen bestimmten Genauigkeit abgefaßt, daß wohl nicht der geringste Zweifel entstehen kann, und wir bemerken nur noch, daß für die Städte eigne Civilstandsbeamten angestellt sind, auf dem Lande aber diese Stelle von den Maire's versehen wird. Beigefügt sind erläuternde Formularien.

14.

Verfügung und Erklärung Sr. Königl. Hoheit, die Schuldentilgung im Großherzogthum Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Die richtige Verzinsung und fortschreitende Tilgung der Staatsschulden ist ein höchst wichtiger Gegenstand; der öffentliche Kredit und der Werth des Vermögens rechtschaffner Familien, welche dem Staate ihre Baarschaft in dringenden Verhältnissen vorgeschossen haben, hängt größtentheils davon ab, und es ist eine der ersten Regentenpflichten, Vollständigkeit der Zahlungsmittel, und Ordnung in deren Verwendung mit unerschütterlicher Festigkeit zu gründen.

§. 1.

Der Beschluß des Landtags vom 24. Oktober dieses Jahrs bestimmt aus den Staatseinnahmen den jährlichen Beitrag von 300,000 Fl., welche nebst andern verfassungsmäßigen Zuflüssen nach bestimmt werdenen Verhältnissen eines jeden Departements den Endzweck zuverlässig erzielen werden.

§. 2.

Das Großherzogthum Frankfurt besteht aus vier Departementen, deren jedes vorhin einem besondern Staate angehörte, dessen Staatsschulden großentheils durch ganz verschiedene Verhältnisse veranlaßt wurden.

§. 3.

Hieraus entstand die Nothwendigkeit, für jedes Departement sein eigenes Schuldentilgungssystem zu bestätigen, und der allgemeine Wunsch entstehet, daß für jedes Departement eine besondere Rechnungs- und Tilgungskommission

bestätiget, oder gebildet werde, deren Mitglieder das öffentliche Vertrauen besitzen.

§. 4.

Eine solche Kommission bestehet bereits für das Frankfurter Departement; in den drei andern Departementen werden Wir ehestens solche Kommissionen bilden.

§. 5.

Jede dieser vier Kommissionen werden wir mit öffentlich bekannt zu machenden Instruktionen versehen.

§. 6.

Wir erklären uns selbst als unmittelbaren Vorstand des sämmtlichen öffentlichen Schuldentilgungswesens im Großherzogthume, und zwar in der Maase, daß alle und jede, die sich durch eine der vier Kommissionen beschwert erachten, sich lediglich und ausschließlich an Uns unmittelbar wenden. Nach genommener Einsicht werden Wir das Gutachten Unseres Staatsraths verfassungsmäßig vernehmen, ob über die vorgetragene Beschwerde ein Untersuchen gegen solche beklagte, die Schuldentilgung verwaltende Stelle, statt habe.

§. 7.

Wenn eine dieser vier Kommissionen durch Mißbrauch ihrer ertheilten Befugniß Anlaß zu Klagen geben sollte; so sind die Beschwerden lediglich und ausschließlich an Uns zu richten. Abhelfung jeder gegründeten Beschwerden wird um so schleuniger seyn, da keine verwaltende Stelle sich in Civilprozeß einlassen darf, sondern der Prüfung und Spezialuntersuchung des souverainen Fürsten unterworfen ist.

§. 8.

In soweit das Privatvermögen bei den verfassungsmäßigen Schuldentilgungsmitteln mit in Anschlag kommt, wird den Mitgliedern der Kommissionen eidlich versprochenes Geheimniß ernstlich empfohlen, ohne alle Ausnahme.

§. 9.

Ueber den Erfolg des Systems der Schuldentilgung hat jede Schuldenrechnungstilgungs-Kommission monatlich

an Uns unmittelbar zu berichten. Den erwünschten Erfolg Unseres anhaltenden Bestrebens werden Wir durch Unsern Finanzminister und Generalliquidator den Ständen bei jeder Versammlung ausführlich und vollständig vorlegen lassen.

Gegeben zu Frankfurt a. M. den 29. Dezember 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,

der Minister Staatssekretair.

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung,

der Justizminister,

Freiherr von Albini.

15.

Organisation der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um die Verfassung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden mit den in den ältern Theilen unsers Reiches bestehenden Formen in Uebereinstimmung zu setzen, auf die berechtlichen Anträge Unserer Hofkommission vom 30. Nov. v. J. allergnädigst beschlossen, und verordnen hiemit:

I. Für die Stadt Salzburg soll, neben einem Stadtgerichte II. Klasse, wie Wir solches bereits unterm 19. Dez. 1810 aufgestellt haben, auch ein Polizeikommissariat II. Klasse,

in Gemäßheit derjenigen Bestimmungen gebildet werden, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen, und in der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September, dann in der Verordnung vom 24. Dez. 1808 über die Organisation der städtischen Polizeibehörden vorgezeichnet sind.

Zugleich wollen Wir, in der Absicht, dem Stadtgerichte sowohl, als dem Polizeikommissariate einen angemessenen Geschäftssprengel zu geben, den bisherigen Burgfrieden der Stadt Salzburg dergestalt erweitern, daß derselbe einen Umkreis formiren soll, welcher auf dem rechten Ufer der Salzach Itzling einschließt, dem Laufe des Atterbachs bis zur Berührung der Straße nach Linz folgt, Untergnigel, Gnigl und Schloß Neuhaus inklavirt, am Gersberg und Judenberg vorüberziehend, Aign und Glas umfaßt; sofort auf dem linken Ufer der Salzach Freitzhof einmarkt, neben Marzg und den Moosháusern hin (welche beide außerhalb der Linie bleiben) und durch das Leopoldskron-Moos laufend, das Lazareth St. Rochus, Prehausen und Maxglan umfängt; weiterhin die Straße nach München außerhalb Lurzenhof, so wie die Spitze der Lieferinger Au durchschneidet, und sich mit derselben wieder an den Fluß anlehnt.

Die nähere und genauere Abmarkung dieses Umkreises, nach den hier im Allgemeinen bestimmten Grenzpunkten, bleibt Unserer Hofkommission überlassen.

II. Für die übrigen Gebietstheile konstituiren Wir folgende Landgerichte:

1) Das Landgericht Tittmoning II. Klasse, Sitz: Stadt Tittmoning. Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Tittmoning. 2) Das Landgericht Teisendorf I. Klasse, Sitz: Markt Teisendorf. Dasselbe wird zusammengesetzt aus den bisherigen Pfleggerichten Teisendorf und Waging. 3) Das Landgericht Laufen I. Klasse, Sitz: Stadt Laufen. Nebst den in der Verordnung vom 11. Dez. 1810 über die Organisation des Inn- und Hausruckviertels (Regie-

rungsbl. St. LXXIV. S. 1393) zu dem Landgerichte Laufen bereits gewiesenen Pfarreien Pantaleon, Moosdorf, Franking, Heigermoos und Ostermieting, soll dasselbe die Bestandtheile des bisherigen Pfleggerichts Laufen umfassen. 4) Das Landgericht Neumarkt I. Klasse, Sitz: Markt Neumarkt. Die durch die eben berührte Verordnung schon ausgesprochene Formation dieses Landgerichts wird hiemit lediglich bestätiget. 5) Das Landgericht Salzburg II. Klasse, Sitz: Stadt Salzburg. Die Bestandtheile desselben sind die bisherigen Pfleggerichte Neuhaus und Salzburg, mit Ausnahme der nunmehr zur Stadtmarkung gezogenen Parzelen, und der sogenannten Salzburger Gmain, welche dem Landgerichte Reichenhall einverleibt wird. 6) Das Landgericht Thalgau I. Klasse, Sitz: Dorf Thalgau. Dasselbe bildet sich aus den in der Verordnung vom 11. Dez. 1810 ebenfalls schon benannten Pfarreien Mondsee, Oberhofen, St. Lorenz, Zell am Moos und Oberwang; dann aus den bisherigen Pfleggerichten Thalgau und St. Gilgen. 7) Das Landgericht Hallein I. Klasse, Sitz: Stadt Hallein. Dieses Landgericht komponirt sich aus den bisherigen Pfleggerichten Hallein und Golling. 8) Das Landgericht Abtenau III. Klasse, Sitz: Markt Abtenau. Der Umfang desselben beschränkt sich auf das bisherige Pfleggericht gleiches Namens. 9) Das Landgericht Radstadt, II. Klasse, Sitz: Stadt Radstadt. Die Bestandtheile desselben sind das bisherige Pfleggericht Radstadt und das ehemalige, gegenwärtig mit dem Gerichtssprengel St. Johann vereinigte Pfleggericht Wagrein. 10) Das Landgericht Werfen, III. Klasse, Sitz: Markt Werfen. Dasselbe koinzidirt mit dem bisherigen Pfleggericht Werfen. 11) Das Landgerichte St. Johann, II. Klasse, Sitz: Markt St. Johann. Demselben werden einverleibt: das bisherige Pfleggericht St. Johann, mit Ausnahme des dazu gehörig gewesenen, nunmehr aber an das Landgericht Radstadt gewiesenen Pfleggerichts Wagrein; ferner das bisherige Pfleggericht Goldeck, und das bisherige Landgericht Grossarl.

12) Das Landgericht Gastein, III. Klasse, Sitz: Markt Hof. Der Umfang desselben beschränkt sich auf das bisherige Landgericht gleiches Namens. 13) Das Landgericht Mauterndorf, I. Klasse, Sitz: Markt Mauterndorf, provisorisch. Zur Formation dieses Landgerichts werden die bisherigen beiden Pfleggerichte St. Michael und Tamsweg vereinigt. 14) Das Landgericht Taxenbach, III. Klasse, Sitz: Markt Taxenbach. Dasselbe behält mit dem bisherigen Pfleggerichte Taxenbach gleichen Umfang. 15) Das Landgericht Saalfelden, III. Klasse, Sitz: Markt Saalfelden. Es besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Saalfelden. 16) Das Landgericht Zell am See, III. Klasse, Sitz: Markt Zell. Dasselbe koinzidirt mit dem bisherigen Pflegerichte Zell in Pinzgau. 17) Das Landgericht Mittersill, II. Klasse, Sitz: Schloß Mittersill. Es umfaßt das bisherige Pfleggericht gleiches Namens. 18) Das Landgericht Reichenhall, II. Klasse, Sitz: Stadt Reichenhall. Dieses Landgericht wird zusammengesetzt aus dem bisherigen Landgerichte Reichenhall, aus dem bisherigen Pfleggerichte Lofer und der zum Pfleggericht Salzburg gehörig gewesenen sogenannten Gmain. 19) Das Landgericht Berchtesgaden, II. Klasse, Sitz: Markt Berchtesgaden. Dasselbe ist mit dem bisherigen Pfleggerichte Berchtesgaden von gleichem Umfange. 20) Das Landgericht Hopfgarten, III. Klasse, Sitz: Markt Hopfgarten. Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Hopfgarten. 21) Das Pfleggericht Windischmatrey bleibt vor der Hand ganz in seinem gegenwärtigen Zustande. Sämmtliche bisher genannte Gerichtssprengel gehören nach der über die Territorialeintheilung des Königreichs erlassenen Verordnung vom 23. Sept. 1810 zum Salzachkreise; die folgenden aber zum Innkreise; nämlich: 22) Das Landgericht Zell im Zillerthale, II. Klasse, Sitz: Dorf Zell. Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Zell. Das bisherige Pfleggericht Fügen, dann der Burgfrieden Kropfsberg, werden mit dem Landgerichte Rattenbern vereinigt.

III. Zur Erhebung und Verwaltung der Staatsgefälle bestimmen Wir folgende Rentämter:

1) das Rentamt Waging, welches die Landgerichte Tittmoning und Teisendorf umfaßt, und seinen Sitz in Waging nimmt. 2) Das Rentamt Laufen, nach der in der Verordnung vom 11. Dez. 1810 ausgesprochenen Formation, welche hiemit bestätigt wird. 3) Das Rentamt Friedburg, ebenfalls nach demjenigen Umfange, welchen die ebenberührte Verordnung schon bezeichnet hat. 4) Das Rentamt Salzburg, welches sich über die Stadt und das Landgericht Salzburg erstreckt, und in der Stadt Salzburg etablirt wird. 5) Das Rentamt St. Gilgen, nach den in der mehrgedachten Verordnung ebenfalls schon enthaltenen Bestimmungen. 6) Das Rentamt Golling für die Landgerichte Hallein und Abtenau. Sitz: Markt Golling. 7) Das Rentamt Radstadt, welches mit dem Landgerichte Radstadt gleichen Umfang und Sitz hat. 8) Das Rentamt Bischofshofen, für die Landgerichte Werfen, St. Johann und Gastein. Sitz: vorläufig im Dorfe Bischofshofen. 9) Das Rentamt Mauterndorf, welches mit dem Landgerichte gleiches Namens koinzidirt, und auch in Mauterndorf seinen Sitz nimmt. 10) Das Rentamt Fischhorn, welches mit den Landgerichten Saalfelden, Zell am See, und Taxenbach korrespondirend, sich im Schlosse Fischhorn etablirt. 11) Das Rentamt Mittersill, welches mit dem Landgerichte gleiches Namens koinzidirt und auch in Mittersill seinen Sitz hat. 12) Das Rentamt Berchtesgaden; dasselbe umfaßt die Landgerichte Berchtesgaden und Reichenhall. 13) Das Rentamt Kirchberg, für die Landgerichte Kitzbühel und Hopfgarten; Sitz: Kirchberg. 14) Das Pfleggericht Windischmatrey, wird auch in Bezug auf die Rentenverwaltung vor der Hand bei seiner dermaligen Beschaffenheit unverändert belassen. 15) Das Rentamt Fügen, für die Landgerichte Zell im Zillerthale und Rattenberg. Sitz: Dorf Fügen.

IV. Der Wirkungskreis des Polizeikommissariats und Stadtgerichts zu Salzburg, und der Landgerichte und Rentämter in den übrigen Gerichts- und Verwaltungssprengeln richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche in Unsern ältern Staaten für die Behörden gleicher Kategorie gelten. In Bezug auf die Landgerichte insbesondere fügen wir noch folgende spezielle Bestimmungen bei. a) die Geschäfte der Kriminaluntersuchungen sollen, wie solches vermöge Unserer Verordnungen vom 31. August und 11. Dezember 1810 bereits für den Innkreis, und für die Gebietstheile des ehemaligen Innund Hausruckviertels ausgesprochen worden ist, von dem Ressort der einzelnen in den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden errichteten neuen Landgerichte ausgeschieden, und je für mehrere Gerichtssprengel zusammen, nur einigen hierzu vorzugsweise geeigneten Stadt- und Landgerichten, welche Wir, auf weitern allerunterthänigsten Bericht Unserer Hofkommission noch zu bezeichnen Uns vorbehalten, ausschließend übertragen werden.

Hingegen soll b) der Wirkungskreis der neu konstituirten Landgerichte sich auch über die noch zur Zeit bestehenden Hofmarksgerichte erstrecken, und die letztern sollen sich auf diejenigen Verhältnisse beschränken, welche durch Unser Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 16. Sept. 1808 vorgeschrieben sind. Da endlich c) die bisherigen Salzburgischen Pfleggerichte auf die Administration des Gemeinde- Kirchen- und Stiftungswesens einen vorzüglichen Einfluß gehabt haben, und die diesfallsigen Einrichtungen, ohne vorhergegangene verschiedene Vorbereitungen, nicht sogleich abgeändert und nach Unsern sonst angenommenen Prinzipien regulirt werden können; so wollen Wir, daß die neu konstituirten Landgerichte einstweilen, und bis dieser Zweig der Verwaltung seine eigene definitive Organisation erhalten wird, alle Funktionen hierunter, welche den bisherigen Pfleggerichten obgelegen sind, fortsetzen, und solche als einen wesentlichen Theil ihrer Amtsgeschäfte mit allem Eifer besorgen sollen.

V. Die Nomination derjenigen Individuen, welche Wir bei den angeordneten neuen Polizei-Gerichts- und Verwaltungsbehörden allergnädigst anzustellen gedenken, werden Wir demnächst durch besonderes allerhöchstes Reskript bekannt machen. Die ernannten Beamten treten in die für ihre Stellen ausgesprochenen etatsmäßigen Besoldungen und sonstigen Emolumente ein; und bei den Landgerichten kommt auch in diesem Punkte die Verordnung vom 31. Aug. v. J. zur analogen Anwendung. Mit der Einrückung in die ordentliche Besoldung hören alle bisher gewöhnlichen verschiedenartigen Bezüge, von welcher Art und von welchem Namen sie auch seyn mögen, gänzlich und für immer auf. Hierunter wollen Wir ausdrücklich auch den Genuß des sogenannten milden Ordenszinsdeputats, und die Besoldungsbezüge aus dem Gemeinde-Kirchen- und Stiftungsvermögen begriffen wissen, und erklären die bisherigen polizeilichen Geschäfte, für welche diese Emolumente bewilligt waren, als Amtsgeschäfte, bei denen der Bezug der Diäten nur in den durch das Regulativ vom 9. Mai v. J. bestimmten Fällen statt findet. In gleicher Art sollen die üblichen Sammlungen der Gerichtsdiener aufgehoben, und der hier einschlägige §. 10. der Verordnung vom 24. März 1802 durch die Intelligenzblätter in den Salzburgischen Gebietstheilen zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich behalten Wir Uns vor, diejenigen bisherigen Amts- oder Pflegeschreiber, welche in Pension fallen, den Landgerichten und Rentämtern, gegen verhältnißmäßigen Abzug an dem Aversum für die Schreiber, zuzutheilen.

VI. Unsere Hofkommission zu Salzburg erhält den allergnädigsten Auftrag, diese Unsere Entschließungen unverzüglich in Vollzug zu bringen, die bisherigen Pflege- und Landgerichte aufzulösen, die neuen Behörden mittelst ordnungsmäßiger Extradition und Einweisung in Aktivität zu setzen, und wie alles dieses geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen. Unsere Hofkommission wird übrigens, was ihre Anfrage über die

Extradition der sogenannten Urbarsnotlbücher betrifft, auf die in Unsern ältern Staaten desfalls bestehende Normen lediglich verwiesen.

16.

Nachtrag zu der Nummer 44 im 51. Hefte S. 454, die Vereinigung der Hansestädte nebst einem großen Theile des nördlichen Teutschlands mit Frankreich, betreffend.

Unterm 26. Dezember v. J. wurde ein Kaiserliches Dekret im Pallast der Thuillerien aus 22 §§. in fünf Titeln erlassen, wovon wir das Wesentlichste unsern Lesern mittheilen wollen.

Der Theil der neuerlich mit Frankreich vereinigten Lande, welche zwischen der Lippe, der Ems und den gegenwärtigen Grenzen der Departements von Holland liegen, werden mit den Departements der obern Issel, der Mündungen der Issel, und der westlichen Ems vereinigt. Zum Departement der obern Issel kömmt das Land zwischen der Lippe, dem Rhein, der obern Issel, der Berkel und einer Linie, die an der Ems gegen Greven zieht, dem Laufe dieses Flusses bis zum Einflusse der Hessel folgt und bis nach Haltern über Holtrop fortgesetzt wird, wobei das Gebiet von Lüddinghausen rechts liegen bleibt.

Dieses ganze Land wird in zwei Bezirke getheilt, nämlich in jenes von Rees und in jenes von Münster.

Das von Rees besteht aus folgenden 6 Kantons:

1) Kanton Ringenberg.
2) Kanton Rees.
3) Kanton Emmerich.
4) Kanton Bochholt.
5) Kanton Borken.
6) Kanton Stadlohn.

Der Bezirk von Münster besteht aber aus folgenden 5 Kantons.

1) Kanton Münster.
2) Kanton St. Moriz.
3) Kanton Telgte.
4) Kanton Haltern.
5) Kanton Dulmen

Zum Departement der Issel-Mündungen kommen alle Lande, welche zwischen dem Departement der obern Issel, der Straße von Northorn nach Lingen, und dem Laufe der Ems bis hinauf gegen Greven liegen. Sie machen nur einen Bezirk, wovon Steinfurt der Hauptort ist, und werden in 6 Kantons gebildet, nämlich:

1) Kanton Cösfeld.
2) Kanton Billerbeck.
3) Kanton Steinfurt (der aus dem Kanton Horstmar gebildet wird).
4) Kanton Ocktrup.
5) Kanton Rheine.
6) Kanton Bentheim.

Zum Departement der westlichen Ems kommen alle Lande zwischen der Ems, den Grenzen des Departements der Issel-Mündungen, dem Laufe der Vechte bis Northorn und der Straße von Northorn nach Lingen. Sie bilden zusammen einen Bezirk von 5 Kantons. Neuhausen ist der Hauptort. Die Kantons sind folgende:

1) Kanton Northorn.
2) Kanton Neuhausen.
3) Kanton Emblichheim.
4) Kanton } vom Herzogthum Aremberg.
5) Kanton }

Durch diesen Zuwachs, welchen die benannten 3 Departements erhalten, wird nun die Zahl der administrativen Verwaltungspersonen vermehrt.

Bis zur neuen Organisation der Auflagen, die vor dem 15. Februar vorgelegt seyn soll, werden die alten Abgaben beibehalten; zur nämlichen Zeit soll auch die ganze Administrativ-Organisation vorgelegt seyn.

Der Generalprokurator bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe im Haag soll das ganze Gerichtswesen organisiren.

Die Gensdarmeriekompagnien werden verhältnißmäßig in den 3 Departements vermehrt.

Die neuen Bezirke machen einen Theil des Polizei-Generalkommissariats zu Hardenberg.

Der Moniteur vom 31. Dezember, welcher dieses Kaiserl. Dekret bekannt macht, enthält auch ein vom Kaiser genehmigtes Gutachten des Staatsraths vom 21. Dezember. Dieses ist in 31. §§. in 9 Titeln abgefaßt und betrift die 3 andern Departements.

Das Departement der obern Ems soll aus den Landen bestehen, die zwischen einer Linie liegen, welche vom Einflusse der Hessel in die Ems zwischen Wahrendorf und Telgte anfängt und die Ems hinab bis zum Punkte geht, wo dieser Fluß im Norden die Grenzen von Ostfriesland berührt, und an diesen Grenzen folgend bis zu der Gegend, wo sie mit den alten Grenzen des Herzogthums Oldenburg zusammentreffen.

Diese Linie geht dann über Ehrenburg, faßt das Gebiet von Wildeshausen in sich, folgt dem Laufe des Wassers bis gegen das Territorium von Uecht oder Vechte, welches dazu gehört, geht dann über Schlüsselburg an die Weser, wo sie, bis zum Einflusse der Hessel, der nach dem Senatuskonsulte bestimmten Grenze, folgt.

Der Hauptort dieses Departements ist Osnabrück. Es wird in 4 Bezirke eingetheilt. Die Zahl der Kantons eines jeden Bezirks darf nicht unter 4 und nicht über 12 seyn. Die Eintheilung selbst soll vom Intendanten vorgelegt werden.

Das Departement der Weser-Mündungen soll die Lande enthalten, die in einer durch die Grenzen der Depar-

tements der oberen und westlichen Ems bestimmten Linie liegen. Diese folgt sodann dem Meere bis an die Grenzen des Gebiets von Kuxhaven, von wo sie hinab bis Bederkesa geht an den Grenzen des Landes Hadeln hin. Sie geht weiter von Bederkesa bis an die Oste oberhalb Bremervörde, folgt diesem Flusse hinauf bis an den Einfluß der Aue und dieser bis an ihre Quellen, alsdann richtet sie sich über Hillern oberhalb Soltern, wo sie sich mit der, vom Senatuskonsulte bestimmten Grenze, bis Schlüsselburg, vereinigt. Die Stadt Bremen soll der Hauptort seyn. Das Departement wird in 4 Bezirke getheilt.

Das Departement der Elbe-Mündungen soll aus dem Reste der übrigen vereinten Lande bestehen, welche zwischen dem Departement der Weser-Mündungen, dem baltischen Meere, der Elbe und einer Linie liegen, die sich streng an den wirklichen Grenzen von Holstein hinzieht, und das Lauenburgische und das Gebiet von Lübeck bis zum Einflusse der Steckenitz in die Elbe enthält, und das übrige von der durch das Senatuskonsult bestimmten Grenze.

Der Hauptort dieses Departements ist Hamburg. Es wird in 4 Bezirke eingetheilt.

Uebrigens findet bei diesen beiden Departements in Ansehung der Bezirke und Kantons das nämliche, statt was oben beim Departement der Oberems gesagt worden ist.

In jedem dieser drei Departements wird die Zahl der Präfekturräthe auf 5, der Mitglieder eines jeden Generalkonseil des Departements auf 24, des Bezirkskonseil auf 11, die Zahl der Glieder des Departements Wahlkollegiums auf 300, und eines jeden Bezirks auf 150 festgesetzt.

Zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Münster, Travemünde und in andern Städten, wo man es begehrt und bewilligt, sollen Handelskammern errichtet werden. Vier Deputierte sollen zu dem durch das Kais. Dekret vom 27. Junius 1810 niedergesetzten Handlungskonseil berufen werden.

Zu Hamburg, Bremen und Lübeck soll eine Handelsbörse seyn.

Die drei Departements bilden eine Abtheilung für den Weg und Straßenbau.

Die Maire's der im Senatuskonsult benannten sieben Städte, und allen jene, welche eine Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen haben, werden vom Kaiser ernannt.

In der Administration der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten soll vor der Hand nichts geändert werden.

Zwei Räthe der Universität zu Paris sollen in jedes der drei Departements sich begeben, sich in Kenntniß von den bestehenden Unterrichtsanstalten setzen, und Bericht über die Organisation erstatten.

Die drei Departements sollen von der unterm 18. Dez. ernannten Regierungskommission organisirt werden.

Der Kaiserliche Gerichtshof für diese drei Departements hat seinen Sitz zu Hamburg, und er soll eben so organisirt werden, wie jener im Haag. Das Departement der östlichen Ems soll vom 1. Januar 1811 anfangend zum Ressert des Kaiserl. Gerichtshofes zu Hamburg gehören. In jedem Bezirke ist ein Tribunal erster Instanz. In den obengenannten Städten, wo Handelskammern sind, und überhaupt in allen Städten, die es verlangen, und denen dazu die Kaiserliche Bewilligung gegeben wird, sollen auch Handelsgerichte angeordnet werden.

Die drei Departements bilden die 32ste Militairdivision. Der Hauptort ist Hamburg. Sie bilden auch eine Direktion der Artillerie und des Geniekorps, deren Hauptsitz ebenfalls Hamburg ist. Zu Lübeck, Kuxhaven, Karlsburg und Varel soll ein Geniehauptmann seinen Sitz haben.

In jedem Departement ist eine Kompagnie Gensd'armerie. Jene im Departement der Oberems besteht aus 15 Brigaden zu Pferd und 4 zu Fuß, im Departement der Weser-Mündungen aus 10 Brigaden zu Pferd und 4 zu Fuß, im Depart.

der Elbe-Mündungen aus 12 Brigaden zu Pferd und 6 zu Fuß. Sie bilden die 34ste Legion. Der Hauptsitz ist Hamburg. Vom 1. Januar 1811 an soll die Gensd'armerie des Departements der Ost-Ems zur 34. Legion gehören.

In jedem Departement soll ein Departementalreservekompagnie seyn.

Die Konskription wird ganz nach französischen Gesetzen eingeführt. Die Hälfte der gezogenen Mannschaft wird zur Landarmee, die andere zum Seedienste verwendet.

Die drei Departements bilden einen Seedistrikt, der Sitz ist zu Kuxhaven.

Die Organisation des katholischen und protestantischen Klerus soll, wie sie jetzt besteht, beibehalten werden.

In den drei Departements soll ein Generaldirektor und zwei Generalkommissarien der Polizei seyn. Der erstere hat seinen Sitz zu Hamburg, die beiden andern zu Lübeck und Bremen.

Die teutsche oder holländische Sprache kann gemeinschaftlich mit der französischen in allen Tribunalen, Akten der Administrationen, der Notarien und in Privatkonventionen im ganzen Umfange der drei Departements und den mit den Departements von Holland vereinigten Bezirken gebraucht werden.

Das hier angeführte Kaiserliche Dekret vom 18. Dezember ist folgenden wesentlichen Inhalts.

Für die drei Departements besteht eine Regierungskommission, die mit dem ersten Januar 1811 in Thätigkeit tritt. Sie besteht aus dem Marschall Fürsten v. Eckmühl als Generalgouverneur und Präsidenten, aus einem Staatsrathe als Intendanten der Finanzen, aus einem Staatsrathe, beauftragt mit der Organisation der Gerichtshöfe, und aus einem Staatsrathsauditor, der die Stelle des Generalsekretärs versieht. Die Protokollen der Regierungskommission werden an den Minister Staatssekretär gesandt.

Alle Akten der Regierungskommission werden vom Generalgouverneur unterzeichnet, und in seinem Namen, und auf seinen Befehl in Vollzug gesetzt.

Alles, was auf das Kommando der Truppen und auf die Oberpolizei Beziehung hat, gehört ausschließlich für den Generalgouverneur, welcher deshalb an den Kriegsminister berichtet.

Zum Ressort des Staatsrathsintendanten des Innern und der Finanzen gehört alles, was sich auf die Verwaltung der Finanzen, oder Organisation der Departements, der Bezirken und Kantons und der Bestimmung ihren Grenzen bezieht.

Der andere Staatsrath soll alles zur Organisation der Gerichtshöfe u. s. w. vorbereiten.

Der Generaldirektor der Posten soll von allen Posten im ganzen Umfange Besitz nehmen, und sie für Rechnung des Kaisers administriren. Die Definitivorganisation derselben soll längstens bis zum 15. März der Kaiserlichen Genehmigung unterlegt werden.

Die jetzige Douanenverfassung soll bis zur definitiven Organisation im jetzigen Zustande verbleiben.

Die jetzt geltenden Gesetze sollen provisorisch und bis zur definitiven Organisation in ihrer Kraft bleiben.

17.

Vollständiger Titel Sr. Majestät des Königs von Würtemberg *).

Da Se. Königliche Majestät gnädigst beschlossen haben, künftighin nachstehenden großen Titel zu führen:

König von Würtemberg,

souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egglofs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Krailsheim, der Donau-Städte: Ulm, Rotweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig rc. rc. rc.

So wird solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. Nov. 1810.

Auf allerhöchsten Spezialbefehl,

Königl. Kabinets-Ministerium.

*) Wir beziehen uns wegen dieser Mittheilung auf unsere Bemerkungen Heft 51 S. 466, und werden damit fortfahren.

18.

Rezensentenrüge.

Der Rezensent (in der Hallischen Allgemeinen Liter. Zeitung 1810 Nr. 337) des für das Königreich Holland ehemals bestimmten Gesetzbuchs, ist daselbst S. 787 auf einen Irrweg gerathen, der bei dem dermaligen Studium des für die Staaten des Rheinischen Bundes jetzt wichtigen Code Napoleon allerdings bemerkt werden muß, theils, damit nicht Andere — insbesondere jene, die blos aus Rezensionen ihre Weisheit schöpfen, zu dem nämlichen Irrthum verleitet werden, und dadurch Familienzwistigkeiten entstehen, theils aber, damit nicht, wie wohl mehrmals geschehen ist, der Irrthum eines Einzelnen der ganzen teutschen Nation, die gewiß wackere und gründliche Männer unter ihren Gelehrten besitzt, von Ausländern aufgebürdet werde.

Jener Rezensent sagt mit Beziehung auf den Artikel 1428 des Code: das französische Recht untersage, selbst im Falle der Güthergemeinschaft dem Manne die Befugniß, die Immobilien der Frau ohne derselben Einwilligung zu veräußern.

Und dennoch sagt eben dieser Artikel hievon kein Wort; vielmehr entscheidet der Art. 1421 gerade das Gegentheil des von jenem Rezensenten aufgestellten Rechtsseyns.

Hier sind beide Artikel zur eignen Beurtheilung der Leser:

Art. 1421. Le mari administre seul les biens de la communauté. Il peut les vendre, aliener, hypothequer sans le concours de la femme.

Art. 1428. Le mari a l'administration de tous les biens personels de la femme. Il ne peut aliener les immeubles personels de la femme sans son consentement. *)

*) Vergleiche Bauer Lehrbuch des Napol. Civilrechts, §. 107. 108.

19.

Miszellen.

1.

Durch eine Verordnung vom 13. Januar 1811 ist alle Nachsteuer zwischen den verschiedenen Departements des Großherzogthums Frankfurt aufgehoben worden.

Durch eine Verordnung vom 11. Januar ist die allgemeine Verwaltung des Bauwesens dem vom Großherzoge dermalen besorgten Finanzministerium untergeordnet, und die Leitung desselben einem Baudirektor anvertraut. Das gesammte Bauwesen ist in zwei Sektionen getheilt. Die erste begreift das Landbauwesen, wohin die neue Aufführung und Unterhaltung aller dem Staate zugehörigen Gebäude gehört; die zweite umfaßt den Wasser- Chaussee- und Brückenbau. Außer dem Baudirektor für das ganze Großherzogthum, werden für jedes Departement ein, oder nach Erforderniß zwei, Bauinspektoren ernannt.

2.

Durch eine Königl. Baierische Verordnung vom 26. Dez. 1810 sind die Stadtgerichte zu Rothenburg, Neuburg, Ingolstadt, Nördlingen und Burghausen aufgehoben, die Gerichtsbezirke dieser Justizbehörden aber den bereits bestehenden Landgerichten untergeordnet.

Das ehemalige Fürstenthum Regensburg hat nachfolgende Aemterorganisation mit dem 1. Januar 1811 anfangend erhalten. I. Mit der Stadt Regensburg und ihrem bisherigen Burgfrieden werden nachfolgende Orte: als 1) die Stadt am Hof, 2) die Dörfer Steinweg, 3) Kumpfmühl, 4) Weichs, 5) Reinhausen, 6) Prüll, 7) Pfaffelstein wegen ihrer nahen Lage und wegen der offenbaren Vortheile für den wechselseitigen Gewerbs- und Nahrungsstand in einen Körper vereinigt, und einer Polizeistelle und einer Justizstelle so wie einem Rentamte gemeinschaftlich untergeben, jedoch bleibt die Kameralverwaltung vor der Hand bis zur Scheidung des Schuldenwesens noch getrennt. II. Für die Stadt und die Umgebungen wird eine eigene Polizeidirektion, ein eigenes Stadtgericht nach der Form wie in der Stadt Augsburg,

und ein eigenes Rentamt bestellt. Der Sitz der beiden ersten ist die Stadt Regensburg. III. Das bisherige Regensburgische Landgericht Hohenburg wird mit dem Landgerichte Parsberg vereinigt.

Für das ehemalige In- und Hausruckviertel sind die Landgerichte Ried, Braunau, Bunzhausen und Schärding als einzige Behörden für alle peinliche Untersuchungen in ihren eignen sowohl, als in den andern ihnen zugewiesenen Landgerichtssprengeln erklärt und konstituirt worden.

3.

Im Studienjahr vom 18 9/10 befanden sich zu Landshut 612 Akademiker, und zwar 103 Philosophen, 95 Theologen, 317 Juristen, 69 Mediziner und 29 Kameralisten. Darunter waren 572 Inländer und 40 Ausländer, ferner 236 Neuimmatrikulirte und 179 Absolventen; 23 Graduanten, 2 Entlassene und 5 Gestorbene.

4.

Unterm 12. Januar 1811 ist durch eine Königlich Westphälische Verordnung eine klassifizirte Personensteuer verfügt worden, welche nach Köpfen und monatsweise von allen Westphälischen Unterthanen und allen in Westphalen wohnenden Fremden, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und durch das Dekret selbst nicht ausdrücklich ausgenommen sind, bezahlt werden soll, dagegen ist die unterm 15. März 1810 verordnete Einkommensteuer aufgehoben, mit Vorbehalt der Erhebung der Rückstände und der Ausführung aller der Maasregeln, welche zum richtigen Einkommen des Ertrags dieser Steuern für das letztabgewichene Jahr dienen. Der Grund dieser Aufhebung der Einkommensteuer ist, weil sich in der Ausführung bedeutende Schwierigkeiten gefunden, und solche auf bestimmte Grundsätze noch nicht hat gebracht werden können. Der Grund der Personensteuer ist, weil es nothwendig ist, wirksame Maasregeln zu nehmen, um im Laufe des Jahres 1811 die Erhebung derjenigen Fonds zu sichern, welche die Schuldentilgungskasse in den Stand setzen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Steuern sollen nach zehn Klassen erhoben werden. Die in die erste Klasse gestellten Personen sollen monatlich für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, zahlen: 10 Franken. Die in der zweiten 7 Franken 50 Centimen, die in der dritten 5 Franken, die in der vierten 3 Franken, die in der fünften 2 Franken,

die in der sechsten 1 Franken, die in der siebenten 50 Centimen, die in der achten 42 Centimen, die in der neunten 34 Centimen, und die in der zehnten Klasse 25 Centimen.

Familien, welche aus mehr als drei Personen bestehen, mit Einschluß der Kinder, die über 16 Jahre alt sind, in sofern solche von ihnen unterhalten werden, bezahlen nur für drei Personen die Taxe nach der Klasse.

Hausherren zahlen die Personensteuer für jeden ihrer Domestiken; und zwar monatlich in der 1. und 2. Klasse, 68 Centimen, in der 3. 4. 5. 6. Klasse, 50 Centimen, in der 7. und 8. Klasse, 34 Centimen, und in der 9. und 10. Klasse, 25 Centimen.

Für das zum Landbau dienende Wirthschaftsgesinde sollen nur 25 Centimen monatlich bezahlt werden, in welche Klasse auch immer der Hausherr gehört.

Fabrikanten und Handwerker zahlen die Steuer für ihre Lehrjungen und Gesellen mit Vorbehalt dessen, was mit ihnen wegen der Wiedererstattung bedungen worden ist. Nun folgen namentlich alle Personen, in welche Klasse sie gehören.

Von der Personensteuer sind ausgenommen: 1) die Militairpersonen vom Grade des Kapitäns an, und diese mit einbegriffen für sich und ihre Frauen, inzwischen bezahlen sie für ihre Kinder und Domestiken, 2) die Militairpersonen, die einen höhern Grad haben, als den des Kapitäns bis und einschließlich der Divisionsgenerale, in so weit dieselben in Dienstthätigkeit sind, und nach der Natur ihres Dienstes keinen festern Aufenthaltsort noch einen andern Wohnort als den ihrer Garnison haben. Diese Ausnahme erstreckt sich auch auf ihre Frauen. 3) Die Invaliden, 4) die Wittwen der Unteroffiziers und Soldaten, welche im wirklichen Dienste verstorben sind. 5) Die Individuen, welche in Armenhäusern und Hospitälern unterhalten werden, so wie überhaupt alle, die nur von Allmosen leben,

Wittwen und jene Offiziers und öffentliche Beamte, welche in Pension gesetzt worden, sollen nur die Hälfte von der sie treffenden Klasse bezahlen. Wittwen, die keine Pension haben, sollen den nämlichen Vortheil genießen, aber nur im Falle, wenn sie in ihrem Dienste keine Gesellen und keine männliche Domestiken, und nicht mehr als eine Dienstmagd haben.

5.

Unterm 6. November 1810 ist zu Darmstadt zwischen den Bevollmächtigten des Königs von Westphalen und des Groß-

herzogs von Hessen, ein unterm 18. Dezember von Seiten des letztern ratifizirter Staatsvertrag, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, widerspenstigen Konskribirten und der Missethäter, wie auch wegen der Militairtransporte, des Truppenmarsches in Friedenszeiten, der Bedeckungen der Diligencen und anderen ähnlichen Gegenständen abgeschlossen worden. Er besteht aus 6 Titeln und 41 Artikeln. Der erste Titel handelt von der unbedingten Auslieferung der Deserteurs, wofür auch die Konskribirten oder alle Individuen angesehen werden, welche, um sich den Gesetzen zu entziehen, die sie zum Militairdienste verpflichten, sich in die Staaten der andern Macht geflüchtet haben würden. Der zweite Titel handelt von den wegen Verbrechen Angeklagten und von den Verurtheilten. Auch diese werden ausgeliefert. Wenn aber das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Verbrechen angeklagt, oder schon verurtheilt worden ist, die von gleicher Strafbarkeit oder schwerer als diejenigen sind, wegen welcher man es zurückfordert; so ist man nicht schuldig, es auszuliefern. Es soll ihm der Prozeß gemacht werden, und es muß nach den Gesetzen des Landes, wo es sich befindet, seine Strafe leiden. Nach beendigtem Prozesse aber soll das Individuum ausgeliefert werden; so wie auch im ersten und diesem Falle bei Dieben die gestohlene Effekten. Der dritte Titel handelt von den Landstreichern und den Leuten, die sich nicht gehörig ausweisen können. Diese sollen in beiden Staaten in Verhaft genommen werden. Die unter der Herrschaft des einen kontrahirenden Theils gebornen, werden diesem Staate zugesandt. Diejenigen, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der gerade Weg, von dem Orte ihrer Verhaftung ausgegangen, durch den andern Staat seine Richtung nehme, sollen an die Grenze gebracht, und an die nächsten Behörde abgeliefert werden, um durch die bewaffnete Macht über die Grenzen des besagten Staats geführt zu werden. Der 24. Artikel enthält die nähere Beschreibung, welche Leute als Landstreicher angesehen sind Dann wird noch im 26. Artikel stipulirt, daß die beiden Regierungen die gemessensten Befehle geben wollen, um zu verhindern, daß die in dem einen Staate verhafteten Vagabunden und Leute, die sich nicht ausweisen können, nicht auf das Gebiet des andern Staats ausgesetzt werden.

Der 4. Titel handelt vom Durchmarsche der Truppen und von den Bedeckungen. In Friedenszeiten muß förmlich um den Durchmarsch nachgesucht werden. Die Bequartirte sind blos schuldig, Quartier für Mannschaft und Pferde, sodann

Feuer und Licht zu geben. Alle übrigen Gegenstände müssen die durchmarschirenden Truppen baar bezahlen; so wie auch die von den Einwohnern zu liefernden Transportpferde. Der Preis der Lebensmittel u. s. w. soll durch einen besondern Tarif festgesetzt werden. Die Postwagen werden ohne vorherige Requisition von den betheiligten Truppen bis auf die erste Station begleitet.

Der fünfte Titel enthält Zusätze zu dem über Forstvergehen und wechselseitiger Sistenz der Frevler unterm 3. Juni 1810 abgeschlossenen Staatsvertrag.

Der sechste Titel endlich enthält einige allgemeine Bestimmungen, unter andern, daß der Vertrag nach dem Willen der beiden kontrahirenden Theile aufgehoben werden kann, jedoch müssen sie sich ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

6.

Der westphälische Moniteur liefert folgenden Auszug aus einem Schreiben des Justitzministers vom 12. Januar 1811.

„In Beantwortung Ihres Briefs vom 2. d. Monats, mein Herr Prokurator des Königs, lade ich Sie ein, dem Tribunale zu bemerken, daß die Gesetze und Dekrete nicht in teutscher Sprache erlassen werden, sondern in französischer Sprache; daß daher der französische Text der einzig offizielle und der teutsche Text nicht mehr als eine offizielle Uebersetzung ist, und daß im Falle von Verschiedenheiten, Undeutlichkeiten oder Streitigkeiten, immer das französische als Gesetz befolgt werden muß."

7.

Von dem Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, vorzüglich in den Rheinischen Bundesstaaten, ist des zweiten Bandes erstes Stück, in der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt erschienen. Besonders zeichnet sich in diesem Hefte eine kleine Abhandlung des Freiherrn von Straus aus, unter dem Titel: Ansichten über die Besteurung der Seelsorger. Der Verfasser untersucht gründlich, wie es ehemals war und wie es jetzt ist, wo denn alle bis jetzt in den Staaten des Rheinischen Bundes in diesem Betreff erlassene Verordnungen angeführt werden, und gibt dann seine eigne Meinung, wie es seyn könnte und sollte, ganz nach geläuterten richtigen Grundsätzen. Ein anderer Aufsatz: über die Ehe, nach den Grundsätzen der Ethik, verdient ebenfalls große Aufmerksamkeit.

Der Rheinische Bund.

Drei und funfzigstes Heft.

20.

Ueber die Rechte der Standesherren im Verhältniß zur Bundesakte und zum Codex Napoleon und über die Nothwendigkeit den letzten als Staatsgesetz des ganzen Rheinbundes aufzunehmen. Vom Herrn Oberappellations-Gerichtsrathe, Freiherrn v. Almendingen. (Gegen Hrn. Hofrath Zachariä in Heidelberg.)

Herr Hofrath Zachariä hat in seiner Schrift:

Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, Heidelberg 1810.

unter dem Titel:

Von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind,

sich über einen sehr wichtigen Gegenstand geäußert.

Er untersucht die Natur dieser Rechte und führt den Leser auf das Resultat, daß die Standesherren, als solche, eigentlich gar keine, oder, was eben so viel heißt, dem Widerruf und der souverainen Willkühr unterworfene Rechte haben,

für deren Vernichtung sie nicht einmal auf Entschädigung Anspruch machen dürfen.

Möchte doch Herr Zachariä dieser Abhandlung seinen Namen nicht beigesetzt haben!

Zwar spricht sich darin, wie in den meisten Schriften des Verfassers, der selbstständige Geist aus, welcher seinen Gegenstand von einer eigenthümlichen Seite auffaßt, und mit Konsequenz durchführt. Wenn ich der vorliegenden Schrift Anonymität wünsche, so bestimmt mich dazu nicht Sorge für Herrn Zachariä's literärischen Ruhm, sondern etwas, was ich — literärische Humanität nennen möchte.

Die Standesherren wurden ohne eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch sie nicht herbeigeführter Staatsumwälzungen. Nur eine leise Berührung, nur eine verschiedene Flechtung im Spinnengewebe der Politik, so fiel der Souverain, der jetzt über die Verhältnisse standesherrlicher Familien schonungslos gebieten kann, selbst in die Käthegorie eines Standesherrn.

Die Standesherren sind offenbar der vom Schicksal gebeugte und von der Politik des Tages unbeschützte Theil.

Es gibt ein gewisser schriftstellerischer Edelsinn. Er gehört zu den liebenswürdigsten Früchten der, das menschliche Gemüth befruchtenden und erwärmenden, Wissenschaft. An ihn dachte jener große Alte, wenn er von der Wissenschaft überhaupt sagte:

Emollit mores, nec sinit esse feros.

Wenn der Schriftsteller die Rechte des Gedrückten und Schwachen mit Wärme und Geist vertheidigt, wenn das lesende Publikum in dem, was er sagt und behauptet, nach der ihm bekannten Lage des Redners auch nicht den leisesten Verdacht von politischer Inspiration oder selbstsüchtiger Rücksicht finden kann, dann hält der Redner stillschweigend der Wissenschaft die schönste Lobrede. Er beurkundet

ihre ächt sittliche Macht über seinen Geist, und ihren höhern Beruf.

Ich würde daher die trefflichen Publizisten der guten alten Zeit, von Limnäus und Conring bis auf Pütter herab, mehr achten, oder wenigstens in ihren Schriften dem Genius der Wissenschaft eine, meinem Herzen wohlthätigere, Huldigung zollen, wenn ich nicht wüßte, daß die Cäsarianer, Churfürstenianer und Fürstenianer, die Vertheidiger und Bekämpfer des sogenannten schädlichen und unschädlichen Simultaneums, diejenigen Publizisten, welche die Religionseigenschaft der Reichstagsstimme von der Person des illüstern Votanten abhängig machten, und diejenigen, welche die nämliche Religionseigenschaft nach dem Territorium bestimmen wollten — zu ihren Meinungen durch Dienstverhältnisse, Religionsanhänglichkeit u. s. w. bestimmt worden wären. Die literärische Geschichte wird es einst nicht ohne Schamröthe bemerken, daß unmittelbar vor und nach dem Hauptdeputationsrezeß vom 3. Febr. 1803 katholische Schriftsteller die kirchenstaatsrechtlichen Prinzipien der Protestanten, und protestantische Schriftsteller dir kirchenstaatsrechtlichen Prinzipien der Katholiken mit der Versicherung vertheidigten, daß sie — frei von aller politischer Inspiration — vom bloßen Geist der Wahrheit getrieben wurden.

Eine Lobrede, wie ich sie wünsche, hat nun Herr Zachariä der Wissenschaft in der vorliegenden Abhandlung nicht halten wollen. Durch Vorsetzung seines Namens hat er sogar jeden deßfallsigen Verdacht von sich entfernt.

Doch dies nur nebenher. Ich wende mich zur Sache.

Um in der folgenden Untersuchung keinen schiefen Ansichten Raum zu geben, sende ich zwei Bemerkungen voraus:

1) Die Rechte der Standesherren sind von standesherrlichen Räthen gegen alle Grundsätze der Interpretationskunst und sogar mit klugheitswidriger Leidenschaft so weit ausgedehnt worden, daß, wollte man ihre Theorie in Ausübung

bringen, für die Souverainität nur ein leerer Name übrig bleiben würde.

2) Die Rechte der Standesherren stehen mit dem Geist der Zeit in keinem richtigen Verhältniß, und mit dem Geist und Buchstaben des Code Napoleon, wenn er in einem Staate des Rheinischen Bundes in seinem wahren Sinn aufgenommen wird, im entschiedensten Widerspruch.

Die ganze Theorie des Herrn Zachariä läßt sich in wenigen Sätzen darstellen.

1) Durch Verträge können demjenigen, der nicht mit paziszirt hat, weder Rechte erworben, noch Verbindlichkeiten auferlegt werden.

2) Die Standesherren haben die Magna charta der rheinischen Konföderation vom 12. July 1806 nicht mit unterschrieben; sie sind folglich kein mit paziszirender Theil. Für sie war die Bundesakte: res inter alios acta. (S. 14.)

3) Es sind auch keine Personen, für welche sich der Protektor oder die Bundesfürsten Vortheile haben versprechen lassen, so etwa wie man sich vom Gegenpaziszenten versprechen läßt, daß er einem Dritten etwas leisten werde. (S. 19 u. f.)

4) Die Bundesfürsten haben volle Souverainität erhalten; diese Machtfülle läßt sich ihres Prinzips unbeschadet neben beschränkenden standesherrlichen Hoheitsrechten nicht denken. Ein Recht ohne Zwang ist ein Unding, und ein Zwangsrecht gegen den Souverain ist es ebenfalls. (S. 27.)

5) Die Rechte der Standesherren nehmen hiernach die bloße Natur von Privilegien vor andern Unterthanen an, welche ihnen die Bundesfürsten bei Errichtung der Bundesakte aus bloßer Humanität und um den Kontrast des Uebergangs zwischen dem alten und neuen Zustand zu mildern gelassen haben. (S. 24. 25.)

6) Privilegien sind ihrer Natur nach widerruflich — gegen Entschädigung, wenn der Privilegirte dafür dem Staate einen Preis in Geld oder Diensten entrichtet hat, ohne Entschädigung im entgegengesetzten Falle. (S. 26, 27 auch S. 53 u. f.)

7) Da die Standesherren ihre Privilegien weder auf immer, noch titulo oneroso erhalten haben, so hängt der einfache Widerruf derselben von der bloßen Willkühr der Souveraine ab, ohne daß von einer Entschädigungsverbindlichkeit die Rede seyn kann. (S 57.)

Ich werde diese sieben Sätze der Reihe nach prüfen. Ich muß aber vorher für diese Prüfung einige feste Prinzipien gewinnen. Es frägt sich vor allen Dingen, auf welchem obersten rechtlichen Grundsatz beruhen die Rechte der Standesherren? Es frägt sich, aus welchen und nach welchen rechtlichen (nicht politischen) Gründen, wurden sie ihnen in der Bundesakte zugesichert?

Es gab in der alten teutschen Staatsverfassung 1) eine Grundherrlichkeit, 2) eine Landeshoheit, 3) eine Reichshoheit

I. Die Grundherrlichkeit war das historische Urprinzip der ganzen teutschen Staatsverfassung, der Elementarstoff des allgemeinen Staatsrechts des Mittelalters in ganz Europa.

Nach dem Prinzip der Grundherrlichkeit war der Dynast in seiner Dynastie, Kaiser und Reich in jedem durch den Lehnsnexus mit Kaiser und Reich verknüpften Lande, der oberste Eigenthümer des Grundes und Bodens, im weitesten Sinne des Worts, der Waldungen und Flüsse, selbst der Luft u. s. w.

Vasallen, Bürger, Bauern, Leibeigene, konnten kein anderes als aus dem obersten Grundeigenthum abgeleitetes

und verliehenes, widerrufliches oder unwiderrufliches Untereigenthum (dominium utile) am Grund und Boden ausüben.

Die Abgaben von Grund und Boden, die Naturaldienste und Frohnden, waren ein Ersatz für den Genuß desjenigen, was der Grundeigenthümer zu genießen erlaubte. Der ganze Stand der Landbauern bestand aus Erb- und andern Pächtern.

Durch den Genuß des Bodens wurde das Recht an die Person, ihre Verbindlichkeit zur Treue gegen den obersten Grundherrn im Allgemeinen, wie im Einzelnen, erzeugt. Unter dem Wort Land und Leute (Untergebene, Dienstboten,) war alles begriffen. Demjenigen, dem das Land angehörte, mußten die Bewohner des Landes als Leute dienen. Alles beruhte auf diesem Verhältniß. Homagium und Servelagium, Militair- und Bauerndienste, selbst das Wildfangiat, wobei der bloße Genuß der Luft erbliche Ansprüche auf die Dienste der Person begründete — alles war Modifikation des nämlichen Grundstoffs, Ausfluß der nämlichen Grundansicht.

Das alles hinderte nicht, daß das Verhältniß zwischen dem Grundherrn und dem Grundpflichtigen durch Vertrag und Observanz bestimmt blieb. Grundherrlichkeit war keine Souverainität, und die Grundabgabe keine Steuer. Die Grundherrlichkeit stellte in ihren Ausflüssen ein Aggregat von lauter Privatverhältnissen und Privatverträgen dar, aus deren Kumulation etwas hervorging, was man eine Staatshaushaltung nennen konnte.

So war die ganze Nation in Grundherren und Grundpflichtige getheilt. Wer in Beziehung auf den obersten Grundherrn sich als grundpflichtig (d. h. durch den Genuß von Grund und Boden persönlich zu Diensten verpflichtet) betrachten mußte, übte in Beziehung auf andere grundherrliche Rechte aus. Der Edelmann hatte seine Hintersassen, und trug doch selbst den von diesen bewohnten

Grund und Boden von einem andern Obereigenthümer oder Obergrundherrn zu Lehn, der wieder wegen der ganzen Grafschaft, Fürstenthum, Herzogthum u. s. w. den Kaiser und das Reich als obersten Grundherrn anerkennen mußte.

Alle öffentlichen Rechte und Befugnisse gingen von der Grundherrlichkeit aus. Vor allen Dingen die Gerichtsbarkeit. Denn der Grundherr hielt, wie der Hausherr unter seinen Kindern, Angehörigen und Dienstboten, selbst Zucht und Ordnung.

Polizei, Kriminaljustiz, alles trug den nämlichen Charakter.

Es waren einträgliche Rechte. Denn vom Grundherrn konnte man nicht verlangen, daß er umsonst Ordnung halte. Die Abgaben, die er bezog, hatten weder einen staatsrechtlichen Ursprung, noch eine staatsrechtliche Beziehung.

So war die Grundherrlichkeit mit allen ihren Emanationen zum Nutzen des Grundherrn da, wie das Eigenthum nebst allen Ausflüssen desselben zum Nutzen des Eigenthümers. Der Nutzen der Grundpflichtigen, wenn sie mehr als Genuß des Bodens, des Wassers, der Luft ꝛc. verlangten, war Nebensache und Zufall, Gewissenspflicht für den rechtschaffenen Patrimonialherrn, aber — weder nach einem historischen, noch nach einem philosophischen oder wissenschaftlichen Postulat, ein staatsrechtlicher Zweck.

Daß sie muthwillig zum Nachtheil der Grundpflichtigen nicht mißbraucht werde, dafür war allenfalls eine Reichshoheit da. Aber diese war im Grunde wieder nichts, als die oberste Grundherrlichkeit, und wachte ihres eigenen Vortheils wegen, für die Erhaltung der untern und untersten Grundpflichtigen

So war die Staatsverfassung des Mittelalters, gebaut auf Egoismus in der Idee, aber gemildert durch das beim halbkultivirten Menschen so kraftvoll wirkende Gemüth, durch Nationalsitten und religiösen Sinn,

abscheulich als Neumenon; oft sehr liebenswürdig als Phänomenon — alles im Kontrast mit unsern Staaten, welche in der Idee auf weltbürgerliche Zwecke gebaut, und in der Erscheinung etwas ganz anders sind.

II. Aus der Grundherrlichkeit auf der einen, aus der zertrümmerten Reichshoheit auf der andern Seite stieg seit dem dreizehnten Jahrhundert nach und nach die Landeshoheit hervor. Sie war eigentlich nichts anders, als eine nach staatsrechtlichen Forderungen potenzirte Grundherrlichkeit. Was diese als Quelle nützlicher und einträglicher, für die Zwecke des Herrschers eingeführten, Befugnisse faktisch gab, prägte die Landeshoheit zu einer auf Zwecke der Beherrschten berechneten weltbürgerlichen Theorie um.

Man nannte sie in neuern Zeiten nicht blos ihres Umfangs, sondern auch ihres Zwecks wegen Halbsouverainität.

Der Unterschied zwischen Grundherrlichkeit und Landeshoheit war da am wenigsten sichtbar, wo beide von einer und der nämlichen physischen Person ausgeübt wurden. Hier war es schwer zu sagen, was der Grundherr als solcher, und was er als Landesherr thue; man würde es gar nicht gewußt haben, wenn nicht die großen Grundherren so vieles sich angemaßt hätten, was zu den Ausflüssen der obersten Grundherrlichkeit des Kaisers und Reichs gehörte, und was sie und ihre Hofpublizisten, um die Ursurpationen unter einem staatsrechtlichen Namen zu verhüllen, Landeshoheit nannten.

Wo sich aber Grundherrlichkeit und Landeshoheit in verschiedenen Händen fanden, wo der Grundherr vom Landesherrn Befehle empfangen mußte, da zeigte sich der Unterschied sehr auffallend.

Der Grundherr hielt selbst über seine Grundpflichtigen seinetwegen Gericht — so wie der Hausvater für häusliche Zucht unter seinem Hausgesinde seinetwegen sorgt. Der Landesherr nahm ihm diese Befugniß nicht, aber er kontrolirte sie der Administrirten wegen.

Ueber die Patrimonialjurisdiktion als erste Instanz erhob sich die landesherrliche als zweite. Dort hielt der Hausvater Gericht, hier der Regent; dort fand sich eine häusliche, hier eine öffentliche Anstalt.

Der Grundherr trieb seine Gefälle, Frohnen, Zehenten rc. selbst ein, wie der Hausvater durch einen Hausvogt, oder Hausverwalter seine Leute selbst zu den schuldigen Arbeiten anhalten läßt.

Der Landesherr ließ es dabei, und drang den landesherrlichen oder staatsrechtlichen Exekutionszwang dem Grundherrn nicht auf; wenn aber der Grundherr mit Härte oder Ungebühr forderte, so fanden die Hörigen und Grundpflichtigen bei den landesherrlichen Gerichten offenes Gehör.

Der Grundherr hatte das Eigenthum der in seiner Grundherrschaft befindlichen Waldungen und Gewässer. Er versorgte daraus die Grundpflichtigen, wie der Hausvater sein Hausgesinde, ohne daß dieses dadurch ein Eigenthum an Waldungen und Bächen erlangte. Der Landesherr änderte hierin nichts ab; aber er betrachtete zugleich Waldungen, Wild und Fische als Naturprodukte, für deren Erhaltung zum Besten der ganzen Population gesorgt werden müsse. Er wehrte durch die forstliche Hoheit den Misbrauch des grundherrlichen Waldeigenthums ab.

Der Grundherr erließ Befehle, der Landesherr Gesetze; jener handelte nach Privatzwecken, dieser nach Staatszwecken; die Grundherrlichkeit beruhte auf einem rohen Faktum, die Landeshoheit auf dem nämlichen Faktum, welches der Vasall der Reichshoheit physisch umgestaltet, die fortschreitende Kultur, die Eroberungen des menschlichen Geistes intellektuel entwickelt, und endlich die Theorie der Schule zu einer übersinnlichen Idee umgeprägt hatte.

III. Die Reichshoheit war in ihrem Ursprung nichts anders, als die oberste und letzte Grundherrlichkeit

über den ganzen Reichsboden. Wer dem Kaiser und Reich durch Vasallenpflicht verbunden war, leitete seine Grundherrlichkeit aus dieser letzten Quelle ab. Aber selbst auf demjenigen Grund und Boden, welchen der Dynast als freies Eigenthum beherrschte, hafteten Ausflüsse jener obersten Grundherrlichkeit, deren historische Entstehung sich nicht nachweisen läßt.

Dazu gehörte vor allen andern das Bergwerksrecht als kaiserliches Regal.

Als sich aber die Landeshoheit auf Kosten der Reichshoheit staatsrechtlich gestaltet hatte, da nahm freilich diese letzte noch einen andern Charakter an; sie bemächtigte sich der Aufsicht über die Landeshoheit selbst, und mußte sich derselben bemächtigen, wenn nicht diese Halbsouverainität zu einer vollständigen aufwachsen, und in ihrer letzten Ausbildung den Reichsnexus zersprengen sollte.

Nun war das teutsche Reich ein Staatenstaat, eine seltsame gothische Gestalt, welche sich durch tausend Zufälle und dennoch nach einem weltbürgerlichen unsichtbaren Plan zu demjenigen geformt hatte, was Sülly und Heinrich IV. menschenfreundlich träumten, und was vielleicht Napoleon der Große in einem höheren Styl realisirt.

Das teutsche Reich, trefflich in seinem Innern organisirt, um in seinem Schoos alle Keime der religiösen und wissenschaftlichen Civilisation zu empfangen und zu pflegen, zeigte seit der Reformation, wie unberechenbar wichtig die Grundverfassung für Humanität und Kultur sey.

Diese Wahrheit würde sich in Teutschland vielleicht noch glänzender beurkundet haben, hätte die teutsche Nation sich ihren eigenen Fürsten überlassen können, und hätte im 16. Jahrhundert nicht ein König von Spanien, der Gebieter über Mexiko's und Peru's Schätze, den Kaiserthron bestiegen.

Die Halbsouverainität, Landeshoheit genannt, fast nirgends in ihren Wohlthaten gehemmt, fand nur in ihren verderblichen Wirkungen durch das Daseyn der Reichshoheit konstitutionelle Hindernisse.

Die Grundherrschaft war und blieb noch immer das Prinzip der Staatsverfassung. Die Fürsten waren den Edelleuten in dem Sinne gleich, daß jene sehr große und diese kleine Grundherren darstellten.

Aber so wie die Landeshoheit die Grundherrlichkeit bewachte und kontrollirte, so schränkte wieder die Reichshoheit die Landeshoheit ein.

Wenn der Grundherr als Landesherr seine Pflicht nicht erfüllte, oder wenn der Landesherr seine staatsrechtliche Gewalt mißbrauchte, um grundherrliche Befugnisse ungebührlich zum Ruin der Grundpflichtigen geltend zu machen, so trat die Reichshoheit durch die Reichsgerichte schützend in die Mitte.

Die Reichshoheit oder der Repräsentant derselben, der Kaiser, konnte sich selbst Eingriffe in die Rechte der Landesherren erlauben. Auch dieser Fall war vorausgesehen und berechnet. Die Vollmachtsinhaber der großen Grundherren, die Kurfürsten hielten den Kaiser, durch die Wahlkapitulation in Schranken.

Es fehlte hiernach nirgends an jenem Gewicht und Gegendruck, von dessen richtiger Berechnung die Tauglichkeit einer Grundverfassung abhängt.

Aber auf militairische Zwecke war die teutsche Konstitution schlechterdings nicht berechnet, nicht auf Vertheidigung, viel weniger auf Angriff.

Es war darin eine von allen menschlichen Anstalten unzertrennliche Unvollkommenheit sichtbar — eine Unvollkommenheit, welche aus ihren Vorzügen selbst hervorging.

Man hat oft gesagt, die konstitutionelle Schwäche des teutschen Reichs in Hinsicht seiner Nachbarn sey durch den Einfluß fremder Kronen, dadurch, daß man auswärtige Fürsten zu Reichsständen aufgenommen habe, durch die Eifersucht zwischen Oestreich und Preußen, und endlich durch die Uebermacht einiger Reichsmitstände, verursacht worden.

An diesem Allem ist vieles war. Aber der Hauptfehler lag nicht in geschichtlichen Zufälligkeiten, sondern in der Theorie der Verfassung selbst. Er fand sich gerade in derjenigen Grundansicht, aus welcher alle ihre Wohlthaten ausflossen.

Sollte die rohe Grundherrlichkeit nicht den Menschen, wie in Polen, in ewige Stupidität und Knechtschaft fesseln, so mußte sie zur Landeshoheit potenzirt werden.

Sollte die Landeshoheit staatsrechtliche Befugnisse nicht noch verderblicher zu Privatzwecken mißbrauchen, so mußte sie in einer dritten selbstständigen Gewalt in der Reichshoheit — eine Einschränkung finden.

Sollte die Reichshoheit nicht die Landeshoheit über den Haufen werfen, so mußten ihr nur nothdürftige konstitutionelle Zwangsmittel zu Gebote stehen.

Diese Zwangsmittel konnte das Reich nicht einem stehenden, lediglich vom Kaiser abhängenden Reichsheer anvertrauen; der Kaiser hätte dadurch die Landesherrn unterdrücken können; das Werkzeug der vollziehenden Gewalt mußte sich in eine innere, durch den Zusammentritt der Landesherren selbst hervorgebrachten Einrichtung, finden.

Auf diese innere Einrichtung — welche die Kreisverfassung darstellte, konnte sich die Konstitution verlassen. Denn bei den Ungerechtigkeiten, welche ein Landesherr gegen seine Unterthanen, oder gegen seine Nachbarn ausübte,

hatten alle andere Landesherren kein Interesse. Es waren Privathändel, welche die übrigen Standesmitglieder nichts angingen. Waren sie durch Urtheil und Recht entschieden, so war zu erwarten, daß die durch die Verfassung dazu bestimmten Fürsten die Vollziehung willig übernehmen würden.

Um noch sicherer den Umsturz der Landeshoheit durch die Reichshoheit zu verhüten, mußte die Ausübung der Letzten einem Besitzer der Landeshoheit selbst anvertraut werden. Dieser konnte nun für die Reichshoheit keine Grundsätze gegen die Landeshoheit geltend machen, die er als Landesherr sich nicht selbst wieder hätte müssen gefallen lassen. Deshalb mußte Teutschland seit der vollendeten Ausbildung der Landeshoheit, seiner Grundansicht nach, ein Wahlreich bleiben.

So mußte aber auch dieser Staatenstaat — dieser Staat der alle Volkskultur, alle wissenschaftliche und religiöse Bildung, alle Geschenke des Fleißes und der Aufklärung seiner Eigenthümlichkeit als Staatenstaat verdankte — dieser Staat mußte eines stehenden von der Hand der höchsten vollziehenden Staatsgewalt abhängenden Heeres entbehren — wenn er anders ein Staatenstaat bleiben, und die Wohlthaten seiner Eigenthümlichkeit fortgenießen sollte.

Indeß seine Nachbarn durch stehende Heere sich zur Würde einer Macht erhoben hatten, konnte Teutschland diesen Mächten nur ohnmächtige konstitutionelle Formen, nur im Staub der Archive modernde Staatsverträge entgegen setzen.

Hier war das Gleichgewicht zwischen Teutschland und seinen Nachbarn gebrochen — gerade dadurch gebrochen, daß Teutschland mit dem Geist der Zeit nicht fortgehen konnte, ohne ein Räderwerk zu zertrümmern, aus dessen Schwingungen fast alles, was die Nation trefliches besaß, hervorging.

Nicht, daß dieses Räderwerk erst in unserm verhängnißvollen Zeitalter auseinander fiel, sondern daß es so lange zusammen hielt, war ein politisches Wunder.

So lange Oestreich als Kontinentalmacht vom ersten Rang die Kaiserkrone trug, ging dieses Wunder aus einem Zusammenfluß von Zufälligkeiten hervor, welche man hundert Jahre lang das Gleichgewicht von Europa zu nennen gewohnt war.

Ein solches Gleichgewicht gehört in einem gewissen Sinn der Geschichte der Menschheit an, und folgt aus kosmologisch-anthropologischen Gesetzen. Die Natur selbst wehrt Völkern, die durch Meere und Gebirge, durch Sprache und Sitten getrennt sind, sich wechselseitig und dauernd feindselig zu unterjochen, wenn schon die nämliche Natur ihnen eine friedliche Wechselberührung durch Handel und Tausch, als Nahrung des Luxus und der Bedürfnisse, gebietet. Die Natur selbst vereinigt Massen zum Widerstand, wenn es der Politik und dem Feldherrntalent gelungen ist, Massen zum Angriff zu vereinigen.

Aber in diesem Sinn sprach man seit Ludwig dem Vierzehnten von einem europäischen Gleichgewicht nicht. Es sollte kein Produkt von Naturgesetzen, sondern ein Meisterstück der Staatsklugheit, ein Resultat von Kabinetskombinationen seyn. Es sollten die großen europäischen Kontinentalmächte durch den Uebertritt der sich als vermittelnde Kräfte betrachteten Mächte vom zweiten und dritten Rang wechselseitig beschränkt und balanzirt werden.

In diesem Sinn war das europäische Gleichgewicht eine von bloßen Zufälligkeiten abhängende Chimäre, welche ein einziger entscheidender Krieg, ein einziger gelungener Feldzug zerstören konnte.

Während den langen Regierungen Ludwigs des XIV. und XV. gab es Momente genug, welche diesem Gleichgewicht den Untergang drohten. Hätte beim Ausbruch des spanischen Successionskriegs ein kräftiger Geist die französische Nation

und ihre Heere beseelt, so war schon seit hundert Jahren von einem europäischen Gleichgewicht nicht mehr die Rede.

Die Fortdauer des teutschen Reichs hing einzig und allein von diesem europäischen Gleichgewicht ab.

Hatte es der Friede von Campo Formio erschüttert, so ließ der Friede von Lüneville nur den leeren Namen desselben übrig. Napoleons Herrschergenie setzte das Föderativsystem an seine Stelle.

Nach dem Frieden von Preßburg konnte von einem europäischen Gleichgewicht auch nicht mehr entfernt die Rede seyn. Mit seiner Vernichtung sank die letzte Hoffnung der Fortdauer des teutschen Staatenstaats.

Oestreichs Herrscher, dem nie ein stehendes Reichsheer zu Gebote gestanden hatte, konnte durch seine Haustruppen die Landesherren kaum untereinander, und viel weniger gegen das Ausland schützen.

Die Beherrscher der einzelnen Staaten, die Halbsouveraine, konnten vom Hauptstaat gar nichts mehr erwarten, und mußten ihm, ihrer eigenen Rettung wegen, den Gehorsam aufkündigen.

Es war einer der großen Momente in der Geschichte der Nation erschienen, wo das Recht der Noth, wo Staatsgrundverträge demjenigen Gesetz weichen, aus welchem der Staatsgrundvertrag selbst hervorgegangen ist

So entstand der Rheinbund. Er war die Geburt eines Nothrechts.

Die ihn unter sich und mit Napoleon abschließenden Fürsten retteten ihr staatsrechtliches Daseyn und ihre innere Selbstständigkeit, indem sie sich in allen äußeren Verhältnissen, an Frankreichs siegreiche Fahnen anschlossen.

Sie widmeten Napoleon ihre militairischen Kräfte, und erhielten dafür die Zusage von Protektion.

Weder sie noch Napoleon konnten die kleinen in militairischer Hinsicht Bedeutungslosen, eben dieser Bedeutungs-

losigkeit wegen vom Bedürfniß des Moments weniger ergriffenen Halbsouveraine, Halbsouveraine, die nur unter der beständigen Kontrolle der Reichshoheit ihre Halbsouverainität nach staatsrechtlichen Zwecken zu verwalten fähig waren, dulden. Güthherbesitzer konnten außerhalb der Reichsverfassung keine Regenten bleiben. Den Beweis dieser Behauptung wird Niemand, selbst die Standesherren werden ihn nicht fordern.

Es trat daher ein zweites Nothrecht ein. Die jetzigen Standesherren konnten an dem Bund und an der Vereinigung der Bundesfürsten nicht Antheil nehmen. Aber eben deswegen mußte man sie den Bundesfürsten selbst unterwerfen.

Daß dennoch mehrere Halbsouveraine in den Bund eintraten die nach dem Umfang ihrer Länder und ihrer Bevölkerung füglicher zu den sogenannten Standesherren hätten müssen klassifizirt werden, gehört zu den von der Ausführung politischer Plane, fast immer unzertrennlichen Zufällen.

Man stehe hier noch einen Augenblick still, und das Verhältniß der Standesherren zu den Souverainen, beim Abschluß der Bundesakte, wird sogleich klar.

Ehe der Rheinbund abgeschlossen wurde, waren die Regenten der vom teutschen Reich abgerissenen Länder große, zur Landeshoheit unter dem Schutz der Reichshoheit emporgestiegene Grundherrn.

Die Grundherrlichkeit war ihr ursprüngliches Familieneigenthum, aus dessen Modifikation sich der ganze Staatsorganismus gebildet hatte.

Mit der Auflösung der Reichsverfassung versank alles, was dem Staatsrecht angehörte; das Privateigenthum blieb *).

---

*) Dies hat Gönner im Archiv für die Reform der Gesetzgebung und des juristischen Studiums trefflich bewiesen, und diese Ansicht seiner glücklichsten und folgereichsten Ideen.

Die Reichshoheit und Landeshoheit, aus welchen das ganze Staatsrecht zusammengesetzt war, verschwand mit der Unterzeichnung der Bundesakte, aber die aus dem im uralten Grundeigenthum emanirte Grundherrlichkeit als Privateigenthum blieb.

Die Landeshoheit verschwand nicht blos in Ansehung der sogenannten Standesherren, sie verschwand auch für die den Rheinbund unterzeichnenden nunmehr souverainen Fürsten selbst. Denn sie war eine nicht verfassungsmäßige Anstalt, welche den zertrümmerten Staatenstaat nicht überdauern konnte.

Dagegen blieb die Grundherrlichkeit als ein Privat- oder Familieneigenthum — sowohl in Ansehung der Souveraine, als der der Souverainität unterworfenen Fürsten.

Mehr als die Bundesfürsten sich selbst entzogen hatten — die Wohlthaten des Reichsnexus und ihr staatsrechtliches Daseyn als Reichsstände und Landesherren — wollten sie ihren vormaligen Mitgenossen auch nicht entziehen. Denn weiter zu gehen gebot der Nothstand nicht. Auf Privatrechte, welche mit der neuen Staatsverfassung, nicht unvereinbar waren, dehnte sich die Staatsumwälzung nicht aus.

Was aber auch umgekehrt die Souveraine als Privatberechtigte sich selbst vorbehielten, wollten sie ihren bisherigen Standesgenossen als Privatberechtigte nicht nehmen.

Sie sicherten ihnen daher eine der Souverainität d. h. staatsrechtlichen Zwecken unterworfene Grundherrlichkeit zu, so weit sie nur mit den nämlichen Zwecken bestehen konnte; der Umfang der standesherrlichen Grundherrlichkeit war durch den Umfang der Grundherrlichkeit der Souveraine selbst bestimmt. Was diese fortbesitzen wollten, sollten die Souveraine auch fortbesitzen.

So lassen sich alle den Standesherren zugesicherte Rechte mit Konsequenz aus einem obersten Prinzip erklären.

Wenn dieses oberste Prinzip Licht über viele von den Standesherren fuglos in Anspruch genommene Rechte verbreitet, z. B. über das Recht der zweiten Instanz, so ist es für die staatsrechtliche Grundlage derjenigen Rechte, welche ihnen vorbehalten wurden, eben so entscheidend.

Es waren keine zum Besten der Standesherren neugeschaffene, sondern es waren von der Okkupation der Souveraine ausgeschlossene Rechte.

Es wurde durch die Bezeichnung derselben die Grenze des auszuübenden Nothrechts angekündigt.

Die Bundesfürsten schienen vor dem Angesicht von Europa folgendes zu erklären: —

„Das Gesetz der Erhaltung gebietet über Individuen, „wie über Nationen und Fürsten. Es waltet über die Verträge „und über die Grundverfassung der Staaten, die selbst aus „jenem obersten Gesetz hervorgegangen sind. Unter dem Schutz „der Reichsverfassung können wir unseren Unterthanen nicht „mehr Führer, Väter, Gesetzgeber seyn. Um sie und uns „aus den politischen Stürmen eines revolutionirten Welttheils „zu retten, um sie und uns nicht der Eroberung zur Beute „wehrlos hinzugeben, müssen wir der Reichsverfassung den „Gehorsam aufkündigen, und dem siegenden Staate ihre und „unsere Kräfte widmen. Wir müssen unsere Mitgenossen, die „nach ihrer Lage und nach dem Umfang ihrer Länder, außer „dem Band der Reichsverfassung, nicht einmal als abhängige „Fürsten fortbestehen können, ihr staatsrechtliches Daseyn „nehmen. So weit geht unser Nothrecht. Aber wir wollen „es mit Mäßigung und Gerechtigkeit ausüben. Was wir „unsern Mitgenossen nicht nehmen müssen, wollen wir „ihnen nicht nehmen. Was sie nicht als Halbsouveraine, was „sie als uraltes Familieneigenthum unter dem Schutz der Grund„verfassung besaßen, was uns selbst Macht und Reichthum „gab, was uns in den Stand setzte, gegen die Einschränkun„gen der Reichsverfassung, gegen die unsere Besteuerungsbe-

„fugniß beengenden Reichsgesetze die Bürde der Landeshoheit „mit Glanz und Würde zu tragen, und mehr oder weniger „bedeutend, unter Europa's Mächten aufzutreten. — Die „Grundherrlichkeit, welche wir selbst in unserem neuen „staatsrechtlichen Wirkungskreis mit allen ihren Nutzungen „mit hinüber nehmen, wollen wir auch unseren vormali„gen Standesgenossen als Privateigenthum feierlich „zusichern."

Was ich hier den Bundesfürsten in den Mund lege, ist keine willkührliche publizistische Hypothese. Es ist die Paraphrase des 27. Artikels der Bundesakte selbst. Es werden den der Souverainität unterworfenen Princes et Comtes zugesichert: tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de police forestière, de chasse etc, comme propriété patrimoniale et privée.

Ich glaube jetzt ein Prinzip für die Beurtheilung der Rechte der Standesherren gewonnen zu haben. Es wird sich zeigen, was damit gegen den rechtlichen Gesichtspunkt auszurichten sey, aus welchem Herr Zachariä die nämlichen Rechte beurtheilt wissen will.

Herr Zachariä sendet folgende zwei Grundsätze voran:

1) Durch Verträge können demjenigen, der nicht mitpaziszirt hat, weder Rechte erworben, noch Verbindlichkeiten auferlegt werden. (S. 10).

2) Die Standesherren haben die Bundesakte nicht mit unterschrieben; sie sind folglich keine mitpaziszirende Theile.

Der zweite Satz enthält ein notorisches Faktum, und der erste ist von einer Seite und in einem Sinn genommen so trivial, daß Herr Zachariä seinem Publikum wohl die

Achtung hätte erzeigen sollen, ihn nicht erst aus L. 27. §. 4. D, L. 25. C. de pactis und L. 74. de R. J. zu beweisen. Es wird wohl niemand bezweifeln, daß der nicht paziszirende Dritte aus einem ihm fremden Vertrage nicht einmal Rechte erwerben kann, wenn er es nicht will, und daß selbst bei der Expromission, bei welcher das Gesetz auf die stillschweigende Einwilligung des Expromissus zu rechnen scheint, dieser nicht frei wird, wenn er ausdrücklich erklärt, daß er nicht frei seyn wolle. — Auf der andern Seite und in einem andern Sinn ist der Satz offenbar falsch. Der Dritte bleibt dem ihm fremden Vertrage nur so lange fremd, als er schweigt. Er wird verbunden und berechtigt, sobald er dem Vertrag hinterher beitritt. Sollen Rechtssätze, die für sich als Aussprüche der gesunden Vernunft feststehen, durch positive Gesetze bewiesen werden, so berufe ich mich auf C. N. A. 1121. On peut stipuler au profit d'un tiers, lorsque telle est la condition d'une stipulation que l'on fait pour soi même, ou d'une donation, que l'on fait à un autre. Celui qui a fait cette stipulation, ne peut plus la révoquer, si le tiers a déclaré vouloir en profiter. — Das Prinzip des Artikels enthält nichts schwieriges, wenn schon über den Worten ein gewisses Helldunkel zu schweben scheint. Dennoch findet Herr Zachariä das Prinzip nicht klar, aus Gründen, die er verschweigt, die ich aber zu errathen glaube.

Ich frage aber: Was in aller Welt haben beide Sätze mit den Rechten und Verbindlichkeiten der Standesherren und mit der Bundesakte zu thun? Bei Abschließung der letzteren waren allerdings die Standesherren keine mitpaziszirende Theile. Aber die Bundesakte sollte ihnen ja auch keine neue Rechte beilegen. Sie nahm den Standesherren, und gab ihnen nichts. Sie sollte ihnen eben so wenig Verbindlichkeiten auflegen. Die Reichskonstitution fiel aus ihren Fugen. Das lecke Schiff versank im politischen Sturme. Das Losungswort

war sauve qui peut. — Wenn in einer solchen Lage das Verhängniß zwei Unglücksgefährten auf einem Bret, welches nur einen fassen kann, vereinigt, so ist weder von Rechten noch von Verbindlichkeiten die Rede. An Naturkräften scheitert die Konstitution. Die Noth verdrängt das Recht, und das Gesetz der Selbsterhaltung macht seine Herrschaft geltend. Was die jetzt souverainen Fürsten am 12. Juli 1806 gethan haben, hätten höchst wahrscheinlich die nunmehrigen Standesherren an ihrer Stelle ebenfalls gethan. Politisch und staatsrechtlich vernichten oder vernichtet werden — einen dritten Ausweg gab es nicht. Für einen Augenblick war der rohe Naturzustand wieder eingetreten, aber im nächsten Augenblick war er auch wieder aufgehoben. Der schwächere Theil — die mit der Aufhebung der Reichsverfassung ihrer Landeshoheit entsetzten Standesherren — wurde auf der einen Seite in seiner staatsrechtlichen Eigenschaft über Bord geworfen, indeß auf der andern Seite, die zu einer neuen Verfassung unter dem Protektor jetzt schon vereinigten Souveraine, ihm mit Humanität als großem Privateigenthümer rettend die Hand reichten, und alles das für Patrimonial- und Privateigenthum (propriété patrimoniale et privée) erklärten, was nicht wesentlich mit der Souverainität zusammenhing (droits non essentiellement inhérens à la souveraineté). Die Standesherren waren eben so wenig verbunden sich der Bundesakte zu unterwerfen, als derjenige, den in gleicher Noth sein stärkerer Unglücksgefährte vom schwankenden Bret herunter stößt, schuldig ist, sich den vernichtenden Stoß gefallen zu lassen. Hätten sie Kräfte gehabt, so würden sie mit ihren Unterdrückern die Rollen gewechselt, oder in einem Entscheidungskrieg die Wiederherstellung der alten Ordnung versucht haben. Es geschah keines von beiden. Die Standesherren erkannten in den Ursachen, welche die Auflösung der Reichsverfassung herbeigeführt hatten, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen sich ihm ohne Vorbehalt, ohne Protestation. Sie nahmen als

Patrimonial und Privatrechte an, was sie in ihren staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr behaupten konnten. Ihre Räthe und Anhänger suchten zwar demjenigen, was der rechtliche Sinn der Bundesfürsten ihnen vorbehalten hatte, eine oft ungebührliche und mit dem Prinzip des Vorbehalts selbst unvereinbare Ausdehnung beizulegen, allein das Prinzip selbst haben sie nie angefochten.

Nun war der Nothstand, der Rechtsverletzungen rechtfertigen, aber nie Rechte begründen und erzeugen kann, vorüber. Durch die Unterwerfung der Standesherren war der Rheinbund- und das neue Verhältniß der Standesherren rechtlich konstituirt. Die ganze Umwandlung kann, wie ich eben gezeigt habe, nicht aus der gewöhnlichen Theorie der Verträge beurtheilt werden. Denn der Rheinbund selbst war aus einem Zustand hervorgegangen, in welchem Verträge schweigen, und nur das allem Vertrag vorgehende ewige und heilige Gesetz der Selbsterhaltung spricht.

Mit der rechtlichen Konstitution des Rheinbundes trat eine neue Ordnung ein. Sowohl die Rechte der Souveraine als der Standesherren waren in der Bundesakte begründet — Alles, was sich an sie — nach dem Schiffbruch der Reichsverfassung — anschloß — leitete aus ihr seine Rechte ab. Souveraine und Standesherren sind hier einander gleich. Diese können aus Art. 27 — 31 ihre Grundherrlichkeit nicht ohne Anerkennung der Souverainität des 26. Art. jene können ihre Souverainität nicht ohne Anerkennung der Grundherrlichkeit der Art. 27 — 31 deduziren. Indem der Souverain dem Standesherrn die Aegide der Bundesakte entziehen will, entzieht er sich selbst die Aegide der Souverainität. Indem er den Standesherrn in das bodenlose Meer der souverainen Willkühr wirft, stürzt er sich selbst in den Abgrund der von allem Rechtstitel verlassenen Rechtlosigkeit. Doch diese Ansicht ist der eigentliche Streitpunkt. Ich werde nachher noch einmal darauf zurückkommen.

Es sind — sagt Herr Zachariä —

3) die Standesherren auch keine Personen, für welche sich der Protektor oder die Bundesfürsten Vortheile haben versprechen lassen, so wie man etwa vom Gegenpaziszenten sich versprechen läßt, daß man einem Dritten etwas leisten werde.

Noch einmal — es ist hier von keinem Vertrag die Rede, welcher Klauseln und Verabredungen zum Vortheil eines Dritten enthält.

Die Bundesakte ist aus keinem Rechts- sondern aus einem Nothstande hervorgegangen, aus einem Stande, in welchem es zwar noch moralische Pflichten, aber keine Rechte mehr gibt. Die Bundesfürsten kündigten dieses stillschweigend im ersten und zweiten Artikel an. Die Lossagung vom teutschen Reich, zu welcher sie nach bloßen rechtlichen Rücksichten nimmermehr befugt waren, ist im Grunde nichts anders, als eine solche stillschweigende Erklärung. In der dem Reichstag zu Regensburg übergebenen Note vom 1. Aug. 1806 wurde die nämliche Erklärung sogar noch ausdrücklich wiederholt. — Der 26. Artikel bezeichnete den Umfang, der Art. 27 bis 31 die Grenzen des Nothstandes. — Herrn Zachariä darf als Lehrer des Naturrechts der Begriff eines Nothraubs, den sogar das positive Kriminalrecht für straffrei erklärt, nicht unbekannt seyn. Was das Naturrecht, was sein treuer Dollmetscher das positive Gesetz, für Individuen heiligt, gilt auch in einem noch höheren Sinn für Völker und ihre Repräsentanten. — Wenn Individuen der Forderung der Selbsterhaltung wegen in die Rechte eines Dritten eingreifen, wenn sie nach dem Umfang jener Forderung den Eingriff beschränken, wenn sie heilig betheuern, daß sie mehr, als es die Noth erfordert, nicht an sich reißen wollen, so ist das kein Vertrag, zum Vortheil eines Dritten. Es ist die Erklärung einer rechtlichen Gesinnung. Es ist Anerkennung

der Wahrheit, daß wenn Noth kein Gebot kennt, sie doch nicht verheerend und muthwillig mit fremden Rechten spielt, und eben dadurch den Charakter von Noth verläugnet. Für Individuen kann im Staat ein solcher Nothstand nur für Augenblicke eintreten. Er begründet nur einen vorübergehenden Zustand. Unter Völkern und ihren Repräsentanten begründet er dauernde Rechtsverhältnisse.

Aber, sagt Herr Zachariä weiter:

4) Die Bundesfürsten haben volle Souverainität erhalten. Diese Machtfülle läßt sich ihres Prinzips unbeschadet neben beschränkenden standesherrlichen Hoheitsrechten nicht denken. Ein Recht ohne Zwang ist ein Unding, und ein Zwangsrecht gegen den Souverain ist es ebenfalls.

Man könnte Folianten über die theoretischen und praktischen Irrthümer schreiben, die durch den Mißbrauch von Wörtern und ihre Vieldeutigkeit entstanden sind.

Das Wort Souverainität hat eine so mannichfaltige Bedeutung, als die Wörter Freiheit, Willkühr, Nothwendigkeit u. s. w.

Es hat einen metaphysischen und juristischen, einen philosophischen und historischen, einen wissenschaftlichen und publizistischen Sinn. In jeder Disziplin wird es wieder in mehr als einem Sinn genommen. Herr Zachariä hätte vor allen Dingen den Leser über die Frage verständigen müssen: was er unter dem Wort verstehe?

Die Metaphysik des allgemeinen Staatsrechts spricht von einer Volkssouverainität. Sie versteht darunter die Befugniß des Volks, seinen Gesammtwillen (volonté générale, wie ihn Rousseau nennt) nach selbst gewählten Zwecken selbstthätig zu bestimmen.

Von dieser Volkssouverainität, die Urquelle jeder andern, weiß die Geschichte kein Wort.

Der Jurist versteht unter Souverainität die Unabhängigkeit des Staatsoberhaupts von jeder höheren Staatsgewalt. In diesem Sinn wird durch das the king can never do wrong der brittischen Grundverfassung die Souverainität beschrieben und erschöpft. Durch diesen Sinn wird die Hinrichtung Karls des I und Ludwigs des XVI. zu einem Königsmord gestempelt. Und dennoch fand sich zwischen der Souverainität beider Fürsten und der eines Kaisers von Marokko, ein himmelweiter Abstand.

Eine liberale Philosophie versteht unter der Souverainität die Pflicht des Fürsten oder der Inhaber der obersten Gewalt, die Kräfte des Volks zum Wohl der Einzelnen und des Ganzen nach weltbürgerlichen, sittlichen und rechtlichen Zwecken zu bestimmen. Sie subordinirt das rechtliche Vermögen des Souverains seiner Pflicht und erkennt in der thätigen Aeußerung der ersten nur die Erfüllung der letzten.

In der Geschichte erscheint die Souverainität gerade umgekehrt als ein Vermögen des Fürsten oder der Oberhäupter des Staats die Kräfte des Volkes nach ihren Privatzwecken und Privatneigungen zu lenken und zu benutzen.

Die Wissenschaft bemächtigt sich des Worts Souverainität in allen angeführten Bedeutungen; sie erkennt darin lauter Ausflüsse der Souverainität; aber nicht ihr Wesen.

Das positive Staatsrecht nennt Souverainität diejenige oberste Staatsgewalt, welche nach ihrer Quelle und ihrem Umfang aus bestehenden Verträgen, Konstitutionsurkunden und unbestrittenen notorischen Observanzen hervorgeht. Das positive Staatsrecht faßt die metaphysische, juristische, die philosophische und historische Bedeutung des Worts auf, nicht, um die Souverainität selbst daraus zu erklären, sondern um die Urkunden und

Geschichtsdata, aus welchen sie hervorgeht, mit den Forderungen der Humanität in Harmonie zu bringen.

Vor allen Dingen hätte Herr Zachariä uns sagen müssen, in welchem Sinn er das Wort Souverainität genommen habe.

Er sage nicht: er rede von der vollen Souverainität. Das Wort voll ist ein Pleonasmus und sagt nichts. Jede Souverainität ist ihrer Natur nach voll, und hört auf, wenn sie es nicht ist, Souverainität zu seyn. Die teutschen Landesherren waren eben deswegen nur Halbsouveraine, weil ihnen jene Machtfülle, jene Unabhängigkeit von jeder höheren öffentlichen Gewalt fehlte, welche zum wesentlichen Charakter der Souverainität gehört.

Redet Herr Zachariä von der historischen Souverainität, so habe ich gegen seine ganze Theorie nichts einzuwenden. Er hätte dann aber auch seine Abhandlung ungeschrieben lassen oder mit den nämlichen Argumenten beweisen können, daß der Souverain befugt sey, dem Standesherrn die Haut vom Kopf zu ziehen.

Dies wird Herr Zachariä schwerlich zugeben wollen, und deshalb wird er wohl nichts dagegen einwenden, wenn man unter der in Frage stehenden Souverainität die publizistische versteht.

In diesem Sinn muß die Souverainität der Bundesfürsten vor allen Dingen aus der Bundesakte, und diese aus ihrer Entstehungsgeschichte erklärt werden. Wo beide schweigen dient die Observanz als ergänzende Quelle. — Observanz wird aber nicht durch Gewalt und Widerspruch, sondern durch dasjenige begründet, was mit Uebereinstimmung aller Interessenten geschehen ist.

Ich bitte Herrn Zachariä nur bei der Bundesakte stehen zu bleiben.

Es ist wahr, der 26 Artikel legt den Bundesfürsten die droits de legislation, iurisdiction suprême, de haute-

police, de conscription militaire et d'impôt bei. Und dies sind auch in der That alle im Innern des Staats sich äußernde einzelne Souverainitätsrechte.

Allein es ist auch eben so wahr, daß der 27ste Artikel nicht nur die domaines sans exception, sondern auch tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et de prestations féodales, de patronage et autres semblables, et les revenus provenant desdits domaines et droits als — — propriété patrimoniale et privée — den Standesherren zusichert.

Es ist eben so wahr, daß auf dieses Fundament alle Verträge zwischen den Standesherren und Souverainen abgeschlossen worden sind.

Es ist eben so wahr, daß selbst im Großherzogthum Berg, in dem Bundesstaat, welcher gleich Anfangs gegen die Standesherren die härtesten Grundsätze geltend machte, nach diesem Fundament — wenn schon die Anwendung des Prinzips einseitig ausgefallen seyn mag, gehandelt worden ist.

Es ist eben so wahr, daß auf dieses Fundament die Bevollmächtigten des Kaisers der Franzosen die jetzigen sogenannten Souverainitätslande den jetzigen Souverainen übergeben haben.

Le dernier possesseur du comté (de la principauté)... jouira de tous les droits, qui lui sont assurés par les articles 27, 28 et 31 du traité de Paris et le souverain tiendra la main, à ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte *).

Es ist endlich eben so wahr, daß die den Standesherrn als Privat- und Familieneigenthum zugesicherten Rechte lauter Ausflüsse der Grundherrlichkeit sind, daß die Souveraine in

---

*) Winkopps rheinische Konföderationsakte, S. 116.

ihren eigenthümlichen Stammländern diese Grundherrlichkeit nebst allen ihren Ausflüssen, selbst als Privateigenthum beibehalten haben, und daß sie ohne Inkonsequenz den Standesherren nicht nehmen können, was sie sich selbst zu entziehen nicht in Absicht haben.

Hier vereinigt sich Entstehungsgrund, Staatsvertrag und Observanz. Es findet sich nirgends ein Widerspruch.

Ein Staatsvertrag, die Fundamentalurkunde des Rheinbundes erklärt die Grundherrlichkeit der Standesherren nebst ihren mit der Souverainität nicht wesentlich zusammenhängenden Ausflüssen für Privat- und Familieneigenthum, dieses Eigenthum wird der Souverainität unterworfen.

Ich frage Herrn Zachariä, ob er nicht mit mir unter der Souverainität die oberste schützende auf rechtliche Zwecke gerichtete Staatsgewalt verstehe?

Ich frage ihn, ob die Souverainität des Schutzes oder der Vernichtung des Privat- und Familieneigenthums wegen da sey?

Wenn er ersteres behauptet, so frage ich ihn weiter, was ihn berechtige, gerade der Rheinbundes Souverainität die rechtliche Befugniß beizulegen, dasjenige zu vernichten, was ihr Fundamentalgesetz selbst, für Privat- und Familieneigenthum erklart hat?

Aber sagt endlich Herr Zachariä ein Recht ohne Zwang ist ein Unding, und ein Zwangsrecht gegen den Souverain ist es ebenfalls.

Wieder ein Mißbrauch von Worten und weiter nichts.

Jedem Recht steht eine Verbindlichkeit, dem Berechtigten ein verbundenes Subjekt gegenüber, und dem Recht ein rechtlicher Zwang zur Seite.

Keine Frage daher, daß den Standesherren ein Zwangsrecht auf dasjenige zusteht, was ihnen in der Bundesakte als Privateigenthum zugesichert wird.

Daß sie aber dieses Zwangsrecht nicht durch Selbsthülfe geltend machen dürfen, daß sie die Richterstellen des Souverains, wie in jeder andern Fiskalsache, um Hilfe anrufen müssen, daß die Richterstellen zu dieser Hilfleistung nach ihrer Bestimmung angewiesen sind — dies alles versteht sich wieder von selbst, und wurde noch überdem den Souverainen bei der französischen Uebergabe zur Pflicht gemacht.

Dagegen hat der Souverain die rechtliche Befugniß durch eigne Gesetze den Sinn des 27. Artikels zu bestimmen, und seine Justizbehörden zu Anwendung dieser Gesetze anzuweisen.

Er kann dabei Ungerechtigkeiten begehen, er kann den Standesherren überhaupt Justitz versagen — aber hier kommen wir wieder ins Gebiet der historischen Souverainität, von welcher doch wahrscheinlich Herr Zachariä nicht reden wollte.

Und überhaupt ist ja der Rheinbund noch nicht definitiv organisirt. Es sind zur konstitutionellen Sicherung der aus der Bundesakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten noch keine Anstalten getroffen worden.

Folgt daraus, daß die in der Bundesakte radizirten Rechte selbst eine Chimäre sind? Wie? Weil etwa ein Justitium eingetreten, weil die Tribunäle auf eine Zeitlang geschlossen sind, — so sind die Unterthanen rechtlos?

Ich eile nun zu Hrn. Zachariä's drei Schlußsätzen:

5) **Die Rechte der Standesherren nehmen hiernach die bloße Natur von Privilegien vor andern Unterthanen an, welche ihnen die Bundesfürsten bei Errichtung der Bundesakte aus bloßer Humanität, um den Kontrast des Uebergangs aus der alten in die neue Ordnung zu mildern gelassen haben.**

6) **Privilegien sind ihrer Natur nach widerruflich — gegen Entschädigung, wenn der Pri-**

vilegirte dafür dem Staat einen Preis in Geld oder Diensten entrichtet hat, ohne Entschädigung im entgegengesetzten Fall.

7) Da die Standesherren ihre Privilegien weder auf immer, noch titulo oneroso erhalten haben, so hängt der einfache Widerruf derselben von der bloßen Willkühr der Souveraine ab, ohne daß von einer Entschädigungsverbindlichkeit die Rede seyn kann.

Hätte Herr Zachariä die Rechte der Standesherren auf ein allgemeines Prinzip zurückzuführen gewußt, so würde er in alle diese Fehlschlüsse nicht gefallen seyn.

Er erlaube mir, in seine ganze Theorie von Privilegien nicht einzugehen, und mich über die Unwiderruflichkeit oder Widerruflichkeit derselben ohne oder gegen Entschädigung gar nicht einzulassen.

Die Standesherren waren vor Errichtung der Bundesakte Grundherren ihrer Staatsgebiete, und die Bundesakte hat ihre Grundherrschaft nicht allein nicht aufgehoben, sondern vielmehr neu bestätigt.

Grundherrschaft ist Eigenthum und Eigenthum ist kein Privilegium.

Die Souveraine waren vor Errichtung der Bundesakte in ihren Stammländern, in ihren als Entschädigung erworbenen Gebieten ebenfalls Grundherren, und sind es seit der Bundesakte geblieben.

Aus der Grundherrschaft der Souveraine fließen alle die Rechte, welche die Bundesakte den Standesherren gelassen hat, selbst die Dorfgerichtsbarkeit (basse jurisdiction) und Amtsjurisdiktion (moyenne jurisdiction).

Mit welcher Gerechtigkeit können die Souveraine gegen den Buchstaben, gegen den Geist der Bundesakte den Standesherren Befugnisse nehmen, welche sie in ihren Eigenthumsländern geltend machen?

Mit welcher Konsequenz können sie Eigenthumsmodifikationen, welche sie hier als nützliche Quelle von Staatseinkünften oder als eine in das Ganze der Staatsverwaltung eingefugte Einrichtung fortdauern lassen, für unvereinbar mit dem Staatszweck erklären, sobald sie sich in den Händen der Standesherren finden?

Wie? Die Jurisdiktion der Aemter, die nicht sehr wissenschaftliche Verbindung der niedern Justiz über grundpflichtige Bauern mit der Polizei und Administration — ein offenbares Produkt der Grundherrlichkeit — denn erst aus der Landeshoheit ging die zweite Instanz hervor — soll in den Eigenthumsländern kein Verstoß seyn gegen Staatszwecke, sie soll es aber werden, sobald sie sich in den Händen der Standesherrn findet? !!!

Wie? Das getheilte Eigenthum, die Kolonate, die Zehenten, die Patrimonialfrohnden, lauter Ausflüsse der Grundherrlichkeit, sollen in den Eigenthumsländern fortdauern, aber den Standesherren sollen sie — als Verletzungen staatsrechtlicher Zwecke — vielleicht gar ohne Entschädigung — genommen werden?

Wo bleiben hier Konsequenz, Gerechtigkeit, Loyalität, wo jener unbestechbare schlichte Biedersinn, der in der guten Vorzeit den Fürsten und Geschäftsmann, den Güthерbesitzer und den Gelehrten so vortheilhaft auszeichnete?

Ich hatte bis hierher geschrieben, als mir im Novemberheft des Rheinbundes vom Jahr 1810 die trefflichen Bemerkungen des Herrn Geheimen Regierungsraths Schue gegen die Theorie des Herrn Hofraths Zachariä in die Hände fielen

In mehreren bedeutenden Punkten stimmt die Argumentation des Herrn Schue mit der meinigen auffallend überein.

Ich versichere auf Ehre, daß ich Herrn Schue weder Gedanken noch Worte nachgeschrieben habe. Dennoch erklare

ich jene Uebereinstimmung nicht für Zufall. Sie ist ein Beweis mehr für die Güte der Sache, welche Herr Schue mit mir gegen Herrn Zachariä vertheidigt. Der gesunde Menschenverstand gehorcht in jedem gesund organisirten Kopf einerlei Gesetzen. Wenn in einem wichtigen Rechtshandel Richter, die sich nicht berühren, dennoch aus einerlei Gründen auf einerlei Resultate kommen, so ist anzunehmen, daß in ihrer Meinung Wahrheit und Gerechtigkeit triumphirt haben.

Mein rechtliches Gefühl treibt mich nicht, die Schrift des Herrn Schue — welche sich eben so sehr durch Biederkeit der Gesinnung, als durch richtige Argumentation und anziehende Darstellung empfiehlt, -- zu ignoriren. Ich halte sogar das Bekenntniß für Pflicht, daß mein Vorgänger mehrere schwache Seiten der Zachariä'schen Theorie aufgedeckt hat, welche mir entgangen waren. Ich würde daher nach Durchlesung der Schue'schen Schrift, deren ganzen Inhalt ich als Wahrheit unterschreibe, diese Blätter wieder zerrissen haben, wenn nicht meine Abhandlung, wie schon die Ueberschrift zeigt, eine durchaus eigenthümliche Tendenz hätte.

Außerdem unterscheidet sie sich von der Schue'schen in zwei wesentlichen Punkten:

1) Ich habe die **Bundesakte** und den **Rheinbund** gegen den Vorwurf der Rechtswidrigkeit zu retten gesucht, welchen die Geschichte ihm beim ersten Blick zu machen geneigt seyn möchte.

Wäre der Rheinbund aus bloßer Konvenienz hervorgegangen, hätten die Bundesfürsten aus bloßer Politik mitten im Frieden ihre Verbindlichkeiten als Reichsstände verletzt und die konstitutionellen Bande, welche sie an Kaiser und Reich knüpften, muthwillig zerrissen, so möchte ich für die Vertheidigung der standesherrlichen Rechte kein Wort verlieren.

Wo einmal Prinzipien verläugnet werden und verloren gegangen sind, da ist nichts mehr zu retten. Wäre

die Rheinbundesakte selbst ein Werk des Machiavellismus und einer die heiligsten Rechte und Verträge frevelnd verletzenden Politik, so wäre es Thorheit zu zeigen, welche Rechte und Verbindlichkeiten durch einen rechtswidrigen Staatsvertrag begründet worden sind. Den Geburten der Finsterniß bleibt Licht und Wahrheit ewig fremd.

War aber unmittelbar vor der Abschließung der Bundesakte kein teutsches Reich mehr da, war der Geist aus dem Buchstaben, die Kraft aus den Formen gänzlich gewichen, war in dem mit fremden Truppen wehrlos bedeckten Süden, und in dem durch konstitutionswidrigen Einfluß eben so wehrlos beherrschten Norden von Teutschland, ein schlecht verschleierter Zustand von Rechtlosigkeit wirklich eingetreten, war die Bundesakte das einzige Mittel, zwischen Teutschland und Frankreich, zwischen Regenten und Unterthanen, zwischen Mächtigen und Schwachen wieder einen Rechtszustand und Rechtssicherheit hervorzubringen: so kann von bloßer Konvenienz nicht die Rede seyn. Die Bundesakte wurde nicht blos durch den Zweck geheiligt; sondern diesem Zweck standen auch Rechte, welche nicht mehr da waren — oder was durchaus eben so viel ist — Rechte, welche, ohne daß die Bundesfürsten es abzuändern vermochten, nicht mehr realisirt werden konnten — nicht im Wege. Das Nothrecht der Selbsterhaltung war noch allein herrschend und geltend.

Herr Zachariä leistet den Souverainen einen schlechten Dienst, wenn er über die rechtliche Seite der Bundesakte hinwegschlüpft, und die Gründe ihrer Entstehung blos in den Geheimnissen der Politik sucht.

2) Suche ich die Rechte der Standesherren auf ein oberstes oder generelles Prinzip oder auf das Prinzip der Grundherrlichkeit zurückzuführen. Ist mir dieses gelungen, so wird nicht mehr von standesherrlichen Privilegien, sondern vom Eigenthum der Standesherren die Rede seyn müssen. Die Standesherren stehen in einer Hinsicht mit

den Souverainen selbst auf gleicher Linie — sind Grundherren gleich diesen, ohne Souverainität, indeß diese, Grundherrlichkeit mit der Souverainität verbinden.

Ich stellte bis jetzt das Verhältniß der Standesherren zur Bundesakte dar; es wird nun nöthig seyn, ihr Verhältniß zum Code Napoleon zu entwickeln. Es eröffnet sich hier eine durchaus neue und unerwartete Ansicht.

Ich wähle den Gegensatz zwischen der Bundesakte und dem Code Napoleon nicht willkührlich. Ich stelle nicht zufällig die standesherrlichen Rechte zwischen beide in die Mitte. Die Stellung ist für den ganzen Rheinischen Bund vom höchsten Interesse. Es zeigt sich daraus die Unvereinbarkeit der Bundesakte mit dem Code Napoleon; die Nothwendigkeit den letzten nicht blos aus dem Gesichtspunkt des Privatrechts, sondern aus dem Gesichtspunkt des Staatsrechts zu betrachten, und endlich der durchaus organische Charakter eines Gesetzbuchs, welches bisher unsere besten Köpfe nur aus dem Standpunkt einer neuen Doktrin, eines allenfalls neu modifizirten römischen Rechts aufzufassen gewohnt waren.

Der Code Napoleon wurde auf den Trümmern der längst gestürzten Grundherrlichkeit aufgeführt. Die Urheber desselben suchten ihren Stolz in dem Bewußtseyn, daß sie alle Spuren jenes Denkmals einer barbarischen Vorzeit aus der neuen Schöpfung vertilgt hätten. Sie gingen noch weiter. Sie machten die Rückkehr des Grundherrlichkeitssystems unmöglich. Sie erklärten Frohnen und Bannrechte für unvereinbar mit dem ordre public. Sie erklärten das getheilte Grundeigenthum für eine unzulässige Modifikation desselben, und eben deshalb die Grundrenten für ablöslich. Sie setzten eine Gerichtsverfassung voraus, welche in allen ihren Triebrädern aus der obersten Staatsgewalt ausfloß.

So vereinigt sich im Code Napoleon Doktrin und Organisation gegen dasjenige System, aus welchem sich in Teutschland die Landeshoheit erhoben hatte, aus welchem die Reichshoheit ausgeflossen war, und welches nach dem Untergang beider dennoch in ganz Teutschland — das vom reinen Code Napoleon beherrschte Königreich Westphalen ausgenommen — dem Strom der Staatsumwälzungen widerstand.

Nehme man den C. N. organisch, nehme man ihn, wie es Gönner, Seidenstücker, Schmidt und andere zu fordern scheinen, blos als Doktrin auf, immer zerstört er das sogenannte systême féodal. Die neue Lehre greift unsichtbar in die Staatshaushaltung ein. Sie revolutionirt das Finanzsystem, vernichtet die Grundherrlichkeitsrevenüen, basirt die Einkünfte des teutschen Souverains auf bloße direkte und indirekte Steuern, zerstört das Ureigenthum seiner Ahnen, über dessen Verwendung er niemanden Rechenschaft abzulegen schuldig war, und wirft ihn in ein neues Element, aus dessen Gefahren ihn blos, wie ich an einem andern Ort gezeigt habe, die Einführung einer neuen Grundverfassung und eines Repräsentativsystems retten kann *).

Alle diese Veränderungen kann und darf der teutsche Souverain in denjenigen Ländern hervorbringen, über welche er bis zum 12. Juli 1806 als Landesherr herrschte, aber in den sogenannten Souverainitätsländern kann er es rechtlich nicht.

Sie gehören der Grundherrlichkeit nach, den Standesherren; diese Grundherrlichkeit ist ihr Privat- und Familieneigenthum. Es ist ihnen in der Bundesakte im Angesicht

---

*) Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, St. 10. Ueber den organischen Charakter des C. N. S. 61 bis 108.

von Europa durch den Protektor und durch die Souveraine, mithin durch die neue Fundamentalstaatsgewalt selbst — zugesichert worden.

Die Einführung des Code Napoleon steht daher mit dem 27. Artikel der Bundesakte im Widerspruch. Wird dieser aufrecht erhalten, so wird der Code Napoleon in seinem herrschenden Charakter erschüttert. Wird dem Code Napoleon gehuldigt, so wird die Bundesverfassung in einer ihrer wesentlichsten Bestimmungen über den Haufen geworfen.

Nach der Theorie des Herrn Zachariä ist der Ausweg aus dem Dilemma sehr leicht, oder um sich richtiger auszudrücken, das Dilemma ist eigentlich gar nicht da. Die Grundherrlichkeit der Standesherren ist ein widerrufliches Privilegium. Der Souverain hebt es ohne Umstände, ohne Entschädigung allenfalls stillschweigend auf. Und die über Bundbrüchigkeit klagenden Standesherren werden an Herrn Hofrath Zachariä und an seine Abhandlung verwiesen.

So haben es aber Baierns und Badens rechtliche Regierungen und Gesetzgebungen nicht angesehen. Vom baierischen Civilgesetzbuch läßt sich eigentlich noch nichts sagen, es ist nicht vollendet, und hat noch keine Gesetzeskraft erhalten. Dagegen wurde sowohl in den C. N. als badensches Landrecht, als in die badensche Organisation, das Grundherrlichkeitssystem wieder hinein modifizirt, die Ablösbarkeit der Grundrenten auf neu erworbene beschränkt (Art. 530o), und die standesherrliche Jurisdiktion, selbst die aus dem Patrimonialsystem emanirende Aemterjurisdiktion des Souverains, aufrecht erhalten. Man hat das alles getadelt. Man hat aber nicht daran gedacht, daß der Civilgesetzgeber die Bundesakte ehren zu müssen glaubte, und daß er sich nicht für befugt hielt, durch ein Civilgesetz ein Grundgesetz umzuwerfen. — Freilich ist dieser Rücksicht wegen, der Code Napoleon in Baden in einem Sinn aufgenommen worden, den man nicht den Sinn der Sache (esprit de la chose) nennen kann.

Es gibt aber noch ein anderer Ausweg. Er ist der teutschen Sache, der Souveraine, der Nation und des Protektors gleich würdig.

Die Bundesakte wurde durch den Zusammentritt des Protektors und der Souveraine abgeschlossen. Es wurden dadurch die Rechte der jetzigen Standesherren tief und unverschuldet gekränkt. Die Noth, die Pflicht und das Recht der Selbsterhaltung, die Unmöglichkeit des Fortbestehens einer Form, welche der Landeshoheit keinen Schutz, dem innern Frieden keine Garantie mehr zusicherte, die Unmöglichkeit die jetzigen Standesherren als Souveraine bestehen zu lassen, — rechtfertigten den Schritt; Entschädigung war nicht möglich. Aber mehr als es Noth war, wurde dem Nothrecht nicht geopfert. Was den Standesherren gelassen werden konnte, wurde ihnen feierlich durch ein Staatsgrundgesetz zugesichert.

Will man dieses Staatsgrundgesetz durch Einführung des Code Napoleon wieder aufheben, so verfahre man verfassungsmäßig und rechtlich. Die Mächte, welche den Rheinischen Bund konstituirt haben, sind noch da, der Rheinbund selbst blüht in seiner vollen Jugendkraft. Nur erwartet er seine definitive Organisation.

Man betrachte die Einführung des Code Napoleon als eine Staatsangelegenheit des ganzen Bundes, und alle Schwierigkeiten sind gehoben.

Die durch die Bundesakte selbst begründeten Rechte der Standesherren sind bei einem solchen Zusammentritt keineswegs zu übersehen. Können sie nicht beibehalten, so können sie durch andere Vortheile ersetzt werden.

Die jetzigen Standesherren werden daher bei der definitiven Schöpfung des Rheinbundes allerdings zu hören seyn, was im Jahr 1806 bei der provisorischen nicht möglich war.

An den Code Napoleon schließen sich alle Institute des großen Kaiserreichs, alle Wohlthaten seiner Gerichtsver-

fassung an, welche sich die meisten teutschen Staaten isolirt schlechterdings nicht aneignen können.

In diesen Instituten finden sich Mittel genug zur Entschädigung der Standesherren. Ich brauche sie nicht zu nennen. Jeder Kenner des französischen öffentlichen und Privatrechts wird sie von selbst entdecken.

Die Standesherren werden sich nicht weigern, eine ihnen rechtlich zugesicherte, allein durch keine öffentliche Anstalt, durch keinen Staatsorganismus garantirte Grundherrlichkeit, gegen equivalente Rechte aufzuopfern.

Wenn sich im Code Napoleon alle Elemente zu Teutschlands definitiver Organisation finden, so haben die Standesherren bei dem Opfer unendlich viel zu gewinnen — Garantie — Festigkeit — Rechtshilfe. —

Die Bundesakte hat ihnen glänzende Rechte gelassen, aber diese Rechte durch nichts gesichert. Der Code Napoleon wird ihnen als organische Legislation für ganz Teutschland weniger glänzende Vorzüge einräumen, aber sie werden unter dem Schild einer Konstitution dem Angriff des Herrn Zachariä und seiner literarischen Freunde lächelnd zusehen dürfen.

Bei der ganzen hier niedergelegten Ansicht wird der Leser den Beweis folgender Behauptungen vermissen.

1) Daß der Code Napoleon in seiner Totalität im Geist und in der Wahrheit von den allermeisten Bundesstaaten — selbst die Großherzogthümer nicht ausgeschlossen, schlechterdings nicht aufgenommen werden kann, ohne Stockung, Verwirrung und Unordnung zu stiften, oder ohne eine Gestalt zu erhalten, in welcher er durchaus aufhört, Code Napoleon zu seyn.

2) Daß er dagegen eingeführt und modifizirt durch den Zusammentritt des Protektors und der Bundesfürsten, diskutirt durch philosophische Geschäftsmänner und Theoretiker, die definitive höchst wohlthätige Organisation des ganzen Rheinbundes herbeiführen müsse.

Ich habe diesen Beweis schon vor mehreren Jahren geführt *). Allein Teutschlands illüstre akademische Schriftsteller haben es gerathener gefunden, die ganze Argumentation vornehm zu ignoriren. Zwar haben sie sich so weit zu mir herabgelassen, daß sie eine wesentliche Prämisse derselben — die innige und unzertrennliche Verbindung zwischen Frankreichs Civilgesetz und Frankreichs Gerichtsverfassung, zwischen dem Code Napoleon und dem Code de procédure civile — als selbst gefundene und ausgemachte Wahrheit unterschreiben, als wäre diese Wahrheit nie geläugnet, und von den illüsteren akademischen Schriftstellern selbst nie bezweifelt worden. Die unmittelbaren Folgerungen aus dieser Prämisse dagegen, die gänzliche Unmöglichkeit die französische Gerichtsverfassung auf einen abgerundeten Staat von 2 bis 500000 Einwohnern zu übertragen, lassen sie ungeprüft, und die weitere Folgerung, daß folglich Frankreichs Gerichtsverfassung nur als Ganzes auf den ganzen Rheinbund durch den Zusammentritt aller denselben konstituirenden Gewalten, und nicht als Stückwerk auf einen einzelnen Staat durch einen Machtspruch des Kabinets können übertragen werden — diese Folgerung wird als eine Kleinigkeit übergangen. Man schreibt ausführliche Handbücher über den Code Napoleon zur Belehrung gebildeter teutscher Geschäftsmänner. Man zergliedert darin bis auf das feinste Detail jede Feinheit der französischen Jurisprudenz. Aber jene große, generelle und nationelle Ansichten, jene mit dem Grundcharakter des Code Napoleon aufs genaueste verbundene oder die Grundansichten desselben in Beziehung auf den Rheinbund und seine einzelne Staaten unmittelbar

*) Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. St. 1 und 2. Ueber die Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Code Napoleon, und über die Mittel, sie zu beseitigen.

ausſprechenden Geſichtspunkte, jene in einem rein wiſſenſchaftlichen (nicht politiſchen) Sinn aufgeworfene, rein wiſſenſchaftlich (nicht politiſch) zu löſende, für Fürſt und Volk, für Kultur und Civiliſation höchſt wichtige Vorfragen bleiben ununterſucht — oder, wenn ſie außerhalb dem heiligen und geweihten Kreiſe angeregt werden, geht man verächtlich darüber hinaus und zur Tagesordnung über. — Und doch ſoll man über die Charakterloſigkeit der Gelehrten, wenn ſie als Rathgeber der Nation auftreten nicht klagen dürfen!!!

Es iſt keineswegs meine Abſicht durch dieſe Bemerkungen Herrn Zachariä's literairiſchen Ruhm zu verdunkeln. Ich ehre in ihm einen der vorzüglichſten, wiſſenſchaftlich gebildeten Gelehrten Teutſchlands. Möge nur die Kraft ſeines Geiſtes immer dem Dienſt der Wahrheit geweiht bleiben. Freilich iſt für den ſelbſtſtändigen Schriftſteller nur das Wahrheit, was er nach gewiſſenhafter Prüfung und nach der Individualität ſeines Ideengangs als Wahrheit ſubjektiv anerkennt. Ich beſcheide mich deshalb gern, daß ich nicht berechtigt bin, dem Herrn Zachariä zu ſagen, er habe in ſeinem Geſichtspunkt die Sache der Wahrheit nicht verfochten. Aber dazu bin ich und dazu iſt das ganze literairiſche Publikum mit mir berechtigt, Herrn Zachariä zur Vertheidigung oder zur Zurücknahme ſeiner Behauptungen aufzufordern. Iſt er für die gute Sache aufgetreten, ſo gewinnt die Welt und die Wiſſenſchaft, wenn ein Kopf, wie der ſeinige, für jene kämpft. Hat er Irrthümer gelehrt, die er nicht zu vertheidigen vermag, ſo ehrt er durch Widerruf ſeine ſchriftſtelleriſche Moralität. Durch Stillſchweigen dagegen — — doch Herr Zachariä wird ſelbſt fühlen, was dabei für ihn herauskommt.

Ich habe die Rechte der Standesherren ausdrücklich auf den Code Napoleon bezogen. Dies ſchien mir der wichtigſte Geſichtspunkt. Herr Zachariä hat dies ausdrücklich nicht gethan, aber ſchwerlich ſtillſchweigend unterlaſſen.

Seiner Einsicht konnte es unmöglich entgehen, daß die wahre und totale Einführung des Code Napoleon mit dem Fortbestehen der standesherrlichen Rechte durchaus unvereinbar sey. Um diese Unvereinbarkeit zu beseitigen, schien es ihm am einfachsten zu beweisen — daß die Standesherren gar keine Rechte hätten, oder was gerade eben so viel heißt, daß die Bundesakte ihnen nichts gegeben habe, was nicht jeder Souverain willkührlich, einseitig und ohne Entschädigung ihnen wieder nehmen könne. Indem ich die Widerrechtlichkeit dieses Auswegs zeige, betrete ich eine andere Bahn, ich zeige, daß die standesherrlichen Rechte nur durch Aufnahme des Code Napoleon vom ganzen Rheinbund — als Bestandtheil seiner definitiven Organisation, nach Ausmittelung einer Entschädigung der Standesherren, deren quantitativen und qualitativen Umfang, die Einführung des Code Napoleon und die definitive Organisation des Rheinbundes selbst zeigen wird — beseitigt werden können.

Diese Seite der Kontroverse ist nicht die unwesentlichste und unwichtigste, obgleich in der Abhandlung des Hrn. Zachariä auch nicht eine Sylbe davon zu finden ist.

Uebrigens muß ich, um mich gegen andere Mißverständnisse zu sichern, noch eine Erklärung hinzufügen. Wenn ich die isolirte Aufnahme des Code Napoleon in einem Staat des Rheinbundes von geringem oder mittlern Umfang in seiner Totalität, im Geist und in der Wahrheit für unmöglich erkläre (man sieht wohl ein, daß ich nicht von dem rede, was durch Machtsprüche möglich ist, aber man weiß auch, was aus Machtsprüchen entsteht), so habe ich mich dagegen gegen die isolirte, partielle, unorganische, successive Aufnahme des Code Napoleon nicht erklärt. Auch ein nur ein Paar hundert Unterthanen zählender Staat kann die Artikel des Code Napoleon, durch welche jede Mittelmauer für gemeinschaftlich erklärt, der Kauf erst wegen einer Läsion über $\frac{7}{12}$ reszindirt, die Ehe mit der Frauen

Schwester unbedingt untersagt, und die Präskription aus einer praesumtio juris et de jure in eine bloße den Gegenbeweis verstattende praesumtio juris verwandelt wird, als Gesetz aufnehmen. Ein Staat von größerem Umfang kann sogar bedeutend weiter gehen. Er kann einige zum Code Napoleon wesentlich gehörende Anstalten, ebenfalls rezipiren, z. B., das Notariat, das Hypotheken-büreau, das Enregistrement Aber hier wird schon weit größere Besonnenheit und Vorsicht erfordert, um ein fremdartiges Triebrad in ein fremdartiges Uhrwerk harmonisch einzupassen. Aber das wird immer nur eine partielle und unvollkommne Aufnahme des Code Napoleon genannt werden müssen. Die vollkommne Aufnahme heißt, wie ich so oft gesagt habe, nichts anders, als die Aufnahme von Frankreichs Staats- und Gerichtsverfassung und administrativem System. Diese ist in einem mittleren Staate, ohne Unordnung und Mißverhältniß zu stiften, unmöglich.

Wenn die Verfasser von systematischen Darstellungen und ausführlichen Handbüchern sich für verpflichtet halten könnten, von diesen Ansichten zur Belehrung gebildeter teutscher Geschäftsmänner Notiz zu nehmen; so würden sie mit Recht fragen, wie ich dazu komme, alle vorhin genannte Anstalten mit dem Code Napoleon in eine unzertrennliche Verbindung zu setzen, und warum ich glaube, daß ohne sie der Code Napoleon im Geist und in der Wahrheit nicht könne rezipirt werden? — Ich habe den Beweis schon zum Theil geführt und werde ihn ferner führen.

Hadamar im Monat Dezember 1810.

v. Almendingen.

21.

Generalverordnung, das teutsche Elementarschulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs Würtemberg betreffend.

Wir Friedrich,
von Gottes Gnaden, König von Würtemberg rc. rc.

Da Wir die in den evangelischen Orten Unsers Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hiermit folgende Verordnung, das teutsche Elementarschulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A) Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filialorten sollen auf Kosten der Kommunen eigene Schulen, oder, wo dies nicht möglich wäre, für einige nahe gelegene Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jeden Ort wöchentlich 2—3 Mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten.

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Lokalität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Oberkonsistorium zu erstatten,

B) Schulgebäude.

§ 3. Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchenkonvente, gemeinschaftlichen Oberämter und Kommunen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das Königl. Oberkonsistorium jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Königl. Oberfinanzkammer oder das Oberlandesökonomiekollegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden.

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder andern nicht blos durch einen breternen Verschlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben.

§. 5. Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Kommunen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6. Alles zum Einheitzen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntagsschulen, erforderliche Holz, muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden.

C) Schulbesuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privat-

Unterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Oberkonsistorium examinirten und legitimirten Privatlehrer.

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre komplirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7 ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Rezeption in die jüngste Klasse statt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar- wohl aber in die Arbeitsschulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahr alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementarschule entlassen noch konfirmirt werden, so ferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schulpensen hat. Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen. Die Sonntagsschulen müssen von der Konfirmation an bis zum 18ten Jahre besucht werden.

§. 10. Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

a) in jeder Vor- und Nachmittags- wie auch in jeder Sonntagsschule notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichniß derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchenkonvent, welches jede illegale Versäumniß der Elementarschule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hilfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfond des Orts

zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2-3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krankheits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Kommunviehhirten zu sorgen.

§. 11. Sommerschulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen.

D.) Schul-Lehrer.

I. Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern ein Provisor, bei 200-250 sind zwei Provisoren, bei 300-400 sind drei Provisoren anzustellen. Die nach Alter und Kenntnissen einander am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Klasse, je einem Lehrer zu übergehen.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. §. 11.) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filiale (vergl. §. 1.) zum Schulhalten gehen. Die Winterprovisoren zessiren also künftig.

II. Bildung.

§. 14. Die Inzipienten des Schullehrerstandes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Konfirmation an bis zum 17ten Jahre ihres Alters) nur allein in einem öffentlichen Schullehrerseminar, oder in einer von Unserm königlichen Oberkonsistorium genehmigten Privatbildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrucklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen.

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privatbildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von Uns angeordnete Hauptschullehrerseminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahrs eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer.

Der Unterricht wird daselbst unentgeldlich ertheilt, und dreißig weniger bemittelte Kandidaten werden überdies aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten.

§. 17. Neben diesem Hauptseminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen, als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause bestehen.

Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unseres Königreichs Privatbildungsanstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Inzipienten gestatten werden.

§. 18. Zur Aufnahme als Inzipient wird ein von dem Ortsgeistlichen oder Schulinspekter ausgestelltes und vom Dekan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Inzipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser königliches Oberkonsistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögensumstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffene Inzipienten, welche noch 1 oder 2 Jahre darin zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privatbildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die 30 Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstützung erhalten,

10 die schon seit 2 Jahren in der Lehre waren,
10 die nur erst seit 1 Jahr Inzipienten sind, und
10 neue Kandidaten des Schullehrerstandes

nach Ostern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, so daß jährlich von denselben 10 austreten, und eben so viel Neue ihre Stellen ersetzen.

§. 20. Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diözesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des königlichen Oberkonsistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen

oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15 angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Inzipienten bestimmt. Diese Lehrkurse werden zur besten Jahrszeit wöchentlich 2 Mal an den Vakanznachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diözese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrkurse besucht, oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens 2 Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Kommunkasse, die Wir auf 12 bis 15 Kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts bestimmt haben wollen, so wie die Geistlichen, welche die Kurse halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 Fl. für Jeden, welche die Kassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längst befohlenen Schullehrer-Konferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4 Mal, nach dem vom Königl. Oberkonsistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diözesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2 bis 3 kleinere Gesellschaften, bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Inzipienten haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diözesen bereits bestehenden Maasstabe.

§. 22. c) Eben so wird die bereits empfohlene Errichtung von Diözesen-Schullehrer-Lesegesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben.

In jeder Diözese sind durch Mehrheit der Stimmen zwei Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diözese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz dabei muß seyn: nicht viele aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakonen und Vikare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diözese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 Kr., die letzteren so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 Fl. beträgt, 15 Kr., wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Leseinstituten, deren Beförderung und Benutzung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden.

Außerdem gibt das pium corpus oder die Kommun jedes Orts jährlich 1 Fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diözese. Wo Lokalschulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, insofern ihr Gebrauch am Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diözesanlesegesellschaft durch Zirkulation benützt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Ansehung der Oberkonsistorialprüfung sowohl der Inzipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Nur werden die Examinanden künftig nach Maasgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer

Bildung noch genauer besonders in Hinsicht auf die bessern neuern Grundsätze des Unterrichts und der Pestalozzischen Methode geprüft werden.

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2 Mal eine Konkursprüfung nach Georgii und Martini bei dem königlichen Oberkonsistorium gehalten werden.

Inzipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im königlichen Staats- und Regierungsblatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolutionen erhalten, ohne weiters zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Konsistorialexamen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungszeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre.

§. 24. Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 20 angeordneten Lehrkurse 2 Sommer hindurch besucht haben, und von dem Ortsgeistlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuen bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der §. 23 angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotionsexamen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahren alt sind, für das erste Dienstexamen, jedoch so, daß sie nicht eher,

als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV. Anstellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinsicht auf die Nomination der Kommunen zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster) zweiter und dritter Klasse abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird), je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

b) Jede Kommun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem königlichen Oberkonsistorium, unter Vorlegung aller Kompetenten, aus der Zahl derselben 3 Subjekte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienstklasse, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Klasse haben.

c) Aus diesen wählt sodann das königliche Oberkonsistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist.

§. 26. Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Kandidaten melden, welche weder von dem königlichen Oberkonsistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisoratsexamen an wenigstens 1 Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privatinstitute Dienste geleistet haben, so wird das königliche Oberkonsistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

§. 27. Die Anstellung der Provisoren geschiehet künftig allein durch das königliche Oberkonsistorium, welches jedoch auf

die Wünsche und Bitten der Schulmeister in einzelnen Fällen billige, mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird.

V. Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer sollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Dekanen verschont werden.

VI. Diensteinkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrersbesoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Kommun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen: und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortskassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden statt findet, auszusetzen, auch derselbe bei Allmanden- Bürgerholzabgaben und andern bürgerlichen Benefizien vorzugsweise zu berücksichtigen.

Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen, Weihnachtssingen, Meßnerlaibe ꝛc. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Kommun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben, und über den Einzug von den Beitragsschuldigen nach der Lokalität das Weitere von den Behörden zu verfugen.

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesetzt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten.

§. 30. Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Ortskassen mit einer verhältnißmäßigen Konkurrenz der Schulbesoldung von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrerwittwenkassen ist nach dem Vorgang einiger Diözesen, allgemein der Bedacht zu nehmen.

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Kommun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 Fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen.

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Diensteinkommen des Schulmeisters zwar 250 Fl. und darüber, aber nicht 400 Fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Kommun und das pium corpus aber, den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist), die Kommun und das pium corpus aber, den Gehalt mit 120 bis 130 fl. zu übernehmen.

Das Letztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner

Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Diensteinkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Ortskassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E) Schulunterricht.

§. 33. Der Zweck alles Unterrichts in den Elementarschulen ist, theils die geistigen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeit zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage, und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden.

Um diesen Zweck des Elementarunterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils, wie es gelehrt wird.

Indem Wir über beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weitern Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen folgendes verordnet haben: die in den Elementarschulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführende Lehrfäche und Schulbücher sind folgende:

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benützt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen.

2) Schreiben als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie.

3) Teutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen.

4) Verstandesübungen, welche immer auch zugleich Sprachübungen, und mit Benutzung von Pestalozzis Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemeyer und andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Klasse der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, so wie für Sprach- und Verstandesübungen, ist theils der schon eingeführte Rochow'sche Kinderfreund, theils, wo die Anschaffung möglich ist, Tillichs erstes Lesebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellektuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheitstabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von Schmids Elementen der Zahl fleißig zu üben.

Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, sobald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Jugendunterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen er nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auktorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntniß der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dies im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor.

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General-Synodalreskripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem christlichen Religionsunterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809," enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6—7 Jahren) noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle, durch

kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist

b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren, (welche eines ganz ausführlichen Religionsunterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religionsunterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religionsunterricht, Schafhausen 1808 wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Bräunschweigische Katechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religionsunterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementarschulen verständlich, sondern manche

erst für das reifere Alter geeignet sind, so wird ein Verzeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden.

7) Singlehre nach der Anleitung von Nägeli.

8) Zeichnenlehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formenlehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der letztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurück gesetzt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Diktir- und Sprachübungen beizubringen.

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanatämter genaue Lektionsplane für die Schulen ihrer Diözese dem königlichen Oberkonsistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

§. 34 Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen oder dem Schulfond, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig, nach den bereits bestehenden Verordnungen, die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

§ 35. Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das, in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden.

F) Schuldisziplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schuldisziplin.

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Hauptgegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungsanstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den ernstlichen Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Troz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige sklavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen.

Eben so große Vorsicht aber machen wir den Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemessene liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, konsequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird, (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum

Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind) nach der Lokalität Bedacht zu nehmen haben.

G) Schulinspektion.

§. 37. Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schulinspektor angestellt ist, den Ortsgeistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amts, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachlässigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden.

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religionsunterricht, wozu in jeder Woche nach Maasgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disziplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Ortsgeistlichen und der Aufzeichnung derselben in das Schuldiarium.

Das Resultat der genauen Einsicht des Letzteren bei der Kirchenvisitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgange der Visitationsrelation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch außer den Schulbesuchen, sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchenkonventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen,

und (was zur Führung der Inspektion über die Schulen durchaus nothwendig ist,) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäßige Lektüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht seyn werden.

§. 39. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer Königl. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommersemesters in einem eigenen, an Unsere Königl. Oberstudiendirektion zu erstattenden, und von dieser Unserm Königl. Oberkonsistorium mitzutheilenden Bericht über einen jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen; sondern es wird sich auch künftig jede Konsistorial-Prüfung, sie betreffe das Vikariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Dekanatsexamen, auf diese Fächer ebensowohl als auf andere erstrecken. Ueberdies wird das Königl. Oberkonsistorium alle Jahre, das eine Jahr für sämmtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämmtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präzeptoren und Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschicken sind. Die Aufsätze der Diakonen, Pfarrer, Präzeptoren und Vikare sind durch die Dekane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten und von diesen an das Königl. Oberkonsistorium einzusenden.

§. 40. Den Dekanen wollen Wir hiemit die sorgfältigste und gewissenhafteste Oberaufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diözese aufs neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere auf-

gegeben haben, über den Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3 — 4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Ortsgeistlichen in der Visitationsrelation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diözesanorte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diözesangeistlichen in Hinsicht auf ihre Schulinspektion mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amtes in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

H) Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine Ortsschulkasse oder Ortsschulfonds errichtet werden, aus welchen Prämien für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbüchersammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.

b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür zessirt.

c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.

d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Kasse bezahlt wird.

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat.

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich. Daran ꝛc.

Stuttgardt, im Königlichen Oberkonsistorium, den $\frac{26}{31}$. Dezember 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

22.

Parallelen zwischen der alt = und neuteutschen Verfassung, d. i. vor und nach dem 12. Julius 1806, in einem Quodlibet. Vom geheimen Regierungsrath Schuz.

Vorerinnerung.

Fragen läßt sichs, wie ich dazu komme, von den Vortheilen der alten Konstitution Teutschlands zu schreiben? Hat man mich aber nicht gefragt, warum ich im 31. Heft No. 2 und im 32. Heft No. 15 dieser Zeitschrift, über das Böse während ihres Bestehen geschrieben habe, so, dächte ich, könnte man mich auch mit der Frage: warum ich nun das Gute aus ihr zusammen lese? verschonen. Die Geschichte meldet uns, daß Aspasia und Lais zwei Muster von physischer Schönheit waren. Ob nun gleich diese schöne Halbgöttinnen vor mehr als 2000 Jahren in Staub verwandelt sind, so würde ich es doch kaum vertragen können, wenn nun ein Schriftsteller aufstünde, um uns zu belehren, sie hätten Aesops Gestalt und Xantippe's Charakter gehabt. Diese Sache interessirt uns freilich nicht, und doch glaube ich, daß ich blos der lieben Wahrheit wegen, die Feder ergreifen und sie vertheidigen würde.

Es gibt Schriftsteller, wer kennet sie wohl nicht? welche die alte Reichsverfassung, die auch noch sogar in der neuen Interesse für uns haben kann, als ein Ungeheuer abbilden, die sich gebehrden, als eckle sie sogar das Manna darin an, ob sie gleich meistens nur diesem ihre dermalige Fetttheile zu verdanken haben; warum sollte ich sie nun nach eben den Grundsätzen, der lieben Wahrheit wegen, insoweit sie gut

war, nicht auch vertheidigen dürfen? Behaupte ich aber: Aspasie und Lais waren überaus schöne Griechinnen, heißt denn das etwa behaupten, die Französinnen, z. B. eine Montespan, eine Pompadour, eine Dübarry (ob sie gleich in moralischer Rücksicht nicht viele Heller werth seyn, vielleicht noch tief unter einer Quadrantaria stehen mochten) wären in physischer Rücksicht nicht schön, oder weniger schön gewesen? Folgt aber dieses nicht, so glaube ich, folgt es auch nicht, daß ich, indem ich das Gute aus der alten Verfassung aushebe, die neue dadurch mißkenne, sie gar heruntersetze. Gegen solch einen lieblosen Vorwurf kann mich schon meine eigene angeführte Abhandlung decken. Es ist wahr, ich mische hin und wieder etwas zum Besten des gehorchenden Standes ein und ein Pollio würde gesagt haben, wie er es beim Macrob wirklich schreibt: Ego taceo, non est enim facile, in eum scribere, qui potest proscribere. Allein vorerst witterte derselbe wahrscheinlich schon unter Kaiser August, einen Tiber, bei welchem jede Wahrheit Verbrechen war, und den Tod nach sich zog. Fürs andere hatte Pollio selbst ein Tiegerherz, wie man sich davon aus Seneca's Schriften überzeugen kann, und fürs dritte hatte er keinen Begriff von einem edeln Fürsten, wie wir ihrer in großer Anzahl gehabt haben und noch, dem Himmel sey es gedankt! ihrer genug haben *). Wer einem Fürsten etwas zum Besten seiner Unterthanen, mit Beibehaltung der, seiner geheiligten Person schuldigen Verehrung, sagt, der bezielt nicht nur das Beste der Unterthanen, sondern auch das des Fürsten selbst, und wer beide von einander trennen kann, der ist zum wenigsten in seinem Kopf verwahrloset, wenn man auch sonst nichts Schlimmeres von ihm argwohnen wollte. Wir haben einige

*) Solchen Fürsten nun aus Furcht eine nothwendige, oder auch nur nützliche Wahrheit, nicht sagen, das heißt, nach meiner Philosophie, sie über die Gebühr tief heruntersetzen.

Männer dieses Gelichters, die dabei noch kühn genug sind, anders Denkende als Obskuranten zu brandmarken. Eigentlich aus Liebe für den Souverain und sein Volk habe ich zu einer Gleichgültigkeit gegen solche nicht Weisheit genug, ja, ich gestehe, daß ich mir eine Unempfindlichkeit in dieser Art nicht einmal wünschen möchte. Ich halte es unter solchen Umständen mit Moser *) und ob ich gleich von denen, für die ich hin und wieder ein Wörtchen fallen lasse, keine Belohnung zu erwarten habe; so schreckt mich dieses doch nicht ab. Gelingt es mir nur einen einzigen unserer Souveraine, gegen den Eingang von Grundsätzen, welche Einige gegen das Wohl der Unterthanen anlegen, zu wahren; so halte ich mich für hinlänglich belohnt. Dieses wird mir aber gewiß gelingen, da wenigstens ich keinen übeldenkenden Fürsten kenne. Wir haben noch wirklich lebende Souveraine, die ich mit dem ersten Herzog von Würtemberg Eberhard, die ich mit dem jüngst verstorbenen Fürstbischoff von Würzburg aus dem Freiherrlichen Hause von Erthal vergleichen könnte. Fürstenmuster dieser Art wirken auch noch im Reiche der Todten.

Erster Abschnitt.

Von den Vortheilen in der alten Verfassung.

§. 1.

Obenan stehet der Vortheil. Von den Vortheilen in der alten Verfassung, daß wir einen Kaiser hatten, der nichts Böses im Reich stiften konnte **), weil er durch Staatsverträge, mit unter auch wohl durch Frankreichs Einfluß, in Schranken gehalten wurde. War er dabei auch oft im Stiften des Guten, was er wohl oft gewünscht haben mag, behindert,

*) Patriotisches Archiv. B. II. S. 551.

**) Pütter Entwicklung der heutigen Staatsverfassung, B. I. Abschn. 2.

so war das weder seine Schuld, noch blos die Schuld der Verfassung, es war meistens die Schuld mehrerer, nach und nach allzumächtig gewordener Reichsstände, die den kaiserlichen oft doch so heilsamen Striegel, gar ungern ertrugen, und unter denen wohl Einige lieber ihren Fürstenhut mit des Kaisers Krone verwechselt haben möchten. Blos der Gedanke ihres zentnerschweren, für ihre schwache Schultern nicht passenden Drucks, hielt die Sache in den letzten Jahrhunderten noch in Ordnung.

§. 2.

Der zweite Vortheil bestand überhaupt in der milden Gesetzgebung. Sie mußte in Teutschland gut seyn, weil sie nicht böse seyn konnte. Bekanntlich hatten die Stände, abgesehen davon, daß sie für ihre eigene Lande alles mögliche Gute stiften konnten, sehr großen Antheil an der gesetzgebenden Macht fürs ganze Reich. Von ihrer Weisheit war es nicht zu erwarten, daß sie ihre Stimmen zu einem kaiserlichen Vorschlag *) durch dessen Beitritt sie und ihre Unterthanen unglücklich gemacht worden wären, ertheilen würden. Hatten sie es aber einmal selbst zum Untergang ihrer Unterthanen angelegt**), so waren den Händen des Kaisers Gerechtsame anver-

*) Ich erinnere mich aber nicht, wenigstens nicht, aus den jüngst verflossenen Jahrhunderten, eines einzigen Vorschlags, der vom kaiserlichen Hof gekommen, und dessen Realisirung die Unterthanen unglücklich gemacht haben würde, wohl erinnere ich mich aber des Gegentheils.

**) Das am meisten Kränkende für die Unterthanen, was ich erlebt habe, ist der Art. 19. §. 6. der kaiserlichen Wahlkapitulation, wodurch dem Fasse der Boden vollends ausgeschlagen wurde. Er kam aber nicht, wie ich in mehreren Druckschriften dargethan habe, vom Kaiser, sondern von einem geistlichen Kurfürsten. Ich schrieb mehrere Abhandlungen über diesen Artikel 19. §. 6. der Leopoldinischen Wahlkapitulation theils als Anonymus, theils unter meinem Namen, worin ich zu beweisen suchte, daß die Reichsgerichte sich an diese Neuerung,

trauet, die er nur geltend machen durfte, und das Staatsübel erstickte in der Geburt. Welcher Publizist erinnert sich hiebei nicht an den famösen Fall, den die Stände im Jahr 1670 im Plan, schon zu einem Reichsgutachten erhoben hatten, und den Kaiser Leopold I. im Jahr 1671 mit eben so viel Vaterliebe fürs Ganze, als Standhaftigkeit fürs Einzelne darniederschlug.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Autonomie wurde in der alten Gesetzgebung aufs heiligste respektirt. Aber was heißt dann Autonomie? und wer hat darauf Ansprüche? Ließt man einen alten Publizisten, so weiß man nur von der, die dem hohen Adel, und dem Niedern, wenn er Reichsunmittelbar war, zustand, von einer auch dem Volk zustehenden ließt man — nichts *). Ob sich ihre Grenze nicht auf dieses erstrecke, kann nur eine

die nur blos ein Werk der Kurfürsten war, nicht zu kehren hätten, und ich hatte das Vergnügen, daß das Kaiserliche und Reichskammergericht im Jahr 1792 in Sachen des Kaspar Hansberg wider Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern nicht nur nebst einer Temporal-Inhibition, Schreiben um Bericht erkannt hat (man sehe meine Abhandlung: Rechtliche Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Unterthanen und Landesherren, Wetzlar 1792. S. 148. Not. 3) sondern, daß dasselbe auch späterhin, nämlich den 5. März 1793, ein mandatum protectorium auf den Bischoff zu Münster und den Herzog von Cleve erkannt hat, ob es gleich nur Causam subditi a Fiscum privatam betraf. Man sehe die Wetzlarer Zeitung von 1793. Jahrg. Nr. 49. Solche Gerichte kann nur Teutschland hoffen, wenn Kaiser Napoleon seine mächtige Hand dazu bietet.

*) Wenn man den Fürsten auch als Privatmann denkt; so nimmt auch er an der Autonomie des Volks Antheil.

gründliche Definition ausmitteln. **Autonomie** heißt aber das Recht, meine Einrichtungen nach meinem Gutdünken zu treffen, in so weit nicht meine angeborene Freiheit durch das Vernunft= oder auch ein positives Gesetz beschränkt ist, oder auch, (was das Nämliche sagt) in so weit sich dieses Recht mit dem wahren Staatswohl verträgt. Wahrem Staatswohl unterliegt aber alles, was im Staate lebt, die ganze Masse, die Individuen, mit ihren Eigenthums= und allen andern, aus was immer für einem Titel, erworbenen, auch weit über Menschen Gedenken besessenen Rechten, selbst die nicht ausgenommen, denen Religion zum Deckmantel dienen soll, am allerwenigsten aber die christliche ausgenommen, nachdem sie so ganz vorzüglich mit dem Staatswohl im Einklang steht. Hat man diese Wahrheit so viele Jahrhunderte hindurch nicht ganz eingesehen, so war es nicht Fehler der Sache, sondern Folge des so sehr verhunzten Zeitgeistes.

Der hohe Adel genoß das Recht einer Autonomie freilich in einem weit eminentern Grade, als der Niedere, oder gar das gemeine Volk, weil sich der erstere mehr Parzellen von natürlicher Freiheit zu erhalten gewußt hat. Aber auch mehr andere Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, zeichneten sich durch Privilegien aus, und selbst der große Volkshaufen hat nie gedacht werden können, ohne Beibehaltung von hunderterlei Freiheiten, die die Natur jedem Menschen gegeben hat, und deren Opfer der gute Regent nicht braucht, der Despot aber nicht einmal erobern kann. Nur eine Heerde Vieh ist ohne Autonomie denkbar. Was aber die Menschen in die Hände des Monarchen gelegt haben, ist **viel**, aber bei weitem nicht so viel als das, was sie in dieselben **nicht** gelegt haben. Eben dieses **Nichthineingelegte** ist die Autonomie des Volks.

§. 4.

Fortsetzung.

Eine sehr ausgedehnte Autonomie genossen die alten Städte in Asien, indem sie sich durch ihre eigene Gesetze regierten.

Die Perser hatten sie zwar sehr beschnitten; Alexander der Große stellte sie aber wieder her. Wenn aber späterhin die Seuleuciden die Autonomie abermal antasteten, so stellten dieselbe die Römer wieder her. Z. B. ein Sylla, Lukullus, Pompejus. Man lese die Geschichte der Achäer, Araber, Armenier, Athenienser, Cilicier, Cretenser, und so noch zehn anderer Völker.

In Teutschland hat es sehr lange gewährt, bis die armen Leute in den Genuß einer ordentlichen Autonomie kamen. Es geschah erst, als die großen Güther besitzer mit ihren Vortheilen vertrauter und zum Theil, als sie durch den Umschwung der Zeiten, z. B. im 12. und 13. Jahrhundert, zum Herunterstimmen genöthigt wurden. Erst alsdann schwangen sich diese armen Leute unter dem Schutz der Kaiser, nach und nach zum Range ordentlicher Unterthanen, die zum Theil dem hohen Adel an Autonomie fast gleich kamen, an Reichthum oft übertrafen, wie davon unter andern die sonst so sehr blühenden vielen herrlichen Reichsstädte ein Beispiel waren. Hieher gehören aber nur noch folgende zwei Betrachtungen: daß a) die Autonomie aller Unterthanen im Reich auf eine ganz vorzügliche Art geschonet wurde, und daß b) nichts leichter, als ihre Verletzung auch oft ganz gegen die Absicht des Regenten war.

§. 5.
Fortsetzung.

Den Punkt unter b) will ich mit einem Beispiel erläutern. Beschränkung der Autonomie der Unterthanen, darf, wie gesagt, nicht weiter gehen, als es Gemeinwohl zuläßt. Die Ertheilung der Päſſe für Durchreisende erfordert die so lange mißachtete Sicherheit der Staaten im hohen Grade. Durch die Weisheit des hohen Ministeriums in Darmstadt haben wir nun die besten Maasregeln dagegen, und es ist die Sicherheit in unserm Oberfürstenthum Hessen durch Realisirung dieser Maasregeln, und durch die rastloseste Thätigkeit einiger

Männer, die ich wegen ihrer eigenen Bescheidenheit, nicht nenne, binnen 2 bis 3 Monaten zum Erstaunen hoch gestiegen *). In andern, z. B. in den angrenzenden Königlich-Westphälischen Staaten, bleibt man hierin, so wie man in vielem andern vorängehet, gewiß nicht zurück. Es

*) Man sehe eine in Betreff der Sicherheitsanstalten, den 10. Dezember 1810, zu Darmstadt erlassene vortrefflich abgefaßte Verordnung, in der Großherzoglich-Hessischen Zeitung Nr. 150. Sehr zu wünschen ist es, daß man in allen Staaten Zucht- und Arbeitshäuser er- dieselben aber auch so einrichten möge, daß die Gesundheit möglichst geschont, und daß der Züchtling nicht unmoralischer bei seinem Austritt werde, als er es bei seinem Eintritt war; daß man derlei Häuser möglichst erweitere, die Kammer den Züchtlingen Stoff zum verarbeiten anschaffe, so, daß sich dieselben selbst ernähren und nicht immer dem Staat zur Last fallen. Es ist gewiß ein nicht gut eingerichteter Staat, in welchem nur ein einziger Mensch, der Kräfte hat, mit Wahrheit sagen kann: ich möchte gerne arbeiten, habe aber keine Arbeit. Eben so schlecht ist aber auch der Staat eingerichtet, in welchem man für diejenigen Menschenklassen nicht sorgt, die entweder wegen Alter kraftlos, und so zum Arbeiten untauglich sind. Außer allem diesem können die Züchtlinge noch für manche andere Arbeiten bestimmt werden, z. B. zur Demolirung nutzloser Werke, zum Aufbauen des Nützlichen und Nöthigen an den Straßen rc. zur Ausrottung unnützer und Anpflanzung nützlicher Obst- und anderer Bäume, zu Ausrettung wüster Orte, Austrocknung sumpfigter Gegenden rc. Wir haben zwar in Teutschland keine Tempel der Vesta, keinen Porticus vom Tempel des Antonius, keine Bäder des alten Kaisers Titus, die zusammen Kaiser Napoleon durch Müßiggänger in Rom aus ihrem Schutt heben läßt. Dagegen haben wir genug andere Orte, bei denen der nämliche Zweck, auf die nämliche Art erreichet werden kann. Man sehe hievon eine schöne Probe in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1810 Nr. 146.

werden darin keine Pässe mehr ertheilet, wie ich sie vor Zeiten gar oft in Händen gehabt habe, die oft dem rechtschaffensten Richter die Hände banden. Noch vor Kurzem las ich eine — der Pässe wegen, mit vieler Umsicht abgefaßte Verordnung, unter andern darin aber nachstehende Stelle: „daß vor Erthei„lung des Passes auch bescheiniget werden soll, 1) daß die „bisherige Aufführung des, einen Paß Extrahirenden, derge„stalt beschaffen gewesen sey, daß ihm ein Paß ertheilet wer„den könne, daß auch 2) jedesmal bestimmt ausgedrückt wer„den solle, wohin der, den Paß Suchende seine Reise richten „wolle, und wohin 3) der Zweck der Reise gehe, in so weit „es geschehen könne."

Ich frage hier a) (zumal wenn der Paß in Friedenszeiten fällt) zu was die Vorschrift No. 3, wenn der Punkt No. 1 gut ausgefallen ist? Der Mensch wird als gut vermuthet, daß er rechtlich bleiben werde, wird ebenfalls vermuthet, und die geschehene Befolgung der Vorschrift No. 1 erhebt diese Vermuthungen wo nicht zu einer Gewißheit, doch zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß man ruhig dabei seyn kann. Ich frage b), wer soll es beurtheilen, wie weit der Richter in Betreff No. 3 gehen kann? Wie, wenn der den Paß Suchende, aus seinem, als gerecht schon zu vermuthendem Zweck, ein Geheimniß zu machen Ursache hat, z. B. ein reisender Kaufmann. Er entdeckt den Zweck nicht: kann er gezwungen werden? Entdeckt er ihn aber, alsdann erst kann er ein Gegenstand des urtheilenden Richters werden; der Kaufmann kann aber auch alsdann in Gefahr kommen, den Zweck seiner Reise ganz, oder zum Theil, zu verfehlen. Entdeckt er ihn nicht; so stehet er in Gefahr, den Richter vor den Kopf zu stoßen; entdeckt er aber nur etwan ein Sechstheil des Zwecks; so weiß der Richter im Grunde nichts, als daß er, und der den Paß Suchende in Verlegenheit gesetzt worden sind. Hundert Beispiele könnte ich anführen, vermöge deren man die Autonomie der Unter-

thanen zu sehr einschränkt. Ich habe aber nur das, wegen den Pässen ausgehoben, weil ich es, in wie weit es die Intention der Verfasser betrifft, unter allen andern, als das Unschuldigste ansehe. Ich wiederhole es hier noch einmal, daß man zur Zeit der alten Verfassung Teutschlands die Autonomie der Unterthanen möglichst schonte *), und daß gewiß die Verfassung da am Besten ist, wo es am meisten geschieht.

§. 6.

Der dritte Vortheil der alten Verfassung bestand darin, daß die Grenzen, welche einmal gesteckt waren in der Materie der Steuern und der Konskription nicht überschritten wurden **). Betraf es Reichs- und Kreissteuern, so geschah der Ansatz unter

---

*) Ich finde es gewiß sehr löblich, daß sich die Polizei ganz vorzüglich um die Gesundheit der Unterthanen bekümmere. Sähe sie z. B., daß die, für ihre eigene Konsumtion Bierbrauenden eine, der Gesundheit schädliche Methode, einschlagen: wer wird eine der Sache gemäße Verordnung mißbilligen? Dem nämlichen Unterthanen aber gebieten, daß er für seine Konsumtion nicht mehr selbst sein Bier brauen soll, gehet zu weit. Noch weiter gehet es aber, wenn die Sache zeigt, daß sie nur auf den Vortheil der Kammer berechnet ist. Vortheile dieser Art duldete die alte Verfassung nicht. Pütter Rechtsf. B. IV. No. 400 S. 455—462. Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen (1773) S. 176. Struben Neb. St. Th. 3. Abhandl. 19 S. 356 §. 1.

**) Freilich ging es mit dem Soldatenziehen bei Manchem nicht, wie es hätte gehen sollen. Dieses war aber faktisch, und ich rede hier nur von der alten Reichstheorie.

Die Letztere brachte es in ganz Teutschland mit sich, daß nicht mehr Soldaten geworben werden konnten, als es die reichs- und kreismäßige Verfassung mit sich brachte. Verlangte man etwas darüber; so durfte es aus eigener Gewalt und ohne Rücksprache mit den Landständen, nicht geschehen.

dem Kaiser und Reich, oder auch nun und dann etwas dergleichen vom Kreis allein. Vor allem wurde äußerst sorgfältig dahin gesehen, daß nur das wahre Staatsbedürfniß die Basis war, auf welches derlei Regulirungen gebauet wurden. In Betreff der Landsteuer wurde zwar zuweilen über die Schnur gehauen, aber das war gegen die Verfassung, und es fehlte alsdenn auch nie, oder nur selten, an obristrichterlicher Hilfe, eine Wohlthat die man vielleicht nie genug beherziget, und die man doch, von dem westphälischen Frieden an, nie mehr, als seit 1763 bis zur französischen Revolution genossen hat. So ist aber der — Mensch! Ich weiß es übrigens wohl, daß es sich berechnen läßt, was der reine Ertrag eines Guths einem Fleißigen, und der Oekonomie gewachsenen Bauer, geben, und daß man in den Ansätzen darauf Rücksicht nehmen kann. Ich frage aber a): sind dann alle Bauersleute fleißig? Sind sie b) alle mit den nöthigen Kenntnissen versehen? Können alle Menschen ihre Güther wie der Bauer, selbst bauen? Ist nun c) hierin ein Unterschied, und wird derselbe ewig bleiben, kann dann einerlei Basis für die Steuer angenommen werden? Ich übergehe viele andere Bedenklichkeiten, und bemerke zu meiner Absicht, daß man in der alten Verfassung nicht so scharf rechnete, daß man es gern sah, wenn der Bauer

---

Dieses war ganz besonders der Fall bei Subsidientraktaten, die ein Reichsstand mit einer fremden Macht geschlossen hatte. Nicht einmal Beiträge zu diesem Zwecke durften von den Unterthanen gefordert werden. Pütter Rechtsf. B. 3. Th. 1. S. 265—274, und ob man gleich in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 6. §. 7. Art. 19. §. 6. 7. die auf das westphälische Friedensinstrument Art. 8. §. 2. gegründet war, in mehreren Einschränkungen machte, so ist doch die Thesis, in so weit sie das Recht selbst überhaupt betrifft, immer in der alten Ordnung geblieben. Pachner von Eggenstorf. Samml. der Reichsschlüsse. Th. 1. S. 495 bis 518.

der z. B. nur 200 Fl. jährlich brauchte, 50 übrig behielt, um so viele andere Bedürfnisse zu befriedigen, die von Umständen hervorgebracht werden können.

§. 7.

Fortsetzung.

Wenn ich mich tiefer ins historische versteigen wollte, so ließ sichs leicht beweisen, daß die alte Verfassung, ohne gegen die Billigkeit zu verstoßen, die rechtmäßig erworbenen Steuerfreiheiten nicht wohl aufheben konnte *). Nach dieser war es daher auch Rechtens, daß der Fürst keinem Unterthan eine Steuer, ohne seine Bewilligung, ansetzen konnte **), daß der in ordinario Befreite frei gelassen werden mußte, daß die Fürsten, bevor den Landständen über die geschehene Verwendung der alten Steuergelder Rechnung abgelegt war, keine neue anlegen durften ***), daß der Landesherr nicht einmal den modum contribuendi verändern durfte, daß er dabei gehalten war, nicht nur den Statum exigentiae vorzulegen, sondern auch, wie ich schon erwähnt habe, zu zeigen, wie und wozu die alten Steuern verwendet worden waren. Ueber alles

---

*) Wäre etwa einer meiner Leser in der Geschichte der Steuermaterie nicht genug bewandert, den verweise ich der Kürze wegen, auf das, was Häberlin, Staatsrecht Th. 2 S. 287 — 291. §. 258 schreibt, verglichen mit dem, was die Berliner Monatschrift 1793 April S. 263 u. d. f. davon lehret, vergleiche auch mit allem diesem Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände S. 477.

**) Pütter Rechtsfälle B. I. N. 68 S. 555 — 718.

***) Derselbe im angeführten Werk B. II. N. 216 S. 618 — 624 B. III. N. 276 S. 268 — 282 auch im nämlichen B. III. woselbst er auch den Mevius, Moser und Struben anführt, denen noch Häberlins Handbuch Th. 2 §. 257 und Lange historische Entwicklung der Steuerverfassung S. 231 zugesellet werden können.

dieses liegen nicht nur sehr viele Reichsgerichtliche Entscheidungen in der Mitte, sondern es sind auch die Reichsgesetze vorhanden, auf welche sie gebauet sind. Z. B. die Reichsabschiede von 1555 §. 82 von 1576 §§. 11, 12. die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 15 §. 3. Was die nicht Steuerfreien betrifft, so ist es meine Absicht nicht, mich mit ihrer Geschichte abzugeben. Der Ursprung der Steuerbarkeit steht mit der Steuerfreiheit so ziemlich parallel. Um des sehr biedern Klockius Zeiten war es mit der ersten schon sehr weit gekommen. In dem Traktat de contributionibus *) war schon von ihm (ist über anderthalbhundert Jahre) ein rührendes Lamento angestimmt. Derselbe erwähnt es schon damals, wie sehr sich die Stände bei Steuerforderungen übernommen hatten. Er stellet ihrer eine ganze Gallerie auf. Aber schon vor dem 12. Julius 1806 hatten wir, z. B. Kopfsteuer, Viehsteuer, Möbelsteuer, Mehlgroschen, Stempelgebühr, Accis, Lizent, Tranksteuer, Umgeld, Ab- und Einzugsgeld (von ab- und einziehenden Unterthanen) Nachwandel, Lehen- Ab- und Zuschreibgebühren, Judensteuer, Gewerbsteuer, Gebühren für Verpachtungen mancher Gewerbszweige (unter dem Namen Konzessionsgelder, dermal Patentgelder). Es gab eine Gegend in Teutschland, in welcher nach des Vaters Tode jedes einzelne Grundstück, wie gering auch immer dessen Werth seyn mochte, jedem Kind einzeln ab- und zugeschrieben, und bei jedem einzeln Falle das Ab- und Zuschreibgeld fürs ganze Guth bezahlt werden mußte. Bestand nun die väterliche Familie (man setze) aus 24 Kindern, und es waren 24 Grundstücke zu vertheilen, von denen jedem Kinde nur eines zufiel; so wurde mehrere hundertmale ab- und eben so oft zugeschrieben. Wenn dieses schon zu Klockius Zeiten der Fall war; wer wird sich dann wundern, wenn der biedere

*) C. §. 156.

Mann schreibt: Est nativitas et incrementum contributionum instar Crocodyli, ac successu temporis se formidabile reddit, nec quicquam retinet de causis primae suae institutionis quam praetextum et adparentiam. Quae quando que tanquam charitaticum subsidium, et non tanquam debitum, irrogata sunt, termino aliquod annorum lapse perpetuantur, et extorquentur per repetundas poena dignissimas. Inde succrescunt subditorum querelae, odia, Conspirationes, et, veri praeludium, imaginarium bellum, quae utrique parti gravia domna, vel etiam extremum periculum adferre solent etc. Aber was waren dann die Ursachen, daß man im Steuerwesen hin und wieder die Grenzen so enorm überschritt? die, welche es bei den Regenten waren, denke man sich. Die Unterthanen waren aber nur zu oft zu gutmüthig, nicht zeitig genug auf ihrer Hut, waren oft zu dumm, zu schläfrig, unter sich zu uneinig, zu furchtsam, zu arm, um ihre Bedrückungen in die Arme der Reichsgerichte zu werfen, welche letztere aber auch zuweilen nicht schnell genug mit ihrer Hülfe waren, besonders wenn es gegen einen Stand ging, der mit dem: den Brodkorb höher hangen wollen, drohete, wodurch dann der arme Unterthan oft ermüdete, nachtheilige Vergleiche einging rc. Lagen aber keine dieser Ursachen in der Mitte, so fehlte es weder an Gesetzen, welche die Unterthanenrechte schwinten, noch an Richtern, welche die Gesetze anwandten *), und es lag dieses

---

*) In meiner Abhandlung unter dem Titel: Rechtliche Prüfung der Verträge zwischen den Unterthanen und Landesherren rc. Wetzlar 1792 habe ich einige Fälle dieser Art aus den neuesten Zeiten §. 37. S. 38. 39. angeführt, die es Handgreiflich genug darthun, was man sich von der Güte der Reichsverfassung und von dem Ernst versprechen konnte, mit welchem die Reichsgerichte auf dieselbe hielten. Aus diesem, nicht aus dem, was nun und dann dagegen geschah, muß man die Verfassung beurtheilen.

unschätzbare Gute in den Gesetzen, nicht nur zum Trost der Unterthanen, sondern auch der Stände selbst, wenn etwa auch sie in ihren Hoheitsrechten gekränkt wurden.

§. 8.

Wie fest aber alle Unterthanen-Rechte überhaupt und die Steuerfreiheiten insbesondere in der Reichsverfassung Schutz fanden, eben so fest war dieses auch der Fall aller andern Privilegien, und es war darin (vierter Vortheil) an ihre Vernichtung falls sie verfassungsmäßig und staatsunschädlich ertheilet waren, nicht zugedenken. Aber was heißt dann hier verfassungsmäßig? was Staatsunschädlich? Der Begriff, den sich einige Hofpublizisten von diesen Dingen machen, ist himmelweit von dem unterschieden, den sich andere machen — Ließt man die Schriften der erstern, so scheinet sie, wenn ich mich des teutschen Sprichworts bedienen darf, die Mücke an der Wand zu hindern. Der Souverain, welcher noch Patrimonialgerichte duldet, ist, nach ihrer Sprache, ein Obskurant, der, welcher ein Bundesgericht zugeben würde, inkonsequent, und der das, was der Souverain aus Pflicht thut, nicht eine pure Gnade nennen wollte, ein Idiot, ein Mann ohne alle Staatsphilosophie. Ich für meine Person, denke mir diese Dinge anders, und zwar in Gemäßheit nachstehender ganz einfachen Betrachtungen. Was 1) einmal der Kaiser zu einer Zeit ertheilet hat, in welcher derselbe noch, ohne Rücksprache mit jemand, ein Privileg ertheilen konnte, was dabei noch bis nun an und für sich nichts Staatsschädliches an sich hat, noch mehr, und wobei das Reich mit seinen Millionen Unterthanen, Jahrhunderte hindurch glücklich war, und eben so, was 2) ein Landesherr verfassungsmäßig ertheilet hat, und welches zugleich auch noch die eben bemerkten andern Charaktere bei sich hat, ich meyne, wobei noch alle Unterthanen die Woche hindurch auf einen frohen Sonntag, auf eine kummerlose Kirchweih, der Jüngling auch noch auf ein Tänzchen mit

seinem Mädchen, rechnen konnten, das war verfassungsmäßig ertheilt, und das ist Staatsunschädlich, und wird es wahrscheinlich bleiben, in saecula saeculorum. Daß man nun ganz zuverlässig auf Handhabung derlei verfassungsmäßig ertheilter, und noch immer unschädlicher Privilegien rechnen durfte, das lag im Herz der alten Verfassung. Freilich fanden dieses manche Stände, die etwa ein Privileg beschneiden, oder gar vernichten wollten, nicht immer an seinem rechten Ort, das half aber nichts, indem sie sich gleichwohl dem milden Geiste der Verfassung bequemen mußten *), der auch mit vorzüglich durch den Einfluß der Landstände gedeckt wurde. Wahr ist es zwar auch, diese letztern übertrieben nur zu oft ihren Einfluß; dann aber trat eines der beiden Reichsgerichte durch Verordnungen ins Mittel, Vermög deren eine vernünftige Grenze zwischen den Landesherren und Landständen gezogen wurde, und es ward dann das Gleichgewicht wieder hergestellt

Ein sehr schönes Muster von dergleichen, liefert eine Reichshofrathsentscheidung von 1724 in Sachen der Landstände zu Mecklenburg wider den Herzog **). Dieselbe macht einen vernünftigen Unterschied 1) zwischen den landesherrlichen Verfügungen, durch die rechtmäßig ertheilten Privilegien geschmälert, gar vernichtet werden wollen, und 2) zwischen denen,

*) Dem einen oder dem andern Stande mag, ich gestehe es, eines und das andere hart geschienen haben. Will er aber dabei bedenken, daß es in einer gut organisirten Staatsverfassung nicht auf das ankommt, was dem einen oder dem andern — oft aus unedeln Passionen, lästig ist, sondern blos auf das, was dem Ganzen frommet; so, dessen bin ich versichert, wird er seine Meinung umstimmen. Wirklich, der dermalige Zeitpunkt ist eigentlich recht dazu geeigenschaftet, einer solchen Umstimmung Eingang zu verschaffen.

**) Man sehe die Reichshofrathskonklusa Part. II. Konklusa 215. Nr. 10.

bei welchen dieses der Fall nicht ist. Zu den ersten erfordert das Konklusum den Konsens der Stände, zu den andern aber nur ihr Gutachten. Daß also auf diese Art allen rechtmäßig ertheilten Privilegien nach der alten Verfassung hinlänglicher Schutz ward, die Sache mochte den Unterthanen, oder auch den Landesherren — dieses merke man sich ja wohl *) betreffen, daß darin zugleich für die Mittel zu diesem edeln Zweck gesorgt war, und daß man dieses alles die Krone einer Verfassung zu nennen berechtigt sey, das denke ich, wird mir weder N. noch M. ferner streitig machen **).

*) Das weiß ja doch wohl jeder, der nur eine ganz oberflächliche Kenntniß aus der Geschichte der Teutschen gesammelt, und daraus gelernt hat, wie nach und nach unmerklich, etwa so, wie die Inseln anwachsen, die Reichsdynasten und am Ende nach ihrem Beispiel der niedere Adel, mit denselben aber zugleich die hohe und niedere Geistlichkeit, ihre Privilegien, alle im Einzelnen, von den Kaisern erhalten haben. Die dieses vergessenden Stände strafte noch ein Kaiser Fridrich I. mit Nachdruck, wogegen aber ein Kaiser Friedrich II. im Jahr 1220 den geistlichen Ständen, im Jahr 1232 aber den weltlichen Ständen alle diese Privilegien bekräftigte. Ewig Schade, daß man diesen biedern Monarchen am Ende dafür noch verketzerte, denselben, wo nicht zu einem Atheisten, doch puren Naturalisten stempelte! Ohne derlei kaiserliche Begnadigungen hätten wir es in Teutschland nie gelernt, was ein Reichsstand, was eine Landeshoheit sey? War es aber nach dem Geist der Verfassung billig, daß der zweite Kaiser das nicht wieder vernichten durfte, was der erste mit Recht gegeben hatte: wie ließ sichs in eben der alten Verfassung nur denken, daß ein kaiserliches oder auch von einem Landesherrn ertheiltes Privileg mißachtet, noch mehr gar einer Vernichtung unterworfen gedacht werden konnte?

**) Man sehe die, 1790 von Herrn Dr. Weise herausgekommene Abhandlung unter dem Titel: Von den Vortheilen der teutschen Reichsverfassung, die derselbe sorgfältig gesammelt,

§. 9.

Ich müßte es aber auch mit der Wahrheit unredlich meinen, wenn ich nicht auch zu den obigen Vortheilen, einen andern, den fünften rechnete, welcher darin bestand: daß der Kaiser in neuern Zeiten, in Betreff des Privilegienertheilens, eine billige Einschränkung erlitten hat, zum Nachtheil eines Dritten Einzelnen, oder wohl gar eines Territorialstaates dergleichen zu ertheilen.

Dieses alles ergab sich freilich auf eine sehr natürliche Art. Vorerst war nach und nach der kaiserliche Gnadenbrunn bis auf den Sand leer geschöpft. Sobald aber zweitens die Stände, besonders nach dem westphälischen Frieden, die Schaafe im Trockenen hatten, ohne allen Vergleich weit mehr in ihren Territorien, als der Kaiser im Reich zu sagen hatten, so konnten sie es wohl nicht mehr mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn die Kaiser mit ihren Gnadenbezeugungen zu weit um sich griffen. Alles dieses ist aber auch aus einem andern Grunde noch natürlich. Teutschland war der Konstitution nach, ein Wahlreich. In einem solchen, welches ein Regent nur auf eine Zeitlang hat, und von welchem er (das war am Ende der Fall in Teutschland) nicht so viel Revenüen hat, daß damit ein Drittheil des kaiserlichen Marstalls bestritten werden konnte, ist eine solche Vorsicht weit nöthiger, als in einem Erbreich, in welchem diese Nachtheile wegfallen, da es von einem Erbmonarchen nicht zu vermuthen ist, daß er sein geliebtes Land durch Privilegien entnerven, und seinem Kronprinzen ein ausgesogenes Land hinterlassen werde. Die ältern

---

einige aber, z. B. S. 44. darunter gerechnet hat, die besser weggeblieben wären. Der Vortheile, die er für Teutsche mittelbare Unterthanen gesammelt hat, waren freilich weniger. Wer sucht aber auch bei uns zu einer Zeit, wo sich die Sonne wendet, im freien Feld noch Rosen?

teutschen Kaiser haben Ausweis der Geschichte, hierin jedes Ziel und Maas bei weitem überschritten, haben dadurch das große, und gewiß auch nicht unreiche, sonst so mächtige Teutschland in eine solche Lage versetzt, daß ihm ein König Friedrich II. lange Jahre hindurch die Spitze bieten konnte *). Nur Beispielweise erinnere man sich der kaiserlichen Zollprivilegien, mit denen die Stände, der Adel, die Städte, Klöster und Stifter überschwemmt waren. Wir hatten es der Weisheit der Kurfürsten, aber freilich einige Jahrhunderte zu spät, zu verdanken, daß in den Reichsabschieden diesem Mißbrauch gesteuert wurde. In dem von 1576 **) heißt es in dieser Rücksicht: „Weiters seynd wir auch glaubhaft berichtet worden, daß etliche Städte, ohne unsern kaiserlichen „Konsens, auch ohne Bewilligung unserer, und des heiligen „Reichskurfürsten, sondern für sich selbst mit eigener That, „hin — und wieder im heilig Reich teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle anzustellen, theils ihre „alte zu ersteigern, und dasselbig auch zum Theil unterm „Namen, Umgeldes, Aufschlags, Brückengeldes, und was „des Scheins mehr, verantwortet werden wolle." Es werden dann weiter die daraus entstehenden Nachtheile für Handel und Wandel, zu Wasser und zu Lande, besonders der Donau, dem Rhein, der Elbe, der Weser geschildert, und dann noch weiter die Maasregeln dagegen vorgeschrieben, auf deren

*) Das im Text Angeführte ist allerdings unter den vielen andern Ursachen der Schwäche Teutschlands nur eine, aber mit eine der Kardinalursachen. Stand einmal ein Mann mit Napoleons Geist an der Spitze Teutschlands, und waren die Stände damals zur Unterstützung seiner Maasregeln so bereit, wie sie es nun sind, so war der Kaiser das in der That, wovon er nur den Namen trug — unüberwindlich.

**) §. 119.

Festhaltung vom Kaiser und Reich gehalten, sofort der künftige Gehorsam schon im voraus belobet wurde *). Daß es nun die teutsche Verfassung so mit sich brachte, daß ein Monarch mit seinen Ständen, von 10 bis 12000 Quadratmeilen im Umfange solche Maasregeln vorschreiben konnte, das war ein Vortheil dessen sich eben nicht viele Reiche in Europa zu erfreuen hatten. Eben solche Einschränkungen hatte der Kaiser auch in Ertheilung der Monopolien **), welche Vorzüge und Einschränkungen vielleicht nie gehörig beherzigt worden sind, ob sie gleich unter den Vortheilen der alten Verfassung oben anstehen.

§. 10.

Der sechste Vortheil der alten teutschen Verfassung bestand darin, daß der Kaiser über alles, was Gegenstand eines Streits wurde, nicht nur der Justiz ihren strengen Lauf lassen, sondern sie auch unparteiisch befördern mußte. Ein Trost, der für den Staatsbürger unschätzbar ist. Dabei genossen fast die meisten Unterthanen eine dritte Instanz, und zwar die dritte, in einem der höchsten Reichsgerichte, deren Mitglieder aus dem Kern der Nation (in der Regel wenigstens) bestanden, und

*) Das. §. 119. 20. 21 und 122.

**) Schön und lobenswürdig würde es seyn, wenn sich Souveraine selbst die Hände bänden, besonders in Betreff der Bann-gerechtigkeiten, und noch weit mehr, wenn sie ganz sichtbar blos auf den Vortheil der Rentkammern angelegt sind, die dem Publikum so sehr schaden. Etwas ist zwar hie und da hierin geschehen, aber es ist doch nur Etwas, und wenn man bedenkt, daß die Steuer so merklich erhöhet worden ist, und daß so viele andere Geldquellen, nicht etwa neu geöffnet, sondern neu erfunden worden sind, so könnte weit mehr geschehen.

auf die ein Mißtrauen kaum möglich war *). Zwar hatten sich die Kurfürsten, und nach ihnen auch mehrere Fürsten dieselben durch die goldene Bulle und sonstige kaiserlichen Privilegien vom Halse geschafft, aber doch nur für die Regel, wovon die Ausnahmen noch immer schätzbar waren. Unter diese gehörte, wenn der Unterthan mit der Kammer selbst Prozesse hatte (obgleich auch dieser für die Unpartheilichkeit der Justitz so vorzügliche Rest teutscher Freiheit in der Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. und zwar was noch ärgerlicher ist, auf Veranlassung eines teutschen geistlichen Kurfürsten, eine Beschneidung hat erdulden müssen) wenn Causae Continentia, oder Causarum connexitus in der Mitte lag, so wie auch mehrere andere Fälle, in denen nach den Reichsgesetzen die höchsten Reichsgerichte unverklausulirte Gebotsbriefe erkennen konnten; weiter, wenn die Justitz verzögert, oder gar denegirt wurde. Mit allem diesem war noch ein anderer eben so schätzbarer Vortheil verbunden. Hatte ein mit dem unumschränkten Appellationsprivileg gesegneter Reichsstand sein Revisorium (Oberappellationsgerichtsinstanz) nicht gesetzmäßig besetzt, so mußte er sich von den Reichsgerichten ernsthafte Weisungen gefallen lassen. In einer Sache, worin dieses noch vor Kurzem, in den 90ger Jahren, einem geistlichen Kurfürsten geschah, habe ich selbst in Druckschriften die Feder geführet.

Hätte sichs aber etwa ein Reichsstand gelüsten lassen, von seiner landesherrlichen Jurisdiktion, wie wir dieser Fälle, leider! nur zu viele erlebt haben, einen frevelhaften Gebrauch zu machen; so ließen ihn die Reichsgerichte den Ernst in vollem Ernst empfinden. Unter mehreren andern Beispielen führe ich nur eines an. In einem Reichshofrathsschluß vom 21. Juli

*) Die Regel ist gewiß richtig, es gibt aber nur eine Regel ohne Ausnahme, und es ist das Sprichwort: Keine Regel ohne Ausnahme.

1775 *) heißt es: Der Graf soll wegen unverantwortlichem Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt, auf 10 Jahre auf eine Festung zur Gefängnißstrafe verdammt seyn. An die Strafbefehle, die z. B. der Fürstbischoff von Speier vom Kammergericht erdulden mußte, mag ich nicht einmal, als noch viel jünger, erinnern, sondern ich verweise nur auf die Werke eines Mosers, Reus und Häberlins rc. in denen man eine ganze Gallerie derlei auferbaulicher Stückchen findet.

§. 11.

Der siebente Vortheil, war, daß der Kaiser ohne Noth keinen Krieg anfangen, einen Nothkrieg aber nicht anders, als auf eine Reichskonstitutionsmäßige Art beginnen und beendigen konnte. Auch dieser Vortheil war unschätzbar **). Wende man mir dagegen nicht ein, daß dieser Punkt nicht immer eingehalten wurde, weil das richtige Einhalten wenigstens ein wesentlicher Theil der alten Staatsverfassung war, und nur von dieser rede ich. Leider! gab es immer den einen oder den andern, (und ihrer gibt es noch

---

*) Man sehe die Regensburger Sammlung der Merkwürdigkeiten, Th. 2. S. 243. Daß solche Beispiele unter die Merkwürdigkeiten gezählet wurden, das war eben zu beklagen, da so viel Stoff im heiligen Reich zu ähnlichen oberstrichterlichen Verfügungen hätte gesammelt werden sollen.

**) Freilich — aus verschiedenen Ursachen, nicht rein unschätzbar. Aber wo gibt es eine aus so rein homogenen Theilen zusammengesetzte Konstitution, in die sich durch den Weg des Faktischen nicht etwas Heterogenes ansetzt? Das Band mit welchem hierin die Konstitution den kaiserlichen Arm umschlang, hatte für das kaiserliche Erbhaus oft sein sehr lästiges. Ueber Verschiedenes wundre man sich also nicht! Wer etwas Gutes nicht anders als mit etwas Bösem haben kann, der wiege beide ab, und sey dann ruhig, wenn einmal gewählet ist.

jetzt) der seine Theorie aus der Praxis bildete; aber der wahre Jurist verfährt umgekehrt; er verwirft jedes Geschehene, wenn es sich mit der Rechtstheorie nicht verträgt. In dem Journal: Germanien schreibt ein Annonymus über diesen Punkt wahr also: „Aber wehe dem Staate und dessen Volk, wo auch in der Regierung lediglich die Praxis die Losung gibt, wo die Theorie von der Praxis ausgehet, der Staat blos faktisch regiert wird, hierin also die Theorie der Praxis nicht vorleuchtet, und wo sich um die reinen, doktrinellen und wissenschaftlichen Bestimmungen über das Wesen, Umfang und Grenzen der Souverainität, über den Unterschied zwischen dem Regenten und dem Staate, über das Verhältniß der Regenten zum Staat und dem Volk, über den hochwichtigen Endzweck, und über die mehreren, darunter begriffenen heilsamen Endzwecke der Staatskorporation, dieses für die Menschheit so ganz unentbehrlichen, aus der Theorie nach so höchst heilsamen Instituts, so wie über die, diesen angemessenen Mittel, und um die hieraus resultirende und einzig wahre Politik, wenig oder gar nicht bekümmert. Mögen auch so gewaltsame Stürme über das Konstitutionswesen herein brechen, alte, noch so lange bestandene Formen davon untergehen, und andere neue an deren Stelle treten, darum können doch nimmermehr staatsrechtliche Theorien zur Antiquität werden, so lange wenigstens nicht, als Staaten für sich aufrecht stehen bleiben. Durch alle dergleichen Revolutionen werden doch die ewig unveränderlichen Zwecke des Staats, die durch Ausübung der Souverainität wesentlich realisirt werden sollen, nicht verändert."

§. 12

Das achte Gute in der alten Verfassung (dann alles Gute darin kann und will ich nicht ausheben) besteht darin: Sie kann da, wo sie sich mit unserer neuen Verfassung verträgt, als Stoff benutzt werden, wie die Unterthanen mit Gerechtigkeit, und

zugleich mit Milde und Humanität behandelt werden können.

Wer dieses nicht benutzt, der mag es bei dem verantworten, der den Regenten und das Volk blos als gleiche Parthien beurtheilet. Ich weiß es übrigens gar wohl, daß ich in diesem Kapitel für den wahren Publizisten nichts Neues gesagt, und doch wie ich denke, haltbare Gründe gehabt habe, warum ich es gleichwohl sagte. Vorerst beträgt das Ausgehobene so wenig, daß das ganze Kapitel in wenigen Minuten durchgelesen werden kann. Fürs zweite möchte ich gern ein Paar neuere Schriftsteller bekehren, die immer ihre Federn in Galle, blos deswegen, tauchen, um die alte, so ehrwürdige, so viel Gutes an sich gehabte Konstitution besudeln zu können; ein Unternehmen, welches sich nie ziemt, und welches einem Juristen am wenigsten ansteht. Es geht aber hierin der alten Konstitution, wie den meisten Dingen in der Welt, die man, wenn man sie nicht mehr nützen kann, als nutzlos schildert, wie einem Minister, der so lange er die Gnade des Herrn — mit, oder ohne innern Werth, gilt gleich, besitzt, von Homunzionen angebetet, bei deren Verlust aber mit Koth bespritzet wird. Daß solch ein Benehmen dem Geiste des pöbelhaft Denkenden entspricht, das weiß der vernünftige Mann, darüber wundert man sich nicht, daß sich aber dieser Janhagelismus auch der Köpfe des einen oder des andern, aus der Zahl der Gelehrten, bemächtigt, das wirkt Erstaunen und Abscheu. Daß man dermal über verschiedene Gegenstände des Staatsrechts, der Staatspolitik, selbst der Religion anders denkt anders denken muß, als man von diesen Dingen sonst dachte, ist sehr natürlich, und ich wüßte keinen teutschen Gelehrten, der davon das Natürliche auf eine natürlichere Art beschrieben, und faßlicher gemacht hätte, als unser Weltweiser Wieland *).

*) Man sehe den teutschen Merkur firs Jahr 1792 und die treffliche Abhandlung mit welcher Wieland diesen Jahrgang beginnt.

Nox abiit; nec tamen orta dies, singt Ovid, und dieses ist obgleich nicht bei allen, doch, leider! noch bei vielen, denen nämlich der Fall, die ich bekehren wollte.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vortheilen der neuen Verfassung (des Rheinischen Bundes vom 12. Jul. 1806.)

§. 13.

Die Vorliebe, welche uns die neue Verfassung (der Rheinische Bund) gebracht hat, sind sehr groß. Obenan stehet vielleicht der, daß

A) seit diesem Bunde, keine Rede mehr von Erhaltung des Gleichgewichts ist, welches so manche blutige Kriege, von Kaiser Karl V. uud König Franz II. Zeiten an, bis auf die Errichtung des Rheinischen Bundes veranlasset hat *). Lange hatte man dem Hause Oestreich vorgeworfen, es beabsichtige eine Universalmonarchie. Dieser Zweck wäre aber nur höchstens alsdann zu erreichen gewesen, wenn es die unfruchtbare und undankbare Wahl-Kaiserkrone weniger ambirt, diese Absicht zu einer Zeit, da dasselbe durch diese politische Verbindung so viele Länder zusammengebracht, hätte fahren lassen, Frankreich aber noch eben die Verfassung mit seinen Ständen gehabt, die es vor mehreren Jahrhunderten **) hatte, und wenn es für Oestreich noch Zeit gewesen wäre, die teutschen Fürsten eben so zu behandeln, wie die französischen Könige die ihrigen, zeitig genug, behandelt hatten, und so mit seiner eigenen Kraft die Kräfte aller teutschen Fürsten vereiniget, dann aber auch zugleich

---

*) Wahrscheinlich ist es besser, einem Uebergewicht zu unterliegen, als wegen einem Gleichgewicht immer Gut und Blut aufopfern zu müssen.

**) Die nämlich, in welchen England den Meister in Frankreich spielte.

einen Napoleon gehabt hätte *). Ohne das Zusammentreffen solcher Umstände, die aber dabei noch durch eine ansehnliche Marine hätten unterstützt seyn müssen, war von Seiten Oestreichs nie an eine allgemeine Monarchie zu denken, am allerwenigsten aber war diese Absicht zu den Zeiten Karls V. zu fürchten, in welche dieselbe hauptsächlich gesetzt wird. Indessen benutzte man doch diese große Unwahrscheinlichkeit, weil sie Oestreichs Freunde lau, seine Feinde aber verwegener machte. Unter König Ludwig XIV. wendete sich das Blatt, indem nunmehr Er dieser Absicht beschuldiget wurde. Es ist wahr, er hatte schon große Schritte zu einer allgemeinen Monarchie gemacht; aber nun verbanden sich gegen ihn viele Staaten.

Spanien war nun ganz für Oestreich, beide unterstützten die vereinigten Niederlande gegen den König, und die für Frankreich so nachtheilige Revolution in England fand nicht allein bei diesen, sondern auch bei mehreren gewichtvollen Reichsständen eine Unterstützung. Gleichwohl wurde nun Oestreich im Utrechter Frieden ein guter Theil Spaniens immer unter dem Vorwand des Gleichgewichts, abgenommen, wogegen man nur die pragmatische Sanktion garantirte, und—verletzte. Dieses heillose Gleichgewicht und sogar den Gedanken daran hat der Rheinische Bund nun hoffentlich für immer zu Grabe getragen. Man weiß es nun, daß den, besonders dermal so eigends organisirten Bundeslanden, unter Frankreichs mächtigen Schutz, nicht wohl beizukommen ist, und dieses wird wahrscheinlich so lange währen, als Frankreich Protektion

*) Oestreich wurde durch sein Vorhaben, die katholische Religion, koste es, was es wolle, zu schützen, gar sehr genirt. Während man in Frankreich die Hugenotten zu Hunderten massakrirte, versprach man den Protestanten in Teutschland Schutz, zog unter diesem Vorwand die Schweden ins Land, wodurch Oestreich immer mehr und mehr an Energie verlor.

behauptet. Fände dieses, was die Vorsehung verhüten wolle, nicht mehr statt, alsdann kann jeder denkende Mann traurige Folgen vorsehen; was für welche aber? kann nur Einer. Unsere Hoffnung ist aber nicht ohne Gründe. Oestreich hat die unruhigen Niederlande einer Macht überlassen, die sie nur allein bändigen kann. Von dieser Seite braucht also Oestreich seine Macht nicht mehr zu schwächen. Dasselbe stehet nebst dem, dermal mit Frankreich in Familienverhältnissen, und in einem Bündniß, welches jetzt weit natürlicher ist, als es sonst war, und auf beiderseitige Vortheile gebauet zu seyn scheint *). Wir sind demnach aller Kriege enthoben, die uns die Idee vom Gleichgewicht gebracht hat, und zwar, wie schon gesagt, durch den Rheinischen Bund — ein unschätzbarer Vortheil **).

§. 14.

Ein anderer, wahrscheinlich eben so großer Vortheil ist:

B) für die Ruhe der Staaten, daß durch Napoleons Einfluß, und der übrigen Regenten Mitwirken, die Kirche von der Sorgfalt fürs Weltliche gänzlich dispensirt ist ***). Den Wünschen des vortrefflichen Deresers wird nun wohl guten Theils entsprochen seyn,

---

*) Alle Bündnisse, in deren nicht beiderseitiger Kontrahenten Vortheil zur Basis genommen ist, sind momentan, weil die Monarchen eine, etwas ganz andere Moral haben, und haben — müssen, als Privatleute, die es eigentlich nur mit ihrem eigenen Vortheil zu thun haben, in Ansehung dessen sich allenfalls ein dummer Streich machen läßt, ohne daß es Millionen büßen müssen.

**) Wenn damit auch ein Nachtheil verbunden seyn sollte, so liegt nur höchstens die Veranlassung, nicht der Grund dazu im Rheinischen Bunde. Man beherzige die erste Note zum §. 11.

***) Brevir oder Betrachtungsbuch für Christen; Band II. S. 80. 6te Auflage. Rothenburg an der Tauber 1809.

denn er schreibt: „Daß die Lehrer der Religion als solche „(nur diese 2 Worte wünschte ich weg) sich mit der weltlichen „Regierung nicht beschäftigen, sondern solche der Sorgfalt des „Landesherrn überlassen sollen“ Wir werden nun Geistliche haben, die sich nur mit ihrem heiligen Beruf abgeben und die wegen des geistlichen Regenten, nicht mehr den weltlichen vergessen werden. Wir werden wahrscheinlich nie mehr Streitigkeiten der Art erleben, wie wir dieselben noch 1746 auf dem Reichstag zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten erlebt haben *) Und wenn die weltlichen Regenten von ihrer Klugheit Gebrauch machen wollen, so werden sie dafür zu sorgen wissen, daß Geistliche (überhaupt die Geistlichkeit) in der ihnen gebührenden Achtung nicht verletzt werden. Freilich werden wir kein Oberhaupt der allgemeinen Kirche mehr haben, welches schon im 14. Jahrhundert **), wie z. B. Pabst Johann XXII. achtzehn Millionen Goldgulden baar, und sieben Millionen an kostbaren Geräthschaften, hinterlassen konnte. Dieses wird um so unmöglicher werden, als die schon besoldeten Kirchenregenten, nur nach Nothdurft, und nur nach ihrem hohen Range besoldet sind, und als zu hoffen ist, daß die noch nicht gehörig Besoldeten, eben so besoldet werden dürften. Eine Folge dieser neuen, weit auferbaulicheren geistlichen Verfassung, wird seyn, daß nunmehr viele Artikel aus den Konkordaten, die man dem gutmüthigen Teutschen aufgebürdet hatte, viele aus andern Verträgen, die die Nationen mit Rom geschlossen haben, wegfallen werden. Besonders wird dieses die päbstlichen Monate, die Annaten, die den Kaisern und den Erzbischöffen verliehenen Indulte ***) kurz,

---

*) Pütter Rechtsf. B. 3. S. 59.

**) Schmidt Geschichte der Teutschen B. 3. S. 529.

***) Es war gewiß sehr hart, daß die teutschen Kaiser, die nach Kaiser Konstantin dem Großen, so vieles zu Roms Bereicherung, zur Fundirung der Erz- und Bisthümer, Abteien

Provisionen aller Art treffen; und so, wie es zu wünschen ist, daß die Erzbischöffe und Bischöffe ihre Dispensationen umsonst, nach dem Geiste des Evangeliums, quia gratis acceperant, ertheilen werden, und daß hierin das Oberhaupt der Kirche allen andern vorangehen werde, ja daß dasselbe aus dem nämlichen Grunde (da die Erzbischöffe nichts mehr entbehren können) die Palliumsgelder erlassen werde. Sonderbar! Alles was hier nach der nun umgeschmolzenen Natur der Sache wegfällt, ist weit mehr, als die Kurfürsten ehehin in den Beschwerden zu Koblenz verlangt, und als die 4 Erzbischöffe Teutschlands zu Ems festgesetzt hatten. Was aber auch noch hauptsächlich mit in allem diesem liegt, ist, daß wir nunmehr das schöne Buch: de concordia sacerdotii et imperii, mit vielen andern, dieser Art, entbehren, und die Kanonisten ihre Talente auf fruchtbarere Gegenstände verwenden können, etwa auf solche wie sie Fenelon, Bossuet und mehrere andere verwendet haben. Sollte unter diesen Umständen über Kurz oder Lang wieder eine Versammlung eines allgemeinen Kirchenraths nützlich, oder nöthig werden; so verstehet es sich von selbst, daß die Souveraine die Reisekosten vorschießen.

Ich denke aber, ihre Weisheit wird dieselben unnöthig machen. Aber nun; lassen sich dann auch alle die hier aufgezählten großen Vortheile (deren ich der Kürze wegen noch manche unterdrücke) auf die Rechnung des Rheinischen Bundes setzen? Ich denke, wo nicht direkt, doch wenigstens indirekt, alle, wenn man nämlich auch die paar Friedensverträge, die

---

und Stifter beigetragen, und so ihre Domaine und die Reichsbesitzungen erschöpft hatten, von Rom um das Nominationsrecht ganz gebracht wurden, noch härter aber, daß der römische Hof, z. B. Kaiser Fridrich III., nachdem er ihn mit dem geweihten Hut und Degen beschenkt hatte, ein Indult zur Ausübung der sogenannten ersten Bitte, gewiß eines für ein Stift unbedeutenden Rechts, aufdrang, da er doch das Recht seit dem 13. Jahrhundert ausgeübt hatte.

dem Rheinischen Bunde vorhergingen, als Muster, welches vorzüglich der Protektor gab, als Grund und Veranlassung ansiehet, worunter dann das, was Kaiser Joseph II. hierin schon lange vorher gethan hatte, mit aufgezählet werden muß.

§. 15.

Mit diesem Rheinischen Bund fallen aber noch:

C) mehrere andere Inkonvenienzien weg, die gleichsam (sit venia verbo!) in die Haut der alten Verfassung eingeimpft waren. Ich will ihrer hier einige kurz zusammen fassen. Da wir nunmehr lauter Erbstaaten haben, so fällt weg a) die Kaiserwahl, die Wahlkapitulation, die Krönung, welches alles den Kaiser und die Kurfürsten in der That aber immer die Unterthanen, viele Millionen gekostet hat. Wegfallen b) die Reichs- und Kreistäge, mit allen den, oft sehr kostbaren Lächerlichkeiten, mit den sich besonders die erstern, oft Jahre lang beschäftigt haben. In diese Kategorie gehören vorzuglich die unseligen Rangstreitigkeiten, zwischen den kurfürstlichen und altfürstlichen Häusern, zu denen oft die Farbe der Stühle *) und die Fasson der Bänke **)

---

*) Daß sich hiezu auch noch in neuern Zeiten die Rangstreitigkeiten der Grafen gesellet haben, unter denen Pistorius eine große Rolle gespielt, und damit fünf volle Jahre den Reichstag amusirt hat, sehen wir aus Anton Fabers Staatskanzlei, z. B. Th. 97. S. 93—133. Th. 98. S. 187—211. Th. 99. S. 107—124, welches alles, mit so viel tausend andern Folio- und Quartbänden, der Rheinische Bund auf ein paar Blättcher zu Makulatur gestempelt hat.

**) Zwo Bänke waren in Teutschland ein weit theuereres Möbel, als vielleicht kein Monarch in Europa ein Möbel dieser Art hat. 1) Die Bank, auf welcher das Erzhaus Oestreich mit dem Erzbischoff von Salzburg wechseln mußte, und 2) die Queerbank im Reichsfürstenrath. Alles und alles zusammengenommen, ich meyne, wie derlei Sachen verfassungsmäßig zu Stande kamen, kostete — Millionen. Wie Dinge dieser

den Stoff hergeben mußten. Wenn c) künftig Generalfeldmarschälle zu ernennen sind (dieses gilt auch so weiter hinunter) so wird der Souverain nicht mehr Fragen, auch nicht mehr zur Rede gestellt werden, ob das Subjekt 2 oder 7 heilige Sakramente glaubt? sondern er wird selbst und ausschließlich aller anderer den Mann prüfen, sehen, ob derselbe die zum Oberfeldherrn rc. erforderlichen Eigenschaften im hohem Grade besitzt, weil im politischen Sinne zwischen dem Protektor und dem Souverain nur eine Religion ist, wie es in diesem Sinne von jeher hätte seyn sollen. Aus eben dem Grunde fällt d) die Famose itio in partes, das Corpus Catholicorum und Protestantium weg, von welchen letztern man so lange Jahre hindurch, und in so vielen Foliobänden geschrieben und geschrien hat, daß man damit, besonders wenn man noch die Schriften über die Religionsbeschwerden, dazu nimmt, ein gutes Stück der pontinischen Sümpfe austrocknen könnte. Was die zwei eben bemerkten Corpora betrifft, so war noch dieses das Sonderbarste, daß man,

---

Art im heiligen römischen Reich behandelt wurden, davon habe ich in meiner Abhandlung: über das kaiserliche Ausschließungsrecht bei Bischoffswahlen, Wetzlar bei Winkler 1793. §. 41. S. 161—164 gehandelt, in einer Note nämlich bemerkt, wie man mit Errichtung des noch immer nicht fertig gewordenen Kammerbaues, den ein Privatmann mit 30 bis 40000 Fl. hingestellt haben würde, reichsverfassungsmäßig, mit einem Verlust von mehreren 100,000 Fl. als ein Denkmal verfahren hat, was für ein kostspieliger Schneckengang in Geschäften der alten Verfassung eingewebet war. Es ist wahr, der Geist derselben gebahr hin und wieder lächerliche Mißgeburten. Indem aber doch ihr Grund in der Verfassung lag, etwa so, und aus eben der Ursache, aus welcher die alten Städte Teutschlands nach dem damaligen Geschmack so buntscheckig aussahen; so waren, so blieben es zwar kostbare Lächerlichkeiten, die aber doch mit den damit verbundenen Folgen nicht übergangen werden konnten.

ob man gleich die Sache selbst zugab, doch den Namen nicht zugeben wollte. Dieses ist e) der Fall nicht mehr, nachdem nun wie gesagt, die Quellen verstopft sind, aus welcher dieser Unrath floß. Indem nun aber auch die Reichsgerichte wegfallen, so fallen mit ihnen f) auch weg, die Jurisdiktionskonflikte unter denen oft der Urgroßvater mit den Urenkeln verschmachten mußte. Weg fallen g) die Reichsvikariate, die kostbar waren, und doch nicht viel nützten h) mit den noch kostbareren Rekursen an den Reichstag, mit denen man der geheiligten Justiz eine Nase drehete, obgleich die Urtheile mit aller nur menschmöglicher Umsicht, oft mit Furcht, und gemeinlich mit der stärksten Unparteilichkeit, abgefaßt waren. Weg fallen i) alle Fürstenbunde, alle Demarkationslinien, indem ein Protektor an der Spitze stehet, der alles dieses unnöthig, unmöglich gemacht hat, und der sich Achtung zu verschaffen weiß. Wegfallen auch k) die alten Achtserklärungen, wie wir dieselben vom Heinrich dem Löwen und dem Stolzen gelesen haben, und durch welche ein gutes Stück von Teutschland an andere Besitzer fiel. Dergleichen Auftritte haben wir nun nicht mehr zu befürchten, denn wenn einmal die Bundesversammlung zu solch einem Schritt genöthiget werden sollte, und Napoleon lebt noch, so würde die Sache bald abgethan seyn.

§. 16.

Einer der Hauptvortheile des Rheinischen Bundes mit ist:

D) daß, ob wir gleich noch keine Bundesgerichte haben, wir doch einstweilen das unschätzbare Gute besitzen, daß die Prozesse nicht unsterblich sind *). Dieser Vortheil ist vorzüglich für den Unterthan. Die Souveraine genießen dagegen einen andern,

*) Die Unsterblichkeit lag freilich nicht in der Verfassung selbst, sondern in andern hier zum Anführen zu umständlichen Gründen.

den nämlich, daß sie auch nie mehr mit Prozessen gefoppt werden, den ihnen mancher irre geführter Privatmann, manche mißleitete Gemeinde an den Hals warf. Was aber zugleich wieder Beiden, dem Landesherrn und dem Unterthan zu gut kommt, ist, daß mit dem Rheinischen Bund unzählbare Prozesse über Gerechtsame, die mit dem Rheinischen Bund unverträglich sind, für immer ihre Scheidebriefe erhalten haben *). Hieher gehören z. B. die Prozesse über Mittel- und Unmittelbarkeit, kurz alle Landeshoheitsstreitigkeiten, wegen welchen viele tausend Bände die Büchersammlungen sonst zierten, nun heruntersetzen, und deren nur zu viele entweder dem Vulkan, oder — der Käsebude gewidmet werden können.

§. 17.

Ein anderer Vortheil für die Souveraine und alle übrige teutsche Unterthanen, ist:

E) Daß, wenn erstere Polizeiverfügungen treffen wollen, sie nunmehr einen ganzen Distrikt umfassen können, und daß ihnen kein Inklavirter mit seinen angesprochenen Freiheiten dazwischen kommt.

Wir haben deswegen seit dem Rheinischen Bunde hin und wieder die musterhaftesten Verfügungen, für Menschen, Vieh, Waldungen, Felder, Wasser und Land, an die man sonst, ohne einen Prozeß zu fürchten — wenigstens bei mindermächtigen

*) Man denke sich nur die sich so sehr durchkreuzenden Verfassungen der Reichsunmittelbaren Abteien, Stifter, Herrschaften der Ritterschaften am Rhein, in Franken, in Schwaben. Gundling hatte sehr recht, wenn er diese Dinge mit einem geflickten Bettlermantel verglich; denn die vielerlei Placken mit ihren Farben kontrastiren auf einem Mantel freilich untereinander nicht stärker, als Verfassungen obiger Art in einem Staate.

Ständen nicht denken durfte *). Auch sind nunmehr die Chikanenvollen Prägravationen, denen man in Kriegszeiten, mit Einquartirungen, Frohnden und Brandschatzungen, ausgesetzt war, nicht mehr zu befürchten. Die Klöster, Stifter, die vom Adel, oder die aus sonst einem Grunde einen Vorzug Ansprechenden, sind nunmehr theils nicht mehr, theils sind sie mit den übrigen Unterthanen in Eines verschmelzen. Der Steuerstock, an dem es nun wohl keinem mehr mangelt, gibt in allem diesem Ziel und Maas. An manchen Orten rechneten sichs die, mit derlei Aufträgen beehrten Räthe, bei der hohen Behörde, für ein eigenes Stück ihrer Weisheit an, wenn es ihnen gelungen war, die Last des Kriegs von ihren Riesenschultern auf jene eines Pigmäen in der Nachbarschaft zu wälzen. Diesen abscheulichen Kniffen ist nun vorgebogen, und dieses ist die Frucht des

---

*) Ich bringe hier eine, aus dem Großherzogthum Hessen in Erinnerung, die mich ganz vorzüglich gefreuet hat. Wenn der Guthsherr, nach erloschener Leihe, eine als Zeitbestandsguth unbestrittene Länderei, einem andern wieder verpachtete, und dann den die Reihe nicht traf, den etwan der Ritter, oder sein Beamter pro — das versteher sich, condigno, dem Guthsherrn empfohlen hatte, so hieß es vom neuen Beständer: er sey dem alter nach dem Guth gegangen, habe ihm dasselbe abgelaufen, dieses sey gegen die Ritterschaftliche Polizeiordnung, und so schützte man den alten Beständer beim Guth, strafte den neuen um 50, auch 150 Prozent. Prozesse dieser Art habe ich mehrere an den Reichsgerichten verfochten, und — freilich gewonnen, die aber Geld kosteten, und während welchen die alten Beständer im Besitze blieben. Dieser schändliche modus adquirendi, ist in den großherzoglichen Souverainitätslanden mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Ein Vortheil den die Souverainität nur gewähren konnte.

Rheinischen Bundes *). Am allerübelsten wurde in dergleichen Punkten dem Reichsoberhaupt mitgespielt. Wollte der Kaiser nur ein Duzend Regimenter in seine Niederlande schicken; so kostete das seinen Gesandten ein Herumreisen, ein Akkordiren, ein Betteln, ja ein Kriechen, daß sogar einem bei der Sache nicht Interessirten, das Herz bluten mußte. Und wie ging es vollends, wenn die Frage um Stellung eines Kontingents war? Wenn das matrikularmäßige Geld beigeschossen werden sollte? Dermal geht alles dieses ganz anders. Auf einen Wink stehet alles im Felde, die Soldaten werden durch anhaltende Uebungen, wahre Kriegsmänner und dabei mehr und mehr vom Müßiggang und sonstigen Lastern entwöhnet. Alles dieses ist aber gewiß nicht nur recht, sondern äußerst nöthig, wenn den Bundesstaaten ein Krieg bevorstehen sollte, besonders nachdem der Protektor selbst mit seinem Beispiel in Allem vorangehet.

§. 18.

Die Souveraine haben, F) **nebst allen den schon angeführten Sachen in der Bundesurkunde auch noch Vortheile erhalten, die geradezu aus der Souverainität fließen, und die keinem Unterthan schaden.** Sie haben das Recht, ohne Rücksprache mit Jemand, Universitäten zu errichten, und alle damit wesentlich verbundene Rechte zu gestatten, akademische Würden, Druck- und Bücherprivilegien, selbst den Adel von der untern Klasse an bis zur höheren, zu ertheilen, und es ist, des Reziprokums wegen, zu erwarten, daß, was hierin einer thut, von allen werde respektirt werden. Was aber noch der Souverainität die Krone aufsetzt, ist, daß der Rheinische Bund den Souverains nicht versagt: das Gute überall, auch aus der

---

*) Ich könnte bei dieser Materie, mehr als einen an den Pranger stellen, und ich würde es auch thun, wenn ich hoffen dürfte, daß sie, oder ein anderer dadurch gebessert würden.

alten teutschen Verfassung aufzusuchen, und zu realisiren. So, wie es aber Ausweis des ersten Kapitels (am Ende angeführter Maaßen) meine Absicht nicht war; alles Gute aus der der alten Verfassung zu sammeln, so ist eben dieses auch nicht meine Absicht in Ansehung der neuen. Es gibt, leider! nur zu viele Menschen, auch unter den Gelehrten (meistens trifft es aber Männer von Jahren) welche der neuen Verfassung nichts Gutes eingestehen wollen, und wenn man es ihnen auch, wie ein zweiter Demosthenes vordemonstriret. Dies hat aber verschiedene Ursachen, die aber noch am wenigsten entehrende ist, daß sie sich nämlich nicht genug in den Geist der neuen Konstitution selbst einstudieren, sondern daß sie die Sache aus dem beurtheilen, was hin und wieder geschieht, der Konstitution also etwas aufbürden, was in ihr nicht liegt. Ich habe am Ende des ersten Kapitels dagegen gewarnt, worauf ich mich beziehe. Die neue Konstitution ist nun einmal so, wie sie ist, und es hat wohl kein Uebelgesinnter dagegen die Macht, nur ein Jota daran zu ändern. Gelingt es mir nun, daß ich den einen oder den andern von diesen Leuten, sollte es auch nur seiner Beruhigung wegen seyn, bekehre, so ist schon damit für meine Absicht viel gewonnen.

§. 19.

Ich beschließe aber dieses Kapitel mit dem, was Pütter in seinen Beiträgen zum teutschen Privat- und Fürstenrecht *) von der Landeshoheit schreibt. „Die Landeshoheit erstreckt „sich auf alles, was die gemeinschaftliche Wohl„fahrt eines Staates erfordert — in einem ganz „unermeßlichen Umfange der alles umfassenden Machtvollkom„menheit, aber eben deswegen auch gar nicht wei„ter," der Rheinische Bund hat aber — in dieser Rücksicht den Souverainen etwas mehr nicht geben wollen noch geben können, hat ihnen also in dieser Hinsicht nichts gegeben,

*) Th. 1. S. 320.

weil sie schon vorher als Landesherren alles das hatten, was die Wohlfahrt des Staats anspricht. Ich wüßte aber in dem Reich der Theorien nichts, was Staatswohlfahrt mehr fordert, als daß der Regent Wort halte, wenn er es einmal verfassungsmäßig gegeben hat. Könnte das Wohl der Menschheit auf eine andere Art bestehen, warum sollten dann die Gesetze jedes Mitglied im Staate — auch sogar in den Fällen, in welchen es sich zum Nachtheil ein Wort gegeben, ein Geschäft geschlossen hat, mit so viel Schärfe zur Erfüllung seines Worts anhalten? Wie wäre es möglich, daß in einem Staate blos der Souverain an die Erfüllung seines Versprechens weniger gebunden seyn sollte, als jedes Mitglied seiner Millionen Unterthanen? Hatte daher der Landesherr vor dem Rheinischen Bunde mit irgend einem seiner Unterthanen, Landständen rc. einen Vertrag geschlossen, eine Transaktion, ein Privileg ertheilt, ein rechtskräftiges Urtheil gegen sich, und geschah dieses alles auf eine verfassungsmäßige Art, so ist er selbst, so sind seine Nachfolger, für immer und so lange daran gebunden, als es nicht nachgewiesen werden kann, daß Erfüllung dieses alles mit dem Gemeinwohl nicht mehr bestehe; und alles dieses deswegen, weil die Errichter des Rheinischen Bundes ganz andere, bekannte und von ihnen selbst angegebene Zwecke, nicht den hatten, daß die Mitglieder nunmehr von den Pflichten entbunden seyn sollten, die ihnen vorher das Gesetz der Vernunft, die Natur des Staatszwecks auferlegt, und auf deren Festhaltung sie noch insbesondere ihr fürstliches Wort feierlichst gegeben hatten. Strenges Festhalten darauf bleibt also, vor wie nach, heilige Pflicht, und der Rheinische Bund hat hierin nichts geändert. Hierin ist also die alte Verfassung ganz beibehalten worden, und was vorher der Landesherr konnte und nicht konnte, das kann nunmehr der Souverain, und kann es nicht. Noch einmal. Dem alten Unterthanen sind seine Rechten und Pflichten geblieben, sie sind in nichts erhöhet, in nichts gemindert worden, und in dieser Hinsicht stehen Souveraine

nach dem 12. Jul. 1806 noch auf eben dem Platze, auf welchem sie vorher standen, welches meines Wissens kein Gelehrter bündiger ausgeführt hat, als Herr Hofrath von Berg, aus dessen bekannten Werk im 25. Hefte der Zeitschrift: der Rheinische Bund, und auch in der von Herrn Hofkammerrath Winkopp herausgegebenen Konföderationsakte S. 178 u. f. ein sehr nützlicher Auszug geliefert worden ist; so, daß es mich Ueberwindung kostet, ihn nicht hieher zu übertragen, und wenn Herr von Berg mitunter die Worte fallen läßt: „aber nie „war der teutsche Bürger (in der alten Verfassung) will„kührlicher Gewalt unterworfen" so hat er damit nicht die Absicht, dieses als einen Gegensatz der neuen Verfassung aufzustellen *); sondern es ist nur gegen die gemünzet, welche behaupten, die Souverainität stehe mehrere Stufen über (der Gottheit) dürfte man schließen, weil sich doch diese über die von ihr gegebene Gesetze der Moral in nichts wegsetzt, in nichts, obgleich allmächtig, wegsetzen kann. Das Allmächtige der Souverainität bestehet hauptsächlich nur a) in der Entbindung von der alten Reichshoheit, b) in der Unabhängigkeit von jeder andern höchsten Gewalt. Was also in keinen dieser Rechtsbegriffe passet, das liegt nicht in der neuen Souverainität, das bleibt, wie es die alte Landesverfassung einmal festgesetzt hatte. Auch in dieser lag das Recht, etwas Staatsschädliches, mit was immer für Verträgen, Herkommen und Versprechungen es begründet und beschöniget werden wollte, zu vernichten, und man wird nicht finden, daß irgend eine alte Reichsgewalt hierin Schranken gesetzt hätte. Aber mehr liegt auch nicht in der Souverainität, mehr kann und darf nicht darin liegen,

*) Dann gerade er selbst kennet zu sehr das Gute der neuen Verfassung, ist also sehr weit entfernt, einzelne, etwa entgegenlaufende Erscheinungen, auf die Rechnung des Rheinischen Bundes zu setzen.

selbst in einem durch Eroberung, oder durch eine Revolution umgewandelten Staate nicht, weil nicht einmal der größte Despot dem Staate eine Verfassung gesetzmäßig aufdringen kann, die dem Staatszweck zuwider ist *). Was je etwa dagegen mit Gewalt auf eine Zeit geschehen könnte, liegt nicht im Begriff der Souverainität, weder in den Worten, noch im Geiste des Rheinischen Bundes.

Der Beschluß, oder der dritte Abschnitt, worin der Herr Verfasser seine Wünsche vorträgt, folgt im nächsten Hefte.

---

*) So wie man keinen eisernen Ofen, von Silber oder Gold machen kann.

23.

Einführung des Code Napoleon im Herzogthum Nassau.

Landesherrliches Edikt.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc.
Präsident des Fürstenkollegiums des Rheinischen Bundes ꝛc., und
Wir Friedrich Wilhelm, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc.

Von den Vorzügen des Napoleonischen Civilcoder überzeugt, haben Wir nach dem Beispiel mehrerer souverainen Fürsten des Rheinischen Bundes beschlossen, denselben in Unserm gesammten Herzogthum als Hauptgesetzbuch vom ersten Januar 1812 an, aufzunehmen. Die über die Art der Anwendung nothwendige nähere Bestimmungen, welche in besondern, mit den Kommissionen angesehener Bundesfürsten gepflogenen reiflichen Diskussionen in Beziehung auf die Bedürfnisse Unserer Staaten ausgemittelt worden sind, werden in eigenen Verordnungen folgen. Zu Unsern sämmtlichen Staatsdienern hegen Wir das Vertrauen, daß sie sich mit dem Geist und Inhalt des Code Napoleon aufs genaueste bekannt machen werden. Gegeben zu Biebrich den 1. Februar und Weilburg den 4. Februar 1811.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

24.

Die Grafschaft Castell
nach dem
Baierisch Würzburg. Staatsvertrag vom 26. Mai 1810.

I.

Unter Königl. Baierischer Souverainität sind geblieben:

	Orte.	Häuser.	Seelenzahl.	Bemerkungen.
1.	Ziegenbach . . .	24	118	purifizirt.
2.	Herpersdorf . .	3	10	vermischt.
3.	Prühl	25	137	vermischt, mit Schwarzenberg, die jedoch neuerlich an Castell abgetreten worden sind.
4.	Schönaich . . .	10	66	purifizirt.
5.	Krettenbach . .	12	64	mit 1 Königl. Immediatunterthan.
6.	Pessenheim . .	5	21	das übrige ist Limburgisch.
7.	Gräfenneuses . .	12	67	vermischt.
8.	Langenberg . .	4	35	vermischt.
9.	Dürrnbuch . .	14	76	purifizirt.
10.	Altmannshausen .	1	4	die übrigen sind Königl. Immediatunterthanen.
11.	Burghaßlach . .	97	759	purifizirt.
12.	Niederndorf . .	18	118	purifizirt.
13.	Gleisenberg . .	30	214	purifizirt.
14.	Dietersdorf . .	3	19	vermischt.
15.	Frickenhöchstädt .	17	100	purifizirt.
16.	Dutendorf . .	14	84	purifizirt.
	Latus	289	1892	

	Orte.	Häuser.	Seelenzahl.	Bemerkungen.
	Transport.	289	1892	
17.	Kühnfeld . . .	7	33	vermischt.
18.	Klein Weisach .	6	44	vermischt.
19.	Pretzdorf . . .	1	6	vermischt.
20.	Breitenlohe . .	15	98	purifizirt.
21.	Buchbach . . .	8	65	purifizirt.
22.	Birkach auf der Heide	1	11	vermischt.
23.	Obertaschendorf .	1	6	vermischt.
24.	Seitenbuch . .	12	81	purifizirt.
25.	Rosenbirkach . .	10	68	vermischt.
26.	Kirchrimbach . .	12	85	purifizirt.
27.	Unterrimbach . .	1	6	vermischt.
28.	Oberrimbach . .	1	4	vermischt.
29.	Freyhaslach . .	8	63	vermischt.
30.	Münchhof . .	14	104	purifizirt.
31.	Haag	15	88	purifizirt.
32.	Hohnsperg . .	1	8	vermischt.
33.	Lixtenberg . . .	5	22	vermischt.
34.	Füttersee . . .	2	9	vermischt.
35.	Illmenau . . .	2	15	vermischt.
36.	Holzbebendorf .	1	8	vermischt.
37.	Wasserbebendorf .	7	52	vermischt.
	Summa	419	2768	

II.

Unter Großherzogl. Würzburg. Souverainität sind gekommen:

	Orte.	Häuser.	Seelenzahl.	Bemerkungen.
1.	Castell	78	504	purifizirt.
2.	Trautberg mit der Brückleinsmühle und Grundleinsmühle . . .	5	23	purifizirt.
3.	Wiesenbrenn . .	85	427	die übrigen sind Großherzogl. Immediat-Unterthanen.
4.	Wüstenfelden . .	26	147	purifizirt.
5.	Greuth . . .	46	261	purifizirt.
6.	Abtswind . . .	62	360	die übrigen sind Großherzogl. Würzburg. Immediat-Unterthanen.
7.	Feuerbach . . .	54	282	purifizirt.
8.	Rüdenhausen . .	145	809	purifizirt.
9.	Obereisensheim .	131	575	purifizirt.
10.	Krautheim . .	34	192	purifizirt.
11.	Dampfach . . .	2	13	vermischt.
12.	Eichfeld . . .	70	386	purifizirt.
13.	Rödelsee . . .	22	102	vermischt.
14.	Atzhausen . . .	1	6	vermischt.
15.	Friedrichsberg ein Jagdhaus . .	1	20	
16.	Rehweiler . . .	42	245	purifizirt.
17.	Herper	5	40	
18.	Remlingen d. Hälfte	87	407	die andere Hälfte Großherzogl. Würzburgisch.
19.	Ober-Altertheim .	95	491	purifizirt.
20.	Unter-Altertheim	98	494	purifizirt.
21.	Steinbach . . .	57	179	purifizirt.
22.	Billingshausen .	66	335	purifizirt.
23.	Urspringen . .	142	775	purifizirt.
24.	Duttenbronn . .	3	17	vermischt.
	Summa	1337	7090	

25.

Weitere Nachrichten von dem, zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, zu Frankfurt versammeltem Konvente.

Am 29. Dezember 1810 traten die, bei dem, zum kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesen, zu Frankfurt versammelten Konvente, anwesende Kommissarien, namentlich, wegen Sr. Königlichen Hoheit, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzogs von Frankfurt, der Herr geheime Rath von Roth, wegen Sr. Königlichen Majestät von Würtemberg, der Herr geheime Legationsrath von Plitt, wegen Sr. Königlichen Hoheit, Großherzogs von Baden, der Herr geheime Rath und Gesandte Freiherr von Seckendorf, wegen Sr. Königlichen Hoheit, Großherzog von Hessen, der Herr geheime Rath Freiherr von Wiesenhüten, wegen Sr. Fürstlichen Durchlaucht, Fürsten von Waldeck, derselbige Herr geheime Rath, Freiherr von Wiesenhüten, zusammen.

Aus dem bei diesem Konvente abgehaltenen Protokolle, theilen wir unsern Lesern folgenden Auszug mit:

Als vorkam, daß von Seiten Baiern, Westphalen, Salm-Kyrburg, noch zur Zeit, bei dem Konvente kein Bevollmächtigter erschienen, und der Bevollmächtigte von Seiten Salm-Salm indessen mit Tod abgegangen ist; so wurde beschlossen, desfallsige Erinnerungsschreiben an die Behörden zu erlassen.

Es wurden sofort die Entwürfe der befragten Erinnerungsschreiben verlesen, genehmigt, zu Protokoll registrirt, und

beschlossen, dieselben der gewöhnlichen Diktatur zu übergeben.

Diese Schreiben sind folgenden wörtlichen Inhalts:

An das Königlich Baierische Staatsministerium zu München.

Hochgeehrteste Herren!

Se. Königliche Majestät von Baiern haben in Allerhöchst Ihrem Antwortschreiben dd. München 17. Julius 1808 auf das Anschreiben, des zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, zu Frankfurt versammelten Konvents dd. Frankfurt 22. September 1807 allergnädigst zu erwiedern geruhet:

1) Daß Se. Königliche Majestät keines der Lande besäßen, welche zu dem ehemaligen kur- und oberrheinischen Kreise gehört hätten, und auf welchen nach dem §. 83. des Reichsdeputationshauptschlusses, die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abführung der schuldigen Kapitalien dieser Kreise vorzüglich hafte.

2) Sollten Se. Königliche Majestät, für den Matrikularmäßigen Antheil, der jenseits Rheins gelegenen Kreislande, zu diesen Schulden beigezogen werden; so müßte vorerst entschieden seyn, daß

a) Frankreich diesen Antheil, Friedensschlußmäßig nicht zu übernehmen habe; —
b) die exigiblen Ausstände dafür nicht hinreichen. — Nur dann könnten erst die, für die abgetretenen überrheinischen Lande, entschädigten Fürsten, nach dem §. 84. des Reichsschlusses, in Anspruch genommen werden.

Se. Königliche Majestät hätten daher bis jetzt keinen Grund gefunden, zu dem Konvent in Frankfurt einen Bevollmächtigten abzuordnen. —

Se. Königliche Majestät werden erlauben, daß der vorgenannte Konvent, im Namen ihrer allerhöchsten und höchsten

souverainen Kommittenten, einige Gegenbemerkungen mache.

Eben auf diesem Konvente hätten sich in Gefolg des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahr 1803 und des Rheinischen Bundes vom Jahre 1806, die sämmtlichen dabei betheilten Souveraine, vordersamst darüber zu verstehen:

1) Ob — und welche Ausstände exigibel oder nicht exigibel —

2) für welche Ausstände eine rechtliche Entschuldigung obwalte oder nicht; dann

3) wie viel Römermonate zur Verzinsung und Abführung der oberrheinischen Kreisschulden erforderlich? insonderheit

4) ob an Frankreich das Ansinnen zu machen sey: daß Frankreich den Matrikularmäßigen Antheil, der jenseits Rheins gelegenen Kreislande übernehmen möge, oder

5) ob dieses Ansinnen nicht zu machen, und sofort der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande, an den Kreisschulden, denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Fürsten, ohne Belästigung ihrer neuen Unterthanen, zu übernehmen seyen u. s. w.

Der Konvent kann sich nicht vorstellen, daß es der Wille Sr. Königl. Majestät sey, daß alle diese und andere sehr wichtige, mit dem Allerhöchst eigenen Interesse Sr. Königl. Majestät engest verbundene, den kur- und oberrheinischen Kreis betreffende Punkte, ohne Zuthun und Mitwirken Sr. Königl. Majestät lediglich, von den übrigen ebenfalls dabei betheilten Souverainen entschieden werden soll; welches am Ende geschehen muß, wenn diese gerechte, wichtige und dringende Sache einen Ausgang haben soll.

Da der zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, von den dabei betheilten Souverainen, dahier in Frankfurt versammelte Konvent, dabei keinen andern Zweck hat, als den von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Frankreich, dem erhabensten Beschützer des

Rheinischen Bundes, und von den sämmtlichen konföderirten Königen und Fürsten, in dem Artikel 2 und 29 der rheinischen Bundesakte feierlichst ausgedrückten, gerechten, billigen und ruhmvollen Willen — und dem mustervollen Beispiele Sr. Königl. Majestät von Baiern selbst, und der gesammten vormaligen fränkischen und schwäbischen Kreise — als auch der gerechtesten und dringendsten Erwartung der kur- und oberrheinischen Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten, welche schon so lange auf das Ihrige warten, zu entsprechen; so vertraut dieser Konvent noch immer, daß Se. Königliche Majestät sich nunmehr entschließen werden, an diesem gerechten, gemeinsamen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte einen ruhmvollen Antheil zu nehmen, sofort einen Bevollmächtigten im allerhöchsten Namen, an diesen Konvent alsbald abordnen werden, so wie es von Sr. Königl. Majestät und andern Souverainen, auf Allerhöchst Dero Einladung bei dem fränkischen Kreise zur Beruhigung der dortigen Gläubiger und Pensionisten längst geschehen ist.

Frankfurt den 29. Dezember 1810.

Von Seiten des Konvents zu Frankfurt, der zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, von den betreffenden Souverainen des Rheinischen Bundes verordneten Bevollmächtigten

J. R. von Roth.

Sr. Königl. Hoheit Fürst Primas und Großherzogs von Frankfurt wirklicher geheimer Rath.

An das Königlich Westphälische Staats-ministerium zu Kassel.

Hochgeehrteste Herren!

Im Vertrauen, daß Se. Königl. Majestät von Westphalen, sich noch allergnädigst entschließen werden, auf das Einladungsschreiben Sr. Königl. Hoheit des Fürst Primas

des Rheinischen Bundes, dd. 11. Mai 1808 an der Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, als einen gemeinsamen, wohlthätigen und dringendem Geschäfte, rühmlichen Antheil zu nehmen; so ersucht der zu diesem Ende, seit dem 8. Aug. 1807 dahier zu Frankfurt, von den betreffenden konföderirten Souverainen versammelte Konvent, Euere Exzellenzien angelegendst, sich bei Sr. Königl. Majestät von Westphalen zu verwenden, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, Jemanden an diesen Konvent, in Allerhöchstdero Namen, mit Vollmacht, abzuordnen, der über die Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreis- und Pensionswesens in Allerhöchstdero Namen mitstimmen und beschließen helfe.

Se. Königliche Majestät entsprechen dadurch, in Gefolge des Rheinischen Bundes vom 12. Julius 1806, Art. 2 und 29, der Allerhöchsten Absicht Sr. K. K. Majestät von Frankreich und der sämmtlichen konföderirten Könige und Fürsten, dem Allerhöchsteigenen Ruhm und Antheile, welchen Se. Königl. Majestät bei diesem Geschäfte haben, und der sehnlichsten Erwartung der unglücklichen kur- und oberrheinischen Kreisgläubiger und Diener.

Frankfurt am 29. Dezember 1810.

Von Seiten des Konvents ꝛc. ꝛc.
wie oben.

An das Großherzoglich Bergische Staatsministerium zu Düsseldorf.

Hochgeehrteste Herren!

Unter Bezug auf das Einladungsschreiben Sr. Königl. Hoheit, Fürst **Primas** des Rheinischen Bundes vom 3. Junius 1807 — und auf das Erinnerungsschreiben des zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens von den betreffenden konföderirten Souverainen

dahier zu Frankfurt seit dem 8. August 1807 versammelten Konvents dd. Frankfurt 22. September gedachten Jahres an Se. Kaiserl. Hoheit Großherzogen von Berg — und auf das Vorantwortschreiben des Großherzoglich Berg'schen Herrn Minister, Grafen von Nesselrode, dd. Düsseldorf 8. November desselbigen Jahres, die Regulirung des vorgedachten Schulden- und Pensionswesens betreffend, ersucht der vorgenannte Konvent das Großherzoglich Berg'sche Staatsministerium die zweckmäßige Einleitung gefälligst zu treffen, daß ein Bevollmächtigter, von Seiten des Großherzogthums Berg, an den vorgedachten Konvent nach Frankfurt nunmehr abgeordnet werde.

Da der Konvent hiebei keinen andern Zweck hat, als dem von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Frankreich, dem erhabensten Beschützer des Rheinischen Bundes, und von den sämmtlichen konföderirten Souverainen in den Artikeln 2 und 29 des Rheinischen Bundes feierlichst ausgedrücktem Willen sowohl, als der gerechtesten Erwartung der kur- und oberrheinischen Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten, zu entsprechen; so vertraut der Konvent, daß Euer Exzellenzien geneigt seyn werden, daß von Seiten des Großherzogthums Berg, an diesem gerechten, gemeinsamen, wohlthätigen und dringenden Geschäfte, mittelst Abordnung eines Bevollmächtigten, ein rühmlicher Antheil genommen werde.

Frankfurt den 29. Dezember 1810.

Von Seiten des Konvents ꝛc. ꝛc.
wie oben.

An Se. Fürstliche Durchlaucht zu Salm-Kyrburg.

Durchlauchtigster Fürst!

Da Eure Fürstliche Durchlaucht, auf das Einladungsschreiben Sr. Königlichen Hoheit, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, dd. 11. Mai 1808, noch keinen Bevollmächtigten zu dem zur Regulirung des kur- und oberrheinischen

Kreisschulden- und Pensionswesens, dahier zu Frankfurt, von den betreffenden Souverainen, versammelten Konvente, abgeordnet haben; so ersucht dieser Konvent Eure Fürstliche Durchlaucht, daß es Höchstdenenselben gefällig seyn möge, nunmehr einen Bevollmächtigten zu diesem Konvente abzuordnen.

Da der vorgedachte Konvent keinen andern Zweck hat, als den von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Frankreich, dem erhabensten Beschützer des Rheinischen Bundes, und von den sämmtlichen konföderirten Souverainen in den Artikeln 2 und 29 des Rheinischen Bundes feierlichst ausgedrückten Willen sowohl, als der gerechtesten Erwartung der kur- und oberrheinischen Kreisgläubiger, Diener und Pensionisten zu entsprechen; so vertraut der Konvent, daß Eure Fürstliche Durchlaucht keinen Anstand nehmen werden, an diesem gerechten und dringenden Geschäfte, mittelst Abordnung eines Bevollmächtigten einen rühmlichen Antheil zu nehmen.

Frankfurt den 29. Dezember 1810.

Von Seiten des Konvents rc. rc.

wie oben.

An Se. Fürstliche Durchlaucht von Salm-Salm.

Durchlauchtigster Fürst!

Da der Bevollmächtigte Euerer Fürstlichen Durchlaucht, bei dem zur Regulirung des kur- und oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens, zu Frankfurt versammelten Konvente, der Herr geheime Rath von Noel mit Tode abgegangen ist; so ersucht dieser Konvent Eure Fürstliche Durchlaucht, daß es Höchstdenenselben gefällig seyn möge, einen andern Bevollmächtigten statt des abgegangenen, an den vorgedachten Konvent Höchstgefälligst bald abzuordnen.

Frankfurt den 29. Dezember 1810.

Von Seiten des Konvents rc. rc.

wie oben.

26.

Rede des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen beim Antritt seiner Regierung und Antwort seiner Unterthanen.

Als nach dem Tode des Fürsten Herrmann Friedrich Otto zu Hohenzollern-Hechingen, der Erbprinz Friedrich Herrmann die Regierung antrat, wurden nachfolgende zwei Aktenstücke bekannt, die, obwohlen solche schon in einigen Zeitungen abgedruckt worden sind, in unserer Zeitschrift aufbewahrt werden müssen.

1) Der Fürst an seine Unterthanen.

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, meinen Vater, euern Fürsten, zu sich zu rufen: so ist durch diesen Trauerfall die Regierung des Landes auf mich gekommen; und über unsere nunmehrigen Verhältnisse einige Worte mit euch zu sprechen, ist die Ursache, warum ich euch hier versammelte. Das Glück seiner Unterthanen nach allen Kräften zu befördern, war für mich der letzte Wille meines Vaters; ich werde ihn wahr und treu erfüllen. Der Landesvergleich, der die Leibeigenschaft aufhebt, und in Hinsicht der Jagd eine Wohlthat enthält, die, wie ihr wohl wißt, die Unterthanen der benachbarten Länder nicht genießen, soll unter euch ein bleibendes Denkmal der Güte und der Regententugend eures verstorbenen Fürsten seyn. So viel ich kann und die noch fortdauernden Kriegslasten mir es erlauben, will ich ernstlich mich bemühen, eure drückende Schuldenlast zu mildern. Gerechtigkeit will ich im Lande handhaben, und keine Ausnahme der Gesetze unter keinerlei Vorwand mir gestatten.

Auf Religion, Sitten und christliche Erziehung eurer Kinder werde ich hauptsächlich mein Augenmerk richten, und in allen christlichen und bürgerlichen Tugenden euch zum Vorbilde zu dienen, ist der Vorsatz, den zu erfüllen ich für die erste meiner Pflichten halte.

Um nun aber alle diese Zwecke zu erreichen, ist von eurer Seite Gehorsam und Vertrauen nothwendig. Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ist ein göttlicher Wille; ohne ihn müßte das Bemühen der Regenten fruchtlos bleiben. Ich habe schon manche Jahre unter euch gelebt: ihr kennt mich alle von meiner frühesten Kindheit an, und keiner unedlen Handlung mir bewußt, gibt mir die Erinnerung an meine hier verlebten Tage den Glauben, daß ich schon jetzt euer Vertrauen verdiene. Euere feierliche Huldigung zu empfangen, ist eine Handlung, die ich mir auf späterhin vorbehalte.

Eure Väter und ihr auch selbst haben meinem Stamm, folglich auch mir, schon längst gehuldiget. Wenn ihr aber einst die Ueberzeugung bekommt, daß ich es wahrhaft gut und redlich mit euch meyne, und meinen hohen Regentenberuf erfülle: dann komme zu der gelobten Treue auch die Huldigung eurer Herzen — ein bleibendes Fest, das Ziel aller meiner Wünsche. Gehet nun in eure Gemeinden zurück, sagt euern Mitbürgern, daß euer Fürst seine Unterthanen liebe, in ihrem Wohl sein Glück, in ihrer Liebe seine Größe finden werde. Lebet wohl! Gott segne euch!"

2) Rede der Unterthanen an ihren Fürsten.

„Wir kommen aus unsern Gemeinden zurück, und verkündigen den allgemeinen Jubel unserer Mitbürger über die Vaterliebe unsers theuersten Fürsten, und über den Seegen, den wir ihnen treu hinterbrachten. Eine solche Botschaft war vermögend, die Wunden zu stillen, welche der Verlust unsers besten Fürsten in den Herzen Aller zurückließ. Durch Zutrauen, Liebe und Gehorsam in dem Sohne die Wohlthaten

des Vaters zu verdanken, ist die Stimme aller Unterthanen. Noch sind wir niedergebeugt von dem allgemeinen Drucke verflossener Zeiten; aber getrost richten wir uns auf, vereinigen mit den Kräften des Fürsten auch die unsrigen, und glauben an eine bessere Zukunft. Getrost setzen wir den Pflug an die Erde, getrost werfen wir den Saamen aus: wir werden glücklich seyn, denn die Waage der Gerechtigkeit hält unser Fürst. Nicht gehorchen, sondern den Winken unsers theuersten Regenten zuvor zu kommen, sey unsere liebste Pflicht, und zugleich der Dank, den wir der Vorsehung bringen, welche uns in unserm Fürsten das Heil des Landes gab. Die theuersten Worte unsers geliebten Landesvaters, die uns so tief ins Herz gegraben, sollen zum ewigen Denkmal der Vaterliebe in unsern Gemeindesbunden für unsere spätesten Nachkömmlinge heilig aufbewahrt bleiben."

„Des besten Vaters glückliche Kinder."

Hechingen den 16. Dezember 1810.

27.

Vorläufige Nachrichten über die verbesserte Organisation der Herzogthümer Meklenburg.

Es würde ein gewaltiger Fehlschluß seyn, wenn man deshalb, weil über Meklenburg noch keine Organisationspatente öffentlich bekannt gemacht sind, glaubte, daß für die Fortschritte der Verfassung und der Verwaltung dieses Staats keine Schritte geschehen seyen. Die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regenten und ihrer Ministerien ist vielmehr auf diesen Gegenstand hier, wie in den andern Staaten des Rheinbundes, rastlos gerichtet, und wenn gleich die Resultate dieser Fürsorge entweder noch nicht, oder wenigstens nicht ganz zur Kenntniß des größern und auswärtigen Publikums gekommen sind; so liegt der Grund in individuellen Verhältnissen dieser Länder.

Die Herzogthümer Meklenburg haben erst im Jahr 1755 eine in so vielen Beziehungen vortrefliche, neue und feste Verfassung erhalten, und unterscheiden sich darin sehr glücklich von der ehemaligen Lage fast der mehrsten Rheinbundsstaaten. Der Meklenburgische Staat hat weder beim letzten Reichsfriedensschlusse, noch bei seiner Aufnahme in den Rheinbund einen Zuwachs an neuen, ihm bisher fremden, auf ungleiche Grundsätze organisirten Ländern erhalten; in Meklenburg ist also das Bedürfniß einer neuen oder uniformen Verfassung weniger dringend, als in denjenigen Staaten, die entweder gar keine oder eine sehr alte schriftlich abgefaßte Konstitution hatten, oder die aus einem Aggregat von nach und nach hinzugekommenen Ländern bestehen, von welchen ein jedes seine ehemalige Verfassung beibehalten hatte, und in welchen daher der Zeitgeist das Opfer der Uniformirung heterogener

Verfassungen erheischte, welche in Meklenburg, das schon eine uniforme Verfassung hatte, und dessen Konstitution die Verfassungsuniformität ausdrücklich vorschreibt, unanwendbar ist.

Hier kann es nur auf Verbesserung der bisherigen Konstitution ankommen, welche Verbesserung sich nur auf einzelne Theile beschränken und deshalb vielleicht kein großes Feld darbieten würde, weil nicht allein die Konstitution, die lange als im Ganzen vortreflich anerkannt ist, die wichtigern Resultate bereits enthält, sondern ihr auch nach und nach durch zweckmäßige Abänderungen nachgeholfen worden ist.

Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und im Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruchs von der regiminellen Gewalt, Konkurrenz der Landstände an der gesetzgebenden- und Besteurungsgewalt, Theilnahmefähigkeit aller Stände an Staatsämtern, sind schon durch die ältere Konstitution vorgeschrieben, und selbst die Nationalrepräsentation findet sich in derselben, indem jeder vollkommne Eigenthümer eines Grundstücks, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und jeder, der ein städtisches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Nationalrepräsentation hat.

Manche dieser Theile der Verfassung bedürfen freilich in einzelnen Ramifikationen einiger Modifikationen, um dem Geiste unsers Zeitalters ganz angemessen und so als wären sie erst aus ihm hervorgegangen, zu erscheinen; allein das Bedürfniß dieser Veränderung ist bisher keineswegs übersehen, sondern vielmehr anerkannt und vorbereitet. Es ist bekannt, daß wenige Länder durch den französisch-preußischen Krieg so sehr gelitten haben, als Meklenburg, besonders ist der Zustand der landesherrlichen, der ständischen und der Privatfinanzen von demselben so sehr ergriffen, daß dadurch die vereinigte Thätigkeit der Herzoge und ihrer Stände so sehr in Anspruch genommen ward, um das gebietrische Bedürfniß der Berichti-

gung dieser vor allen andern dringenden Angelegenheit zu befriedigen, daß in den ersten Zeiten des Friedens für den endschaftlichen Beschluß über Gegenstände von so hohem Umfang wohl keine Muße übrig blieb, die Verbesserung der Landesverfassung zu bearbeiten, der noch dazu kein von den Herzogen allein abhangender Gegenstand ist, sondern auch die Stände mußten dabei zugezogen werden, und überdem scheinet es, daß man nach dem sehr richtigen Grundsatz, daß die öffentliche Verfassung der im Rheinbunde stehenden einzelnen Staaten, der Verfassung dieses Bundes sich anschließen müsse, die so wünschenswerthe definitive Regulirung der Verfassung des letztern abzuwarten gewünscht habe.

Wenn aus diesen Gründen gleich in Meklenburg eine allgemein veränderte neue Verfassung so wenig publizirt ist als publizirt zu werden braucht — wie denn überhaupt dies in keinem Rheinbundsstaat geschehen muß, der nur aus seinem alten Territorium besteht und zu dem keine neue, mit jenen in Verfassungsgleichheit zu setzende, Lande hinzukommen — so sind doch die wichtigsten Theile der Verfassung und Verwaltung entweder bereits revidirt und verbessert, oder darüber wenigstens die Verhandlungen eröffnet. Die geschichtliche Darstellung desjenigen, was seit Meklenburgs Beitritt zum Rheinbunde geschehen ist, mag das am besten bewahrheiten.

Nachdem dieser Beitritt zum Rheinbunde im Frühling 1808 erfolgt war, so schrieb der Herzog von Meklenburg-Schwerin schon unterm 24. Juny desselben Jahres auf den 1. Sept. einen allgemeinen Konvokationstag aller Stände seines Herzogthums nach Rostock aus, ließ ihnen auf demselben seinen Beitritt zum neuen Bunde teutscher Fürsten bekannt machen und zugleich eröffnen, daß auch die bisherige innere Landesverfassung hiernach eine Veränderung bedürfen würde, deren Grundzüge nach der landesfürstlichen Absicht folgende sind:

1) Erklärung der Souverainität.
2) Einheit der Landesverfassung mit Aufhebung aller Verschiedenheit der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der Herzoglichen Lande und Besitzungen.
3) Beibehaltung der Stände, als Repräsentation des Landes mit ausgedehnterer Vollmacht des engern Ausschusses in dessen repräsentativer Eigenschaft.
4) Untersuchung und Revision der allgemeinen und besondern Landesgrundgesetze mit Zuziehung der Landstände.
5) Volle und uneingeschränkte Ausübung der Souverainität durch die oberste Gerichtsgewalt, Oberpolizei, Gesetzgebung, Besteuerungsrecht und Militairrekrutirung.
6) Vereinfachung des Kontributions- und Steuerwesens, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehnsverfassung und Verfügungen über die Klöster.
7) Einrichtung der ständischen Zusammenkünfte und zweckmäßigen gemeinsamen Eintheilung des Landes.
8) Gemeinsames System der öffentlichen Finanzen des Landes und ihrer Verwaltung.
9) Plan zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, nach der eintretenden Erhöhung und Begründung eines gemeinsamen Schuldentilgungsfonds mittelst Aufhebung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, Entsagung der städtischen Bauhilfsgelder und Beitrag der Domainen zur Grundsteuer.

Der Herzog forderte zugleich die Wahl einer landständischen Deputation, die Absendung derselben an das Herzogliche Hoflager in Schwerin um wegen dieser und allen übrigen Gegenständen die Unterhandlungen zum völligen Abschluß zu bringen.

Die Resultate der am 4. Oktober geschlossenen Konvokationstage waren folgende:

1) Das Land übernahm zwei Millionen Reichsthaler N⅔tel Herzogl. Schulden auf einen allgemeinen Tilgungs-

fond, und noch außerdem die Aufbringung einer außerordentlichen Summe von 80,000 Rthl., von 250,000 Thlr. und 120,000 Thlr. zu verschiedenen Staatsbedürfnissen.

2) Es ward eine allgemeine Abtragskasse auf eine theils durch indirekte Steuern, theils durch ein verhältnißmäßiges Edikt zu erwartende Auskunft zu Zinsen und zu einem immerwachsenden Kapitalabtrag, in welche Kasse außer den 2,000,000 Rthl. Kammerschulden, die gemeinsamen Landkassenschulden der Ritter- und Landschaft zu gleichen Theilen, eine Staatsschuld von 2,310,000 Rthl. und die noch nicht abgetragenen Schulden der allgemeinen Landeskreditkommission eingelegt werden sollen.

3) Zur Fundirung der Militair-Legations- und Landesciviladministrationskasse, wird ein gehöriger Fond angewiesen.

4) Die bisherige Garantie der Hufenzahl, der Unterschied zwischen steuerbaren und steuerfreien Ritterhufen, und mit demselben die ritterschaftliche Steuerfreiheit, die städtischen Beihilfen und alle Exemtion des Adels und anderer von der Konsumtions- und Handlungsaccise hört künftig auf.

Das Uebrige ward bis zur Revision der bisherigen Landesverfassung ausgesetzt und zum Behuf derselben eine landständische Deputation erwählt.

Am 10. desselben Monats nahm der Herzog vom Meklenburg-Schwerin den Titel eines souverainen Herzogs zu Meklenburg, auch in Kanzleiausfertigungen und im Kirchengebet öffentlich an.

Nachdem die Grundzüge der Veränderung der Landesverfassung auf diese Art zwischen dem Herzog von Meklenburg-Schwerin und den Landständen seines Herzogthums gezeichnet waren; so kamen die beiden Herzoge im Anfang des Dezembermonats 1808 zu Ludwigslust zusammen und vereinbarten sich

daselbst durch den vorläufigen Hausvertrag vom 5. desselben Monats über die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Verfassung ihrer beiderseitigen Lande, insonderheit über die gemeinschaftliche Errichtung und Besetzung des künftigen Oberappellationsgerichts, so wie auch vorläufig über die nothwendig gewordenen Modifikationen der Landesverfassung, welche sie gemeinschaftlich mit den Ständen erörtern uud festsetzen wollten und sich gegenseitig versprachen, künftig in Grundlegung der solchergestalt revidirten Verfassung ihre Lande zu regieren.

Die Herzogliche Ministerien und die gewählte landständische Deputation sind zur Zeit noch jede für sich mit der Revision der bisherigen Landespolizei- Justiz- und Kirchengesetze und mit den Vorschlägen zu deren Abänderung und Verbesserung beschäftigt, und werden nächstens zusammentreten um diesen großen wichtigen Gegenstand gemeinschaftlich zu berichtigen, und demnächst ihre Arbeiten den Herzogen und den Ständen vorzulegen. Einer der dringendsten und nothwendigsten und daher von Seiten sowohl der Landesherren, als der Landstände vorzüglich ausgehobenen Gegenständen ist die Errichtung eines Oberappellationsgerichts, zu welchem die Grundlinien bereits entworfen sind und mit welcher auch die übrigen Theile der Justiz- und Gerichtsverfassung die, freilich in mehreren Beziehungen nothwendigen und wünschenswerthen Veränderungen erhalten werden.

Immittelst haben die mit der allgemeinen Verfassung in keiner unzertrennbaren Verbindung stehenden Zweige der Administration durch einzelne Verfügungen diejenigen Veränderungen erhalten, welche die Umstände und der Geist der Zeit erheischten.

In Beziehung auf kirchliche Verhältnisse sind den Verwandten des katholischen Glaubensbekenntnisses in Ansehung ihres öffentlichen Gottesdienstes gleiche Rechte mit den Protestanten zugestanden.

In Rücksicht der Finanzen sind die Beschlüsse des Herzogs und des Konvokationstages zur Ausführung gekommen; mit dem Jahre 1808 hat die Steuerfreiheit der Ritterschaft und des Adels aufgehört; die Landesschuldentilgungskasse, die Militair- und Civiladministrationskasse ist gehörig fundirt und organisirt und in vieler Thätigkeit des planmäßigen Abtrags sowohl der Zinsen als des Kapitals der Staatsschulden.

So viel das Militair betrifft, so ist in beiden Landesantheilen das Rheinbundeskontingent organisirt; beide Meklenburgische Kontingente haben die Küsten der Ostsee gedeckt und Schwedisch-Pommern besetzt. Zum Beweise, daß sie dabei ihre Pflicht erfüllt haben, mag der Umstand dienen, daß die Chefs der beiden Meklenburgischen Kontingente, der General von Fällois und der Obrist von Bonin, im ersten vom Könige von Schweden nach der Ankunft des neuen Kronprinzen gehaltenen Ordenskapitel zum Merkmale der königlichen Zufriedenheit den Schwerdtorden erhalten haben. Schon am 19. Okt. 1808 ist im Schwerinischen ein Militairdienstreglement für die Chefs und Kommandanten der Herzoglichen Truppen erlassen worden; das französische Exerzierreglement ist für beide Mecklenburgische Kontingente eingeführt und zum Zweck ihrer Stellung eine, den Bedürfnissen eines Menschenarms und der Menschen, zur Erhaltung des Nationalwohlstandes so sehr bedürfenden Landes angemessene, Konskription eingeführt, welche in so weit allerdings eine allgemeine Konskription ist, als die vom Naturaldienst ausgenommenen sehr wenigen Personenklassen denjenigen, den wirklichen Konskribirten, nach Ablauf ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln eine angemessene Vergütung leisten müssen. Die Thätigkeit und der Eifer mit welchem die Meklenburgische Truppen die Küsten der Ostsee gegen den englischen Handel decken und dadurch zur Aufrechthaltung des Kontinentalsystems mitwirken, ist nicht allein bekannt, sondern auch vom großen Schöpfer des letztern dadurch anerkannt, daß

Er dessen Dienst ihnen allein ohne Mitwirkung des französischen Militairs überläßt.

Die Handlungen der Gesetzgebung in andern Zweigen der Staatsverwaltung sind nicht durch Rheinbundsverhältniss veranlaßt, gehören mithin nicht hieher.

Die, die Finanzen und das Militair betreffenden, Theile der Verwaltung haben bereits ihre veränderte Einrichtung erhalten, welcher das Wenige, was in Konstitutionsrücksicht eine Veränderung bedürfen möchte, und die, derselben freilich weit mehr bedürfende, Polizei- und Justizverfassung annoch entgegensehen. So wie hoffentlich das Resultat der Revision in die Landeslokalpolizei ein neues Leben bringen wird, so wird sie hoffentlich auch der Gerichtsverfassung und der Justizpflege einen bessern Gang und wohlthätigern Geist geben.

Wir behalten uns alsdann nähere Nachrichten über diesen Gegenstand vor und beschränken uns für jetzt auf diese vorläufige Notizen.

28.

Beschluß der im 52sten Hefte abgebrochenen Abhandlung: über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutschen Gesetze in den Staaten des Rheinischen Bundes von Herrn Wilhelm Wiesand.

Zweiter Theil.

Von dem Einfluß der Abschaffung der teutschen Reichsgesetze auf die in den einzelnen Bundesstaaten eingeführte Verfassung.

Ich habe die Rechtsveränderungen, welche die Abschaffung der teutschen Gesetze im Ganzen nach sich gezogen hat, so weit es die Kürze dieser Abhandlung vertrug, zu entwickeln gesucht: in diesem Theile ist nun ferner der Einfluß dieser Abschaffung auf die Verfassung der in dem neuen Bündniß begriffenen Staaten zu erörtern.

Um etwas Weniges über die Tendenz dieser Schrift voranzuschicken, bemerke ich, daß Manche jede Frage über diesen Punkt für unfruchtbar und überflüssig halten, weil, ihrer Meinung nach seit der von den Fürsten erlangten Souverainität Alles von bloßer Willkühr abhange und daher die Staatsverfassungen nach Belieben abgeändert werden können. Ohne von der petitio principii zu reden, worauf diese, der meinigen ganz entgegengesetzte, Ansicht beruht, indem ich standhaft verneine, daß die Verfassung der Staaten von den Fürsten willkührlich abgeändert werden könne; habe ich nur erinnern sollen, daß ich das Glück habe, in einem Staate zu leben, wo nicht Eigenmacht und Herrschsucht (denn was ist diesen heilig?)

sondern Gerechtigkeit, Billigkeit und der edle, mit den Gesetzen stets einstimmende Wille des Fürsten das Staatsruder führen. Eben deswegen habe ich die Abhandlung dieser Frage so willig unternommen, weil ich meine Meinung darüber von den sächsischen Gesetzen durchaus bestätigt und ins Licht gesetzt sah. Um den Weg zu bereiten und das Verständniß zu erleichtern, will ich vorredend etwas Weniges von dem Rechte und dem Entschlusse der Fürsten, ihren Verband mit dem Reiche abzubrechen, von der durch Auflösung des Reichs und Errichtung des Rheinbundes von ihnen erlangten Souverainität in ihren Landen, endlich von dem Begriffe der Staatsverfassung sagen.

Einleitung.

I. Von dem Rechte und Entschlusse der Fürsten, ihr Band mit dem Reiche abzubrechen.

Da das höchste Lob eines Fürsten darin liegt, dem Guten und Gerechten unverrückt nachzutrachten; das Schlechte und Ungerechte standhaft zu verabscheuen; so hielt ich es nicht für ungehörig, nach dem Rechte zu fragen, vermöge dessen die teutschen Fürsten den Verband, in welchem sie standen, aufgelößt haben. Einige *) haben die Quelle dieses Rechtes darin zu finden geglaubt, daß es nach Gründen des allgemeinen Staatsrechtes einem jeden freistehen müsse, ob er in dem Staate, als einer wohlgeordneten und zweckmäßig eingerichteten Gesellschaft verbleiben, oder aus demselben austreten wolle. Diese, übrigens nicht unwahrscheinliche, Meinung scheint auf den vorliegenden Fall schon darum nicht zu passen, weil die Verhältnisse des Bürgers und die des Vasallen verschieden sind. Jener hängt an dem Staate, als an einer Gesellschaft, und der Austritt aus derselben, wenn er dazu Lust hat, läßt sich ihm nicht leicht verwehren. Dieser hat sich dem Lehnherrn zu ewiger Treue freiwillig und eidlich verpflichtet und kann sich

*) Behr a. a. O. S. 11.

der daher rührenden Schuldigkeit keineswegs nach Belieben entladen. Es liegen aber andere Gründe vor Augen, aus welchen der obgedachte Entschluß der Reichsfürsten nicht nur vertheidigt, sondern auf das Vollkommenste gerechtfertigt werden kann. Denn das Band der einzelnen teutschen Länder und des Reichs war in den letzten Jahrhunderten locker und mürbe geworden; man war fest überzeugt, daß von Teutschland, außer dem Namen, nichts mehr übrig war. Das teutsche Reich hatte nicht mehr die Macht, seine Unterthanen zu schützen; desto wachsamer mußten, um nicht gegen Pflicht und Gewissen zu handeln, die einzelnen Landesherren seyn, allen daher zu besorgenden Schaden abzuwenden, desto größere Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, als der zuverlässigsten Grundlagen des Staates, tragen, durch desto engere Bündnisse sich und ihre Unterthanen vor Unrecht zu schützen suchen. Dieses sind die gerechtesten Gründe der vorgenommenen Veränderung, welche sie in der Urkunde, worin sie dem Reiche die Schließung des Rheinbundes ankündigen, sehr gut vorgelegt haben *).

II. Von der Wirkung der im Rheinischen Bunde ertheilten Staatssouverainität.

Nachdem durch Auflösung der beinahe tausendjährigen teutschen Staatsverbindung des Reiches Souverainität erloschen und Niemand an dessen Stelle getreten war, dem sie heimfiel; so was das Natürlichste, daß die Landesfürsten selbst dieselbe erhielten. Dieses ward auch durch die Rheinische Bundesakte bestätigt, und gab zu mancherlei Auslegungen und Anständen Gelegenheit **).

---

*) Winkopp a. a. O. S. 34 und 40. und der Eingang der Bundesakte: „pour assurer la paix intérieure et extérieure d'Allemagne."

**) S. Rheinischer Bund Heft 20, wo die Schriftsteller über diese Frage angeführt werden.

Diejenigen, welche diese Souverainität für grenzenlos ausgeben, glauben, daß sie an keinen vorhergegangenen Vertrag, an kein, allen Staatsbürgern oder einzelnen Ständen gegebenes Versprechen gebunden, sondern nach Willkühr die Staatsverfassung zu verändern befugt seyen *) Andere setzen dieselbe in die Freiheit von der Oberherrschaft eines Andern, und halten dafür, daß die Verträge und Versprechen, worauf die Verfassung der einzelnen Staaten sich gründet, gültig, und die Fürsten, obgleich in den auswärtigen Verhältnissen durch nichts beschränkt, in den innern an alle Regulative, wodurch die Grenzen der Obergewalt bestimmt wurden, gebunden bleiben **). Meine Meinung über die richtige Erklärung dieses Wortes anlangend, so scheint mir nichts gewisser, als daß die Franzosen solches oft in verschiedenem Sinne, nach der Verschiedenheit der politischen Umstände, gebraucht haben. Denn schon im Preßburger Frieden ***) wird den Königen von Baiern und Würtemberg, wie auch dem Kurfürsten von Baden, die doch dem teutschen Reiche unterworfen blieben, die Souverainität in ihren Landen zugestanden. Weil aber die für diesen Friedensschluß passende Bedeutung des Worts von dem in der Rheinischen Bundesakte und andern ähnlichen

---

*) Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinischen Bund, München 1807 S. 120. Brauer am a. O. N. XIV. ff. Gönner Archiv für Gesetzgebung und Ref. des juristischen Studiums Bd. 1. Heft 1. N. 1. Auch Zachariä a. a. O. §. 23. 24. scheint hieher zu rechnen zu seyn. Denn ob er gleich in Rücksicht der zu ergreifenden Meinung in Zweifel gewesen zu seyn scheint, so behauptet er doch, daß die Souverainität der Bundesfürsten durch keine Gesetze gebunden sey, und mehr im Naturrechte als in positiven Gesetzen ihre Grenzen finde.

**) Berg a. a. O. S. 62. ff. Klüber a. a. O. §. 49. Einen Mittelweg wählt Behr a. a. O. §. 67. ff.

***) Art. XIV. cf Winkopp l. c. S. 15.

Urkunden herrschenden Sprachgebrauche wahrscheinlich sehr abweicht, so halte ich, um meiner Pflicht gemäß die ächte Bedeutung herauszubringen für rathsam, die klassisch scheinenden Stellen anzuführen.

In dem Schreiben *) des französischen Gesandten vom 1. August an den Reichstag, worin die Reichsverbindung für aufgehoben, und die teutschen Fürsten für Souveraine erklärt worden, wird, wie man bei genauerer Erwägung einsieht, unter Souverainität die gänzliche Befreiung von der Oberherrschaft des Reichs verstanden. Weiter ist:

2) der Begriff derselben in der Rheinischen Bundesakte gefaßt. In derselben wird zwar die Souverainität selbst den verbündeten Fürsten nicht ausdrücklich beigelegt (dann diese hatten sie schon durch die Lossagung vom Reiche erlangt); da sie aber Art. 7 erklärt, daß sie von jeder Macht unabhängig seyn sollen; so erhellt, daß diese Unabhängigkeit die Souverainität in sich schließe, und, was Art. 27 von den Souverainitätsrechten steht, kann nicht hieher gezogen werden, sondern betrifft die Oberherrschaft über die mediatisirten Fürsten, wie Andere **) bereits bemerkt haben, und der ganze Zusammenhang es beweißt. Die beste und zugleich authentische Erklärung von Souverainität liefert endlich:

5) das Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürst Primas ***) dd. 11. Sept. 1806. Hier steht: „die innern Angelegenheiten eines jeden Staates gehen uns nichts an. Die Fürsten des Rheinbundes sind Souveraine, die keinen Oberlehnsherrn haben. Da wir alle übrigen Fürsten, welche den teutschen Staatskörper bildeten, für souverain anerkannt

---

*) S. Winkopp l. c. S. 26.

**) Berg a. a. O. S. 35 Behr §. 109.

***) Winkopp a. a. O. S. 109.

haben, so können wir Niemand, wer es auch sey, für ihren Oberlehnsherrn erkennen *)."

Aus allem diesem zusammen geht klar hervor, daß Souverainität nur demjenigen Staate zukomme, der weder in seiner Verfassung noch Verwaltung von den Gesetzen oder dem Willen eines Auswärtigen auf irgend eine Weise abhängt, wenn auch dessen Regent durch einheimische Gesetze in etwas beschränkt ist **). So üben, wenn es Beispiele bedarf, der Kaiser der Franzosen und der König von Großbrittanien eine, obgleich gesetzlich begrenzte, doch souveraine Gewalt aus. Verwerflich ist daher die Meinung derer, welche von der den Rheinischen Bundesfürsten gegebenen Souverainität alle Schranken wegräumend, Despotism und Willkühr in den Staat einführen, und die Fundamente des gemeinen Wesens erschüttern, oder wohl gar untergraben wollen.

III. Von den richtigen Begriffen der Staatsverfassung.

Da in Verfolg dieser Abhandlung überall von Staatsverfassung die Rede seyn wird, so wollen wir vorher bestimmen was Staatsverfassung sey, damit man den Vorwurf der Untersuchung verstehe ***). Wie keine Gesellschaft ohne Endzweck

*) Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas. Les Princes de la Confédération du Rhin sont des Souverains qui n'ont pas de Suzerain. Ayant reconnu tous les autres princes, qui formoient le Corps Germanique comme Souverains, nous ne pouvons reconnoitre qui que ce soit comme leur Suzerain.

**) Die beste Erklärung stellt Martens auf in Precis du droit des gens moderne. Götting. 1801 §. 16. Le caractére essentiel de la Souveraineté parfaite c'est que, dans ce qui touche sa constitution et son gouvernement civil, l'état n'ait à recevoir de loix d'aucun étranger.

***) Ich kann mich nicht entbrechen, bei dieser Gelegenheit ein Paar Worte von der Idee des Staates selbst zu sagen. Die Meinung derer, welche entweder den allgemeinen Nutzen, oder

und Absicht bestehen kann, zu deren Errichtung Statute erfordert werden, welche die Freiheit der einzelnen Glieder beschränken und Aufseher, welche auf die Beobachtung derselben wachen; so verhält es sich auch mit Staaten, welche, um ihren Zweck zu erreichen, Gesetze und Regenten bedürfen. Da nun aber die Gewalt, solche Gesetze zu geben und zu vollziehen die Souverainität ausmacht, so entsteht eine zweifache Frage: Wem und auf welche Weise diese Gewalt sey übertragen worden. Hierin ist alles, was über Staatsverfassung gefragt werden kann, beschlossen *). Bei Erörterung derselben muß zuvörderst untersucht werden, ob die Souverainität Einem oder Mehreren zustehe — das Subjekt der höchsten Gewalt; hiernächst auf welche Weise sie eingerichtet sey und zustehe, und welche Grenzen derselben vorgezeichnet seyen: — die Form der Regierung. Es erhellt hieraus, daß alle Grundgesetze, wodurch die Art und Weise der Ausübung der Souverainität im Staate bestimmt wird, zur Staatsverfassung gehören.

---

die Sicherheit der Rechte eines jeden Einzelnen oder die Realisirung der Rechtsidee zum einzigen Zweck des Staates machen, ist nicht die meinige. Denn obgleich der Erfahrung zufolge mancherlei äußere Beweggründe die Menschen zur Errichtung von Staaten antreiben; so gibt es doch weit wichtigere, welche die Befestigung dieses Vereins zur Pflicht machen. Denn da alles, was die Menschheit interessirt nur in Staaten gedeihen und zu glücklicher Reife gebracht werden kann, so will die Vernunft selbst, daß die Menschen zusammentreten und in Staaten sich vereinigen sollen: diese sind nämlich Gesellschaften, welche von Menschen zur Beförderung der Menschheit geschlossen werden, ein Bund der Menschen für die Menschheit.

*) Schlözer Staatslehre S. 112. wirft drei Fragen auf, quot? quamdiu? quantum? Man sieht, die zwei letzten sind in der Frage; wie die Souverainität übertragen sey, enthalten.

In Hinsicht der Subjekte der höchsten Gewalt lassen die Staaten am richtigsten *) in Monarchien und Polyarchien: in Hinsicht der Art und Weise der Ausübung derselben in Autokratien und Synkratien sich eintheilen.

Erstes Kapitel.

Von den Fundamenten, worauf die Verfassung der einzelnen teutschen Staaten ruht.

Nehmen wir an, daß die Verfassung der jetzt zum Rheinischen Bunde gehörigen einzelnen Länder Teutschlands allein den Gesetzen und Einrichtungen des teutschen Reichs ihren Ursprung und ihre Begründung verdanke; so ist offenbar, daß dieselbe durch die neuern Ereignisse zerstört worden sey. Hat dieselbe aber auf eigene von jenen Gesetzen unabhängige Weise sich gebildet; so wird man hierüber eine ganz andere Meinung anzunehmen haben. Ehe ich daher von dem Einfluß handle, welchen der Untergang des Reichs auf die Verfassung der einzelnen teutschen Staaten haben muß, ist es nöthig von der

---

*) Aristoteles in der Politik B. III. K. 5 — 7 theilt die Staatsverfassungen in rechtmäßige und unrechtmäßige: die erstere in Monarchie, Aristokratie, und Politie (jeder Staat, worin eine Bürgerregierung ist) die unrechtmäßige in Tyrannie, Oligarchie und Demokratie. Diese Eintheilung erhielt, weil man ihre Fehler nicht einsah, so allgemein Beifall, daß sie erst in unsern Tagen verworfen wurde. Denn fürs Erste gab Aristoteles in seiner Erklärung nur an, wem, nicht wie die Souverainität zukomme, er bemerkte auch nicht, daß nie das gesammte Volk herrsche, sondern die Oberherrschaft nur Einem oder Mehreren zustehen könne. Fürs zweite hat er in die Bestimmung der Staatsverfassung auch den Mißbrauch der Souverainität aufgenommen, der doch nicht auf die Verfassung, sondern auf die Verwaltung sich bezieht. Ueber alles dieses verdient gelesen zu werden, W. T. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung, Königsberg 1805.

Grundlage der letztern zu sprechen. Die Frage über das Prinzip und Fundament der teutschen Territorialverfassungen ist zwar in unsern Tagen oft erörtert worden *): allein um meinen Plan und die dadurch gesetzten Grenzen nicht zu überschreiten, will ich nur mit möglichster Kürze ohne auf Streitreden mich einzulassen, meine von der gemeinen etwas abweichende Meinung über diesen Punkt vortragen.

Bei der Frage von der Grundlegung der Staaten sind die äußern Ursachen ihrer Entstehung und ihres Fortgangs von der innern Verbindlichkeit und Nothwendigkeit ihrer Errichtung wohl zu unterscheiden. Diese ist für alle Menschen dieselbe, und die Vernunft verbindet jeden Einzelnen in den Staat zu treten, weil außerdem weder Erhaltung der Sicherheit, noch Kultur des innern Menschen möglich ist. Gleichwohl werden die Menschen zu demjenigen, was an sich recht und gut ist, nicht sowohl durch Vernunft, als durch einen gewissen Instinkt getrieben; und wir müssen wohl annehmen, daß auch bürgerliche Gesellschaften früher eingegangen wurden, als man die Regeln der Moral und die Gründe derselben mit Klarheit einsah. Daher sind, obgleich fast überall Staaten errichtet worden, die Ursachen ihrer Entstehung und Bildung doch sehr verschieden. Ueberhaupt nun läßt der Ursprung der Staaten sich auf eine zweifache Ursache zurückführen; auf den freien Entschluß der Menschen oder einen andern Grund, wodurch dieselben bewogen und genöthigt wurden, sich einer höchsten Gewalt zu unterwerfen. Obwohl aber die Menschen von Natur alle gleich sind, so ist doch sehr selten ein Staat mit allgemeiner Einwilligung errichtet worden. Nach dieser

---

*) Zachariä über den Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipzig 1800. von Epplen über das Prinzip der teutschen Territorialverfassung. Frankfurt 1803. Gönners Progr. über das rechtliche Prinzip der teutschen Territorialverfassung. Landshut 1804.

Verschiedenheit der Gründe, worauf die verschiedenen Einrichtungen der Staatsverfassung beruhen, lehrt uns die Geschichte, daß zeitgemäße Begriffe von Gott dem jüdischen *) Landeigenthum, den meisten Staaten des teutschen Volksstammes, sehr vielen gewaltsamen Eroberungen ihren Ursprung und ihre Gestalt gaben. Da nun der Rechtsbegriff eine Rechtsgleichheit Aller festsetzt, so lassen sich meines Erachtens jene Uranfänge der Staatsverfassung, da sie nicht aus wahrer und freier Einwilligung der Staatsbürger hervorgegangen sind, aus dem Rechte nicht ableiten **). Ich bin aber weit entfernt, eine bestehende Staatsverfassung darum, weil sie nicht auf freie Einwilligung gegründet ist, unrechtmäßig zu nennen, und die Fundamente der Staaten erschüttern zu wollen, vielmehr bin ich der Meinung, daß gegen die Revolutionssucht, welche das in langer Blüthe Bestandene durch frechen Angriff zu zerstören sucht, mit Landesverweisung, Todes- und andern höchstschweren Strafen um so mehr zu verfahren sey, je mehr die Menschen in ihren Ansichten über das Rechtliche in den Fundamenten und Verfassungen der Staaten getheilt sind.

---

*) Die etwas harten Ausdrücke des Originals sind hier gemildert worden, weil die Frage über das Wahre und Falsche in der jüdischen Religion hierher nicht zu gehören scheint.

W.

**) Joh. Chr. Maier allgemeine Theorie der Staatskonstitution 1799, welcher diese ganze Materie umständlich abgehandelt hat. Ich gehe von ihm vorzüglich darin ab, daß ich die innere Verbindlichkeit der Menschen, in Staaten sich zu vereinigen, von der äußern That, wodurch sie errichtet worden, zuvörderst unterscheiden zu müssen glaube. Er führt ferner das Fundament der Staaten auf drei Prinzipien zurück, das Nationalprinzip, das Prädialprinzip, und das religiöse Prinzip; ich glaube, daß aller Ursprung der Staaten entweder auf dem freien Willen der Bürger oder auf einer äußern Ursache beruht, welche die Menschen zu Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft nöthigt.

Wie nun, bei dieser Aehnlichkeit in Ansehung des Ursprungs die Einrichtung der Staaten so verschieden ausfallen konnte *), und diejenigen, welche sich entweder auf freie Einwilligung oder auf Landeigenthum gründeten bald eine monarchische oder polyarchische, bald eine autokratische oder synkratische Form erhielten, läßt sich nur aus der Geschichte jedes einzelnen Staates einsehen. Unläugbar hatte die Verschiedenheit des Ursprungs, womit die Bestimmung der Regenten zusammenhängt, einen sehr großen Einfluß auf die Staatsverfassung, denn wenn die Staaten auf dem freien Willen der Bürger, (dem Nationalprinzip), oder auf dem Landeigenthum (Prädialprinzip) beruhen, so wird gewöhnlich dem ganzen Volke, oder einem Theile desselben ein Antheil an der Verwaltung überlassen, und die Verfassung nähert sich der Synkratie. Die ursprünglich teutschen Staaten sind beinahe alle aus dem Prädialprinzip entsprungen. Dieses und seine Wirkung auf die Verfassung der dermaligen rheinischen Bundesstaaten mußte daher vorzüglich untersucht werden. Hierbei glaubte ich die Person des Regenten von der Verfassung selbst sorgfältig unterscheiden zu müssen, weil man so die Veränderungen, welche mit Erlöschung des Reichs in dieser vorgingen, besser einsieht.

Wer nur einigermaßen mit der Geschichte der Teutschen bekannt ist, weiß, wie gering diejenige Macht, welche die Fürsten heut zu Tage besitzen, in ihrem Ursprung war. Auch ging darin keine sonderliche Veränderung vor, nachdem Karl der Große einen großen Theil Teutschlands erobert hatte, weil hierbei die alten Einrichtungen unangetastet blieben. Wie aber durch den Vertrag zu Verdün (im J. 843) Teutschland seine eigene Könige erhielt und die Art der Reichsverwaltung sich änderte, wurden erst die, feindlichen Einfällen am meisten ausgesetzten, Provinzen, dann auch

---

*) Maier a. a. O. S. 83.

andern Herzogen und Markgrafen anvertraut. Die Justiz wurde im Namen des Königs von denen verwaltet, die ihres Alters wegen der Rechte kundig waren, und Grafen hießen, und zu allem diesem wurden Dynasten gewählt, welche durch ihre Macht und ihr Ansehen am meisten bei ihren Landsleuten vermochten. Die durch die neue Verfassung den Herzogen und Grafen ertheilte Gewalt bestand vorzüglich in drei Stücken *). Vermöge der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit sprachen sie für alle Unterthanen der Provinz Recht, einige Bisthümer und Klöster ausgenommen, welche die Kaiser durch eigne Schirmvögte ausgezeichnet hatten. Hiernächst als vertraut mit der Regierung, mußten sie die Sicherheit der Provinz, der Einwohner und der Grenzen schützen, die Unterobrigkeiten anstellen, die kaiserlichen Gesetze bekannt machen und aufrecht erhalten, die öffentlichen Abgaben eintreiben, die kaiserlichen Domainen erhalten und besorgen. Endlich hatten sie den Heerzug zu befehligen, und die Obliegenheit, die Vasallen dazu aufzubieten. Bei dieser so großen, angesehenen und mächtigen Männern, verliehenen und oft außerordentlich vermehrten Gewalt stand jedoch, so lange diese nicht in einzelnen Geschlechtern durch Erbrecht verewigt wurde, des Kaisers Majestät unverletzt. Nachdem aber die Macht der Kaiser durch innerliche und auswärtige Kriege tief herabgesunken, das Ansehen und die Vorrechte der geistlichen Reichsstände unermeßlich gewachsen und die Kaiserwürde, nach Erlöschung mehrerer Regenten-Familien, oft an andere gekommen war; so wurden die Aemter und zu Lehen gegebenen Lande bald erblich und gingen auf die Söhne über. Dieses geschah besonders von Heinrich III. und V. Zeiten an**),

*) Biener Bestimmung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung. Leipzig 1780. §. 90.

**) Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Thl. I. S. 163. sqq. Biener l. c. §. 91.

und die Fürsten jeder Benennung gelangten zu solcher Macht, daß Friedrich II. schon sich verstehen mußte, durch zwei Satzungen *) die Rechte dieser geistlichen und weltlichen Fürsten vollkommen zu bestätigen. Zur Zeit des sogenannten großen Zwischenreichs erreichte dieselbe den höchsten Gipfel. Denn damal wurden, obgleich der Schein der Kaiserl. Majestät sich erhielt, die wichtigsten Rechte in der That den Fürsten zu Theil und man sah die Quelle derselben nicht mehr in einer Belohnung mit Staatsämtern, sondern in einer verliehenen Landesherrschaft. In der Folge suchten die Kaiser mehrmal die Macht der Fürsten zu beugen, und versuchten besonders im XVI. und XVII. Jahrhundert die Rechte derselben sogar mit den Waffen in der Hand zu beschränken. Endlich nach mancherlei Glücksfällen und Wagnissen wurde Art. VIII. des Osnabrückischen Friedensschlusses **) festgesetzt: daß allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ihre alten Rechte, Prärogativen, Privilegien, die freie Ausübung der Landeshoheit in geistlichen und weltlichen Dingen, die Landesherrschaft, Regalien bestätigt und befestigt, und Niemand je befugt seyn sollte, sie darin in Zukunft zu stören. Diese so bestätigte Gewalt der Fürsten blieb fernerhin, so lange das Reich noch stand, unverändert. Gleichwohl konnte sie, da die Majestät des Reiches auf dem Kaiser ruhte, und dieser vermöge derselben über die Verwaltung der einzelnen Reichslande die Aufsicht führte, die Rechte eines jeden schützte, die Uebertreter der Reichsgesetze bestrafte u. s. w. nicht souverain heißen,

*) S. Schmauß Corp. Juris publ. S. 4 — 8. „Princeps et dominus civitatis plena in ea gaudeat potestate" weiter unten: „Unus quisque principum libertatibus, jurisdictionibus comitatibus, centis sive liberis sive infeudatis utatur quiete secundum terrae suae constuetudinem approbatam."

**) Wahlkapitulation von 1519. Art. 8. §. 1. besagt ohngefähr dasselbige.

welches sie erst durch Erlöschung des Reichs und Errichtung des Rheinbundes wurde.

Um zu dem andern Theile unserer Frage überzugehen, habe ich nach dem im vorhergehenden die Art, wie die Bundesfürsten die Souverainität erworben haben, meines Erachtens hinlänglich gezeigt worden, noch von der Art der Ausübung der höchsten Gewalt oder von der Regierungsform der einzelnen Länder zu reden.

Wenn dasjenige, was von unsern Voreltern durch Gewohnheit und Herkommen eingeführt werden, und bis auf die neuesten Zeiten in Observanz geblieben ist, den Geist der Staatsverfassung ausmacht; so hat Tacitus schon denselben hinlänglich ausgedrückt, wo er sagt: „in Germania nunquam regnatum est ultra libertatem." Von den ältesten Zeiten an, von denen eine Kunde auf uns herabgekommen ist, wurden die öffentlichen Angelegenheiten Teutschlands nicht durch Eines Willkühr, sondern durch allgemeine Einstimmung geführt. Fielen wichtige Geschäfte vor, so wurden die auf ihren Güthern lebenden Freien zusammenberufen und eröffneten auf Befragen freimüthig Rath und Meinung. Ob auch mit der Zeit die Gewalt der Fürsten bis zur Ausübung oberherrlicher Rechte heranwuchs, so ist doch allbekannt, daß bis zu unsern Zeiten das Volk keinen geringen Antheil an der öffentlichen Verwaltung hatte. Dieses muß etwas genauer erörtert werden. So lange in Teutschland die Gewalt des Kaisers als die höchste galt, blieben die Freiheit und die Rechte eines Jeden ungeschmälert. Als jene, auf obgedachte Art vielfältig geschwächt, der Macht der Fürsten unterlag, mußte die Volksfreiheit wohl sich in engern Grenzen bewegen. Hierzu trugen vorzüglich bei das Lehnband, wodurch fast alle Güthererbesitzer im X., XI. und XII. Jahrhundert dem Landesherrn zu Diensten und besonderer Treue sich zu verpflichten anfingen, die Einführung der fremden, besonders der römischen Gesetze im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert, die Veränderung des Kriegswesens,

welche die Fürsten mit stehenden Heeren umgab, endlich im XVII. und XVIII. der sorgfältige Anbau des Staatsrechts. So sehr hierdurch die Gewalt der Fürsten in Ansehung der Staatsverwaltung zunahm, so bewahrten doch die von den Voreltern ererbte Abneigung vor Despotism, und das Streben, die Einrichtungen der einzelnen Länder nach dem Muster des Reichs zu formen, die Volksrechte vor dem gänzlichen Umsturze, und setzten der fürstlichen Gewalt gewisse Grenzen. Da in den neuesten Zeiten drei Stände waren, welche durch Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die Gewalt der Fürsten mäßigten, so will ich deren Ursprung mit der dieser Schrift angemessenen Kürze untersuchen.

I. Eine flüchtige Vergleichung der Völkerschaften von slavischer und germanischer Abkunft zeigt unter denselben schon darin einen höchstbedeutenden Unterschied, daß jene stets von Königen mit unbeschränkter Gewalt regiert wurden, bei diesen die höchste Obsorge für das gemeine Wesen dem Volke zustand. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon in spätern Zeiten gibt die Wahl des Kaisers Konrad II. im Jahr 1024, wo eine ungeheure Menge Teutscher zusammen kam, um über die Kaiserkrone zu entscheiden, und an beiden Ufern des Rheins zwischen Mainz und Worms sich lagerten *). Wie die Lehnverfassung immer mehr um sich griff, ging, wie bekannt, dieses Recht vom Volke auf die Fürsten, als Reichsvasallen über. Sie allein waren fernerhin befugt, auf den Reichstagen zu erscheinen; den kleinern Vasallen und Güthterbesitzern ward nur der Sitz auf dem Landtage gelassen. Doch wagten die, ihrer Hilfe bedürftigen Fürsten nicht, ohne deren Wissen und Willen etwas Wichtiges zu unternehmen und auszuführen. Anfangs fanden sich bei diesen Versammlungen ohne Unterschied des Rangs alle Besitzer von Freigüthern ein;

---

*) Pütter historische Entwicklung I. S. 133.

in der Folge wurden alle ausgeschlossen, die nicht von Adel, oder auch wohl, die nicht altadelich waren *).

II. In der Mittelzeit, wo Aberglaube und gänzliche Unwissenheit in allem, was das Leben veredelt, überall verbreitet, gründliche wissenschaftliche Kenntnisse verschwunden waren, und die Barbarei weit und breit herrschte, befanden sich die wenigen, unter dem Namen der freien Künste und Wissenschaften bekannten Elemente der Literatur in den Händen der Geistlichen. Hätte also auch nicht die Oberherrschaft der Päbste die Geistlichkeit gehoben, so würde derselben schon dieses wenige Wissen den größten Einfluß auf die Geschäftsführung und Staatsverwaltung verschafft haben. Das überall wieder erwachte Studium der Wissenschaften brach in der Folge dieses, auf die Unwissenheit der andern Stände gegründete Uebergewicht der Klerisei; sie war aber bereits im Besitze solcher Macht und solcher Reichthümer, daß sie die erste Stelle auf den Reichsversammlungen fortbehauptete.

III. Wie seit den Zeiten Heinrich des Vogelstellers die Anzahl und die Bevölkerung der Städte zunahm, und sie zur Beförderung ihrer Sicherheit und Erweiterung ihrer Macht jene in dem Mittelalter so berühmten Bündnisse schlossen; nahmen die Fürsten, welche dieser städtischen Hilfsquellen zum glücklichen Fortgang ihrer Unternehmungen, besonders

---

*) In Sachsen hatten bis 1609 alle Besitzer schriftsässiger Güther, wenn sie auch bürgerlichen Standes waren, Sitz auf dem Landtage. Im Jahr 1660 geschah zum ersten Mal der Vorschlag, daß nur Altadeliche zu denselben zugelassen werden sollten. Nachdem derselbe den 15. März 1700 zum Gesetz erhoben worden, so hatten von dieser Zeit an nur diejenigen das Recht, unter den Landständen zu erscheinen, die acht adeliche Ahnen zählten. Fr. Carl Hausmann kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den meißnischen und thüringischen Provinzen des Churhauses Sachsen, 1798. 8.

zur Bewältigung ihrer übermüthigen Vasallen nicht selten bedurften keinen Anstand, mit den Städten Verträge einzugehen und sie mit herrlichen Freiheiten auszustatten. Bei diesen Umständen wurden auch sie zur Berathung gezogen, Anfangs nur, wenn man einen Krieg vorhatte, oder Beisteuern, Beden (denn damals wurden sie auf Bitte gegeben) zu begehren waren, in der Folge erhielten sie durch das Herkommen beständigen Sitz auf den Landtagen.

Solchergestalt haben die erwähnten drei teutschen Stände das Befugniß, auf Landtagen zusammen zu kommen, nicht sowohl durch Freigebigkeit und Gnadenbriefe der Fürsten überkommen, als vielmehr nach alter, unfürdenklicher Gewohnheit erhalten, und ich glaube dies hinlänglich als einen eigenthümlichen Zug der teutschen Völkerschaften erwiesen zu haben, daß sie in öffentlichen, etwas wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung Aller für nothwendig hielten *), und nur den, mit ihrer Einwilligung in allgemeinen Versammlungen gegebenen Gesetzen sich unterwarfen, nach dem altteutschen Sprichworte: Wo wir nicht mit rathen, also wollen wir auch nicht mit thaten **). Eben dieses ist längst von andern, unter diesen von Ludwig in Rel. Mspt. bemerkt worden: „eine Urkunde, sagt er, worin die Freiheit der Stände

*) Millot Elemens d'histoire générale, hist. mod. tom. I. p. 23. Il faut convenir, sagt er, que la forme du gouvernement des barbares, (es ist von den Teutschen die Rede) interesse le coeur humain. Au lieu de ce despotisme qu'exercoient les empereurs romains, on voit ici la liberté assise à l'ombre du trone, les assembleés nationales balancent avec le prince les droits de la nation. Les loix auxquelles tous doivent se soumettre; sont l'ouvrage de tous, ou paroissent munies du consentement de tous. Jamais les barbares ne regarderent les rois que comme les chefs du gouvernement.

**) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts, Bd. II. S. 33.

bestätigt wird, hat nicht die Eigenschaft eines Freibriefes, wenn sie nur die herkömmlichen Zuständigkeiten teutscher Landstände oder Landsassen meldet *)," daß nun die Stände auf den Landtagen Sitz hatten, und Kraft ihrer Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt vorzüglich mit der Gesetzgebung und Festsetzung der Abgaben und Auflagen sich beschäftigten **), ist ein gemeinsamer Zug in der Gestalt beinahe aller teutschen Staaten; worin jedoch die Verfassungen von einander abweichen, muß man aus dem Territorialstaatsrechte jedes besondern Landes erlernen, dessen Hauptquelle in dem beim Regierungsantritte von den Fürsten geschehenen Versprechen und in den, mit Benennungen von Landtagsabschieden, Reversalen, Resolutionen, Kompakten, Erledigungen der Landesgebrechen ***), bezeichneten Verträgen zwischen Fürsten und Landständen zu finden ist.

II. Kapitel.

Vom Einflusse welchen die Abschaffung der teutschen Gesetze auf die Verfassung der Bundesstaaten gehabt hat.

Da die bisherigen Schranken der fürstlichen Gewalt aufgehoben sind, so entsteht die besonders bedenkliche und schwierige Frage, ob damit zugleich die Regierungsform der Rheinischen

---

*) Struben Nebenstunden, Abth. X. §. 10.

**) Zachariä jus publ. civit. quae F. Rh. adscriptae sunt, §. 30 sagt: „Ordines, in comitiis nunc consensum et auctoritatem, quod ad administrandam civitatem interponunt (v. gr. in causis tributorem) nunc a principe in consilium vocantur (v. gr. ubi de legibus ferendis agitur) nunc de suis invicem juribus arbitrio principis disceptant (v. c. equites et urbes de jure commerciorum et opificiorum) nunc querelas et preces ad principem deferunt."

***) So verschieden die Benennungen dieser Gesetze sind, so haben doch alle die Natur der Verträge. Häberlin l. c. §. 201.

Bundesstaaten sich geändert habe oder nicht. Auf der einen Seite ist diese Frage höchst bedeutend, indem den Bürgern sehr daran liegt, die Gewalt und Verfassung der Regierung, unter der sie leben, mit Zuverlässigkeit zu kennen; auf der andern besorge ich, möchte in Zweifel gezogen werden, ob die einem Gegenstande, wobei es mehr auf Gründe der Politik als des Rechts ankommt, gewidmete Mühe wohl angewendet sey. Da es aber der menschlichen Natur eigen ist, des großen Abstandes, zwischen dem was ist, und dem was seyn soll, ohngeachtet der Wahrheit nachzuforschen, so glaube ich bei meiner Behandlungsart dieses Stoffes den Fehler derer vermieden zu haben, welche mit dunkeln und überflüssigen Fragen sich mühsam beschäftigen. Diejenigen, welche die oben aufgestellte bearbeitet haben, theilen sich in drei Partheien.

Einige *) sind der Meinung, seit Erlöschung des Reichs seyen die Fürsten der Grundgesetze, worauf die Verfassung der einzelnen Staaten sich gründet, des ihren Unterthanen gegebenen Wortes und der mit den Ständen eingegangenen Verträge entbunden und es hange von ihrer Willkühr ab, die Verfassung abzuändern oder ganz aufzuheben. Andere **) glauben, daß bei dieser großen Umwälzung die ehemalige Staatsverfassung bestehe. Noch andere ***) die man Freunde des schwankenden

---

*) Zintel l. c. S. 120. Brauer a. a. O. N. I. IV. XIII. XIV. Gönner Archiv für die Gesetzgebung und Ref. des juristischen Studiums Bd. 1 St. 1 N. 1. Ickstadt vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in Imp. R. G. principatibus passim inolescentes 1765. Hat schon vorlängst die Verfassung der einzelnen Staaten umzustürzen gesucht

**) Klüber a. a. O. §. 49. Berg a. a. O. §. 76.

***) Zachariä a. a. O. §. 23 sagt zwar, die Souverainität werde von keinen Gesetzen begränzt; er schränkt aber in der Folge diesen Satz so ein, daß er fast aufgehoben wird. „Itaque, sagt er, haec potestas, si territorium spectes, solo jure

Rechts nennen könnte, schlagen einen Mittelweg ein. Für die erste Meinung werden dreierlei Gründe vorgebracht, welche ich nach einander anführen und kurz widerlegen will.

1) Wenn das Fundament einfällt, sagt man, so muß auch das Gebäude zusammenstürzen. Da das teutsche Reich aufgehört hat, so haben auch die Verfassungen der einzelnen Staaten aufgehört. Um dieses Argument gehörig zu würdigen, muß man die Personen, denen in den Bundesstaaten die Souverainität zusteht, und die Regierungsform unterscheiden. Denn, daß die Staatskonstitution, sofern die Fürsten souverain geworden sind, sich verändert habe, leuchtet von selbst ein, nicht aber daß die Regierungsform sich geändert habe, denn so wie das Fundament der Oberherrschaft in den nunmehrigen Bundesstaaten die Sitten und Gewöhnheiten der Teutschen sind; so ist die Regierungsform durch Verträge und Herkommen bestimmt worden; die teutschen Reichsgesetze und die Urtheile der höchsten Reichsgerichte habe dieselbe wohl anerkannt und bestätigt, aber nicht hervorgebracht. Zwar konnten, so lange die Fürsten noch nicht Souveraine waren, die Unterthanen wegen Hintansetzung ihrer Rechte und Freiheiten bei den Reichsgerichten Beschwerde führen, und da diese aufgehört haben, so könnte es scheinen, als seyen die Fürsten nicht mehr gehalten, die ehemals übernommenen Verbindlichkeiten anzuerkennen; da jedoch das gegenseitige Band zwischen Fürsten und Unterthanen geblieben, und diese jenen, so wie vordem, Gehorsam, schuldig sind, so ist kein Rechtsgrund zu der Meinung ersichtlich,

naturali finitur, ita tamen, ut et officii et utilitatis rationes principi suadeant, indaganda populi voluntate, optimatibusque in consilium vocatis, potestati suae modum ultro statuere" und weiter unten „Itaque formulam civitatis prouti sive pactis familiae, sive privilegiis ordinum provincialium constituta est, a principibus foederatis conservari et decet et expedit, nisi forte haec formula vel obligationibus foedere contractis vel genio saeculi parum respondeat. Behr a. a. O. §. 63. u. f. will zwar die Verfassung beibehalten haben, wenn nur nicht die Souverainität unter mehrere Personen vertheilt, und jene dem Endzwecke des Staates entsprechend ist.

daß die Verbindlichkeiten der Fürsten gegen die Unterthanen aufgehoben seyen. Wenn man zur Behauptung derselben mit so vielem Geräusche anführt, daß wenn der nordamerikanische oder der Schweitzerbund sich trennen sollte, auch die Verfassung der einzelnen Bundesstaaten aufgelößt seyn würde: so gebe ich dieses desto unbedenklicher zu, je größer der Unterschied zwischen jenen und der Grundverfassung des ehemaligen teutschen Reichs ist, und je weniger daher die gedachte Analogie hier anwendbar ist.

II. Wenn sie sich darauf berufen, daß die Verträge, worauf sich die Verfassung der Staaten gründet, gar nicht würden geschlossen worden seyn, wenn entweder kein teutsches Reich gewesen wäre, oder wenn man den jetzigen Zustand der Dinge voraus gesehen hätte: so kann auch dieser Grund vor der Kritik nicht bestehen. Denn die Landstände haben, wie wir sahen, ihren Antheil an der Verwaltung von Rechtswegen behalten, und ihre Gewalt nicht sowohl dem Willen der Fürsten, als den Sitten und der Gewohnheit zu verdanken. Diejenigen, welche alles dieses mit einem Zuge für ausgelöscht und entkräftet erklären, wollen entweder den Despotism einführen, die Sicherheit untergraben, die heiligsten Bande zerreißen, und Unruhen erregen, oder sie haben wenigstens unüberlegt und ohne Grund geredet. Alles Menschliche ist stätigen Veränderungen unterworfen: lassen wir daher die Kraft der Verträge und des gegebenen Worts von äußern Umständen abhangen, so läßt sich nichts gewisses und festes, nichts heiliges und unverbrüchliches mehr finden. Ich glaube zwar auch, daß Privat- und öffentliche Verhandlungen nicht gleich geartet sind, noch, was von jenen gilt, so fort auf diese passe; daß daher in Privatgeschäften, wegen veränderter Umstände von der Regel derselben nicht abgewichen werden dürfe, obgleich in öffentlichen vielleicht hie und da das Gegentheil geschieht. Indeß gebietet die Vernunft überhaupt Verträge zu halten, und nichts befestigt die Bande der bürger-

lichen Gesellschaft mehr, als Treue und Redlichkeit, welche aufhören, wenn nicht allgemein die Ueberzeugung von der Heiligkeit der Verträge herrscht.

III. Endlich behaupten sie, die bisherige Verfassung der Staaten sey sowohl mit der Souverainität der Fürsten als selbst mit der Bundesakte unvereinbar. Fürs erste besteht, wie oben nachgewiesen worden, die Souverainität der Fürsten darin, daß ihre Staaten keinen von Auswärtigen gegebenen Gesetzen mehr unterworfen sind, sondern der vollkommenen Autonomie genießen. Es ist offenbar, daß die durch fürstliche Verträge errichtete Verfassung der Staaten mit derselben in keinem Gegensatze stehe; der rheinische Bund aber hat in dieser Rücksicht gar nichts verfügt. Sein Zweck war wohl, theils das äußerliche Staatsrecht der verbündeten Staaten genau zu bestimmen, theils die Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten festzusetzen, keineswegs aber in dem innerlichen Rechte etwas zu ändern, oder den Fürsten mit den Staatsverfassungen unvereinbare Pflichten aufzulegen. Die Wahrheit hiervon wird treflich durch das Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas ins Licht gesetzt, wo es heißt: „um die innern Angelegenheiten der Staaten haben wir uns nicht zu bekümmern:“ und etwas weiter unten: „die Bundestage sind nur zur Erhaltung des Friedens unter den Fürsten angeordnet.“

Diesem nach läßt sich weder behaupten, daß die Regierungsform unserer Staaten durch den Untergang des Reichs, noch daß sie durch Errichtung des Rheinbundes aufgehört habe.

Weg von uns also mit allen denen, die den bekannten Spruch in den Phönizierinnen des Euripides *) auf sich deutend, wenn sie nur Macht erlangen, zur Abschaffung der Staatsverfassung, zum Umsturz der Gesetze, zu Unterdrückung der Freiheit, zur Verachtung alles Gerechten und Ehrbaren rathen. Damit man sich nicht einbilde, ich wollte die fürst-

*) Soll man ein Unrecht thun, seys um zu herrschen: In allem gelte sonst das Pflichtgefühl?

liche Gewalt zu enge begrenzt, oder die Verfassung der Staaten, ganz wie sie ist, beibehalten wissen: so muß ich mit ein Paar Worten noch andeuten, wohin mein Absehen gerichtet ist. Ich weiß also nicht nur, daß kein Gesetz, kein Staatssystem seiner Natur nach ewig sey: ich habe auch durch Erfahrung eingesehen, daß das, der Verfassung beinahe aller europäischen Reiche zum Grunde liegende Prädialsystem unsern Zeiten nicht mehr angemessen ist. Nachdem dasselbe mancherlei Formen und vom achten Jahrhundert an die des Fundalsystems angenommen hatte, entstand mit der französischen Revolution ein neues, auf die Volksrechte gebautes, das nicht allein in Frankreich, sondern auch in Italien und manchen Staaten Teutschlands Eingang fand. Dieses ward die Quelle von solchen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen, von solchen Umwälzungen der Staaten dergleichen kein älteres Zeitalter sah. Denn jetzt läßt das Volk seinen Antheil an der Staatsverfassung durch Abgeordnete, die aus der ganzen Nation gewählt sind, versehen; und da auf diese Weise das Recht, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, nicht einer Klasse von Unterthanen ausschließend zugetheilt, sondern allen gemein ist; so ist diese Einrichtung dem allgemeinen Staatsrechte und der Politik vollkommen gemäß.

Da jedem Staate an der möglichst vollkommensten Repräsentation des Volks gelegen seyn muß, da zum Nachtheil desselben ertheilte Privilegien, nach dem teutschen Sprichworte: tausend Jahre Unrecht, ist keine Stunde Recht, jederzeit widerrufen werden können, da jede vom Regenten mit Einwilligung des Volkes errichtete Verfassung für rechtsmäßig gehalten wird; so sind die Landtage nicht abzuschaffen, sondern so einzurichten, daß alle daran Theil haben, und Niemand bei der neuen Einrichtung, über ein ihm geschehenes Unrecht zu klagen Grund habe, sondern das Ganze als Ausfluß des allgemeinen Willens erscheine. So hoffe ich, wird die Vaterlandsliebe täglich schöner heranblühen, und herrliche Früchte tragen.

29.

Vereinigung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Großherzogthum Berg.

Die Grafschaft Recklinghausen, oder wie man sie sonst auch nannte, die Veste Recklinghausen oder das Lippische Niederstift, liegt in Westphalen zwischen dem ehemaligen Fürstenthum Münster, dem Fürstenthum Salm, dem Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark, und nach Errichtung des Großherzogthums Berg und der Vereinigung des Fürstenthums Salm nebst einem Theile des Münsterischen mit Frankreich, zwischen dem Französischen und dem Großherzogthum Berg, der Flächeninhalt wird verschiedentlich, am richtigsten aber zu 12 Quadratmeilen angegeben. Die Volksmenge schätzt man auf 30,000 Seelen, die Einkünfte auf 70 bis 80,000 Gulden; ja einige Statistiker haben die letztern, jedoch sehr unwahrscheinlich, auf 120,000 Gulden angegeben; andere hingegen die Volksmenge nur zu 18,000 Seelen angesetzt.

Die Grafschaft enthält 2 Städte, 4 Flecken, 17 Kirchspiele, 72 Dörfer und Bauernschaften und 40 Rittergüther.

Sie gehörte vorhin zum Erzstifte Kölln, und wurde durch den Deputationsschluß von 1803 unter andern dem Herzoge von Aremberg zur Entschädigung gegeben, und gehörte seit 1806 zum souverainen Herzogthum Aremberg.

Nach der Vereinigung eines Theils, nämlich des ehemaligen Münsterischen Amts Meppen mit Frankreich, blieb dem Herzoge noch als Souverain diese Grafschaft.

Nach einem kaiserlichen Dekret vom 22. Jänner 1811, das aber weder im Moniteur noch sonst wo unsers Wissens abgedruckt worden ist, wurde nun diese Grafschaft mit dem Großherzogthum Berg vereinigt.

Die Bekanntmachung geschah im Großherzogthum und in der Grafschaft durch folgende zwei Aktenstücke.

Großherzogthum Berg.

Düsseldorf, den 28. Jan. 1811.

Nach Einsicht des kaiserlichen Dekrets vom 22. Jan. 1811, die Vereinigung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Großherzogthum Berg betreffend, und in Erwägung der Nothwendigkeit einer provisorischen Verbindung der Administration und Justiz dieses Landes mit dem Großherzogthum, beschließt:

Art. 1. Die Grafschaft Recklinghausen wird provisorisch unter die Verwaltung der Unterpräfektur des Arrondissements Essen und der Präfektur des Rheindepartements gesetzt.

Art. 2. Die beiden Friedensgerichte zu Recklinghausen und Dorsten, werden vorläufig von dem Hofrathsdikasterium zu Düsseldorf ressortiren, und dieses wird die Funktionen eines Tribunals erster Instanz in der Grafschaft Recklinghausen versehen.

Art. 3. Der erste Senat des Oberappellationsgerichtes zu Düsseldorf wird provisorisch der Appellationsgerichtshof für die Grafschaft Recklinghausen seyn.

Art. 4. Wegen der Kriminalgerichtsverwaltung wird die nähere Verfügung vorbehalten.

Art. 5. Der Herr Präfekt des Rheindepartements ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, so weit es ihn betrifft, beauftragt, und wird denselben in der Grafschaft Recklinghausen anheften und verkündigen lassen.

Unterzeichnet: Graf von Nesselrode.

Proklama.

Einwohner der Grafschaft Recklinghausen.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät haben, vermittelst Dekrets vom 22sten dieses, die Vereinigung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Großherzogthum Berg Allergnädigst zu verordnen geruhet, und es ist im Gefolge dieser Allerhöchsten Bestimmung durch den Ministerialbeschluß vom 28sten dieses, dieser Landesantheil provisorisch unter Verwaltung der Unterpräfektur des Arrondissements Essen und der Präfektur des Rheindepartements gestellt worden. Einwohner der Grafschaft Recklinghausen! Ihr werdet mit Euern neuen Mitbürgern im Großherzogthum den unschätzbaren und glorreichen Vortheil theilen, unmittelbar von unserm großen Kaiser beherrscht zu werden, dem die Vorsehung die Weisheit, die Macht und den Willen verlieh, das Glück der Völker fest zu begründen. Ihr könnt Euch der Hoffnung einer segensreichen Zukunft, und froh den Gefühlen der Bewunderung und des Dankes überlassen, den die Landesväterliche Vorsorge Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Euch einflößen muß.

Gegeben Düsseldorf, den 29. Januar 1811.

Graf von Borke.

Der Präfekt des Rheindepartements.

Anzeige.

Es war ein mehr als gewagtes Unternehmen, als ich vor beinahe drei Jahren ein Handbuch des französischen Civilrechts herausgab. Das französische Recht gehörte damals in Teutschland fast noch unter die unbekannten Länder; ich selbst war nur ein Laie in dieser Wissenschaft; die Hilfsmittel, die mir damals zu Gebote standen, waren nur sehr beschränkt. Gleichwohl mußte das Versprechen, das ich dem Publikum in einer unbewachten Stunde gegeben hatte, erfüllt, und die Arbeit in der kurzen Frist eines halben Jahres neben meinen Amtsarbeiten vollendet werden, so sehr ich auch bei jedem Schritte, den ich in der Ausarbeitung des Werkes vorwärts that, fühlte, daß ich mich nicht durch den Wahn, als ob einige Kenntniß des römischen Rechts und das fleißige Studium der öffentlichen Verhandlungen über den Code Napoleon zu dem Verstehn des französischen Rechts hinreiche, zu jenem Versprechen hätte verleiten lassen sollen.

Das Publikum hat dieses Werk mit ausgezeichnetem Beifalle aufgenommen. Eine sehr starke Auflage ist in Zeit von zwei Jahren abgesetzt worden. So wie ich diesen Beifall (ohne nach dem Ruhme einer übergroßen Bescheidenheit zu trachten) nur den Zeitumständen zuschreiben kann, unter welchen das Werk erschien, so ist er mir ein Sporn gewesen, in der zweiten Auflage des Werkes meine Fehler wieder gut zu machen.

Um dieser Schrift, nach meinen Kräften, ein Genüge zu thun, suchte ich mich zu der Ausarbeitung der zweiten Auflage durch das Studium des ältern französischen Rechts, durch das Studium der übrigen Theile des französischen Rechts, außer dem Civilrechte, insbesondere des französischen Civilprozesses, der mit dem theoretischen Civilrechte in einer so wesentlichen Verbindung steht, endlich, durch das Studium der neuen juristischen Literatur über das französische Civilrecht, insbesondere auch derjenigen Werke, die über den Gerichtsgebrauch Auskunft geben, und vielleicht einen Ausländer allein in den Stand setzen können, sich ein recht anschauliches Bild von dem französischen Rechte zu machen, — vorzubereiten. Auch eine Reise nach Paris, wo ich mich fast täglich bei den öffentlichen Gerichtssitzungen einfand, benutzte ich zu diesem Zwecke. Die literärischen Hilfsmittel fand ich größtentheils auf unserer Universitätsbibliothek, die sie der besondern Freigebigkeit unserer, für das Wohl der Universität so thätigen Regierung verdankt.

Der Zweck, den ich bei dieser zweiten Ausgabe unausgesetzt vor Augen hatte, war der, ein Werk zu liefern, das

eine vollständige, gedrängte und systematische Darstellung des gesammten allgemeinen französischen Civilrechtes, so wie es in dem Code Napoleon und in den andern Gesetzbüchern und Gesetzen des französischen Kaiserreichs enthalten ist (jedoch mit Ausschluß des Prozesses), enthielte, in welchem der Gelehrte und der Geschäftsmann bei einer jeden schwierigen Frage wenigstens die Schriftsteller angeführt fände, die er zu seiner weitern Belehrung zu Rathe ziehen könnte, das endlich auch die Hauptbestimmungen nicht unberücksichtiget ließe, unter welchen der Code Napoleon in den teutschen Staaten eingeführt worden ist. Eine besondere Sorgfalt verwendete ich daher auf die Literatur des französischen Rechts. In der Ueberzeugung, daß die Brauchbarkeit eines Handbuches vorzüglich darauf beruhe, daß es einen Reichthum an Citaten enthält, habe ich keine Mühe gespart, dem Werke insbesondere auch diesen Vorzug zu geben.

Ich habe nach dem Originaltexte übersetzt, jedoch so, daß ich bei schwierigen Stellen die sämmtlichen offiziellen Uebersetzungen verglich, die es in Teutschland gibt, auch, namentlich bei Kunstwörtern, die Verschiedenheit dieser Uebersetzungen bemerkte.

Noch muß ich kürzlich den Grund anführen, aus welchem ich nur einen sehr sparsamen Gebrauch von dem römischen Rechte zur Erläuterung des französischen gemacht habe. Ich war nämlich der Ueberzeugung, daß man das französische Recht zuförderst ganz so, wie es an und für sich selbst ist, kennen müsse, ehe man das römische Recht zu jenem Zwecke benutzen könne, daß gerade diese Kenntniß des reinen französischen Rechts für den teutschen Juristen (selbst in dem Großherzogthum Baden, in welchem der Code Napoleon mit so bedeutenden Modifikationen aufgenommen worden ist) Bedürfniß sey.

Da ich diese zweite Auflage des Handbuches (wovon noch zur Ostermesse der zweite Band, der dritte und vierte aber bald darauf erscheinen werden) geradezu für ein neues Werk erklären kann und muß, so war es mir unmöglich, die Veränderungen, die das Werk in der neuen Auflage erhalten hat, für die Besitzer der ersten besonders abdrucken zu lassen. Sollte das Werk eine neue Auflage erleben, so werde ich gewiß auf die Erfüllung dieses so billigen Wunsches Bedacht nehmen.

Heidelberg, im Februar 1811.

Zachariä.

Der Rheinische Bund.

Vier und funfzigstes Heft.

30.

Beschluß der im 53sten Hefte S. 225 angefangenen Abhandlung des Herrn geheimen Regierungsrath Schue in Gießen: Parallelen zwischen der alt- und neuteutschen Verfassung.

Dritter Abschnitt.

Was wohl noch zur neuen Verfassung zu wünschen seyn möchte.

§. 19.

A. Oben an stehet mein Wunsch, den ich schon in mehreren Heften dieser Zeitschrift zu erkennen gegeben habe *), daß man nämlich in Betreff der Steuer andere Grundsätze überhaupt **)

---

*) Heft 17. N. 26. S. 209 — 252. Heft 23. N. 14. Heft 34. N. 38. Heft 49. N. 2.

**) Aus öffentlichen Blättern, unter andern aus der Oberpostamtszeitung zu Frankfurt fürs Jahr 1810. N. 194 weiß man folgendes. Dem König Gustaph Adolph waren 500,000 Rthlr. Banko, zum Unterhalte seines Hauses bewilliget, die aber durch die Oekonomie, welche der Reichstag in mehreren Zweigen, der öffentlichen Ausgabe eingeführet hat, auf 260,000 heruntergesetzt wurden. Heruntersetzungen dieser Art, wenn sie auch nicht auf der Stelle die Beiträge der Unterthanen mindern, leisten es doch zu seiner Zeit, wenn

aufstellen, die standesherrlichen Demaine in ordinario, dem Art. 27 der Bundesakte gemäß, ganz frei lassen, die Grundsätze aber in Ansehung anderer Freigüther, wenn dieses Privileg, gleichwohl sollte vernichtet werden wollen, wenigstens nicht so allgemein aufstellen, wenigstens dem Prinzip einer billigen Entschädigung, anmessen möge, weil es unter ihnen Steuerfreiheiten von so ganz eigener Art gibt, daß eine Vernichtung derselben, ohne Entschädigung, mit Recht und Billigkeit unmöglich ausgeglichen werden kann, wovon ich einige Fälle, nur Beispielweise in dieser Zeitschrift angeführet habe *). Was aber die standesherrlichen Demainen betrifft, will man auch meine Behauptungen von deren Freiheit nicht gelten lassen, nicht zugeben, daß der Art. 27. klar für dieselben entscheide; so ist es doch zum wenigsten gewiß, daß die Standesherren, in Betreff dieses Punktes die meisten, und in Rücksicht der Subjekte die gewichtvollesten Stimmen für sich haben, z. B jene des Herrn geheimen Staatsraths Brauer. Daß aber auch einige der Souveraine das Gewicht derlei Stimmen zum Theil gefühlet haben, siehet man aus ihren unterschiedenen bekannten Deklarationen, in denen in einigen Staaten einige Güther der Standesherren frei gelassen, in andern aber der Steuerstock, verglichen mit jenem über die Bauerngüther, gemindert, in noch andern aber eine Entschädigung zugesichert worden ist. Wollte man

---

einmal dem Nothstande abgeholfen ist. Warum nun sollten sich teutsche Souveraine unter ähnlichen Umständen, aus eigener Bewegung, zu ähnlichen Einschränkungen nicht verstehen, da wir in der Kultur der schwedischen Nation, wo nicht vor-, doch auch nicht nachstehen? Doch auch wir haben Einschränkungen dieser Art bei uns.

*) Heft 49. S. 24 — 27. Ich müßte mich selbst abschreiben, wenn ich hier das wegen der Steuer Gesagte wiederholen wollte; ich beziehe mich blos auf die N. 1. im angeführten Hefte.

es aber auch nicht annehmen, daß hierin die meisten Stimmen auf Seiten der Standesherren stünden, so ist doch wenigstens das gewiß, daß sie eben so viel Stimmen für ihre Freiheit für sich haben, als die Souveraine für Vernichtung derselben. Es entspringt aber alsdann aus diesen Hypothesen eine Gewißheit, die nämlich, daß wir eine Stelle in der Bundesakte haben (den Art. 27.), über welche die hohen Interessenten verschieden denken, die also als dunkel angenommen werden kann, die folglich einer authentischen Auslegung von Seiten der Bundesstifter bedarf. Ist aber das, so läßt sichs auch nicht läugnen, daß es sehr hart ist, wenn sich die Souveraine, ohne Rücksicht auf alles dieses, in den Besitz, die standesherrlichen Domainen zu besteuern, gesetzt haben *), hart sage ich,

*) Zu wünschen wäre es, daß in diesem Punkte die alte Verfassung nur als Muster angenommen würde. Wenn z. B. im W. Frieden, zwischen Katholiken und Protestanten zweifelhafte Stellen vorkamen; so durften, wie Herr von Ludolf observ. forens. 275. S. 194. und Struben R. Sr. Th. 3. Abhandl. 15. §. 10. schreiben, die Parthien nicht zugreifen, sondern sie mußten alles so lange im alten Zustande belassen, bis Kaiser und Reich die Stelle erklärt hatten. Der Unterschied, daß in der Materie, die ich hier behandle, die Rede zwischen Submittirten und ihren Souverainen, in dem andern aber zwischen zwo Partheien die Rede war, die sich in dem betreffenden Punkte als Partheien von gleichen Verhältnissen gegen einander ansahen, hebt die Sache nicht, da das Recht, wenn von dessen Anwendung, das Setzen nämlich in einen neuen, dem Gesetze nach, noch zweifelhaften Besitzstand die Rede ist; zwischen dem Souverain und dem Submittirten keine Differenz annimmt, die Politik aber auf derlei Rechtsmaterien keinen Einfluß haben darf, um so weniger „als die vernünftige Politik (so spricht Schwedens „dermaliger Kronprinz in der schon angeführten O. P. A. „Zeitung N. 193) welche von Gottes Gesetz anerkannt wird, „auf Gerechtigkeit und Wahrheit gegründet seyn „muß."

weil es nicht Folge eines klaren Rechts, sondern nur einer geltend gemachten Gewalt, und nicht folgenlos ist. Denn wenn einmal alle Unterthanen in einem Staate in eben den Fall wieder gesetzt werden, und blos nach diesem handeln sollten, wie es einige Jahre zur Zeit der französischen Revolution war: was würde aus dem Menschen werden? wer sicherte dem Unterthanen sein Eigenthum, dem Souverain seine Krone? Sollte aber eine authentische Interpretation gegen die Hoffnung der Standesherren ausfallen, so würden sie sich doch wenigstens am Ende aus eben den Gründen beruhigen, aus denen sie die Submittirung selbst ertragen haben.

§. 20.

Mein anderer Wunsch betrifft:

B) Die Errichtung eines Bundsgerichts, zu welchem Ende ich ebenfalls eine Menge, meiner Meinung nach, noch immer nicht widerlegte, Gründe in dieser Zeitschrift *) niedergelegt habe. Es geht aber meine Absicht nicht dahin, daß ein solches Gericht für alle Unterthanen, ohne Unterschied errichtet werden solle, in soweit nämlich die Sache Privatpersonen und Privathändel betrifft. Wie wäre es auch wohl zu vermuthen, daß ein gut bestelltes Oberappellationsgericht, wie sie in den Königreichen und Großherzogthümern gemeinlich sind, in Administrirung der Justiz für Privatpersonen und Privatsachen, partheiisch seyn könnte? Beträfe aber die Sache einen Unterthan gegen die Kammer, und so eigentlich den Souverain selbst; so würde es wahrscheinlich, wäre es auch nur zur Erweckung und Erhaltung des Zutrauens auf die Justiz, räthlich seyn, wenn auf Ansuchen eines Unterthans, die Sache wenigstens auf eine unpartheiische Universität zur Entscheidung geschickt werden wollte, weil es dem Vater des Landes mehr daran gelegen seyn sollte, das Zutrauen seiner Kinder auf die Justiz zu erhalten, als an eigenen Gerichten

*) Zum Beispiel Heft 9. N. 36. Heft 23. N. 14. Heft 40. N. 8.

gegen dieselbe einen Prozeß zu gewinnen, bei welchem man begangene Partheilichkeit (mit Recht oder Unrecht ist gleichviel) nur ahndet, alles dieses aber um so mehr, als wohl kein Kammeranwalt Partheilichkeit von einer Fakultät zu fürchten Ursache haben möchte. Bei einigen in engere Grenzen ihrer Lande eingeschränkten minder mächtigen Souverainen *) die bekanntlich das Vermögen nicht haben, zweckmäßige Oberappellationsgerichte zu bestellen, würde es, aus den schon angegebenen Gründen räthlicher seyn, jedesmal in der dritten Instanz den Prozeß, besonders aber, wenn er auch caussam subditi contra principem, betrifft, auf eine unpartheiische Fakultät zur Entscheidung zu schicken, auch dann, wenn der Unterthan darum nicht nachgesucht hätte. Auf diese Art hätte dann ein jeder Unterthan Trost und Zutrauen auf die Justitz, und die Bundesgerichte würden auch nicht mit Prozessen überladen.

*) Es mag immer zugegeben werden, daß unter der Souverainität selbst, in soweit sie auf verschiedenen Subjekten haftet, kein Unterschied ist, daß aber in Betreff des innern Gerichts derselben ein gar großer Unterschied ist, indem die Schultern des Souverain A. nicht den hundertsten Theil der Last tragen, was die Schultern des Souverains B. ohne Anstrengung tragen, wird man schwerlich läugnen. Wenn also die Wirkungen der Souverainitäten so verschieden sind, warum sollten dann Gerichtseinrichtungen, die so kostspielig sind, nicht eine mehr die Sache erleichterndere Organisation zulassen? Zumal in der neuen Verfassung, wo es an Reichsgerichten fehlet, die, wie es sonst geschah, dafür sorgen können, daß die Appellationsgerichte ordentlich bestellet werden. Indem aber kein Souverain dem andern etwas befehlen kann: wer soll helfen? Wer kann einem mit etwa nur 50 oder 60,000 Fl. etwas mehr oder weniger mit Revenuen gesegneten Souverain zumuthen, daß er ein Gericht so bestelle, die Männer dafür finde, auslese, und so bezahle, wie es gleichwohl die Nothdurft erfordert, die Sicherheit der Unterthanen nöthig macht?

Ob sich die Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte, auch über die Strittigkeiten der Souveraine selbst gegen Souveraine, an denen es wahrscheinlich auch nicht fehlen wird, erstrecken solle? Darüber will ich mit meinem Urtheil zurückhalten. Nur so viel will ich melden. Betreffen die Strittigkeiten nur eigentliche Staatssachen (wie z. B. für solche der alte Reichstag zu Regensburg bestimmt war) so würden diese unstreitig nicht für ein Bundesgericht, sondern für die Bundesversammlung gehören, als für ein, wie es Kaiser Napoleon selbst in dem bekannten Schreiben an den Fürst Primas nennt, blos politisches Tribunal. Wäre dagegen nur die Rede blos von Privathändeln der Souveraine gegen Souveraine, so würde ein Bundesgericht wahrscheinlich den Vorzug verdienen, und zwar aus nachstehenden Gründen: 1) die Bundesversammlungen werden nur aus Staatsmännern, aus Diplomatikern gewählt, die nicht immer, wenigstens nicht alle in die Spitzfindigkeiten der Civiljurisprudenz eingeweihet zu seyn pflegen. Dieses ist aber und soll der Fall seyn mit allen Mitgliedern des Bundesgerichts. Wollte man aber 2) auch die Schlichtung der Privathändel an die Bundesversammlung weisen, so würde dieselbe, davon abgesehen daß auch sie alsdann mit Geschäften überladen werden dürfte, bei Schlichtung dieser Privathändel, doch nur eigentliche Pflichten der Bundesgerichte erfüllen, also in dieser Hinsicht im Grunde doch nur ein Bundesgericht vorstellen, folglich Regierungs- und Staats- und zugleich Justizkollegien repräsentiren, eine Mischung, die kein ordentlich organisirter Staat duldet. Wende man dagegen ja nicht wieder ein: a) ein Bundesgericht sey ein fremdes Gericht, reime sich b) nicht mit einer vollkommenen Souverainität, denn davon habe ich den Ungrund in meinen schon angezeigten Schriften nachgewiesen *). Die Sache also kaltblütig betrachtet,

*) Besonders auch im Heft 40. N. 8. S. 106 — 124. Ich will diesem nur noch das Einzige beisetzen. Wer die Menschen an und für sich kennt, und dabei überlegt, wie verschieden die

verdient gewiß den Lärm nicht, den, besonders einer, meiner gelehrten Gegner, über dieselbe geschlagen hat.

Unter diesen Umständen würde also das Bundesgericht ganz vorzüglich zu Schlichtung der Händel errichtet werden müssen, welche die Standesherren mit ihren Souverainen haben könnten. Sage man nicht, die Oberappellationsgerichte verdienten auch von den Standesherren volles Zutrauen; denn außer dem, daß es mit dem Zutrauen eine ganz eigene Beschaffenheit hat, habe ich schon bemerkt, daß ich die Sachen der geringsten Unterthanen, wenn sie den Fürsten selbst betreffen, in der dritten Instanz, von einer Fakultät, geschlichtet zu sehen wünsche. Die wichtigsten Händel der Standesherren, betreffen aber gemeinlich die Grenzen der Souverainität selbst, in soweit sie aus dem Geiste der Bundesakte entschieden werden sollen. Hierzu kommt aber noch ein sehr starker, alle andere Gründe weit überwiegender Grund. Man setze, der Souverain beeinträchtige in einer seiner ersten Verordnungen, die Gerechtsame der Standesherren, in der zweiten verbietet er aber seinen Landesgerichten, daß sie, über den Gegenstand der ersten Verordnung, keine Prozesse annehmen sollen. Wer soll, wer kann alsdann helfen? Freilich ist der Souverain bei Entwerfung einer Verordnung nicht immer verbunden, seine Justizkollegien zuvor darüber zu hören: (obgleich wenn dieses geschähe, manche anders ergriffen seyn würden;) wenn sich aber eine Parthie darin in ihren Rechten

---

Umstände auf dieselben, besonders auf die wirken, welche sich auf das Gefühl ihrer Macht gestützt, weniger geniren, der sollte, denke ich, auch für die Schlichtung der Streitigkeiten der Souveraine unter sich, dem Bundesgericht den Vorzug eher gönnen, als dem Souverain zumuthen, seine Rechtssache, gegen einen andern, einer politischen Negociation anzuvertrauen. Ich könnte das praktisch Gute meines Vorschlags mit nagelneuen Beispielen belegen, verum sapienti satis.

gekränkt zu seyn glaubt, und sich auf eine Justizstelle beruft, dann gewinnt die Sache ein ganz anderes Ansehen. Wohin könnte sie sich unter diesen Umständen, und bei dem Mangel eines Bundesgerichts, wenden? Wer soll außer demselben entscheiden, daß die Verordnung gegen das Recht des Dritten verstoße, daß sie nicht bestehen könne?

Wende man ebenfalls nicht dagegen ein: die Standesherren seyen der Souverainität eben so gut unterworfen, wie alle andere Unterthanen, weil ein solcher Einwurf nichts, gar nichts bedeutet. Nach der alten Verfassung waren auch die Kurfürsten und Herzoge, nebst den übrigen Fürsten, nicht mehr und nicht weniger Unterthanen des Kaisers und des Reichs, als die Grafen, die reichsunmittelbaren Ritter, die Reichsstädte — und so auch vom geistlichen Stande, und gleichwohl, was für ein himmelweiter Unterschied war unter diesen Unterthanen in Ansehung reeller Vorzüge? Warum dürfte also die staatspublizistische Philosophie der alten Verfassung nicht in der neuen gelten? Etwan weil sie alt ist? Daß aber der Rheinische Bund die submittirten Fürsten und Grafen nicht allen übrigen Unterthanen, selbst dem Janhagel, gleich gestellt wissen wollte, zeigen doch wohl die Artikel 27, 28 und 31 deutlich genug *), so wie die Bedingungen, unter welchen diese Herren der Souverainität unterworfen worden sind, eben dieses noch deutlicher zeigen **). In dem unten angeführten Werk heißt es ausdrücklich: „der Besitzer der „Grafschaft — soll alle die Rechte genießen, welche ihm durch „die Artikel 27, 28, 31 in dem Pariser Vertrag zuge„sichert worden sind," mit dem Anhange: „le Souverain „tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y

*) Selbst aber alle Deklarationen der Souveraine zeigen auch, daß man diesen Unterschied nicht mißkannt wissen will.

**) Man lese sie bei Winkopp in dem neuen Abdruck der Konföderationsakte von 1808. S. 141. 121. insbesondere S. 116 N. S.

„porte atteinte." Alles dieses zeigt doch wohl, nicht allein, daß die Submission bedingt ist, sondern daß man sie auch auf eine vorzügliche Art von den gemeinen Unterthanen ausgezeichnet wissen, besonders geehrt wissen wollte.

Endlich, wenn es die Bundesurkunde nicht zugibt, daß die Gerichtshöfe in einem Stück das den Standesherren Belassene verletzen, indem der Souverain selbst darüber die strake Hand halten soll, dieses aber nicht bündiger, als durch unpartheiische Bundesgerichte geschehen kann; so fällt doch wohl jeder Einwurf weg, den man aus dem Parallelisiren der übrigen Unterthanen mit den Standesherren, gegen die Bundesgerichte, zu machen Lust haben möchte.

§. 21.

Mit dem Wunsch der zu errichtenden Bundesgerichte hängt ein dritter genau zusammen, er betrift:

C) eine zugleich zu errichtende Exekutionsordnung. Schnelligkeit im Vollstrecken der bundesgerichtlichen rechtskräftig gewordenen Urtheile, müßte in den deswegen zu errichtenden Gesetzen Hauptprinzip seyn. Aber, was für staatliche Hilfsquellen bietet die alte Exekutionsordnung, besonders aber der jüngste Reichsabschied von 1654 zu diesem Zwecke nicht dar? Beträfe a) die Exekution eigene Unterthanen der niedern Klasse, und bei denen die Hofkammer kein Interesse hat *), so setzen schon die Landesverordnungen Maas und Ziel. Beträfe sie aber b) einen Standesherrn des Souverains A, so könnte sie der mit A nicht angrenzende Souverain B übernehmen, zu welchem Ende aber vorher bestimmte Vorschriften entworfen werden mußten. Beträf sie c) unter meiner Hypothese, einen Souverain gegen einen andern Souverain **),

---

*) Hat die Kammer dabei ein Interesse, so exequirt auf Verlangen des Unterthan immer ein anderer Souverain.

**) Daß hiebei das sogenannte Recht der Nothwehr mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müßte, versteht sich ohnehin.

so würde es wahrscheinlich räthlich seyn, wenn sich der Protektor selbst unmittelbar damit abgeben wollte, und dieses zwar aus mehreren Gründen, unter denen ich aber nur einiger Erwähnung thun will. 1) Viele Ursachen können dem einen Souverain die Exekution gegen den andern Souverain lästig machen, z. B. eigenes bei derselben habendes Interesse, Familienverbindungen, der Gedanke Hodie tibi, cras mihi etc. Uebernimmt aber 2) der Protektor die Exekution, so wird sie nicht nur ohne Umschweif, sondern auch fast, ohne Kosten, vollzogen, weil es wahrscheinlich eines nur, zweckmäßig abgefaßten kaiserlichen Befehls bedürfen würde, geeigenschaftet, Militair und Kanonen entbehrlich, zu machen, deren Folgen doch gemeinlich die armen Unterthanen treffen. Ich habe in Betreff dieser Materie Akten genug in Händen gehabt, Inhalts deren der Landesherr, wegen seinem hartnäckigen Ungehorsam gegen kaiserliche Befehle, mit harten Strafen angesehen, in alle Unkosten verdammt, mit der Exekution nicht nur bedroht, sondern auch belegt wurde, welches alles dann die Unterthanen, wo nicht immer auf direktem, doch auf indi-

---

Als der König Friedrich II. in Schlesien und Böhmen einfiel, entschuldigte er sich bekanntlich mit dem Rechte der Nothwehr. Schein hätte dieses auch gehabt, wenn er es blos mit den Unterthanen, die er als König unabhängig beherrschte, gewagt hätte. Er bediente sich aber auch dabei der Unterthanen, die er als Reichsstand beherrschte, oder wenigstens ihres Geldes bei Anwerbung fremder Truppen, wenn er mit seinen eigenen Unterthanen nicht auszulangen fürchtete. Ein Fehler in der alten Verfassung war es aber, weil man es duldete, daß ein Reichsstand auch eine Königskrone in Rücksicht anderer, dem Reich nicht unterworfener Lande tragen durfte, ein sehr — grober Fehler, dem einstweilen die rheinische Bundesakte mit so vieler Weisheit vorgebogen hat, und welchem die Bundesversammlung zu seiner Zeit noch weiter vorzubiegen wissen wird, wenn erst Umstände dazu Veranlassung geben werden.

rektem Wege verbüßen mußten. Die Plackereien gegen die Unterthanen, die man in ähnlichen Materien gemeinlich nicht erfährt, heisen Legion, und es kommen wenigstens die meisten nicht an die Behörde, weil — doch ich würde zu umständlich werden müssen.

§. 22.

Mein vierter Wunsch betrifft

D) einstweilen die Annahme des Code Napoleon. Daß auch der französische Prozeß in allen Staaten der Souveraine werde angenommen werden können, glaube ich kaum, etwa den Fall ausgenommen, daß sichs einige der mindermächtigen Souveraine gefallen lassen wollten, sich in dieser Hinsicht mit größern zu vereinbaren, welches aber auch seine zwo Seiten hat.

Ich will hier nicht von den Gesetzen der älteren Völker, z. B. der Athenienser 2c. reden; ich bleibe nur ein paar Augenblicke bei denen stehen, die Frankreich und Teutschland, und so viele andere Reiche Europen's viele Jahrhunderte beherrscht haben: den römischen, obgleich seit Augustulus Zeiten Rom mehr eine dienende als herrschende Nation war, wenn man von der geistlichen Regierung absehen will. Den römischen Gesetzen macht Cicero, in einer Art von Enthusiasm Lobeserhebungen, die, wenn man den sonst so gründlichen Mann kennt, Erstaunen erregen *). Darin herrscht nach ihm eine Philosophie über alle Philosophie, sowohl was Moralität, als die Beschützung des Eigenthums der Staatsbürger betrifft. Uns aber kommt die Sache nicht so vor. Das Corpus juris enthält eine Sammlung eines Anfangs freien späterhin sklavischen Volks. Den Codex Justinians kann man mit Recht einem Boden vergleichen, der, mit zwar kostbaren, aber unzusammenhängenden antiken Bruchstücken ausgelegt ist, und in welchem man, die

*) Lib. de orat. N. 193 — 195.

Hand des Künstlers, in einer einfachen Form einer Bildsäule gegossen, durchaus vermißt. Aus vielen tausend Entscheidungen vorgelegter Rechtsfälle aus Muthmaßungen verschiedener, einander oft widersprechender Rechtsgelehrten, je nachdem sie in verschiedenen Regierungsformen lebten, den puren Geist heraus zu ziehen, konnte wohl dem, obgleich großen Tribonian, mit seinen 17 Gehilfen, zumal nicht in einem Zeitraum von 3 Jahren, gelingen. Ob dieser große Mann unter Justinians Monarchie, die rechtschaffenen Grundsätze eines Kato, eines Scävola, und anderer solcher Männer, wirklich verkannte, oder verkennen mußte, lasse ich dahin gestellt seyn. Genug ist es einstweilen, daß Justinian Grundsätze, die lange vorher als ein Heiligthum, zum Besten der Menschheit verehret wurden, als seditios brandmarkte und verdammte *).

Die Anzahl der Emblemate, die im Grunde nur schöne Verfälschungen sind, werden zwar von Bynkershöck in seinen 4 letzten Büchern der Observationen vertheidigt, aber wie? Das sogenannte immerwährende Edikt wurde nach und nach durch die ungeheure Last der Kommentarien gleichsam unter seine Ruinen begraben. Justinian verbot zwar dergleichen Kommentarien, belegte sogar die Kommentatoren mit der Strafe der Verfälschung; wie wenig aber dieses geholfen hat, zeigen seine 16 Edikte, mit seinen 168 Novellen, die in das Corpus juris als authentisch aufgenommen worden sind **).

Unter solchen Umständen konnte es nicht fehlen weder 1) an ungewissen noch 2) an unphilosophischen, noch auch 3) an barbarischen Gesetzen, wenn man auch von den sich widersprechenden, ganz absehen will. In Betreff der ersten, bekennen alle große Juristen, daß wir ein jus incertum hatten, einem Rezeptenbuche gleich, in welchem jeder

*) Cod. lib. 1. Tit. 17. L. 3. N. 10.

**) Montesquieu consid. sur la grandeur et la décadence des Romains 620. T. 3. P. 501 in 4to.

Richter und Rathgeber für den Fall etwas fand, den er nun einmal so zu entscheiden oder zu berathen hatte. Unter der Rubrick N. 2 rechne ich, nur Beispielweise, daß der Sohn im Senat und im Lager eine Person, in dem Hause seines Vaters aber nur eine Sache war. Aus diesem Grunde wurden die vorkommenden Kinder mit der nämlichen Klage vindizirt, wie der weggekommene Hund *).

Justinian verwirft zwar das väterliche Recht über Leben und Tod seiner Kinder, aber aus einem Grunde, von dem wahrscheinlich sein Herz nichts wußte, indem er nur aus seines Monarchen Kopfe genommen war. Sehr spät bekamen die Kinder eine Art von Eigenthum.

Die N. 3 könnte mit einer Menge, wahrhaft barbarischer Gesetze, belegt werden. Ich will aber nur einiger erwähnen, z. B. der Präsident Montesquieu versichert, es befinde sich eines im Corpus juris (ohne es jedoch nahmhaft zu machen) welches laute: ut quisque pro haustu aëris penderet.

So etwas heiße ich das Foppen eines Despoten vieler Millionen Menschen, welches schon allein eine ganze Gesetzessammlung schändet. Nichts ist mehr wahr, als was ich einstens, ich erinnere mich nicht mehr, wo? gelesen habe. Bürgerliche Sklaverei raubt in einem Moment die eine Hälfte männlicher Tugenden, und geistliche Sklaverei, indem sie den Geist fesselt, die andere Hälfte. Beide zusammen aber entmenschen. Schon unter Kaiser Justinian waren so ziemlich beide, besonders aber die erstere, an der Tagesordnung.

Man braucht sich also nicht zu wundern, wenn man in der Sammlung seiner Gesetze findet **), daß ein jeder, der

---

*) L. 47. Tit. 2. L. 14. N. 13. L. 31. N. 1.

**) Cod. Theodos. L. IX. tit. 14. ad leg. corn. de Suaricis le 3. dann im Cod Justinian. L. IX. tit. 8. ad leg. Jul. de majest. l. 5.

sich mit einem Unterthan oder Fremden, wider das Leben eines derjenigen verschwöret, die der Kaiser als die Glieder seines Leibes betrachtet, mit Tod und Vermögenseinziehung bestraft werden soll. Dieser so sehr erkünstelte Hochverrath erstreckt sich nicht allein auf die Sicherung des Lebens, der ersten Staats- und Kabinetsbeamten (dieses würde noch vielleicht etwas mehr als Schein haben,) sondern auch auf die Befehlshaber im Militair, ja, auf die Civilobrigkeiten der Provinzen, und hebt also im Grunde allen Unterschied einer Empörung gegen die geheiligte Person des Regenten selbst, und seiner vielen tausend Diener auf, deren Masse nunmehr eigenen Anspruch auf Straflosigkeit machte, während dem die übrigen des Volks ihren Räubereien Preis gegeben wurden. Es wird aber das Edikt des Kaisers Arkadius dadurch noch weit unsinniger, daß für solche Fälle Gedanken eben so, wie selbst die Handlung, bestraft werden sollen, noch mehr selbst die bloße Kenntniß eines solchen Verbrechens, wenn es nicht augenblicklich angezeigt werden, soll, wie das Verbrechen selbst, bestraft werden. Der L. 2. C. de crim. sacrilegis (sacrilegii instar, dubitare, an is sit dignus, quem Princeps elegit) gehört vorzüglich hieher; er gehört unter eine angesprochene Infallibilität, die kein Kaiser einem Fürsten nachgeben wird, wenn er auch nichts, als die Geschichte des vom Drusus Cäsar mit einer Ohrfeige begnadigten Giftmischers Sejan gelesen hätte. Noch verwünschenswerther sind aber die Strafen für die Kinder der Verbrecher.

Die Vermischung des Republikanismus mit Despotismus im Corpus juris kann demnach keinem denkenden Manne entgehen, und wenn Justinian dieses schöne Ungeheuer, multorum camelorum onus nennt, von welchem Hommel*) ein zwar komisches, aber doch treffendes Gemälde geliefert hat, so haben wohl Beide nicht unrecht.

---

*) Litterat. jur. Erste Ausg. Nr. 193 — 195.

Daß bei allem diesem aber doch im römischen Recht auch viel Philosophie, viel Billigkeit herrschet, darf und kann nicht geläugnet werden. Schade, daß man diese schöne Sachen nur, wie ein Dutzend gute Körner, die man mit Kleyen vermischt hat, herauslesen muß. Würde unter diesen Umständen das ganze Corpus juris verbrannt, und wir hätten nur noch den Titel: de verborum significat. und den de regulis juris übrig, so würde dieses für denkende Juristen wahrscheinlich besser seyn, ob sich gleich auch die Halbdenker dabei desto übler befinden würden.

§ 23.

Ich wende mich nun nach Frankreich. Auch dieses Reich hatte kein besseres Corpus juris, als die übrigen Reiche in Europa, hatte nur das Römische. Nebst den Abscheulichkeiten in diesem hatte es auch in seinen Umgebungen barbarische Gesetze. Gewiß gehöret doch das dahin, wenn der burgundische König Gundebald verordnet: 1) daß, wenn die Frau, oder der Sohn desjenigen, der Diebstahl begangen hätte, das Verbrechen nicht entdeckt haben würde, sie in die Sklaverei verfallen sollten, oder wenn 2) der wisigothische Codex verordnet *), daß den Kindern einer Ehebrecherin erlaubt seyn solle, ihre Mutter anzuklagen, die Knechte des Hauses aber auf die Folter gelegt werden sollten. Solche Gesetze, die doch die Sitten erhalten sollen, zerstörten die Natur.

Ein nicht viel humaneres Gesetz gab aber auch noch König Heinrich II in Frankreich, daß nämlich die, ihre Schwangerschaft nicht anzeigende ledige Person, im Falle das Kind nicht bei Leben blieb, zum Tode verurtheilt werden sollte.

Dieses hieß den Staat um 2 Menschen bringen, davon einer erhalten werden sollte. Meines Wissens war dieses Gesetz vor der französischen Revolution noch nicht abgeschafft, wenigstens hat die Gräfin Dübary, die wohl keinen beträchtlichen Fond vom Guten gehabt haben mag, doch dabei

---

*) Montesquieu Esprit de loix, liv. 16. ch. 3. 4.

das Gute gestiftet, daß sie für eine dergleichen zum Tode verdammte Unglückliche, indem sie sich schon dem Galgen genähert hatte, Gnade erwirkt hat.

Es geschah also wahrlich nicht zum Zeitvertreibe, daß die Franzosen mit vollem Ernste an eine neue Gesetzgebung dachten. Sie haben bekanntlich große, der Sache gewachsene Männer, und was das Meiste war, sie hatten an ihrer Spitze einen Napoleon, und es fiel dabei die Gesetzgebung in einen der glücklichsten Zeitpunkte, in einen nämlich, in welchem man vorschlagen durfte, was man auf dem Herzen hatte, und welches man durchsetzte, wenn es die Kapelle einer gesunden Philosophie aushalten konnte.

Der Zeitpunkt neigte sich zwar schon einer Monarchie, aber der Geist war doch noch demokratisch. Napoleon hatte dabei in demselben schon einen Theil der Erde zittern gelehrt. Billig war es also, daß die Menschheit auch unter ihm mit einer guten Gesetzgebung, der Er nur Haltung geben konnte, erfreuet wurde. Dieses ist auch großen Theils schon geschehen. Nichts ist aber, was aus Menschenhänden kommt, vollkommen. Mehrere teutsche, hartsehende Juristen, haben seitdem am Code Napoleon Mängel, besonders in Hinsicht der Vollständigkeit, entdeckt, die schon unter der weisen Leitung des Kaisers theils gebessert worden sind, theils noch gebessert werden dürften. Was aber in diesem Code für Frankreich kein Fehler seyn mag, kann es für Teutschland werden. Derselbe ist hin und wieder auf eigene französische Institute berechnet, deren aber Teutschland überhaupt, und fast jede Provinz insbesondere wieder Eigene hat, die aus dem Eigenen des Lokals hervorgegangen sind. So wie man aber die Natur einer Sache, ohne sie selbst zu vernichten, nicht ändern kann, so würde es auch bei unbedingter Annahme des Code Napoleon den teutschen Unterthanen sehr hart auffallen, ja sie würden nie unbedingte Annahme desselben für etwas Unmögliches halten müssen, wenn man sie zu gleicher

Zeit überreden wollte, es seye dabei auch ihre Autonomie, in so weit sie Jahrhunderte hindurch Resultat eigener Lokalinstitute war, gehörig geschont worden, die doch ohne Noth nicht angegriffen werden darf.

Mit allem diesem will ich aber bei weitem nicht sagen, daß der Code Napoleon stückweise angenommen werden soll, nein dazu hat er im Ganzen zu viel Schönes. Er kann ganz angenommen werden, darf aber nur da, wo er für uns gelten kann, als Regel gelten, zu welcher jeder vaterländische Regent, die Ausnahme, etwan auf die Art festsetzt, und nach den Grundsätzen prüft, wie es schon an mehreren Orten geschehen ist, so ungefähr, wie der gelehrte Herr Staatsrath Brauer in den Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen, gegen das Justinianische Recht, Stoff zum Verfahren in dergleichen geleistet hat. Daß durch eine unbedingte Annahme des Code Napoleon die teutschen Unterthanen übel wegkommen würden, scheint mir nicht nur unvermeidlich, sondern es darf dabei auch noch mit Grunde befürchtet werden, daß mehrere unserer teutschen Juristen, in Ansehung des Code Napoleon in den nämlichen Fehler verfallen werden, in welchen unsere Vorfahren, in Rücksicht des römischen Rechts, verfallen sind.

Man erinnere sich nur ihrer Schriften aus dem 16ten, 17ten, ja noch aus dem 18ten Jahrhundert, die größtentheils zu erkennen geben, eine Rechtsentscheidung tauge nichts, wenn sie nicht aus dem Geistlichen — Römischen — oder Longobardischen Gesetzbuche genommen sey, wenn gleich das zu entscheidende Geschäft von Kopf bis zu Füßen ein pur teutsches war. Aus solch unreinen Quellen schöpfte man in Betreff der Successionsmaterie, bei dem hohen und niedern Adel (und daher die Verzichte der Töchter) der Stammgüther, der Erbverbrüderungen. Im römischen Recht z. B. fanden sie, daß die Soldaten darin trefflich begünstigt wurden.

Indem nun unser Adel, als Vasall zum Kriegsdienst verbunden war, demonstrirte man ihn als Soldat, subsummirte die römischen Soldatengesetze unter ihm, und das Monstrum war fertig. Daher kommt es, daß wir selbst in der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen vom Jahr 1555 noch Erwähnung des juris publici militaris finden *) ja daß wir noch in einem gräflichen Testament von 1757 die sehr auferbauliche Klausel lesen: daß das Testament allenfalls ex jure publico militari — gelten solle **). Derlei Mißgriffe sind freilich von unsern Rechtsgelehrten in Betreff des Code Napoleon, wenn die Frage von einem pur teutschen Institut ist, nicht mehr häufig zu befürchten, weil sich, die meisten wenigstens, mit der Philosophie der teutschen und französischen Geschichte theils bekannt gemacht haben, theils noch bekannt machen werden.

Ich habe aber noch einen andern Grund, aus welchem ich hoffe, daß hierin das Uebel nicht so weit um sich greifen werde.

---

*) Pütter Beiträge zum teutschen Privat- und Fürstenrecht, Th. 2. S. 173.

**) Carpzow Part. 2. const. 35. S. 576. Alles dieses ist nur einfältig. Wenn aber Arinäus de repub. im dritten Th. S. 7. § 42. das, was das römische Recht für Privatpersonen verordnet, auf unsere Fürsten anwendet, und dabei behauptet, daß eine tirannische Regierung verjähret werden könne, so ist das baarer Unsinn. Er schreibt: imprimis vero securi possunt esse illi (tyranni) quos tuetur praescriptio immemorialis, quando quidem vim legis (lex. 1. §. fin. de aq. pluv.) et constituti habet, inducitque praesumtionem, tam boni titulis, quam bonae fidei. Der scharf denkende Kant in der Berl. Monatschr. Sept. 1793 und selbst Gentz, haben über derlei Materien Grundsätze geäußert, die ich lieber ungeschrieben lassen, als unterschreiben möchte.

Wird 1) der Code Napoleon so angenommen, wie es zu wünschen ist, so fallen die Entscheidungen, in so weit sie aus eigenen französischen Instituten genommen werden wollen, weg. Man kann sich hierin 2) auf die Güte des Code Napoleon verlassen, der so sehr und mit so vielem Scharfsinn, auch meistens mit strenger Konsequenz, durchdacht ist*). Derselbe hat 3) keinen von den Fehlern an sich, von denen das Corpus juris rom. wimmelt. Aus demselben ist 4) der Geist des Republikanismus hervorstechend. Der Geist des Monarchismus geht vorzüglich auf die Ehre, und wenn er ausartet, auf Etablirung des Grundsatzes: das wirklich zu thun, was man will, wenn man es kann**). Was für ein ganz anderer Geist im Code Napoleon wehet, dazu berufe ich mich mehr auf den 545. Artikel. Dem Bürger liegt vorzüglich die Erhaltung seines Eigenthums am Herzen. Weiser aber ist dasselbe in dem angeführten Artikel gedeckt. Bedarf auch selbst der Staat meines Eigenthums, so bleibt es doch so lange heilig geschont, bis der Abtreten Sollende nicht vorher und zwar eine angemessene Entschädigung erhalten hat***).

§. 24.

Mein fünfter Wunsch geht

E) dahin: daß sich die Souveraine Teutschlands zu seiner Zeit über gewisse Grundsätze

---

*) Dieses ist der Grund, auf welchen Gibbon, Geschichte der Abnahme rc. Magdeburg 1788. B. 1. S. 96. f. seine Versicherung bauet, „die Regierungen der Antonine sey vielleicht „der einzige Zeitpunkt in der Geschichte, in welchem Volksglück der einzig herrschende gewesen sey."

**) Hoffentlich werden also bei dessen Anwendung die Sammlungen der absurda juris nicht sehr Bändereich werden.

***) Wird auch dieser, in der That heilige Artikel, angenommen, wird er gar bis auf den 12. Julius 1806 ausgedehnt, dann dreifachen Segen über teutsche Souveraine!

für alle Staaten vereinigen möchten, in soweit nämlich der Vortheil eines einzelnen Staats dadurch nicht ganz vorzüglich leiden dürfte.

Vor allem gehöret hieher, einerlei Maas, Gewicht, Münze ꝛc. die doch wenigstens in allen Staaten gleich seyn können. Hieher gehöret auch Abschaffung des Abzugsgeldes, in so weit es der Souverain selbst bezieht, weil es allgemein schädlich ist, Aufhebung der Lotto und anderer ähnlichen Glücksspiele, ferner der Zünfte, wenn es wahr ist, daß ihre Mißbräuche auf keine andere Art, als durch ihre Vernichtung, getilget werden können, alles dieses aus dem obigen Grunde. Es war mir immer ganz unbegreiflich, warum so leicht durchzuführende Dinge dieser Art, nicht schon lange in der alten Verfassung geordnet waren, und noch unbegreiflicher würde es mir seyn, wenn es nicht bald in der neuen geschehen sollte, da der Vortheil überall in die Augen springt, ein Schaden aber für irgend Jemand undenkbar ist. Vorzüglich aber geht mein Wunsch dahin, daß man dem Handel und Wandel in allen Staaten der Souveraine volle Freiheit lassen möge. Wollte ich mich mit den Beweisen von der Güte meines Wunsches abgeben, zeigen wie nützlich die Handlungsfreiheit für alle Menschen, wie schädlich hingegen derselben Einschränkung für die Meisten ist; so würde ich viel zu spät kommen, nachdem diese Materie erschöpft ist *). War aber je ein Zeitpunkt,

*) Erschöpft nicht nur, sondern es ist auch in Toskana durch den, zwar gestorbenen, aber doch, wegen seiner schönen Gesetzgebung, unsterblichen Großherzog (später Kaiser Leopold) das Nützliche einer vollen Handlungsfreiheit praktisch gezeigt worden. Man sehe Governo della Toscana p. 17., wo es heißt: il primo pensiero pertanto si revolre alla liberta di esportazione, immisione e circolazione per l'interno del grand ducato dei generi commerciabili fin' allora da tante leggi proscritta. Man vergleiche damit Crome Staatsverwaltung von Toskana, Gotha 1795. S. 201.

das Praktische von der Handlungseinschränkung einzusehen, so ist es der jetzige. Bekanntlich ist die Geduld Napoleons über den ungeheuern Despotismus der Engländer auf dem Meer ermüdet, bekanntlich hat Er beschlossen, demselben in allem Ernste Grenzen zu setzen. Dadurch sind schon in England die Bankerotte zu hunderten ausgebrochen, in dem übrigen Theile der Welt folgen dieselben, wegen der innern Verbindung, in welcher die Handlung mit andern Reichen in Europa und noch viel weiter, stehet, zu hunderten nach, und man kann annehmen, daß dabei Millionen Menschen, deren glückliche Existenz vom Handel abhing, zu Grunde gehen werden. Indessen ist es zu hoffen, daß dieses alles nur vorübergehend seyn, nicht lange dauern werde. Auf dem englischen Thron mag sitzen, wer immer will, er wird die Vortheile seines Reichs kennen und ewig benutzen; auf dem Kontinent mag die Herrschaft haben, wer es auch immer sey, Beide werden sich überzeugen, daß Beiden durch einen vernünftigen Frieden geholfen ist, dieses alles jedoch nur im Vorbeigehen von der Einschränkung des Handels. Unter derselben verstehe ich aber nicht das Verbot nutzloser oder wohl gar schädlicher Waaren, sondern das Belegen nützlicher, nothwendiger Waaren mit zu hohen Auflagen. Ich will meine Meinung mit einem theils erdichteten, theils wahren Beispiel, aus Teutschland zu erklären suchen. Das so sehr gesegnete Königreich Würtemberg, welches Getreide, Obst, Flachs, Vieh rc. im Ueberflusse hat, gesetzt, dasselbe habe Mangel an guten, der Gesundheit gedeihlichen Weinen, an Salz, Kupfer, Eisen, und die das Königreich umgebenden Staaten verböten, daß aus ihren Landen die in Würtemberg fehlenden Waaren eingeführt werden dürften, oder belegten ihre Waaren mit einem übermäßigen Tarif z. B. das Pf. Salz mit 10 kr., und s. w. etwa deswegen, weil auch Würtemberg auf ein Stück Markebrunner das 200 Dukaten kostet, 200 Stück Dukaten Impost gelegt hätte. Was wird die Folge seyn?

Durchs Repressalien- und Retorsionsrecht, wird das was auf der einen Seite gewonnen werden soll, auf der andern wieder verloren werden, und das Ende vom Liede wird seyn, daß die Würtemberger ihre Pflüge mit Gold, wenn sie es haben, beschlagen werden, die Rheingauer statt des Korns, sich an Eicheln begnügen, und am Wein tod trinken, die Würtemberger sich aber an ihrem Korn zu Tode essen müssen. In der Praxis sind derlei Folgen nicht immer so handgreiflich, sie haben aber ihre Grade. Es ist möglich, daß durch unbeschränkten Handel in einem Stück der einzelne Staat etwas leide, und wohl auch dagegen nichts gewinne. Ist aber einmal ein solcher für alle teutschen Staaten schädlicher Egoismus des Einzelnen, zum Besten des Ganzen, welches eben mein Wunsch ist, unterdrückt, dann werden wir mit dem, so viele Jahrhunderte abgestorbenen Gefühl, daß Teutschland nur eine Nation sey, wieder familiarisirt. Es ist doch gewiß aus weisen Absichten geschehen, daß der Schöpfer seine Gaben in allen Gegenden der Erde vertheilet, dem einen Lande Ueberfluß an demjenigen gegeben hat, woran das andere Mangel leidet. Durch den wechselseitigen Verkehr des Ueberflüssigen des einen, mit dem Mangelnden des andern, sind, seit dem auch Westindien mit der Menschheit näher verbunden worden ist, fast alle Menschen auf der Erde in eine Brüderschaft zusammengewachsen, wodurch der Geist reger, erfindsamer, humaner, mehr geschlachtet, selbst auch mehr polirt geworden ist, und wodurch Staat und Kirche unendlich gewonnen haben. Daß nun dieser Geist künftig bei allen Souverainen Teutschlands Eingang finden, darüber einerlei, aber immer das Ganze umfassende Regierungsgrundsätze, festgesetzt, so zu sagen, amalgamirt werden möchten, dieses wünscht gewiß jeder Teutsche, der zum Wünschen Fähigkeit hat.

Schon das Rubrum dieses Paragraphs zeigt, daß es wohl Punkte geben kann, auf die der einzelne Staat festhalten muß, weil er etwan sonst zu Grunde gehen dürfte; die Regel

wird aber, mit sehr wenigen Ausnahmen, feststehen bleiben, wenn vorerst der verabscheuungswerthe Egoismus, der über das gute Teutschland so viel Unglück gebracht hat, in die Schranken einer vernünftigen Unterordnung wird eingewiesen, ich meine der Ordnung des Ganzen wird angemessen seyn. Kein Land auf der ganzen Erde hat alles, und wenn auch, man setze, alles Nöthige, doch wenigstens nicht alles Nützliche, das nämlich, was auch zum vernünftigen Genusse des Menschen gerechnet werden darf.

Frankreich z. B. ist vor vielen andern eines der glücklichsten Länder in Europa, vielleicht, alles und alles zusammen genommen, eines der glücklichsten auf Erden; und doch hat auch Frankreich nicht alles, was es wünscht. Ist einmal seine Marine ganz hergestellt, so kann es wenn auch der Friede wird hergestellt seyn, alles erhalten was es wünscht, aus Ost- und Westindien; aber doch auch nicht ohne Handel. Wie sehr wäre es zu wünschen, daß Frankreich seinem Handel und Wandel, seinen Auflagen, eine Richtung geben möchte, durch welche Teutschland nicht leidet, und daß dieses den teutschen Souverainen noch für ihre Staaten gelinge, und dann zugleich, was wohl nicht erschweret werden kann, daß von Frankreich für seine durch Teutschland reisende Korps Maasregeln, z. B. in Betreff der Einquartierungen, Frohnden rc. festgesetzt würden, durch die es dem teutschen Unterthan weniger drückend werden würde. Daß dieses letztere aber bis nun noch nicht geschehen ist, davon liegt nicht der Grund im Rheinischen Bund, es liegt aber auch nichts darin, daß es nicht geschehen könne, vielmehr, alles und alles zusammengerechnet, das Gegentheil.

§. 25.

Es ist möglich, daß die Ausführung, des im vorigen Paragraph (am Ende) Gesagten, leichter in der Studierstube auf's Papier gebracht, als zu realisiren ist; desto leichter ist aber mein sechster Wunsch zu befriedigen. Er geht:

F) auf einen weit ernsthaftern Rückblick auf das Universitäts- und das damit verbundene Studentenwesen, über welches sich alle Souveraine einverständigen müßten. Bekanntlich wurden sonst die Doktoren, im Range, den Rittern gleich gehalten, ja vorgesetzt *). Noch dermal schreiben die Professoren auf einigen Universitäten den Doktor ihren Namen vor. Gilt es etwa darum, um ihren alten Doktorsrang gegen eine Verjährung in Sicherheit zu setzen, so würde wohl nichts dagegen einzuwenden seyn, wenn es nicht etwa das wäre, daß sie durch das Suchen der Rathscharaktere das wieder verdorben, was sie durch Erhaltung des Doktorstitel gewinnen wollen. Warum sollte auch nicht jeder Professor, wegen seiner Anstellung zu einer Professur, den Rang eines wirklichen Raths genießen, z. B., einer der Theologie, den eines Konsistorialraths, einer der Jurisprudenz, den eines Regierungsraths, einer der Kameralwissenschaften, den eines Hofkammerraths, und so weiter von allen Uebrigen? Sind die Professoren etwa Leute, welche allen diesen Stellen nicht in der Wirklichkeit vorstehen können? Das glaube ich nicht, oder ich glaube, daß wenigstens alsdann in der Wahl der Subjekte gefehlt worden ist. Um aber wieder auf die Doktorwürde einzulenken, frage ich: woher kommt die Vernachlässigung dieser doch so schätzbaren Würde?

---

*) Von Senkenberg de hist. et juris d. August. cam. judicii S. 8. — Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände, S. 538. Man vergleiche damit die gelehrte Abhandlung unter dem Titel: die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791, die einen meiner verstorbenen Freunde, den Herrn v. H. zum Verfasser hat. Den Beweis, daß Christus von Seiten des Vaters und der Mutter von gutem Adel gewesen sei, findet man in dieser gelehrten Abhandlung, wie natürlich nicht; er steht aber in Spangenberg's Adelspiegel auf dem 15ten Blatt.

Noch Ueberbleibsel hatten wir davon vor Kurzem, und zwar sehr glänzende, in den Domkapiteln, auch an den ehemaligen höchsten Reichsgerichten. Es ist sehr lange, daß uns Herr von Ludolf diese Frage aufgelößt hat; er schreibt *): „De gradu academico non iverim inficias magnam olim „consiliasse existimationem doctrinae, neque tribui de„buisse quam dignissimis. Quam primum vero „collatio graduum ad lucra muneris acade„mici referri coepisset" etc., dieses, und nur dieses, ist die Ursache des Verfalls der Doktorwürde, und die Hauptursache davon liegt darin: daß man die Professoren oft ohne Auswahl aufnimmt, sie oft nur zu mager besoldet, und sie dadurch gewissermaßen nöthigt, Dingen nachzusehen, die man in einem Staate, in welchem Weisheit herrscht, unmöglich nachsehen würde, daher kommt es dann auch, daß die Staaten mit derlei so schlechten Subjekten betrogen werden **). Der

---

*) In den Colloquiis de statu cameral. jud. S. 92. 93.

**) Es ist noch gar nicht lange, daß mich einer von meinen bekannten Professoren wissen ließ, er könne mit seiner Familie in diesen theuren Zeiten von der Besoldung unmöglich leben, mit dem Zusatze, daß er etwa vor 10 Jahren noch unter seinem Dekanat, in einem Jahre also, für Doktorspromotionen, 1000 Fl. eingenommen, die nun fast ganz wegfielen, indem sich Wenige mehr promoviren ließen. Ich dachte, die Leute haben Recht, und auch du Klagender hast Recht; schade, daß ich nicht helfen kann! Wie sehr sonst die Doktoren, auch von der Kirche belohnt wurden, davon findet sich ein großes Beispiel in dem Magn. chron. Belg. bei Pistorius T. III. S. 171. Nach demselben sind sonst (es redet vom 11ten und 12ten Jahrhundert) in ecclesia Leodiensi canonici residentes gewesen: Filii Regum XVI, ducum XIV, Comitum XXIX. militum et Baronum VII. und unter diesen, so versichert die Chronik, waren mehrere Doktoren. In dem Erzstift Kölln waren noch bis auf die neuesten Zeiten

Wunsch steht also schwerlich am unrechten Orte, daß diesem Unfug in der neuen Verfassung gesteuert werden müsse. Aber wie? Meine gute Absicht wird mich entschuldigen, daß ich auch hier diese Korte berühre. Das erste Mittel dazu ist unstreitig, daß die Professoren mit mehr Sorgfalt gewählet, und alle, wo es noch nicht geschehen ist *), besser besoldet werden. Hierzu kommt 2) ein anderes Mittel. Erlaube man den Professoren für das Fach, für welches sie eigentlich angenommen sind, keine Kollegiengelder zu beziehen, weil dann die Furcht, einen Studenten zu verlieren, und mit dieser manches Kleinlichte wegfällt, wozu sich dermal der eine oder der andere verleiten läßt. Diese unleidliche Furcht wird alsdann nicht nur wegfallen, sondern es wird auch, statt ihrer, das Gefühl für Recht und Ordnung, für strenge Unpartheilichkeit bei jeder Vorkommenheit, weit wirksamer werden. Man berechne 3) für einen jeden Professor den Ertrag von Promotionsgeldern im Durchschnitt von — Falls 10 Jahre nicht genug sind, — 15 oder 20 Jahren, ziehe diese Gelder zur herrschaftlichen Kammer, und ersetze ihnen aus derselben den Verlust. Für den extrafleißigen und vorzüglich geschickten Mann, werden nebst dem immer noch andere, mit der wahren Ehre bestehende Erwerbungsquellen, offen bleiben, und der

---

4 Doktorspräbenden, in den andern Erzstiftern war dieses nicht der Fall. Im Erzstift Mainz, wenn man keinen gelehrten Mann aus dem Adel haben konnte, war nur noch die Würde eines Weihbischoffs übrig, mit der man einen unadelichen gelehrten Mann, einen Doktor, auszeichnete.

*) Wie viel schon von mehreren Regenten zur Aufnahme der Universitäten geschehen ist, unterstelle ich als bekannt. Das neueste Beispiel hievon findet sich in der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom Jahre 1810. No. 195 vom König von Baiern in dem Schreiben an die Universität Erlangen und mit der huldreichen Versicherung: „daß ihr Wohlstand „auf alle Weise befördert werden solle."

Staat gewinnt unterdessen das unschätzbare Gute, daß den Doktoranden nicht mehr durch die Finger gesehen wird, daß ein promovirter Doktor gerade so viel Korn erhält, als das Doktorsdiplom versichert, wobei aber dann eben so wenig Schrot seyn darf, als der Regent besonders auf Vergütung des Schlagsatzes sehen darf. 4) Man lasse an dem Orte der Universität einen immerwährenden Kurator residiren, der aber in jeder Rücksicht ein Mann seyn muß, wie man deren eben nicht viele wird haben können. 5) In der Gegenwart nicht nur dessen, sondern auch in Gegenwart eines aus der Regierung für immer als Kommissarius ernannten der Sache gewachsenen Mitglieds, ja auch noch im Beiseyn eines Ausschusses von den, zum Fache gehörigen Studenten, lasse man die Prüfungen mit den Doktoranden vornehmen, und es ist leicht zu glauben, daß sich alsdann die Doktoren wieder zu der Achtung und dem Range werden hinaufschwingen, von denen sie so überaus tief heruntergekommen sind.

Ist einmal die Sache bis dahin gediehen, dann ist wohl nicht zu zweifeln, daß der weise Fürst, wenn er sich in einer Versammlung bei Hofe mit seinem Adel, amusirt, den Rath, den Professor, den Doktor nicht mehr an der Thürschwelle des Saals werde blos zusehen, sondern, daß er ihn werde zur Gesellschaft einladen lassen, wenn gleich diese Leute oft durch Wissenschaften ausgetrocknete Männer, das dreimal herumdrehen auf einem Absatz nicht schnell, und eine spanische Reverenz entweder gar nicht, oder auch nur herzlich schlecht machen können *).

---

*) Daß dann auch der Unterschied unter den bekannten adelichen und gelehrten Bänken auf den Rathsstuben aufgehoben werde, daran ist wohl nicht zu zweifeln, weil derselbe für denkende Männer etwas zu sehr Scheidendes, und für Niemand etwas Erspriesliches hat. Wie wenig z. B., der jetzige Kronprinz von Schweden (sonst Bernadotte)

§. 26.

Die Idee der Doktoren und Professoren erweckt in mir den siebenten Wunsch.

G) Jenen — von den Studenten. In ihnen liegt der Stoff, aus welchem Männer für die Kirche und den Staat gebildet werden müssen.

Erhaltung ihrer Sittlichkeit und eines, auf reine Grundsätze von Ehre gebaueten Begriffs, kann also unmöglich als ein Adiaphoron betrachtet werden. Sie hängen aber mit einer gelungenen pädagogischen Bildung, mit welcher versehen, die Studenten auf der Universität erscheinen sollten, und leider! nur zu oft nicht so erschienen, sehr enge zusammen. In Betreff der Studenten, scheinen mir aber vor allem andern die Duelle das Erörterungswürdige zu seyn. Das erste was mir dabei einfällt, ist die Frage: woher kommt es, daß dieses Uebel so ungleich mehr auf protestantischen, als katholischen Universitäten — wenigstens war dieses der Fall in meinen Studentenjahren — herrschend ist? Vielleicht, denn ich gebe es für keine Gewißheit aus, ist der Unterschied der Erziehung in den Unterschulen zu suchen, in dem, in diesen mehr wahre oder mehr falsche Begriffe von Ehre zu suchen, die man bei dieser Gelegenheit einzuprägen, mehr oder weniger verstanden hat? Bei diesen fallen mir dann aber immer diese so sehr verschrienen Jesuiten ein, die vielleicht hierin ein eigenes Gute gehabt haben möchten. In des Herrn geheimen Regierungsraths Crome, und des Herrn Professor Jaup Zeitschrift, unter dem Titel: Germanien *) geschieht ebenfalls Erwähnung dieser

---

an Auszeichnungen der Gelehrten es wird fehlen lassen, kann man schon daraus ersehen, daß es derselbe im Jahr 1798 nicht unter seiner Heldenwürde gefunden hat, von der hiesigen Universität ein Doktorsdiplom anzunehmen, so wie sich auch Könige zum Ritter schlagen ließen.

*) B. IV. St. 2. N. XIV.

wichtigen Sache. Ersterer meinet *) „wenn doch das Duel-„liren unvermeidlich wäre" **) daß man dessen Realisirung, wenigstens nicht, vor erlangter Majorennität, gestatten sollte. In Gemäßheit seines, für die Studenten, wohlwollenden Herzens hofft er, daß, mit diesem einzigen Worte, alle Raufereien beendiget seyn würden. So viel ist freilich richtig, daß es dieser Hoffnung, wenn auch alle 10 Jahre nur ein einziges Subjekt gerettet würde, an wahrscheinlichen Gründen nicht fehlt, denn es ist in der That wahr, daß die meisten Duelle in den Jahren der Minderjährigkeit begangen werden. Wenn aber das Beste der Menschheit erfordert, daß ein, dem Staat so schädliches, von der Moral mit so viel Recht gebrandmarktes Laster, zu keiner Zeit, als nachgesehen, geduldet werden darf, so muß es für jeden Zeitpunkt, wie es auch bisher, so viel ich weiß, auf allen Universitäten, war, verbeten bleiben.

Erzielt nur eine gute Gesetzgebung dabei eine Verminderung, so ist einstweilen das Mögliche, folglich genug, geschehen. Wie aber ist diese Verminderung wenigstens, zu erreichen? verum hic Rhodus, hic salta. Schon so viele menschenfreundliche Männer haben darüber gedacht und geschrieben, und weil ich auch gewiß ein Freund der braven Studenten bin, so erlaube man mir, daß auch ich hier mein Schärflein beitrage, wobei ich versichere, daß Niemand weniger, als ich, an seiner Infallibilität glaubt.

1) Daß der, welcher den andern entleibt, nach den peinlichen Gesetzen, als ein boshaftiger Todschläger, behandelt

---

*) Daselbst S. 295.

**) Wer sagt dann, daß die Duelle absolut unvermeidlich sind? Wäre aber auch sogar dieses: soll dann etwa das Stehlen, Rauben, Huren, Ehebrechen ꝛc. deswegen nicht für immer verboten bleiben, und man diesen Lastern, deren wenigstens auch sehr viele in der Minorennität geschehen, einen gewissen Zeitpunkt hiedurch nachsehen?

werden, ohne Gnade behandelt werden müsse, darüber fürchte ich keinen Widerspruch, etwan die Kriminalisten ausgenommen, die aus eingebildeter (wie sie es nennen) Menschenliebe *), auf Unkosten der unschuldigen Staatsglieder, den Schuldigen geschont wissen wollen. Der Gedanke, daß nach meinem Vorschlag beide sterben müssen, (der Provokant und der Provokat) muß schlechterdings auf die Gemüther der Duellanten, wenigstens der meisten, einen sehr tiefen Eindruck machen. Ist aber

2) die Frage nur von einer Verstümmlung der Glieder, und wird der Verstümmelte dadurch für sich und den Staat unbrauchbar, so, denke ich, ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Verstümmeler, wenn er es bezahlen kann, nebst der unausbleiblichen Relegation, allen Schaden ersetzen, im umgekehrten Falle aber den Schaden auf irgend einer Vestung verbüßen müsse. Nur da, wo

3) weder das eine noch das andere der Fall wäre, könnte dem Richter ein mildes Einsehen im Gesetz gestattet, jedoch

4) nur dergestalt gestattet werden, daß das, in meiner Hypothese, nicht so traurig ausgefallene Duell, je nachdem die Umstände waren, mit der Relegation oder mit dem Concilium abeund. oder auch mit nur einer Karzerstrafe, angesehen würde, welche letztere aber in der Regel nie anders als in der Zeit der Ferien vollstrecket werden dürfte, damit der Student nicht an seinem Studieren gehindert, die Aeltern aber nicht am Beutel gestraft würden. Ob

5) bei der Karzerstrafe auf den Sitzenden, eine Art von gesetzlichen, aber doch nicht am Besuchen der Kollegia

---

*) In der Theorie lauten freilich Floskeln dieser Art zuckersüs in der Praxis ist sie aber mit Wermuth für den blos Rechtschaffenen gemischt. Es wäre hierüber mehr zu sagen, als ich — sagen mag.

hindernden Verruf zu legen sey, darüber bin ich mit mir selbst nicht im Reinen, und es verdient für das wider und für, zum wenigsten eine reifliche Untersuchung.

Selbst die Studenten, wenn sich einer beleidigt zu seyn glaubt, nehmen sich faktisch die Erlaubniß, einen andern Studenten, selbst einen Professor, dem sie ein pereat zurufen, Wirthe, Becker und sonstige Handwerksleute zu verrufen, womit sie unter sich selbst so viel Unheil stiften, andern aber, ob es gleich für ihre Ehre etwas sehr gleichgültiges ist, an ihrem Gewerbe, an ihrer Nahrung schaden. Wollte auch dieses so gesetzlose Benehmen schärfer inquirirt, dasselbe schärfer bestraft werden, als es hin und wieder der Fall ist, so ist es sehr begreiflich, daß dieses auf die Verminderung der Duelle selbst einen großen Einfluß haben würde. Dieser Einfluß wird aber noch stärker seyn, wenn vorerst das in Erfüllung gebracht seyn wird, was ich im vorigen Paragraph von der Besoldung der Professoren gemeldet habe. Den Studenten wird alsdann in nichts mehr durch die Finger gesehen werden, und man wird es noch weniger erleben, daß man, wenn gleich das Duell auf offener Straße geschehen wäre, erst einen Denunzianten abwarte und in Ermangelung dieses, die Augen ganz schließen, noch weniger aber, daß man 3 bis 4 bekannte Duellanten, ohne alle Strafe, durchwischen lassen müsse, weil man den fünften nicht strafen wolle. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich durch Befolgung meiner Vorschläge, oder auch nur durch Veranlassung noch besserer durch andere, dem Vater an Leib und Seele nur einen Sohn, und dem Staat nur einen einzigen Bürger erhalten hätte! Indem aber die teutschen Staaten in Betreff des Universitäts- und Studentenwesens, zusammen in einer zu engen Verbindung stehen, so sieht man wohl ein, daß hierin ein Souverain nicht allein den Zweck vollkommen erreichen kann, daß sich alle zusammen dazu in einer Bundesversammlung verstehen, über einerlei

Grundsätze sich vereinigen, einerlei Gesetze geltend machen, sie alle mit einerlei Strenge vollziehen müssen, so wie ich glaube, auch keiner weitern Rechtfertigung darüber zu bedürfen, daß ich diese, in meinen Augen sehr große Angelegenheit unter meine Wünsche für die neue Verfassung der Bundesstaaten gereihet habe.

§. 27.

Mein achter Wunsch, den ich ebenfalls hin und wieder für die neue Verfassung in dieser Zeitschrift zu erkennen gegeben habe, betrifft:

H) die Wiederherstellung der geistlichen Fonds und mit diesen, die Wiederherstellung der geistlichen Erziehungshäuser (unter dem Namen: der Seminarien-Konvikten) für junge Geistliche der katholischen Staaten. Daß die inzwischen abgegangenen Bischöffe und Erzbischöffe wieder ersetzt und ihrer hohen Würde gemäß wieder besoldet werden müssen, versteht sich von selbst. Es wird freilich gut seyn, daß alles mit und unter dem Einflusse des ersten Kirchenoberhaupts berichtiget werde; die Souveraine müssen aber hierin vorangehen, erst Fonds anweisen und unter sich reguliren, wie viel einer an jährlicher Besoldung haben soll, wie viel Seelen unter einer Diözese stehen sollen. Daß alsdann die kleineren Souveraine, indem sie keinen Bischoff ernähren können, mit einer Provinz eines größern Souverains vereinigt werden; so wie ihre verhältnißmäßige Beiträge zur Besoldung des Bischoffs regulirt, und wenn ja diese nicht pünktlich erfolgen sollte, ein Exekutionskommissarius ernannt werden müsse, versteht sich ebenfalls von selbst. Länder, wie Baiern z. B. haben mehrere Bischöffe nöthig, und der König kann diesen Punkt, ohne Rücksprache mit anderen Souverainen, abthun. Dieses ist auch bekanntlich der Fall bei noch mehreren, aber auch bekanntlich nicht bei allen. Ich wüßte also nicht, wie diese große Angelegenheit anders behandelt werden könnte,

als durch einen Ausschuß derjenigen Souveraine, welche diesen Punkt für sich allein nicht abthun können, und dann zugleich mit Zuziehung des Kirchenoberhaupts, wenn man ja dasselbe gleich im Anfang zuzuziehen, für bedenklich halten sollte *). Zu gleicher Zeit müßte dann aber auch mit für die Herbeischaffung nöthiger Fonds für die Erziehungshäuser junger Geistlichen gesorgt werden, und was ist wohl billiger, als daß die Souveraine, beider Religionen ihre milde Hände hierzu vorzüglich öffnen, da sie es sind, die nunmehr die geistlichen Güther meistentheils besitzen? Sie sind vor- in- und nach dem Deputationshauptschlusse in diesen Besitz gesetzt worden, freilich nur, wie es heißt, in der Absicht einer Entschädigung, welche aber vernünftige Leute, in Betreff des einen oder des andern, zu würdigen wissen; wenn aber auch alles dieses nicht wäre, genug, wahr ist es einmal und wird es bleiben. Der Staat bedarf der Geistlichkeit, die Geistlichkeit bedarf des Staates, in so weit die Sache die nöthige Leibesverpflegung betrifft **). Wollte auch der Staat den Geistlichen verhungern

*) Ueber diese Angelegenheit ist bekanntlich vor wenigen Jahren mit dem römischen Hof in Paris sehr ernstlich negotiirt worden. Gegen die Wünsche gutdenkender, eines Urtheils in dieser Sache fähiger Katholiken, ist nichts zu Stande gekommen. Mit der Negotiation von Seiten des Königs von Würtemberg mit Rom, war dieses ebenfalls der Fall.

**) Die Geistlichkeit, als Geistlichkeit, bedarf nur den Schutz des Staates für die im Staate angenommene Religionslehre, und zwar nur gegen die dagegen Widerspenstigen, jedoch nur so lange, als sie sich zu der Religion, von welcher die Frage ist, bekennen. Ergreifen die Widerspenstigen, unangesehen gegen sie ergangener geistlichen Verfügungen, eine andere, oder wohl gar keine Religion, so höret das geistliche Amt für diese auf und es kommt nur noch darauf an, ob der Staat diese Leute gleichwohl dulden wolle, welches die geistliche Behörde nicht hindern darf. Dieses, und nur dieses bezeichnet

lassen; so darf er doch nicht vergessen, daß der Geistliche auch zugleich Staatsbürger ist, und daß der Staat einen solchen, so lange er sich rechtlich beträgt, nicht verhungern lassen darf, denn es ist in dieser Hinsicht der Charakter eines Staatsbürgers, wenn ich mich eines amnistischen Ausdrucks bedienen darf, indelebilis. So lange demnach der Geistliche dem Staate unentbehrlich ist, versteht sich die unerläßliche Pflicht zur Herbeischaffung der Mittel, ohne welche eine physische und moralische Pflege unmöglich ist. Wir haben aber dermalen keine reiche Stifter, keine reiche Abteien mehr, in denen, oder auf deren Kosten, ein Mensch, der Lust zu diesem Stande hätte, eine Bildung erhalten könnte, und doch waren nie gute Geistliche nöthiger, als zu unsern Zeiten, da die Freidenkerei überall an der Tagesordnung ist. Ich habe es schon oben bemerkt, wie viele Königs-Fürsten- und Grafensöhne, auch Ritter blos in 200 Jahren in nur einem Domstift waren.

Dieser Fall ist nun nicht mehr, aber dieses ist auch das Wenigste. Der Genius der Zeit wirkt hier mehr, als alles andere, er bewirkt nur Ausnahmweise in dem einen oder dem andern Subjekte noch die Lust zum geistlichen Stande. Diese müssen aber, wenn sie arm sind, genährt und unter allen Umständen, gebildet werden, wenn der Staat zu der Erwartung berechtiget seyn soll, Geistliche zu haben, von denen er selbst den Zweck für's Weltliche, jeder Bürger aber den Zweck für's Geistliche soll hoffen dürfen. Aber dazu eben sind für unsere Gegenden besonders, Fonds zu Erziehungshäusern nöthig, an denen es dermal den Katholiken weit mehr, als selbst den Protestanten, fehlt, denen doch hierin der westphälische Friede, durch die Milde der protestantischen Landesherren, Fonds angewiesen hat, welches alles nun anders ist.

---

die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht. Je weniger sie eingehalten wird, desto weniger ist Concordia inter sacerdotium et imperium möglich.

Wir haben zwar in allen Jahrhunderten, und unter allen Nationen, Freidenker, Religionsspötter und Verächter, gehabt, und es gehört nichts dazu, als einige Blicke in die Geschichte zu werfen, Legionen Männer dieser Art (die Weiber nicht ausgeschlossen,) anzuführen. Wir aber leben, unangesehen der schönen Lehren des Christenthums, in weit betrübteren Zeiten. Sogar manche Mägde reden von Philosophie, freilich nur, um nach ihren Lüsten leben zu können. Unter dem Bürger- und Bauernstande ist die Sache ebenfalls sehr weit gekommen und — wenigstens zum Theil, warum?

Alles was ich über diesen Punkt sagen könnte, will ich nicht anführen; aber das kann ich nicht verschweigen, daß es hierin ganz vorzüglich an den Ständen fehlt, die eigentlich dazu verpflichtet sind, beim öffentlichen Gottesdienste, dem gemeinen Volke mit einem guten Beispiel voran zu gehen. Dieses sind die Räthe, die Professoren, die Beamte, kurz alle nicht nur vom gelehrten Stande, sondern von allen Ständen, der sogenannten Honoratioren. Ob einer in seinem Herzen viel oder weniger auf den Gottesdienst hält, das geht nur ihn an, und das hat nur er zu verantworten. Ob er aber dagegen keine Achtung, gar eine Misachtung zeigt, indem er den Gottesdienst viele Jahre unbesucht läßt, geht den Staat, den Regent an, weil dadurch kein gutes, vielmehr ein sehr böses Beispiel gegeben wird, durch welches Staatsmitglieder, überhaupt Familienväter, Mütter, Kinder, Domestiquen, insbesondere, geärgert, am Ende selbst lau gemacht werden. Man kann (so entschuldigen sich die noch nicht ganz Verdorbenen) in seinem Zimmer Gott dienen; wer läugnet aber dieses? Man kann aber auch, und man soll auch dem öffentlichen Gottesdienst beiwohnen, weil der äußere, besonders aber auch der öffentliche Gottesdienst, ein Mittel ist, den Willen zu erwecken, zu nähren, zu stärken, und andere aufzumuntern.

Sieht der Bischof mit seiner untergebenen Geistlichkeit auf alles dieses, und finden sie Unterstützung beidem Souverain, dann greift das Uebel wenigstens nicht noch weiter um sich, und es wird, wenn vorerst für die Bildung guter Geistlichen, moralisch-guter Schullehrer, gesorgt seyn wird, um ein Merkliches gemindert werden. Hierzu kommt noch folgendes. Ein Regent kann unmöglich glücklich seyn, noch mehr, nicht einmal kann die Krone auf seinem geheiligten Haupte sicher ruhen, wenn seine Unterthanen meistentheils bös sind. Er wird zwar immer böse haben, er kann es aber durch zweckmäßige Vorkehrungen dahin bringen, daß es die wenigsten sind, weil dann der meiste Theil aus guten bestehen wird, die den mindern Theil durch Beispiele im Zaum halten werden. Sage man mir nicht, ich sähe alles von einer viel zu schwarzen Seite an. Von sehr rechtlichen Männern sind mir Stückchen von Blasphemien erzählet worden, die sich Leute vom gelehrten Stande — auch von der gemeineren Volksklasse, in öffentlichen Gesellschaften, erlaubet haben, zu deren auseinandergesetzten Erzählung, ich keinen Muth habe, weil ich dadurch, was wohl manchem angenehm seyn dürfte, das Register der Blasphemien nur häufen, vielleicht selbst Ärgerniß geben, und gleichwohl nichts Gutes damit stiften würde. Glaubt man aber etwa das nicht, was ich hier zu erkennen gebe, so glaube man wenigstens Schiller'n, der den Menschen sowohl theoretisch, als in praktischer Hinsicht, sehr tief studieret hatte, und aus Erfahrung genug kannte. Er schreibt über den Verfall der Religion, und über die zügellose Frechheit, mit welcher man sie behandelt, wörtlich. „Auch ist jetzo der große Geschmack, „seinen Witz auf Kosten der Religion spotten zu lassen, daß „man beinahe für kein Genie mehr passirt, wenn man nicht „seinen gottlosen Satyr, auf ihren heiligsten Wahrheiten sich „herumtummeln läßt. Die edle Einfalt der Schrift muß sich „in alltäglichen Assembleen, von den sogenannten witzigen

„Köpfen, mißhandeln, und ins Lächerliche verzerren lassen *).“ Wahr; nur zu wahr! Wenn man aber dergleichen Witzlinge ließt, sie reden, noch mehr, sie auch handeln sieht, so ist es kein Wunder, daß der Pöbel Atheisterei riecht, die freilich der Denker an ihren rechten Ort zu legen weiß.

Mein Wunsch an die Souveraine steht also gewiß da, wo er hier stehen muß, und ob gleich auch hier jeder Regent für sich viel thun kann; so hängt es doch alles mit dem Antrieb zu enge zusammen, den andere Souveraine an der Sache, besonders aber, an Errichtung zweckmäßiger Erziehungshäuser für junge Geistliche nehmen werden, als daß sonst Etwas reel Gutes für ganz Teutschland zu hoffen wäre.

§. 28.

In dem ersten Kapitel habe ich nun das Gute aus der alten, im zweiten aber das Gute aus der neuen Verfassung ausgehoben. Daß wohl jeder, unbeschadet der Souveraine, die Wünsche hegen wird, daß das Gute der einen Verfassung, mit dem Guten der andern verschmolzen seyn möge, scheint mir sehr natürlich, weil dabei die Souveraine nichts verlieren, Millionen Unterthanen aber ganz offenbar gewinnen würden. Indessen ist doch zwischen diesen zwo Verfassungen ein himmelweiter Unterschied. Die alte stand schon seit Jahrhunderten als vollendet da, die neue hingegen ist erst ein Werk von einigen Jahren, und scheint vor der Hand blos auf die Vortheile der Souveraine berechnet zu seyn. Wenn sich inzwischen der eine oder der andere Souverain mehr seit 1806 herausgenommen haben sollte, als mit Recht und Billigkeit vereinbarlich ist; so ist das kein Fehler des Rheinischen Bundes, der schlechterdings nichts Staatsschädliches in sich enthält, sondern es würde nur ein Fehler der Regenten seyn, die sich durch irrige Begriffe von den Grenzen der Souverainität zu diesem und jenem hätten verleiten lassen, welches

*) In der Vorrede zu den Räubern; sie stehet auch in seinem Theater B. 2. Tübingen 1806 bei Cotta S. 8.

man einstweilen wegen des unschätzbar vielen Guten verschmerzen sollte, das uns doch inzwischen durch den Rheinischen Bund schon geworden ist und noch werden wird. Alles dieses sollten wir vor der Hand um so mehr zu vergessen suchen, als gewiß zu hoffen ist, die Bundesversammlung werde mit der Zeit vieles von dem bewirken, was ich in diesem dritten Kapitel gewünscht habe.

Weg also mit allen tadelnden Anmerkungen gegen die alte Verfassung, die bei allen ihren Fehlern dennoch so viel Gutes hatte, weg aber auch mit dem Tadel auf die neue, daß sie an dem, was hie und da geschehen möchte, nicht schuld ist, schon an und für sich so viel Gutes hat, und wobei noch so viel Gutes gehoffet werden darf, wenn einmal Kaiser Napoleon zum Nachdenken an ihre nothwendige Nachträge mehr Muse haben wird, als es jetzt noch seine größere Pläne zulassen.

Gar gern möchte ich nun noch den Propheten spielen, aber es ist wegen Teutschland nunmehr viel zu spät, nachdem alles realisirt ist, was vernünftige Männer schon vor mehr als einem Jahrhundert, ohne einen Apokaliptenblick zu besitzen, vorher sehen konnten. Ob Melanchthon, der schon vor langer Zeit den Polen ihr Schicksal voraussagte, was erst so viele Jahre hernach erfolgt ist, einen solchen hatte, glaube ich zwar nicht; gleichwohl ist er es, welcher von den Polen behauptete: „die Türken würden ihnen eine neue Verfassung geben (an die Russen, an die Franzosen dachte er nicht) denn er sagte: „Si Turca veniet in Germaniam, veniet per Poloniam." Er wußte freilich nicht, daß die Türken so sehr herabkommen würden, sonst würde er gesagt haben: Si Napoléon veniet in Germaniam, veniet simul in Poloniam etc. Hätte er nun so geschrieben, so hätte er eine Art von Recht auf einen prophetischen Geist, obgleich auch diese Sache aus natürlichen Gründen vorzusehen war, so wie Regen, Hagel und Sturm, wenn man einmal

sieht, daß der ganze Himmel verfinstert ist, daß die Winde im entsetzlichsten Zweikampf mit sich sind, und wenn man hört, daß Donner und Blitz die Wolken theilen.

Nic. Heinr. Gundling hatte hierin eine eigene Gabe, er schreibt in einem seiner Werke vor etwan 80 Jahren (ich erinnere mich nicht mehr der Stelle) summa Polonorum libertas est fons malorum inexhaustus, qua sublata salus reipublicae revivisceret. Dum enim Regem fictitium volunt et colunt, sine Rege pereunt. Dieses ist geschehen. Auch ich könnte eines und das andere dergestalt, blos aus natürlichen Gründen vorhersagen. Ein sehr gelehrter teutscher Schriftsteller, Struben, hält mich aber in Schranken, denn wenn er noch in den neuesten Zeiten schreibt *): „Man darf noch zur Zeit nicht fürchten, daß „Frankreich sobald die Kräfte erlangen werde, dem gan„zen Europa Gesetze vorzuschreiben;“ an einem andern Orte aber: „Bisher ist es den Wenigsten geglückt, um die „gänzliche Trennung der östreichischen Macht zu behindern. „So lange dieses unterbleibt, dürfen wir keine französische „Fesseln fürchten **),“ so ist es wohl klug, daß man dem Anwandeln zum Vorhersagen Grenzen setze. Ich brauche es nicht zu bemerken, was Frankreich nun kann; weil man es genug sieht. Eben so bedarf es keines Belegs, daß Oestreich gleichwohl nunmehr vom Reiche getrennt ist. Nur das bemerke ich noch, daß Melanchthon und Struben an den großen Napoleon nicht gedacht haben, also unter die Zahl der Propheten nicht gehören ***), nach welcher dann auch ich nicht ringen will.

---

*) N. St. Th. 2. Abhandlung 7. §. 16.

**) Daselbst am Ende des Absatzes.

***) Mit weit größerem Recht könnte man den Verfasser der englischen Zeitschrift the complete Magazine, dahin rechnen, der einen so scharfen Blick in die alte Verfassung der Franzosen gethan hatte, daß er schon im Jahr 1764, die erst 1789 begonnene Revolution vorher sagte.

§. 29.

Zum Schlusse dieser Abhandlung bemerke ich noch Nachstehendes. Wir hatten so vieles von jeher in Teutschland (und haben es zum Theil noch) wovon der Menschenfreund schon lange Abschaffung gewünscht hat; z. B. 1) von einer weit größern Vorsicht, mit welcher öffentliche Aemter zu besetzen sind, vorzüglich aber der so wichtigen Präsidentenstellen an den Landeskollegien, womit die Entlassung der Staatsdiener in Verbindung steht *). 2) Von besserer Besoldung der Staatsbeamten da, wo es noch immer nicht geschehen ist. 3) Von Beförderung der Aufklärung nicht nur in Religions — **), sondern auch in eigentlichen Staatssachen ***), so wie von Einschränkung der Preßfreiheit, in soweit sie wahre Aufklärung hemmet. 4) Bessere Erziehung der Jugend in den untern Klassen, ich meyne, die Pädagogik, die regierende Königin in allen Staaten, die Horaz meynt ****). 5) Von Kultur der Sittlichkeit, durch Grundsätze, die durch Prinzipien eines theoretischen Unglaubens nicht verdrängt, oder durch theoretischen Aberglauben nicht verfälscht wird. 6) Von Vermehrung der Grundeigenthümer und Setzung ihrer mit den Personalbürgern in ein richtigeres Verhältniß,

---

*) Die preußische Gesetzgebung Th. 2. Tit. 10. §. 98. und die f. nebst der kaiserl. Wahlkapitulation Art. 24. §. 10. geben dazu schöne Anleitung.

**) Dieses wird sicher geschehen, wenn einmal der obige Wunsch §. 27. in Erfüllung gegangen seyn wird.

***) Sie wird dadurch gehemmt, wenn einige Schriftsteller in Druckschriften sogar behaupten, der Souverain sey nach dem Rheinischen Bund von den Pflichten gegen seine Unterthanen entbunden, die er vor diesem Bunde gegen dieselben hatte, und wenn man behauptet, das sey bloße Gnade, was doch nur nackte Pflicht ist.

****) Wenn er schreibt:

quo semel est imbuta recens,
servabit odorem testa diu.

wozu dermal der Zeitpunkt ist, und mit welcher eine nicht übertriebene Bevölkerung im Einklang stehen muß. 7) Von Verminderung der Kriegsheere, aus welcher die Verminderung der Auflagen von selbst folgen würde *). 8) Von der Vermehrung des Staatsreichthums durch eine größere Sparsamkeit, die mit dem Art. 7. in Verbindung steht, und durch welches Beispiel, von oben gegeben, unendlich herab gewirkt werden wird **). 9) Vom Aufheben der Zehnten, und ähnlichen dem Ackerbau nachtheiligen Abgaben, so auch vom Aufheben der Hutgerechtigkeiten, in soweit sie Dienstbarkeiten sind, doch nur von allem diesem gegen Leistung voller Entschädigung. 10) Von den Mitteln, die Wildschäden zu mindern, weil sonst die Steuerkapitalien gemindert werden müssen, auch nebst dem der Holzbestand noch immer tiefer herunter kommen muß.

Ich habe aber von allen diesen Sachen in der vorliegenden Abhandlung aus guten Ursachen nichts melden wollen. 1) Füllen Wünsche dieser Art schon viele Bände der Gelehrten an, die auch mit stattlichen Gründen für Realisirung derselben angepfropft sind. 2) Dann ist von mehreren Souverainen in dem einen oder dem andern die nöthige Abhülfe geschehen, und es ist immer noch mehr zu hoffen. 3) Sachen dieser Art kann ein jeder Souverain für sich selbst abthun, ohne daß die Lande der übrigen Souveraine seinem Thun direkt im Wege stehen, gehören also aus keinem Grunde in die Kathegorie derjenigen Wünsche, deren ich im dritten Kapitel erwähnt habe, und die eigentlich für die Bundesversammlung aller Souveraine geeigenschaftet sind.

*) König Friedrich II. Antimachiavell 110. woselbst man Rezepte für den einen oder den andern findet, deren Gebrauch auch noch in der neuen Verfassung von Nutzen seyn würde.

**) Regis ad exemplum.

31.

Reflexionen und Bemerkungen

über die von dem Hrn. Professor Dr. K. S. Zachariä zu Heidelberg herausgegebene staatswissenschaftliche Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, insbesondere über seine Abhandlung „von dem rechtlichen Gesichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die Rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind."

Von dem vorm. Fürstl. Waldburg-Wolfeggischen Patrim. Obervogte Steiger zu Kißlegg,
der allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Sozietät zu Erlangen korrespondirendem Mitgliede.

---

§. 1.

Herr Professor Zachariä zu Heidelberg schreibt in der Vorrede zu seinem „Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht — erläutert in einer Reihe Abhandlungen *), S. 8." Mehrere in den folgenden Abhandlungen enthaltene Gegenstände lassen so verschiedene Ansichten zu, daß ich für die meinige keineswegs auf allgemeine Zustimmung rechne oder Anspruch mache. Ein jeder Widerspruch wird mir willkommen seyn. Nur wünsche ich mir Gegner, welche die Sache von der Person zu unterscheiden, und einen Streit über wissenschaftliche Gegenstände, so wie es Gelehrten ziemt, zu führen wissen."

§. 2.

Auffallend — und wie ich glaube — auch unrichtig ist wohl gewiß die Ansicht, die er in der ersten seiner Abhandlungen

*) Heidelberg, bei Mohr und Zimmer, 1810.

darzulegen bemühet war, und die uns „von dem rechtlichen Gesichtspunkte" Kunde gibt, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten seyn sollen. Es legt sich daraus das Resultat zu Tage, daß die standesherrlichen Rechte, in sofern sie auf der rheinischen Bundesakte beruhen, keineswegs als vertragsmäßig bestellte Rechte zu beurtheilen wären, da nach den Rechten Niemand durch einen Vertrag einem Dritten, der nicht Mitpaziszent ist, Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten auferlegen könne — sondern, daß sie lediglich als Privilegien, oder Vergünstigungen betrachtet werden müßten, welche von einem jeden Souveraine willkührlich beschränkt oder wohl selbst ganz widerrufen werden könnten *).

§. 3.

Wenn übrigens der Herr Verfasser bei Gelegenheit des von ihm berührten Königl. Würtembergischen Reskriptes vom 10. Mai 1809, die Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit in den Königl. Staaten betreffend, den Bearbeitern der Lehre von den standesherrlichen Rechten nachsagt, was Pomponius (in der leg. 2. Ed. de orig. jur.) von den Rechtsgelehrten geäußert hat: „Obmutuerunt Jureconsultorum oracula," so will ich mir dagegen blos die vorläufige Bemerkung erlauben, daß das, was geschiehet (factum) wohl keinen Maasstab zu liefern vermöge für das, was recht ist (jus) oder daß das Faktische wohl nie der Prüfungsstein des Rechtlichen seyn könne, um das es sich hier doch einzig und allein handelt, woraus auch dasjenige leicht zu würdigen seyn wird, was er gleich darauf in dieser Beziehung geäußert hat, „daß man nämlich längst schon die Praxis zur wiederholten Prüfung der Theorie hätte benützen sollen," obgleich auch unter diesem Standpunkte seine Ansicht so wenig einen festern Boden gewinnet, daß es nur eines aufmerksamen

---

*) Vergl. S. 22. 23 — 35. 36. folg.

Blickes auf die verschiedenen Deklarationen und Organisations-edikte der meisten rheinischen Bundessouveraine bedarf, um sich zu überzeugen, daß die den Standesherren in der Bundesakte vorbehaltenen Rechte keineswegs als bloße Vergünstigungen, sondern als wahre Rechte angesehen und behandelt worden seyen, und daher selbst die sogenannte oft so buntschekkige Praxis mehr für als gegen sie angeführt werden könnte. —

§. 4.

Der Herr Professor ergreift die rheinische Bundesakte unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte eines Vertrages, und leitet daraus die bekannten Rechtssätze ab, daß in einem Vertrage niemand einem Dritten, der nicht Mitpaziszent ist, Rechte erwerben, oder auch Verbindlichkeiten auflegen könne, und daß ein Vertrag, der einem Dritten gewisse Rechte einräumet oder Verbindlichkeiten auferlegt, in sofern auch unter denen, die ihn eingegangen haben, ungültig werde und dergl. In Beziehung auf die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte, ergebe sich daher von selbst, daß diese Rechte nicht in dem Sinne als vertragsmäßig bestellte Rechte betrachtet werden könnten, daß entweder die Bundesgenossen gegenseitig, oder die Standesherren selbst die Gewährung dieser Rechte, weil und in wiefern sie in einem Vertrage — der Bundesakte — enthalten sind, zu verlangen berechtiget wären, und daher in Beziehung auf die Verbündeten, die Stellen der rheinischen Bundesakte, die von den Rechten der Standesherren handeln, lediglich als Stipulationen zum Vortheile eines Dritten — wenn man sie auch einstweilen Stipulationen nennen will — um so mehr betrachtet werden müßten, als die Standesherren keine Mitkontrahenten waren, und für sie der rheinische Bund lediglich als eine „res inter alios acta" erscheine *).

*) Vergl. 10—13. 14.

§. 5.

Nun hat es

1) nach den angeführten Vorschriften des römischen Rechtes allerdings seine Richtigkeit, daß ein Dritter, der den Vertrag nicht mitgeschlossen hat, kein Recht aus dem Vertrage erlangen könne, wenn gleich der Vertrag zu seinem Besten geschlossen worden. „Quaecunque gerimus," heißt es in leg. 11. D. de oblig. et act. „cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium summant, inanem actum nostrum efficiunt. Et ideo neque stipulari, neque emere, vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus." — Allein es ist schon bemerkt worden, daß das Hauptprinzip, worauf sich diese Gesetzsanktionen stützen, — „daß man nämlich durch einen freien Menschen kein Recht erwerben könne," — als der römischen Verfassung eigenthümlich in Teutschland nie angenommen worden sey, und daß sich von den Grundsätzen des römischen Rechtes in unsern Gerichten kein Gebrauch machen lasse. Daher denn auch die bewährtesten Rechtslehrer behaupten, daß es — um dem Dritten, zu dessen Besten ein Vertrag geschlossen worden, daraus ein Recht zu verschaffen, weder einer förmlichen Zession, noch des Rechtsmittels der sogenannten nützlichen Klage bedürfe, sondern daß es genug sey, wenn er nur die zu seinem Besten geschehene Zusage acceptirt habe, wenn auch gleich der eigentliche Kontrahent, dem für einen Dritten etwas versprochen ward, kein besonderes Interesse bei der Sache gehabt haben mag *).

---

*) Weber, systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 89. S. 376. (der vierten Ausgabe 1805).

Glück Erläuterung der Pandekten, IV. Th. II. Abth. §. 343. am Ende.

§. 6.

Was nun

2) für die geäußerte Ansicht ebenfalls benützte Vorschrift des „Code Napoleon" anbelangt, so heißt es zwar Liv. 3. Tit. 3. de contrats ou des obligat. conventionelles en général Art. 1119. „On ne peut en général (in der Regel — nach Erhard) s'engager ni stipuler en son propre nom, que pour soi-même." Allein eine wichtige Ausnahme oder Beschränkung dieser allgemeinen Vorschrift enthält der Art. 1121, wo es heißt „on peut pareillement stipuler au profit d'un tiers, lorsque telle est la condition d'une stipulation, que l'on fait pour soi-même. — — Celui, qui a fait cette stipulation, ne peut plus la révoquer, si le tiers a déclaré vouloir en profiter." — Die Schwierigkeit einer harmonischen Auslegung dieses Artikels ist selbst dem Herrn Verf. nicht entgangen *), und ich glaube, daß er seinem Inhalte nach, wohl mit keinem Grunde auf Schenkungen allein bezogen werden könne.

§. 7.

Hier drängt sich nun vordersamst die Frage auf: Ist der enge Gesichtspunkt eines dem Privatrechte angehörigen Vertrages der einzige Gesichtspunkt, von welchem die rheinische Bundesakte ergriffen werden muß? Ist sie nicht auch zugleich Verfassungs- und Konstitutions-Entwurf, wenn auch gleich nur in den ersten allgemeinen Umrissen gezeichnet — und als solcher ganz in die öffentlichen Rechtsverhältnisse eingreifend? ... Für die letztere Ansicht bürgt nicht nur der Inhalt der Akte, sondern auch die der Konstituirung des Bundes unmittelbar nachgefolgten Ereignisse, worunter ich nur der offiziellen Erklärungen des französischen Geschäftsträgers zu Regensburg, und der vormaligen Reichsstände und jetzigen

---

*) Vergl. S. 12. Not.

Souverains vom 1. August 1806 erwähnen will, wodurch sich die Tendenz der neuen Bundesverfassung so unverkennbar ausspricht, und woraus erhellet, daß an die Stelle der zwar in ihrem Grunde ehrwürdigen aber durch den allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Reichsverfassung, eine bessere, bündigere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung, unter der mächtigen Garantie Frankreichs treten sollte, unter deren Aegide das kostbare Kleinod der Ruhe von Innen und Außen besser gedeihen sollte, als im Schooße der zerrissenen Reichsverbindung. Nicht bloßer Konföderations-Vertrag allein, ist die Bundesakte gleichsam die „Magna Charta" aller in ihr begriffenen teutschen Staaten; sie gibt dem alten Teutschland seine neue Gestalt, ist ganz sein Theil des Völkerrechtes, und enthält allein, wie Gönner *) behauptet, das ganze öffentliche Recht aller Staaten, welche von dem Rheinischen Bundesvereine umfangen werden.

§. 8.

Aber selbst aus dem Inhalte der Bundesakte lassen sich mehrere Anordnungen nachweisen, welche ein förmliches Verfassungs- oder Konstitutions-Verhältniß bezwecken. Denn so ist darin nicht nur von Einführung einer Bundesversammlung und eines Bundestribunals (Art. 6, 9, 10, 11) Errichtung des Primates (Art. 4) und des Protektorate's (Art. 12) die Rede, sondern sie enthält auch zugleich Verabredungen, welche besondere Verhältnisse, in Beziehung auf den Bund betreffen, wohin ich vorzüglich das Verfassungs-Verhältniß der Bundesstaaten in Ansehung der Mediatisirten rechnen zu können glaube, das sich wieder insbesondere in Bestimmung der

*) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, I. B. I. Heft. S. 11. 12. (Landshut 1808.)

Souverainitätsrechte (Art. 26) und in Bestimmung der Rechte der Mediatisirten (Art. 27, 28, 31) ausspricht. — In der That! man müßte Inhalt und Geist der Bundesakte gänzlich verkennen, wenn man behaupten wollte, daß es sich hier um kein festes in den neuen öffentlichen Zustand der Dinge in Teutschland mitübertragenes Verhältniß handle, welches Souveraine und Standesherren gleich bindend umschlingen sollte — daß die den letztern von dem großen Bundesstifter nicht so sehr eingeräumten, als vorbehaltenen Rechte, weniger das Gepräge wahrer Rechte, als bloßer Vergünstigungen an sich tragen, welche alle Augenblicke nach Willkühr ihnen wieder entrissen — und so zu sagen die Formen, die die Schöpfung des Bundes den neuen Staaten gegeben hat, von den Souverainen einseitig modifizirt, oder wohl gar willkuhrlich wieder zerbrochen werden könnten und dürften.

§. 9.

Man kann daher demjenigen seinen ungetheilten Beifall nicht versagen, was von Berg in seinen schätzbaren Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte, S. 19, — wo er das Recht, eine authentische Interpretation der rheinischen Bundesakte nachzusuchen, auch Dritten einräumt, welche theils für theils gegen sich Stipulationen in derselben finden, sehr wahr und treffend geäußert hat, wenn er gleich darauf fortfährt: „Man könnte freilich fragen: Was überhaupt jene Dritte fremde Verträge angehen? Allein hier kömmt es nicht auf eine Rechtsfrage, sondern auf die wirkliche Lage der Dinge an. Nach dieser muß man also z. E. annehmen, der Kaiser der Franzosen, ohne welchen schwerlich einer der Bundessouveraine eine Erweiterung seines Souverainitätsgebiets erlangt haben würde, habe für die mediatisirten Reichsstände die verschiedenen Vortheile bedungen, die in mehreren Artikeln der Bundesakte für sie

festgesetzt sind. Entstehet also über den wahren Sinn dieser Bedingungen Zweifel; so können zwar die mediatisirten Reichsstände so gut, wie einer der verbündeten Souveraine, auf die authentische Interpretation sich berufen, diese aber erfolgt nur durch gütliche Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und den gesammten Bundesgenossen *)."

§. 10.

Die Wahrheit des hier entwickelten Gesichtspunktes erscheint aber vollends in dem hellesten Lichte der Evidenz, wenn noch erwogen wird, daß die neuen Bundessouveraine von den ihnen zugedachten Souverainitätsgebieten nicht etwa selbst Besitz genommen, sondern sie aus den Händen französischer Abgeordneten unter gewissen von ihren Kommissarien in ihrem Namen auf das feierlichste acceptirten Bedingnissen empfangen haben, worin die Unverletzbarkeit jener Rechte wieder auf das Unzweideutigste ausgesprochen ist, die der Kaiser Napoleon den mediatisirten Reichsständen, in den betreffenden Stipulationen der Bundesakte konservirt wissen wollte. Denn so ist in den bekannten Uebergabsprotokollen (procès verbaux) auf das Bestimmteste verordnet:

„Laquelle (remise) nous avons fait aux conditions suivantes: etc.

5) Le dernier possesseur du comté (de la principauté) .... jouira de tous les droits, qui lui sont assurés par les articles 27. 28 et 37. du traité de Paris, et .... (le Souverain) tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte." ...

*) Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte I. Th. II. Abhandl. S. 19 folg. (Hannover, 1808.)

§. 11.

Wie man nun mit Grunde annehmen kann, daß die Unterwerfung der vormaligen Reichsstände unter die neue Bundessouverainität nur unter diesen Bedingnissen erfolgt sey, so ist es zugleich bemerkenswerth, daß die Souveraine die Heilighaltung derselben nicht blos schlechthin versprechen, sondern noch überdies zugesichert haben, darüber zu wachen, daß die diesfälligen Rechte der mediatisirten Stände von keinem ihrer Gerichtshöfe (tribunaux) je beeinträchtiget werden.

§. 12.

So wie nun aus diesen Prämissen folgerecht sich ergibt, daß die den Standesherren in der Bundesakte konservirten Rechte keineswegs den Stempel bloßer Privilegien oder einfacher Vergünstigungen, sondern wahrer bleibender Rechte an sich tragen, so scheinet auch die Privilegien-Theorie des Herrn Verf. *) und die Lehre von der Widerruflichkeit derselben, so sehr sie auch in einer entschiedenen Opposition gegen die bisherige Lehre sich ankündigt, so wenig eine begehrenswerthe Ausbeute für die Wissenschaft zu gewähren, daß sie vielmehr nur der Willkühr ihren Spielraum beträchtlich zu erweitern strebt. Gesetzt aber auch, die standesherrlichen Rechte wären wirklich nur bloße Privilegien — können sie ihnen denn einseitig beschränkt und nach bloßer Willkühr wieder entzogen werden? — Wäre aber auch der Fall ihrer Aufhebung rechtlich, d. h. nach der dringenden Forderung eines wahren Gemeinwohls begründet – kann sie ohne völlige Schadloshaltung der Verlustigten eintreten, da es in so vielfacher Hinsicht sich ausspricht, daß diese sogenannten Privilegien durch einen wahrhaft onorösen Titel erworben worden sind? Denn da es sich hier nicht um Einräumung neuer — sondern blos um Beibehaltung einiger schon

---

*) Vergl. S. 26. und folg.

länger gehabten Rechte handelt, so können und müssen diese allerdings als Ersatz für die mancherlei großen Opfer betrachtet werden, welche die Standesherren nach den Forderungen einer höhern Politik darzubringen genöthiget worden sind.... Uebrigens scheint mir die von dem Herrn Verfasser gemachte Klassifikation *) der den Standesherren in der Bundesakte zugesicherten Rechte um so mehr ohne einen haltbaren Grund zu seyn, als z. B. die den mediatisirten Ständen konservirte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, d. i, die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit so gut in die privatrechtliche Sphäre gezogen worden ist, als die Eigenthumsrechte an ihren Güthern und Domainen, da unter den „droits seigneuriaux et féodaux," welche unter der Gattungsbenennung, „propriété patrimoniale et privée," begriffen werden, das „droit de basse et mojenne jurisdiction en matière civile et criminelle" im Art. 27 der Bundesakte bekanntlich obenan genennet worden.

§. 13.

Nicht weniger — ja noch auffallender dürften auch die Klugheits-Gründe erscheinen, welche der Herr Verfasser für seine Theorie gleichfalls in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt hat. — Bei der Auflösung der teutschen Reichsverfassung und der Begründung des Rheinischen Bundes — als einer so rasch ausgeführten Maasregel — so tief und so mannichfaltig in die ganze politische Lage von Europa eingreifend — habe man, — schreibt er, — von Seiten derjenigen Regierungen, die nicht in das Geheimniß gezogen worden waren, mit Gewißheit auf Widerspruch rechnen können. Man habe voraussehen können, daß besonders der Theil der rheinischen Bundesakte, der das Gebiet der verbündeten Fürsten auf Kosten ihrer bisherigen Mitstände vergrößerte, zu diesem Widerspruche auffordern, und benützt werden würde. — —

*) Vergl. S. 24. u. folg.

Die Klugheit habe daher gerathen, besonders diese Seite des Bundes in ein milderes Licht zu stellen, d. h., den Standesherren gewisse Hoheitsrechte durch die rheinische Bundesakte vorzubehalten, bis daß die Existenz des Bundes im Wege der Güte oder durch die Gewalt der Waffen gesichert seyn würde. Bei diesem Ungewißheitszustande ließe sich allerdings behaupten, daß ein Eingriff in die den Standesherren vorbehaltenen Rechte eine Verletzung des Bundesvertrags wäre. Aber mit diesem Zustande, d. h., seit dem Tilsiter Frieden, und noch mehr seit dem letzten Wiener Frieden sey der Grund verschwunden, aus welchem man wohl ursprünglich jene Vorrechte als vertragsmäßig bestellte Rechte hätte betrachten können; — daher die Schlußfolge dem Leser sich von selbst aufdrängt, daß man es jetzt so genau nicht mehr nehmen, und schon etwas kecker zugreifen dürfe — wobei zuletzt noch die so verrufene und so sehr mißbrauchte Clausula „Rebus sic stantibus" auch nicht vergessen worden ist *).

§. 14.

Wenn ein Machiavell mit Konsorten dieses Konvenienzrecht seinem Fürsten predigen würde, so könnte man es wohl noch so ziemlich in seiner Ordnung finden; aber dieses gesprochen aus dem Munde eines so geschätzten Schriftstellers — wie der Herr Verfasser ist — das füllt das Herz des rechtlichen Mannes mit Betrübniß. — Man wird hier beinahe unwillkührlich an dasjenige erinnert, was der Herr Verfasser bereits schon in einer seiner frühern Schriften geäußert hat, „daß im Staate gewissermaßen der Satz gelte: da wo Gewalt ist, da ist auch Recht," wogegen jedoch das Gehörige hier und da schon erinnert worden ist **). Ich will über

*) Vergl. S. 18 — 20.

**) S. Von Epplen über das Prinzip der teutschen Territorialverfassung — als Widerlegung der Schrift des Herrn Professor Zachariä: „Geist der teutschen Territorialverfassung" §. 6. 42 — 44. und folg.

diesen aus dem Gebiete der Politik geborgten Grund, so wie über andere seines gleichen nur dasjenige in Erinnerung bringen, was ein neuerer Schriftsteller überaus treffend geäußert hat, wenn er sagt: „Wir haben jetzt die unlautere Erscheinung, daß sich die Politik bis zu einem Grade geläutert hat, wo sie die höchste, vollendeteste Kunst zu seyn scheint, und nach Ueberstehung aller Läuterungsproben zu einer Feinheit gelangt ist, die für uns freilich nichts weiter, als — die Verfeinerung eines übergoldeten Ringes seyn kann, der durch das allmählige Abgreifen wirklich verfeinert, aber auch um seinen edelsten Werth gebracht ist. Selbst die Staats-Kunst ist schon in manchen Staaten aus der Mode gekommen; sie hat sich zu einer Staats-Künstelei, zu einem eingefleischten Machiavellism sublimirt *).“

§. 15.

Wenn übrigens der Herr Verfasser auch noch die authentische Auslegung der Rheinischen Bundesakte zu Hilfe ruft, und zur vermeintlichen Bestätigung seiner Theorie eines Falles gedenkt, daß der Kaiser von Frankreich als Protektor des Rheinischen Bundes eine standesherrliche Familie, die eine Beschwerde bei ihm über die Verletzung der ihr durch die Bundesakte verliehenen Vorrechte gegen ihren Souverain anbrachte, mit dieser Klage, als eine für ihn nicht gehörige Sache, abgewiesen habe **); so dürfte es um so weniger nöthig seyn, sich hierauf besonders einzulassen, als einerseits der Herr Verf. dieser Thatsache nur ganz im Allgemeinen gedacht hat, andererseits aber ihm ohnehin schon bekannt seyn muß, daß Beispiele nichts beweisen können. — Aber auch abgesehen hievon — wäre es denn nicht möglich, diesem Beispiele eben so gut eine günstige Deutung zu geben, als ihm

---

*) S. Henrici Grundsätze zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft S. 164.

**) Vergl. S. 23.

der Herr Verf. nach der Tendenz seines Planes, eine ungünstige gegeben hat? Könnte der Ausspruch des Kaisers „daß die Sache für ihn nicht gehörig sey" nicht etwa als ein leiser Fingerzeig gelten, daß ihre Anbringung sich lediglich für das künftige „Bundesgericht" vereigenschafte, das — will's Gott! — uns Teutschen denn doch noch einmal werden dürfte? .... Uebrigens bemerke ich nur noch, daß eine authentische Interpretation der Rheinischen Bundesakte nur der gesammten Bundesgenossenschaft in Vereinigung mit ihrem Protektor zukommen kann, wie es von Berg in der angeführten Abhandlung S. 19. sehr gründlich nachgewiesen hat.

§. 16.

So viel nun über die neue Theorie des Herrn Verfassers, von der allerdings zu wünschen seyn möchte, daß noch andere unbefangene Männer von tiefern Einsichten ihre Gedanken darüber um so mehr öffentlich bekannt werden lassen möchten, als sie für das Rechtsverhältniß der Standesherren von den bedenklichsten Folgen zu seyn scheinet, da selbst dem Hrn. Verf. ihre Härte nicht entgangen ist. Uebrigens vermag ich schlechterdings nicht einzusehen, warum man sich hüten solle, im Verhältnisse zu den Souverainen, sich nicht auf Rechte „als Rechte" zu berufen. Sollte es denn Sünde seyn, das Kind bei seinem rechten Namen zu nennen? .... Hat doch selbst der eigene Souverain des Hrn. Verfassers — der erhabene Großherzog von Baden — es schon so oft bewiesen, wie wenig er abgeneigt ist, bescheidenen und freimüthigen Reklamationen von Rechten sein Regentenohr zu leihen — wofür ich nur die bekannten Vorstellungen der Breißgauischen und Ortenauischen Ritterschaft als sprechendes Beispiel anführen will — sollten nicht unter den übrigen teutschen Bundessouverainen der Erhabenen mehrere seyn, welche hinter diesem Edelmuthe keineswegs zurückbleiben, und das große

Regentenamt — Rechte zu schützen — gewiß nicht verkennen dürften *)? ....

§. 17.

Wer mich übrigens hier eines Sektengeistes beschuldigen — mich gar für einen gedungenen Verfechter der standesherrlichen Rechte, bei sich bezeichnen könnte, den ersuche ich, nachzulesen, was ich im „Rheinischen Bund, Heft 38. S. 297," hierüber geäußert habe, und schwerlich dürfte ich auch nur der geringsten Partheilichkeit geziehen werden können, besonders wenn man noch damit Heft 37. No. 14. S. 151—154 zu vergleichen sich die Mühe geben will, wo meine ganz eigene, leider! noch immer andauernde Lage mich von allem solchen Verdachte gänzlich frei sprechen wird. — Warme Liebe für das Recht — auf welcher Seite es auch immer seyn mag — ist es einzig, was mich hier und überall beseelet; und ich denke, daß wir uns nur in dem Verhältnisse der Vorzüge der neuen Verfassung unseres teutschen Vaterlandes freuen können, in welchem der Sinn für das Rechtliche sich überall rege und lebendig erhält, und in der Wirklichkeit kräftig ausspricht; — daher auch ich mit dem würdigen Herrn geheimen Regierungsrathe Schue zu Gießen das Glaubensbekenntniß theile, „daß die Güte des Rheinischen Bundes großentheils davon abhängt, wie er gehalten wird **)."

*) Es verdient hier eine besondere Bemerkung, daß nach der neuen „Organisation des Großherzogthums Baden," die Standesherren die ihnen durch die rheinische Bundesakte eingeräumte niedere und mittlere Gerichtsbarkeit fernerhin durch ihre Aemter auszuüben haben. Rheinischer Bund, Heft 40. S. 28.

**) S. Rheinischer Bund Heft 45. S. 374. Note 2.

32.

Nachlese zur Abhandlung über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Vom Reichskammergerichts-Assessor und Königl. Preußischen Kammerherrn von Kamptz.

Die, von meinem Freunde, dem Herrn Geheimen Rath und Regierungsdirektor, Freiherrn von Stein, und mir im Jahr 1808 versuchte Erörterung der Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener [1]) hatte einen zweifachen Zweck, erstens die Entwicklung dieser Entschädigungsberechtigung, und zweitens die Vertheidigung der, ehemaligen Reichsrichtern zustehenden Staatsdienerrechte, gegen die Angriffe des damaligen Personals des sogenannten Prokuratoren-Ausschusses in Wetzlar.

Die vorliegende Nachlese beschränkt sich nur auf den ersten Theil jener Abhandlung. Gottlob! ist der Wille teutscher Souveraine der Gerechtigkeit zu sehr gemäß und zu laut ausgesprochen, als daß es einiger Nachlese zum zweiten Theile noch bedürfen kann, und ohne dringende Nothwendigkeit möchte ich so wenig jetzt, wie damals, auch nur eine Zeile gegen einen Stand schreiben, der in seiner Bestimmung und in so vielen seiner Mitglieder sehr achtungswerth ist [2]).

Nur zum ersten Gegenstand dieser Abhandlung und namentlich zu deren §. 2. liefere ich hier eine Nachlese, mit deren Ergänzung ich von Zeit zu Zeit fortfahren werde.

1) Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen; von den Reichskammergerichts-Assessoren von Kamptz und von Stein in Wetzlar, (Frankf. am Main 1808.) XX. u. 123 S. gr. 8.

2) Beiläufig bemerke ich jedoch folgende Stelle im Tit. 1. Art. 1. des Königl. Baierischen Reglements wegen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten dd. München den 23. Jun. 1809. „Es soll für die Wittwen und Waisen „der Advokaten, nachdem diese außer der Kathegorie der „Staatsdiener und also ihre Hinterbliebene außer der Anwen„dung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen „Pensionsbestimmungen stehen, eine eigene Pensionsanstalt „gebildet werden." (Königlich Baierisches Regierungsblatt) v. J. 1809. No. 32.

§. 1.

I. Theoretische Nachlese.

In theoretischer Hinsicht hat das rechtliche Verhältniß des Staatsdieners zum Staat, wenn die gänzliche oder theilweise Veränderung der Verfassung oder Administration des letztern den Fortbestand entweder des ganzen Staatsamts oder eines demselben zustehenden Emoluments oder andern Attributs nicht erlaubt, mehrere, zum Theil schätzbare Beiträge erhalten, wohin ich besonders Gönners bekannte Abhandlung [1]) und einige Aufsätze im Rheinischen Bunde [2]) rechne. Alle stimmen darin überein, daß der Staat dem Staatsdiener, dessen Staatsamt durch Veränderung der Konstitutions- oder Administrationsgrundsätze aufgehoben wird, entweder eine anderweitige äquivalirende Anstellung geben, oder wenigstens den Fortgenuß der Emolumente des aufgehobenen Staatsamts lassen müsse. Auch nicht eine einzige Stimme eines abweichenden Systems hat sich hierüber geäußert, selbst weder Neigung zu Paradoxien noch Hofpublizisterei, die hin und wieder in schamhafter Entfernung sich zu zeigen wieder anfängt, hat ein entgegenstehendes System entworfen, oder vertheidigen lassen. Das jus controversum dieser Materie beschränkt sich nur auf einzelne Gegenstände dieser Lehre, namentlich über diejenigen Klassen von Staatsdienern, welche befugt sind dies Recht anzusprechen und über

dasjenige, was eine entschädigende Wiederanstellung genannt werden kann?

So ist die Theorie des Rechtsgelehrten und des Staatsmannes über diesen Gegenstand längst allgemein berichtigt.

1) Nicol. Thaddäus Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. (Landshut 1808) 8; besonders S. 114 ff.

2) Ich rechne hieher so manche treffliche Erörterung in dieser Zeitschrift, besonders die im Heft XLVI. N. 8 abgedruckte Abhandlung.

§. 2.

II. Praktische Nachlese.

Die Grundsätze, von denen hier die Rede ist, sind, wie in der Abhandlung durch mehrere Beispiele dargethan ist, stets von allen Fürsten und Regierungen, die auf den Namen der gerechten und der guten Anspruch machten, befolgt und ausgeübt worden.

Indem ich hier zu jenen einzelnen Fällen eine Nachlese liefere, bemerke ich, daß ich darin nur diejenigen Fälle angeführt habe, welche mir außer der Fortzahlung der Reichskammerzieler bekannt geworden sind, indem unsere Leser selbst aus dieser Zeitschrift wissen, daß die Fürsten Teutschlands fast ohne alle Ausnahme mit ächt teutscher Gerechtigkeit und Großmuth die, im bisherigen ersten und ältesten Tempel der teutschen Themis angestellt gewesenen Priester und übrigen Diener der Gerechtigkeit durch Fortzahlung ihrer bisherigen Besoldungen entschädigen, wenn man anders Geld eine Entschädigung für einen verlornen Wirkungskreis schöner und nützlicher Thätigkeit nennen kann.

Hier ist also nur von andern, als den Fällen der Fortzahlung der Kammerzieler die Rede; letztere ist eine, fast allen Teutschen angehörige, gerechte und edle Handlung.

§. 3.

1) Kaiser Franz und Kaiser Napoleon.

Die Kaiser von Oestreich und von Frankreich kamen durch den Wiener Frieden am 14. Okt. 1809 [1]) zwar über die Aufhebung des teutschen Ordens überein, setzten aber dabei im 4. Artikel des Friedenstraktats fest: „il serà accordé des pensions aux Employés de l'ordre.

1) Rhein. Bund Heft 38. S. 322. Hier ist nicht von den Mitgliedern, sondern nur von den Dienern des Ordens die Rede; für die Ersten hatte das kaiserl. französische Dekret vom 24. April 1809 schon gesorgt. S. Zachariä Staatsrecht des Rheinischen Bunds S. 159.

§. 4.

2) Kaiser Napoleon.

Als der Kaiser Napoleon vermöge Eroberungsrechts durch das im kaiserlichen Hauptquartier zu Regensburg am 24. April 1809 erlassene Dekret [1]) den teutschen Orden aufhob; so ward die Beobachtung der Forderungen der Gerechtigkeit weder durch den Titel des Eroberungsrechts, noch durch das Getümmel des Feldlagers behindert; im 3. Artikel des besagten Dekrets ward festgesetzt:

„les princes au domaine desquels les dits biens auront été reunis accorderont des pensions à ceux de leur sujets qui en jouissent en qualité de membre de l'ordre."

Der Kaiser hob in dem von Ihm als Großherzog von Berg am 25. Februar 1809 erlassenen Dekret über die Organisation des Postwesens im Großherzogthum Berg [2]) zwar das Brieffreithum auf, setzte jedoch im 2. Artikel der allgemeinen Verfügungen fest:

„Es wird den Beamten oder Administrationen, welche „das Brieffreithum hatten, eine, den präsumtiven „Portoertrag ihrer Korrespondenz angemessene Vergü„tung bewilligt werden;"

und im 3. Artikel:

„Die Präsidenten und Generalprokuratoren bei den „Gerichtshöfen unsers Großherzogthums werden kein „Portofreithum mehr genießen, aber der Postdirektor „des Orts, wo sie residiren, wird am Ende eines jeden „Monats ein Verzeichniß der Brief- und Packetporten, „welche sie werden erhalten haben, ausfertigen. Die-„ses Verzeichniß, durch die Präsidenten und General-„prokuratoren bei unsern Gerichtshöfen als wahr und „richtig bescheinigt und durch den Departementspräfekt „visirt, wird dem Postdirektor aus der dazu bezeichneten „Kasse vergütet werden."

1) Rh. Bund. Heft XXXIII. N. 38.
2) Rh. Bund. Heft XXXVIII. N. 25.

§. 5.

3) König von Preußen.

Wie sehr der Grundsatz, von dem wir reden, im Preußischen heiliger Grundsatz sey, ist schon in der Abhandlung, zu welcher ich hier eine Nachlese liefere, ausgeführt und durch neuere Beispiele so sehr bethätigt, daß schon der Name des Königs und seiner Administration die Stelle der Beweise und Belege verdient. Um indessen wenigstens einen Fall anzuführen, beziehe ich mich auf die königliche Dekrete vom 27. und 30. Art. 1810 wegen Aufhebung der geistlichen Stiftungen; im ersten heißt es:

„Wir halten die rückständige Besoldungen Unserer „Dienerschaft für eine dringende Schuld des Staats;"

und nach der beschlossenen Aufhebung der geistlichen Stiftungen

„indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen „Pfründen sorgen"

so wie im letztgedachten Edikt §. 2.

„Alle Klöster- Dom- und andere Stifter, Kollegien „und Kommenden sollen nach und nach eingezogen und

„für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll
„gesorgt werden."

§. 6.

4) Die Könige von Baiern, von Würtemberg und von Sachsen, der Fürst Primas, die Großherzoge von Baden, Hessen, die Herzoge von Sachsen und der Hoch- und Teutschmeister, als Souverains des ehemaligen fränkischen Kreises.

Vorgedachte Souverains setzten in dem gemeinschaftlichen Vergleich vom 13. Sept. 1808 [1]) fest:

„Die Kreisdiener und Pensionisten behalten in der
„Zukunft ihren Rang, den Fortgenuß ihrer ganzen
„Besoldung und Pension, so wie der rechtmäßigen
„Emolumente, jedoch mit dem für jeden betheiligten
„Souverain gleichgeltenden Vorbehalte: die im Thei-
„lungsschema mitangesetzten Emolumente nach recht-
„licher und billiger Erwägung, auch allenfalls noch zu
„mäßigen."

Die Anlage B. zu diesem Auseinandersetzungsvergleich enthält die Namen der einzelnen ehemaligen Kreis-Civil- und Militairdiener und Pensionisten mit der Besoldung und Pension eines jeden.

1) Rh. Bund. Heft XXXIII. N. 30. vergl. Heft VI. N. 44. Heft XXXI. N. 11. Heft XXXII. N. 17. Heft XXXV. N. 14. Heft XXXVI. N. 37.

§. 7.

5) Die Könige von Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen, die Fürsten von Hohenzollern, von Lichtenstein und von der Leyen, als Souverains des ehemaligen schwäbischen Kreises.

Haben dieselben Grundsätze in Ansehung der Diener und Pensionisten des ehemaligen schwäbischen Kreises in dem

Vergleiche vom 2. Sept. 1808 und vom 4. Merz 1809 [1]) angenommen.

1) Rh. Bund. Heft XLII. N. 30. und Heft XLVI. N. 7.

§. 8.

6) Kur- und Oberrheinischer Kreis.

Die nämlichen Grundsätze haben die Souverains des vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreises angenommen [1]).

1) Rhein. Bund, Heft VII. No. 15. Heft X. No. 9. Heft XIII. No. 1. Heft XIV. No. 23. Heft XIX. No. 10. Heft XXXVII. No. 23.

§. 9.

7) König von Baiern.

Die Grundsätze des Königlichen Hofs zu München, über diesen Gegenstand sind zu allbekannt, als daß sie noch weitere Belege bedürften. Sie sind auch in den §. 6 und 7 gedachten Fällen ausgesprochen, und haben auch bei Aufhebung der Universität Altdorf sich ausgesprochen, indem dabei den dort bisher angestellten Lehrern entweder anderweitige Anstellung oder vollständiger Fortgenuß der Besoldung zugesichert ward.

§. 10.

8) König von Würtemberg.

Eben dieses ist der Fall in Ansehung des Königs von Würtemberg. Die Grundsätze der Gerechtigkeit dieses Monarchen äußerten sich nicht allein in dem §. 6 und 7 Gedachten, sondern auch nachher in mehreren Fällen. Drei Mitglieder des bisherigen kaiserlichen Reichskammergerichts wurden im Jahr 1807 in Königl. Würtembergische Dienste, jeder mit einer Besoldung von 4000 Fl. angestellt. Da die reichsgerichtliche Besoldung für einen jeden 800 Fl. jährlich mehr, als die Würtembergische betrug; so legte der gerechte Monarch ihnen das Fehlende rückwirkend von der Zeit ihres Eintritts in Würtembergische Staatsdienste zu [1]).

In dem, zwischen der Krone Würtemberg und dem Großherzoge von Baden zu Paris am 2. Oktober 1810 über die Länderabtretungen abgeschlossenen Staatsvertrag [2]) ist im Art. VII. bestimmt.

„Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokalpersonale, welches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genusse seiner Dienstgehalte und Emolumente belassen."

Nach Aufhebung der landständischen Verfassung des Königreichs hat der König die Schulden der vormaligen Landstände und mit ihnen die Besoldung des bisherigen landständischen Reichshofrathsagenten, als Pension übernommen.

1) Rhein. Bund, Heft XXXVI. S. 468 u. Heft XXXVIII. S. 215.

2) Rhein. Bund, Heft L. No. 31.

§ 11.

9) König von Westphalen.

Der König von Westphalen hat bei jeder Gelegenheit den Grundsatz, mit welchem wir uns hier beschäftigen, anerkannt.

Johannes von Müller als Redner des königl. Westphälischen Staatsraths, kündigte schon im Jahr 1808 dem Reichstage an, daß den Universitäten und andern Lehranstalten des Königsreichs eine Veränderung bevorstehen dürfte, allein er fügte hinzu, daß demungeachtet diejenigen Professoren, welche dadurch ihre Lehrstühle verlieren und keine neue wieder erhalten würden, auf Lebenszeit ihren Gehalt fortbeziehen würden [1]). Dieser Grundsatz ward auch in das königl. Dekret vom 10. Dezember 1809 aufgenommen, indem im Eten Artikel desselben bestimmt ward [2]).

„Die Professoren und Lehrer derjenigen Unterrichtsanstalten, deren Vereinigung oder Ersetzung angeordnet ist, sollen so viel nur möglich ist, bei den erhaltenen

„Lehranstalten wieder angestellt werden. Diejenigen
„aber, deren Wiederanstellung durch die Umstände
„unthunlich gemacht wird, behalten für ihre Lebenszeit
„ihren Gehalt.“

Als durch das königliche Dekret vom 23. Sept. 1810 die Hannöversche Lotterie aufgehoben ward; so ward zugleich der Direktion der Lotterie aufgegeben:

„denjenigen dabei angestellt gewesenen Personen, welche
„bestimmte Besoldungen gehabt, dieselben fortzuzahlen.

Auch der Malthéser-Johanniterorden ward im Königreich nur mit der ausdrücklichen Beschränkung der Entschädigung der zur Erhebung stehenden Mitglieder und Diener desselben aufgehoben [3]) und in dem Organisationspatent über die Justizverwaltung in den bisher Hannöverschen Landen vom 7. Aug. 1810 ward Tit. 1. Art. 3. [4]) bestimmt:

„Die bei dem Appellationsgericht in Kassel vorhandenen
„24 Richter sollen bei Todesfällen oder statt habenden
„Abdankungen auf 21 heruntergesetzt werden.“

Die in Ansehung der Wiederanstellung oder Pensionirung des ehemaligen Churhannöverschen Militairs angenommenen Grundsätze sind eben so bekannt, als ehrenvoll für den König.

1) Rh. Bund. Heft XXII. S. 89.
2) Rh. Bund. Heft XL. N. 11.
3) Rh. Bund. Heft XLII. N. 40.
4) Rh. Bund. Heft XLIX. N. 12.

§. 12.

10) Großherzog von Frankfurt.

Vergl. §. 6 und 8 — doch Karl Dalberg ist Großherzog und es bedürfte noch weiters Zeugnisses?

§. 13.

11) Großherzog von Baden.

Außer den §. 6 — 8. und 10. gedachten Fällen gehören hieher noch folgende.

Im Badenschen Organisationsedikt von 1809 Beil. §. 8. [1]) ist festgesetzt:

„Kein Beamter darf künftig auf Sporteln gesetzt wer-
„den, diejenigen aber die gegenwärtig noch auf Spor-
„teln stehen, bleiben für ihre Person so lange sie ihren
„dermaligen Posten begleiten im Bezug derselben."

In dem, zwischen den Großherzogen von Baden und Hessen wegen den Länderabtretungen zu Paris am 8. Sept. 1810 abgeschlossenen Staatsvertrag [2]) ist §. VI. bestimmt:

„Die in den abgetretenen Distrikten angestellten Groß-
„herzoglich Badischen Diener bleiben in dem ungeschmä-
„lerten Genusse ihrer Dienstverträgnisse und Emolu-
„mente."

1) Rh. Bund. Heft XLI. S. 201.
2) Rh. Bund. Heft L. N 52.

§. 14.

12) Großherzog von Hessen.

Vergl. §. 6. 7. 8. und 13.

§. 15.

13) Großherzog von Würzburg.

Als der Großherzog durch die Verordnung vom 22. Sept. 1809 [1]) die Zentrechte und Zentschöpfen aufhob, ward im §. 6. und 7. festgesetzt:

„Den bisherigen Zentschöpfen sind wegen ihrer nicht
„mehr statt findenden Beiziehung zu peinlichen Unter-
„suchungen und der ihnen hierwegen entgehenden Gebüh-
„ren, eine Entschädigung anzusprechen, nicht befugt;
„denselben soll jedoch, so lange sie leben, der Fortbezug
„ihrer fixen Besoldung belassen werden, wogegen die-
„selben wie bisher auf die Entdeckung der Verbrecher
„wachen sollen."

Gleiche Grundsätze wurden bekanntlich auch bei den im Jahr 1809 erfolgten Veränderungen mit einigen Lehrstühlen auf der Universität Würzburg angenommen und befolgt.

1) Rh. Bund. Heft XXXIX. N. 42.

§. 16.

14) Herzoge von Sachsen.

Vergl. §. 6.

§. 17.

15) Herzog von Meklenburg-Schwerin.

Als im Jahr 1809 und 1810 in den Herzogthümern Meklenburg die Accisefreiheit, welche bis dahin unter andern zu den Emolumenten der Kirchen- und Schuldienern gehörte, aufgehoben ward, bestimmte der Herzog von Meklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 9. Januar 1809: daß der erlegte Accis den Kirchen- und Schuldienern, die jetzt angestellt sind, alljährlich zurückgegeben werden solle [1]).

1) Mecklenburg-Schw. Staatskalender für das Jahr 1810 (in den Annalen.)

§. 18.

16) Herzog von Meklenburg-Strelitz.

Der Herzog von Meklenburg-Strelitz hat in seinem Landesantheil im Jahr 1810 nicht allein eine gleiche Verordnung erlassen, sondern auch überdem allen seinen Dienern wegen Aufhörung ihrer bisherigen Accisefreiheit eine Gehaltszulage ertheilt, und dadurch in seinen ausgezeichneten unverwelklichen Lorbeerkranz seltener Regententugenden eine neue Perle eingeflochten, nach deren Gegenstück man die Annalen aller Staaten vergeblich durchsucht.

§. 19.

17) Fürsten von Hohenzollern, Lichtenstein und von der Leyen.

Vergl. §. 7.

§. 20.

Ich habe hier nur aus den Handlungen der Regenten Beispiele angeführt und habe die mancher mediatisirten Fürsten [1]) und anderer Privatpersonen mit Stillschweigen übergangen, wohin unter andern die ziemlich allgemein von Landständischen Korporationen z. B. in Meklenburg und selbst von Privaten bewilligte Fortdauer der Gehalte an die Agenten bei den ehemaligen Reichsgerichten gehört.

1) Einen Fall der Art. s. im Rh. Bund. Heft XLIX. N. 8.

33.

Organisation des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich
von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf Unser Edikt vom 28. Dezember 1810 und in der festen Ueberzeugung, daß nur die gänzliche Einführung der französischen Konstitution das Glück Unserer getreuen Unterthanen begründen kann, haben Wir folgende Organisation Unsers Herzogthums festgesetzt.

Art. 1.

Unser Herzogthum wird in sechs Distrikte eingetheilt. Der erste Distrikt begreift das Land Köthen in sich; der zweite Distrikt das Land Wulfen; der dritte Stadt und Land Nienburg; der vierte die hohe Grafschaft Warmsdorf; der fünfte Stadt und Amt Roslau; der sechste die Grafschaft Lindau.

Art. 2.

Die Distrikte theilen sich in Kantons, die Kantons in Munizipalitäten. Jeder Kanton wird durch einen Kanton-Maire verwaltet werden. Jede Munizipalität besteht aus einem Maire und einem Munizipalrath.

Art. 3.

Das Herzogthum erhält eine Konstitution, wodurch die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes aller, vermöge der Verfassung aufgenommenen, Religionen festgesetzt ist.

Art. 4.

Schon unterm 19. September 1809 haben wir einen Staatsrath errichtet, welcher künftig aus drei Mitgliedern bestehen wird. Wir selbst haben den Vorsitz im Staatsrath.

Art. 5.

Alle Gesetze über Steuern, zivil- und peinliche Gegenstände, eben so alle Verwaltungsverordnungen werden von dem Staatsrath vorbereitet, diskutirt und entworfen.

Art. 6.

Auch hat der Staatsrath über obwaltende Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Behörden, und auch über die Frage: ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen? zu entscheiden.

Art. 7.

Wir vertheilen die sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung unter die Mitglieder des Staatsraths dergestalt, daß einem die Geschäfte des Innern, der Justiz und Polizei; einem die der Finanzen, Domainen und des Handels, und einem die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus anvertraut sind. Jeder in seinem Fache, ist für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

Art. 8.

Wir haben den Art. 17. Unsers Edikts vom 28. Dez. 1810 in Erwägung, daß das Ganze dadurch ohne daraus fließende Beschwerde, vereinfacht wird, dahin abgeändert: daß Unsere Lande nur ein Departement bilden sollen, und ernennen Wir in dieser Rücksicht einen Präfekten.

Art. 9.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen, wird ein Präfekturrath errichtet, dessen Mitglieder und Präfektursekretair von Uns ernannt werden.

Art. 10.

Es wird ein Departementskollegium gebildet, dessen Mitglieder großjährig seyn müssen, und ihre Stelle lebenslänglich behalten. Wir ernennen die Mitglieder des Departementskollegium, deren Anzahl achtzehn seyn wird. Die Ernennung

besteht aus $\frac{4}{6}$ der Meistbegütherten, $\frac{1}{6}$ der reichsten aus dem Handelsstande und $\frac{1}{6}$ aus den Gelehrten und Künstlern. Der Präfekt legt dem Departementskollegium jährlich einen Bericht über alles dasjenige vor, was binnen Jahresfrist im Departement geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Art. 11.

Das Departementskollegium schlägt Uns die Mitglieder der Stände vor, deren Anzahl zwölf ist; acht aus den Ackerbautreibenden Unterthanen, zwei aus dem Handels- und zwei aus dem Gelehrtenstande. Wir selbst ernennen den Präsidenten der Stände.

Art. 12.

Zu jeder Ernennung werden Uns von dem Departementskollegium zwei Kandidaten vorgeschlagen, wovon nur einer ein Mitglied des Departementskollegium seyn darf.

Art. 13.

Die Mitglieder der Stände sollen alle drei Jahre zu einem Drittheil erneuert werden; die austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Die Stände versammeln sich auf die von Uns befohlene Zusammenberufung, und werden dieselben auch von Uns wieder entlassen. Die Mitglieder der Stände erhalten keinen Gehalt, sondern für die Zeit ihres Zusammenseyns angemessene Diäten.

Art. 14.

Den Ständen sollen die im Staatsrath entworfene Gesetze mitgetheilt werden. Die Stände diskutiren über die Gesetzentwürfe, mit demjenigen Staatsrath, welcher dazu den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modifikationen der Stände werden Uns im Staatsrath zur Berathschlagung vorgelegt, und darüber beschlossen.

Art. 15.

Es soll für Unser ganzes Land, nach einer möglichst gleichen Eintheilung, ein Steuersystem entworfen werden.

Die Stempeltaxe und Protokollirung (timbre et enregistrement) werden eben so wie in Westphalen hier eingeführt, und werden Uns überhaupt die in diesem Königreich befindliche, hierauf Bezug habende Verfügungen zur Richtschnur dienen.

Art. 16.

Die Direktion der Steuern (Landeseinkünfte) wird von der Verwaltung der Domainen und Regalien getrennt. Die Vorschläge zur Besteurung werden von Uns geprüft, und bestätigt. Mit der Steuerkasse wird auch zugleich eine Amortisationskasse verbunden werden; worüber Wir zuerst die Vorschläge Unseres Staatsraths erwarten.

Art. 17.

Die Administration Unserer Domainen und Regalien, wird wie im Königreich Westphalen eingerichtet werden.

Art. 18.

In Betreff der Jagd haben Wir festgesetzt: daß deren Ausübung jedem Jagdberechtigten bleibe. Jedoch soll jeder Jagdberechtigte verpflichtet seyn, den Grundeigenthümern denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher sowohl durch das Hochwild, als auch durch die Ausübung der Jagd angerichtet wird, und findet der Art. 1385. des Code-civil hierauf ebenfalls seine Anwendung. Auch haben Wir verordnet, daß die Jagd in Unsern Landen jedesmal mit dem 1. September anfangen, und mit dem 1. Februar geschlossen seyn soll.

Art. 19.

Die allgemeine Militairkonskription, welche vom 1. Jan. 1811 an eingeführt ist, ist ein Grundgesetz Unseres Herzogthums.

Art. 20.

Die Einführung des Code-civil vom 1. Merz 1811 ist schon von Uns verordnet. Die zu Strasburg in der Druckerei des Herrn Levrault für das Königreich Westphalen erschienene offizielle Ausgabe des Code Napoleon ist allein offiziell für Unsere Lande.

Art. 21.

Mit dieser Einführung hören alle besondere Verfassungen der bisherigen Aemter, Städte, Korporationen, so wie auch die Privilegien einzelner Personen und Familien, in Unserem Herzogthum in soweit sie mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, in Gemäßheit des Art. 14. Unsers Edikts vom 28. Dezember 1810 auf.

Art. 22.

Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich und in Civilsachen die im Königreich Westphalen eingeführte Prozeßordnung und Sporteltaxe für Gerichte, Prokuratoren und Notarien, Norm seyn.

Art. 23.

In peinlichen Fällen sollen die geschwornen Gerichte, nach den Vorschriften, wie im Königreiche Westphalen statt haben.

Art. 24.

In jedem Distrikte ist ein Friedensrichter, im ganzen Herzogthum ein Civiltribunal erster Instanz, und ein Appellationsgerichtshof welcher zugleich peinlicher Gerichtshof, so wie das Tribunal zugleich das Korrektionsgericht ist.

Art. 25.

Die höchste Behörde in Rechtssachen ist das Kassationsgericht, und sollen Unsere Staatsräthe Richter desselben seyn.

Art. 26.

Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben und können sogleich wieder gewählt werden, wenn sie als Kandidaten von dem Departementskollegio vorgeschlagen werden. Daher die jetzt bei der Einführung der Gerichtsverfassung angestellte von Uns nur provisorisch ernannt sind.

Art. 27.

Die Richter des Tribunals und Appellationsgerichtshofs werden von Uns ernannt.

Art. 28.

Die Urtheile der Gerichtshöfe, werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir allein können daher nur Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Art. 29.

Da nach Art. 12 Unsers Edikts vom 28. Dezember 1810 die Lehnsverhältnisse in Unsern Landen fernerhin bestehen, so sollen solche, nach den bisherigen Gesetzen, und den sämmtlichen Lehnspflichtigen ertheilten Lehnbriefen, jedoch nach der Form der Civilsachen, und bei den angeordneten Behörden verhandelt und entschieden werden.

Art. 30.

Die Beleihung mit den großen Lehnen, wo der Vasall entweder persönlich, oder mit Unserer Bewilligung, durch einen Bevollmächtigten, beliehen wird, gehört vor den Staatsrath. Hingegen von Uns herrührende andere und Erbzinslehne, sind provisorisch dem Tribunal übertragen.

Art. 31.

Die von Uns am 31. August 1802 gnädigst erlassene Wechselordnung wird in der Art beibehalten, daß das Verfahren, nach der westphälischen Prozeßordnung eingerichtet wird, daher die Art. 2063. 2065. 2066 und 2067 des Code civil in Wechselsachen keine Anwendung finden. Diese Verfügung wird jedoch bis zur Einführung des Handelsgesetzbuchs als provisorisch betrachtet.

Art. 32.

Bei der Einführung der Inskription und Transskription des Hypothekenwesens der Errichtung der Prokuratoren, Notarien, und der Civilstandsbeamten ist die königl. westphälische Verfassung als Norm von Uns angenommen.

Art. 33.

Das Konsistorium hat in seiner jetzigen Beschaffenheit an und für sich aufgehört, jedoch setzen Wir eine Behörde nieder, welche aus einem Tribunalrichter und zwei von Uns dazu

ernannten Predigern bestehen soll, welche die Geschäfte in Disziplinsachen, Prüfung der Kenntnisse, Inspektion ꝛc. über die Geistlichen verwalten. Diese Behörde erhält den Namen Konsistorium.

Art. 34.

Das Polizeisystem, welches im Königreich Westphalen besteht, soll in Unserm Herzogthum eingeführt werden, welches schon zum Theil geschehen ist. Hierüber wird eine besondere Instruktion nach weiterer Berathung erfolgen.

Art. 35.

Gegenwärtige Organisation kann durch Unsere im Staatsrath diskutirte Verordnungen ergänzt werden.

Art. 36.

Die Gesetze und Verwaltungsverordnungen sollen im Wochenblatt bekannt gemacht werden, und ist zu ihrer Verbindlichkeit keine anderweite Publikationsformalität nöthig.

Art. 37.

Das bisherige Wochenblatt Unserer Residenz soll künftig den Namen: Anhaltische Anzeige, führen und wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends erscheinen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Köthen am 19. Febr. 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

34.

Verwaltungsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich
von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt rc. rc.
setzen in Gefolge Unseres Ediktes vom 19. Februar folgende Verwaltungsordnung fest:

Erster Titel.

§. 1.

Departementalbehörden.

Art. 1.

In Gemäßheit der neuen Konstitution soll ein Präfekt, ein Generalsekretair der Präfektur, ein Präfekturrath und ein Departementsrath seyn.

Art. 2.

Der Präfekturrath besteht aus zwei Mitgliedern, außer dem Präfekten; und der Departementsrath aus sechs Mitglie-dern, wozu aus jedem Distrikt eins ernannt wird.

§. 2.

Von dem Präfekten.

Erster Abschnitt.

Verwaltung.

Art. 3.

Der Präfekt ist unter der Autorität und Aufsicht von Uns, als dem Oberhaupt des Landes und der Verwaltung, mit allen Zweigen dieser Verwaltung und insonderheit mit denen beauftraget, welche Bezug haben:

1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, namentlich alle Schul- und Unterrichtsanstalten jeglicher Art;

2) auf die Verwaltung und Verwendung der Etats oder Fonds, welche zur Ermunterung von Ackerbau, Kunst und Gewerbe, auch öffentlicher Wohlthätigkeit bestehen;

3) auf die Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, der Gefängnisse und auf die Verbesserung dieser Anstalten;

4) auf die Unterstützung der Armen und Aufsicht über Stipendien, milde Stiftungen und sonstige wohlthätige Anstalten;

5) auf die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums;

6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Gewässer und anderer Gemeinheitsgegenstände;

7) auf die Leitung und Vollendung der zur Anlegung und Unterhaltung der Heerstraßen abzweckenden Arbeiten;

8) auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände;

9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten und der öffentlichen Ruhe, besonders auf Unterdrückung des Vagabundenwesens und der Bettelei.

Zweiter Abschnitt.

Art. 4.

Dem Präfekten soll ferner alles was den Dienst der Gensdarmerie betrifft, übertragen seyn.

Art. 5.

Derselbe hat über die Erfüllung der Kontrakte zu wachen, welche wegen Verpflegung von Militair oder Gensdarmerie, so wie wegen Lieferungen für selbige geschlossen werden.

Art. 6.

Derselbe leitet die Maasregeln behufs der Aushebung der Konskribirten und der Anfertigung der Listen von denen

zum Dienst einberufenen Konskribirten; er hat bei der Ziehung den Vorsitz und entscheidet nebst dem mit der Konskription beauftragten Offizier über Dienstbefreiungen, nach Maasgabe besonderer Verordnungen, welche Wir darüber erlassen werden. Ueber die Ausmusterung dagegen entscheidet jener Offizier allein.

Dritter Abschnitt.

Art. 7.

Dem Präfekt liegt endlich ob:

1) die Steuerregister fertigen und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Munizipalität besorgen zu lassen;

2) über die Erhebung der indirekten und Konsumtionsauflagen die Aufsicht zu führen;

3) über einen gänzlichen oder theilbaren Steuererlaß zu erkennen;

4) alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als die Dienstverrichtungen der Steuerbeamten betrifft, zu reguliren und in Aufsicht zu halten;

5) die Berichtigung der auf den Steuerertrag angewiesenen Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

§. 3.

Streitige Gegenstände, Präfekturrath.

Art. 8.

Dem Präfekturrath liegt ob zu erkennen:

1) über die Gesuche von Privatpersonen um Verminderung oder Erlaß ihres Beitrags zur direkten Steuer;

2) über alle Schwierigkeiten, welche wegen Beitreibung der indirekten und Konsumtionssteuern entstehen können, so wie auch über die Defraudationen und Uebertretungen, wobei sie die gesetzlichen Geldstrafen und Konfiskationen auszusprechen haben; ausgenommen wenn die abgehaltenen Protokolle wegen

Unrichtigkeit angefochten worden sind oder eine der Partheien sich an das Kriminalgericht gewendet hat;

3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung und Vollstreckung der Kontraktsbedingungen;

4) über die Ansprüche von Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden;

5) über Entschädigungsgesuche von Privatpersonen wegen der beim Straßen- oder Wasserbau, oder zu sonstigen öffentlichen Arbeiten ihnen genommenen oder beschädigten Ländereien;

6) über die wegen der Brücken und Chausseen, der Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten;

7) über Gesuche der Kommunen um Erlaubniß vor Gericht auftreten zu dürfen.

8) Der Präfekt soll den Sitzungen beiwohnen und den Vorsitz führen.

§. 4.

Vertheilung der Auflagen.

Art. 9.

Der Departementsrath soll sich alljährlich einmal versammeln. Wir werden die Zeit seiner Zusammenkunft bestimmen und sollen seine Sitzungen längstens acht Tage dauern.

Art. 10.

Er hat eins seiner Mitglieder zum Präsidenten und eins zum Sekretair zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

Art. 11.

Der Departementsrath hat:

1) die Vertheilung der direkten Steuern unter die Distrikte zu nehmen;

2) auf die von einzelnen Kommunen eingehenden Gesuche um Steuerverminderung zu verfügen;

3) den Betrag der Steuerzulage, welche zur Bestreitung der Departementsausgaben erforderlich ist, mit gesetzmäßiger Einschränkung festzusetzen;

4) die Rechnung des Präfekten über die Verwendung dieser Steuerzulage abzuhören;

5) sein Gutachten über die Lage und Bedürfnisse des Landes abzugeben.

Art. 12.

Der Departementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder zugegen sind.

Art. 13.

Er darf durchaus keine Verwaltungsakte machen, da solche lediglich dem Präfekten zustehen.

§. 5.

Sekretariat- und Archive.

Art. 14.

Der Generalsekretair ist der Vorsteher des Archives und Direktor der Verwaltungsbüreaux.

Art. 15.

Er vertritt die Stelle des Präfekten bei dessen Abwesenheit oder Krankheit; jedoch kann der Präfekt hiezu auch einen Präfekturrath beauftragen.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und ist der Gehilfe des Präfekten bei allen öffentlichen Dienstverrichtungen.

Zweiter Titel.

Von den Munizipalitäten.

Art. 16.

Jede Munizipalität soll von einem Maire und von Adjunkten verwaltet werden; auch für jede ein Munizipalrath seyn.

Art. 17.

Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu, nur vermöge seines Auftrages oder wenn er abwesend, krank oder sonst gesetzlich behindert ist, können die Adjunkten daran Theil nehmen.

Art. 18.

Die Amtsverrichtungen des Maire stehen unter Aufsicht des Präfekten und bestehen in folgenden:

1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Kommunen zu verwalten;

2) die Ausgaben zu bestreiten, welche aus den Gemeindegeldern bis zum Belauf des vom Präfekten festgesetzten Etats bezahlet werden müssen;

3) die öffentlichen Bauten und Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen, welche vom Munizipalrath angeordnet worden sind;

4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger ausdrücklich gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten;

5) dafür zu sorgen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, besonders in Hinsicht der Reinlichkeit, der Gesundheitspflege, der Sicherheit und Ruhe in den Straßen und an öffentlichen Orten und Häusern genießen.

Art. 19.

Den Maires können auch Verrichtungen der Generalverwaltung übertragen werden, jedoch müssen solche von ihnen unter Autorität des Präfekten vollstreckt werden.

Es sind folgende:

1) Vertheilung der direkten Steuern unter die Gemeindeglieder;

2) Versteigerung der Erhebung dieser Steuer;

3) Aufsicht über die Einnahme und Einlieferung der Steuern in den öffentlichen Kassen;

4) unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Gemeindebezirk;

5) unmittelbare Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten.

6) Aufsicht und Verwaltung, welche die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erfordert;

7) direkte Aufsicht über Ausbesserungen und Wiederherstellungen der zum Gottesdienst bestimmten Gebäude;

8) Besorgung der Aushebung der Konskribirten des Orts.

§. 2.

Munizipalrath.

Art. 20.

Es sollen so viel Munizipalräthe seyn, als die Zahl der Stadt- und Kantonmaires beträgt.

Art. 21.

Für die Bevölkerung einer Stadt oder eines Kantons unter 2500 Einwohner, soll der Munizipalrath aus acht, für eine stärkere Bevölkerung aber aus sechszehn Mitgliedern bestehen.

Art. 22.

Der Maire ist darin vorsitzendes Mitglied. Der Munizipalrath ernennt eins seiner Mitglieder zum Sekretair.

Art. 23.

Bei Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Behinderung des Maire soll ein anderes Mitglied statt seiner, nach der Ordnung ihrer Ernennung, den Vorsitz haben.

Art. 24.

Der Munizipalrath versammelt sich den 18. Nov. jeden Jahres und kann 6 Tage zusammen bleiben.

Art. 25.

Der Munizipalrath soll die Rechnung über die Munizipaleinnahmen und Ausgaben abhören und dagegen seine Bemerkungen machen; die letzte Ablegung dieser Rechnung geschiehet hiernächst dem Präfekten.

Art. 26.

Bei Vorlegung dieser Rechnung im Munizipalrath gibt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein anderes Mitglied

ersetzt, welches durch geheime Sammlung der Stimmenmehrheit gewählt wird.

Art. 27.

Der Munizipalrath berathschlagt über die Art der Vertheilung der gemeinheitlichen Holzungen, Weiden, Erndten und sonstigen Nutzungen.

Art. 28.

Desgleichen über besondere Ortsbedürfnisse der Munizipalitäten.

Art. 29.

Ferner über die Anleihen und Steuerzulagen, welche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

Art. 30.

Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 31.

Der Präfekt kann ihn im Laufe des Jahres außerordentlich zusammenberufen. Solches ist nothwendig, wenn es darauf ankömmt, über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, über die Verwendung von Verkaufssummen oder von rückgezahlten und beigetriebenen Geldern, imgleichen über das Beginnen oder selbst über die Fortsetzung eines Prozesses zu berathschlagen.

Art. 32.

Alle solche Berathschlagungen, welche eine Zusammenberufung erfordern, können nur mit Bewilligung des Präfekten in Vollziehung gesetzt werden.

§. 3.

Sekretariat und Archive.

Art. 33.

In jeder Munizipalität soll ein Sekretair seyn, der die Ausfertigungen unterzeichnet und das Archiv in Aufsicht hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen.

Art. 34.

Der Präfekt, die Präfekturräthe, die Mitglieder des Departementsraths, der Generalsekretair der Präfektur, die sämmtlichen Maires und ihre Adjunkten, die Mitglieder der Munizipalräthe und der Polizeikommissair werden von Uns ernannt.

Art. 35.

Was jedoch die Mitglieder der Departements- und Munizipalräthe betrift, so geschiehet Unserer Seits deren Ernennung auf geschehene Präsentation durch das Departements-Kollegium.

Art. 36.

Die Sekretairs der Maires der Städte werden von Uns auf deren Vorschlag ernannt; den übrigen Kantonmaires aber wollen Wir diese Wahl selbst überlassen.

Fünfter Titel.

Von den Gefällen.

Art. 37.

Die Gehalte der Verwaltungsbeamten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, so wie auch deren Büreaukosten.

Art. 38.

Gehalte und Kosten in Betreff der Munizipalbeamten werden von den Gemeindeeinkünften bestritten.

Art. 39.

Unser Staatsrath ist mit der Vollstreckung dieses Dekrets beauftraget.

Gegeben Köthen den 22. Februar 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

35.

Etwas zur Beherzigung für die mediatisirten Fürsten und Grafen.

Sie haben in Ihrem Journale schon so manche Klaglieder von Patrimonialbeamten, welche durch Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion außer Aktivität gesetzt, und von ihren mediatisirten Herren verlassen worden, abdrucken lassen, und mit Thatsachen gerechtfertiget.

Niemand, der Gefühl hat, konnte dabei gleichgültig bleiben, und dem Lauesten wurde wenigstens ein Achselzucken abgenöthigt.

Ich bin weit entfernt darüber abzusprechen, an wen sich diese unglückliche Staatsopfer zunächst zu wenden haben: an den Souverain, oder an den Mediatisirten? und wie die desfallsige Dispositionen des Art. 32. der Rheinischen Bundesakte zu verstehen oder zu deuten seye? ich freue mich aber, Ihnen mit der Beilage einen Beleg mittheilen zu können, wie ein Mediatisirter über die Sache denkt.

Mag dessen Meinung und Verfahren gegen seine außer Aktivität gesetzte Diener mehr einem hohen Grad von Edelmuth zuzuschreiben seyn, und mag sie daher den blos für sich und ihre Finanzen sorgenden Herren nicht einleuchten; so verdienen sie doch gewiß eine Meldung in Ihrem Journal, weil solches mit den verschiedenen Klagen einiger Patrimonialbeamten den Glauben an den Edelmuth der Mediatisirten bis zur Größe eines Senftkorns herabgebracht hat, und daher billig ist, demselben wieder aufzuhelfen.

Das anliegende Reskript spricht übrigens von selbst, und bedarf daher keines Kommentars; ich bemerke deswegen nur noch so viel, daß der Mediatisirte, welcher solches ertheilet

hat, alle seine Diener nach denselben Grundsätzen behandle, und daß er weder in glücklichen Finanzumständen, noch ein Verschwender, oder Prahler, sondern ein sehr guter Haushalter sey, der sich um seinen Verbindlichkeiten gegen Dritte desto gewisser Genüge leisten zu können, seinen Civiletat so regulirt hat, wie ihn vielleicht kein Bürger gerne annähme.

Ich bin ꝛc. ꝛc.

Abschrift des Reskripts des N. N. an seine Patrimonialbeamte N. N. dd. 26. Mai 1809.

Die immer weiter greifende und nun gar bis auf den in des Hrn. N. N. Bericht vom 12. Mai gemeldeten Grad gestiegene Ausdehnung der Souverainitätsrechte, ist schon an und für sich, vorzüglich aber auch um deswillen sehr niederschlagend für mich, weil ich mich dadurch der Möglichkeit beraubt sehe, denjenigen, welche mir bisher treu gedient haben, nach Proportion ihrer erworbenen Verdienste ein besseres Loos zu bereiten; ja, daß ich sogar durch die Pflicht der Selbsterhaltung genöthiget werde, mich von ihnen zu trennen, und ihre künftige Versorgung einem Dritten zu überlassen.

Das einzige Beruhigende für mich ist, daß nicht mein Wille, sondern nur ein unbezwingbares Mißgeschick solche Lage der Dinge herbeigeführt hat, und, daß von der Generosität des allerhöchsten Souverains zu erwarten ist, daß er diejenigen Diener, welche, nachdem ihre Chargen aufgehoben worden, nun auch ihrem Herrn überflüssig sind, auf eine ihnen convenable Art versorgen werde.

Ich habe hierum Se. N. N. bereits gebeten, und überlasse nun auch dem Herrn N. N. die zu dessen Anstellung in königlichen Diensten erforderlichen Schritte zu machen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß derselbe so lange, bis diese neue Anstellung erfolgt, nach wie vor, die bisher genossene Besoldung fortzubeziehen haben, und lediglich mir überlassen

bleibe, wegen derselben Aufrechnung an die königliche Staatskasse mich mit dieser unmittelbar zu benehmen.

Angenehm wird es mir seyn, wenn der Herr N. N. hierinnen einen Beweis findet, daß ich demselben die jetzige traurige Lage mit eigenen Aufopferungen erträglich zu machen suche, und desselben mir bisher geleisteten treuen Dienste Gerechtigkeit widerfahren lasse.

N. N.

36.

Gutachten des Staatsraths des Großherzogthum's Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoleon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände.

Sitzung vom 23. Februar 1811.

Se. Königl. Hoheit haben, zur Beseitigung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und zur Erzweckung eines gleichförmigen Verfahrens der Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt, den Vortrag des Justizministers über folgende Fragen dem Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt.

I. Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

II. Ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoleon Art 420, 421 und 422 ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?

III. Ob nach Art. 451 die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?

IV. Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?

Nach Anhörung des Vortrages des Justizministers erstattet der Staatsrath über die vorgelegten Fragen folgende Gutachten.

Der Staatsrath ist in Hinsicht der ersten Frage:

„Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?“

in Erwägung:

daß bei Schließung der Ehen vor der Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches, in Ermangelung schriftlicher Eheverträge, die Ehegatten sich unstreitig jenem Rechte unterworfen haben, welches in Ansehung der Vermögensrechte der Ehegatten an dem Orte ihres Wohnortes zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen;

daß die Rechte, unter deren Einfluß die früheren Ehen geschlossen worden, von den Ehegatten durch freie Uebereinkunft angenommen worden, und den Vermögensrechten als ein wahrer Vertrag zum Grunde liegen;

daß es keinen Unterschied mache, ob der Wille der früheren Ehegatten schriftlich ausgedrückt, oder durch stillschweigende Beziehung auf die an ihrem Wohnorte zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geltenden Gesetze und Gewohnheiten zu erkennen gegeben worden: genug, daß dieselben durch die Unterlassung abändernder Verträge deutlich erklärt haben, den damals bestehenden gesetzlichen Normen sich unterwerfen zu wollen;

daß dieser stillschweigende Vertrag für die ganze Dauer der Ehe und nicht für die Dauer der Gesetze geschlossen worden;

daß daher auch ein verändertes Gesetz diesen Vertrag nicht aufhebe;

der Meinung:

„daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich „vor Einführung des Napoleonischen Civilgesetz„buches verheirathet haben, nach den zur Zeit ihrer „Verheirathung geltenden Rechten forthin beurtheilt „werden müssen."

Der Staatsrath ist in Ansehung der zweiten Frage:

„Ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoleon Art. 420, 421 und 422 ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?"

in Erwägung:

daß, wenn gleich die Vermögensrechte der früheren Ehegatten forthin nach den alten Rechten zu beurtheilen seyen, doch dieser Grundsatz die gesetzgebende Gewalt im Staate in zweckmäßigen Vorschriftsverfügungen nicht beschränke;

daß die Anordnung eines Gegenvormundes unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten sey;

daß durch die für die Stadt Frankfurt erlassene höchste Verordnung vom 15 Juli 1808 und die hierdurch, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, verfügte Anordnung

der Beivormünder, ein für vorliegende Frage sehr entscheidender Fall der Gesetzgebung schon vorhanden sey;

daß die Gerichtsstellen, welche, bis zur Einführung einer mit dem Napoleonischen Civilgesetzbuche homogenen Gerichtsverfassung, nach dem Patente vom 25. Juli vorigen Jahres im Großherzogthum Frankfurt einstweilen die Stelle des Friedensrichters und Familienrathes vertreten sollen, die Stelle des Gegenvormundes nicht zugleich vertreten können;

daß der Gegenvormund sehr leicht in den Fall kommen könne, bei Gerichte für das Interesse der bevormundeten Kinder auf eine Art handeln zu müssen, welche der Richter von Amtswegen nicht suppliren könne;

daß die Anordnung eines Gegenvormundes die übrige Behandlung des Vormundschaftswesens, noch zur Zeit nach den älteren Vorschriften, und nach dem Sinne des Patentes vom 25. Juli vorigen Jahres, gar nicht hindere;

der Meinung:

1) „daß, bei den nach Einführung des Napoleonischen „Civilgesetzbuches sich ereignenden Sterbefällen eines „Ehegatten, in Gemäßheit der Art. 420, 421 und „422, dem überlebenden Ehegatten ein Gegenvormund „an die Seite zu setzen und anzuordnen sey;

2) „daß auch demselben an den Orten, wo Beivormünder „schon vorher angeordnet zu werden pflegten, deren „ausgedehntere Funktionen übertragen werden können."

Was nun die dritte Frage betrifft:

„Ob nach Art. 451 die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?"

so ist der Staatsrath, in Erwägung:

daß die von dem Gesetze nach Absterben eines Ehegatten angeordnete Inventarisation die Sicherheit des Vermögens der Kinder bezwecke;

daß diese Sicherheitsmaasregel ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt, und nicht auf den Fall einer vorhandenen Güthergemeinschaft eingeschränkt sey; — in Erwägung jedoch:

daß die Errichtung eines solchen elterlichen Inventariums mit den Kosten nicht verbunden seyn dürfe, welche sich ergeben würden, wenn bis zur Einrichtung des Notariats im Großherzogthum Frankfurt dergleichen Inventuren von den Gerichten vorgenommen werden sollten;

daß mithin eine solche gerichtliche Inventur das Gesetz, gegen dessen Willen und Sinn, zur Beschwerde der Eltern ausdehnen würde;

der Meinung:

1) „daß, bei dem nach Einführung des Napoleonischen „Gesetzbuches erfolgenden Absterben eines Ehegatten, „die im Art. 451 verordnete Inventarisation allerdings „statt haben müsse; daß jedoch

2) „zur Genügeleistung des Gesetzes hinreiche, wenn das „Inventarium von dem überlebenden Ehegatten mit „Zuziehung des Gegenvormundes binnen der gesetzlichen „Frist errichtet, und ein Exemplar desselben mit eidlicher Bestätigung bei dem kompetenten Gerichte hinterlegt werde."

Der Staatsrath ist endlich bei der vierten Frage:

„Ob, nach Einführung des neuen Gesetzbuches, das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?"

in Erwägung:

daß bei dieser Frage der nämliche Gesichtspunkt, wie bei der ersten Frage, eintrete;

daß die früheren Ehegatten allerdings auf dasjenige elterliche Nutznießungsrecht, welches zur Zeit der Schließung ihrer Ehe gesetzlich gewesen, ein erworbenes Recht besitzen;

daß dieses elterliche Nutznießungsrecht mit den Vermögensrechten der Ehegatten in genauer Verbindung stehe;

daß, wenn das Nutznießungsrecht der überlebenden früheren Ehegatten nicht nach den alten Rechten beurtheilt werden sollte, gegen den Art. 2 des Code Napoleon dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde;

der Meinung:

„daß das 18jährige Alter, oder die frühere Emanzi-
„pation der Kinder denjenigen Eltern den gesetzlichen
„Nießbrauch nicht entziehe, welchen er vorher schon
„angefallen gewesen, oder nach älteren Rechten für
„ihre ganze Lebenszeit zugestanden haben würde; son-
„dern daß das Nutznießungsrecht der überlebenden
„Eltern, deren Ehe vor dem Einführungstermine des
„Napoleonischen Civilgesetzbuches geschlossen wer-
„den, auch in diesem Punkte nach dem alten Rechte
„beurtheilt werden müsse."

Für die Uebereinstimmung des Auszuges.
Der Staatsrath und Generalsekretair von Mulzer.

Genehmiget zu Aschaffenburg den 28. Februar 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssekretair.
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister.
Freiherr von Albini.

37.

Erste Fortsetzung, der im zwanzigsten Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Literatur des Rheinbundes. Das halbe Lustrum vom Mai 1808 bis zum Schluß des Jahrs 1810 enthaltend. Vom Reichskammergerichtsassessor von Kamptz.

Vorbemerkung.

Die Jahre 1808, 1809 und 1810 waren nicht blos für die Politik, sondern auch für die Literatur des Rheinbundes wichtig. Im zwanzigsten Hefte dieser Zeitschrift ist eine, von mir ausgearbeitete, mit der Mitte des Jahrs 1808 abgeschlossene Literatur des Rheinbundes abgedruckt; ich liefere hier die erste Fortsetzung derselben; sie ist mit dem Ende des Dezembers 1810 abgeschlossen, und begreift mithin die literärische Ausbeute, des seitdem verflossenen halben Lustrums.

Ich habe die in der Literatur selbst befolgte, Ordnung auch hier beibehalten. Wie wenig diese Ordnung auch vollständig ist und daher bei einer neuen Umarbeitung von mir würde beibehalten werden; so kommt es doch bei Arbeiten dieser Art eben so viel auf praktische Brauchbarkeit und Bequemlichkeit des Lesers, als auf Ordnung an.

Neustrelitz, den 1. Januar 1811.

v. Kamptz.

Ad §. 1.

Hier kommt jetzt

1) (meine) Literatur des Rheinbundes (in Winkopps Rheinischen Bunde, Heft XX. No. 14.)

2) Rheinische Bund von Winkopp, Heft XXVI. (1808) (Literaturheft.)

Ad §. 2.

Hierhin gehört ferner:

6) die Zeiten von Voß.

7) Jason, vom Verfasser des goldenen Kalbes (dem Grafen von Benzel Sternau, Großherzogl. Badischen Staatsrath und Präsidenten des Hofgerichts in Mannheim.)

8) Freiherr von Hertwich monatliche Abhandlungen (welche bis zum Jahr 1808 monatlich auf drei Bogen in Folio, jedoch nur für die Abonnenten erschienen, mit des Verfassers Ableben (1808) aber aufgehört haben:)

9) Steinbeck gemeinnütziges Justiz- und Polizeiblatt für den Rheinischen Bund (Jena) (1810.)

10) Vaterländisches Museum (Hamburg 1810 bei Perthes, in monatlichen Heften. 8.)

11) Historisch-statistisches Archiv für Süd-Teutschland (Frankf. und Leipzig 1807. 8.)

Der Rheinische Bund von Winkopp und Germanien von Crome und Jaup haben sich in ihrer bekannten und bewährten Güte erhalten; die erstere dieser Zeitschriften ist nicht allein bis zum 51sten Heft fortgerückt, und seit 1808 davon die ersten neun Hefte neu aufgelegt, sondern auch in ihren vorzüglichern Aufsätzen unter folgendem nicht ganz anpassenden, Titel ins französische übersetzt:

Collection des loix, actes, ordonnances et autres piéces officielles, reglemens et ordonnances relatifs à la confédération dn Rhin. Paris chez Schoell T. 1. cahiers I. III. 1808. T. III. cah. IV. V. VII. T. III. cah. VIII et IX. gr. 8. (12 Hefte 9 Thlr. 18 gr.)

(über die Treue dieser Uebersetzung vergleiche Rhein. Bund Heft 24. No. 43.) und die letzte ist bis zum vierten Bande gediehen.

Ad §. 3.

5) C. H. L. Pölitz, Geschichte und Statistik des Rheinbundes. (Leipzig 1810. gr. 8.)

6) Weizel Rheinisches Archiv für Geschichte und Literatur. (Frankf. 1810.)

Ad §. 4.

8) C. H. L. Pölitz, Geschichte und Statistik des Rheinbundes. (Leipzig 1810. gr. 8.)

9) (Louis) Teutschlands Wiedergeburt oder der Rheinische Bund und die Veränderungen der Staatsverfassung, die er zur Folge haben wird. (Germanien 1809. 8.)

10) Denkwürdigkeiten der Staatskunde Teutschlands, besonders des Rheinischen Bundes, herausgegeben von Paul Oesterreicher, (Königl. Baierischer Archivar in Bamberg) (Bamberg 1809 ff.)

Die N. 1 gedachte Ansicht ist in der Collection, cahier I. N. 3 abgedruckt und die Abhandlung N. 4 enthält keine Angabe des Druckorts.

Zu den Karten kommt hinzu:

5) Neue Karte von Teutschland nach den, durch die Bundesakte der Rheinischen Konföderation vom 12. Jul. 1806 imgleichen nach den durch die verschiedenen Tausch- und Purifikationsverträge und den Tilsiter Frieden vom 9. Jul. 1807 bestimmten Besitzungen berichtigt von D. F. Sotzmann. Nürnberg bei Schneider und Weigel 1809. 4 Blätter.

Ad §. 5.

12) D. Joh. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den Rheinischen Bundesstaaten (Erlangen 1809. 8.)

13) Einige Bemerkungen über den Modeton teutscher politischer Schriftsteller nebst einer Friedenspredigt an ihre Partheien (im Rh. Bund, Heft 41. N. 23.)

14) Joseph Behr (Professor der Rechte in Würzburg) das teutsche Reich und der Rheinische Bund; eine publizistisch-politische Parallele zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der Rheinische Bund vor dem teutschen Reiche der teutschen Nation darbiete und darbieten wird. Frankfurt am Main 1808.

8) (Ist im Rh. Bund, Heft 18 – 22, und aus diesem auch besonders unter obigem Titel abgedruckt) vergleiche jedoch Rh. Bund Heft 29. N. 27.)

15) Was hat Teutschland von dem Rheinischen Bund zu erwarten? (in Nic. Vogt: die teutsche Nation und ihre Schicksale, Frankfurt am Main 1810. N. LXXV.

16) Geheime Regierungsrath Schue (in Gießen) über die Frage, ist wohl der Wunsch zur Rückkehr der alten teutschen Staatsverfassung mit haltbaren Gründen versehen, und dessen Realisirung zu erwarten? (Rh. Bund, Heft 30. N. 2. und Heft 32. N. 15.)

17) Rede vor einer Versammlung in Gießen (vaterländisches Museum Heft III. N. 4).

18) Versuch eines Beweises, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, aber die Hoffnung zu einem langen Frieden auf dem Rheinischen Bunde gegründete Realität sey, vom geheimen Regierungsrath Schue in Gießen (Rh. Bund, Heft 45. N. 28.)

Die, N. 1 angeführten Gedanken ꝛc. sind auch in die Collection cahier V. N. 13 aufgenommen, von den Ansichten (N. 10) ist die zweite Ausgabe im Jahr 1809 erschienen und über die, N. 11 gedachte Abhandlung ist der Rh. Bund Heft 21. N. 35. und Germanien II. 1. N. 7. II. N. 16. zu vergleichen; wir wollen uns in diesen Streit nicht mengen, jeder Teutsche entscheide nach seinen Ansichten, Erwartungen und Begriffen, und die Erfahrung sey hierbei der Obmann.

Ad §. 6.

5) Auch etwas über die Organisation der Zunftverfassung in den Rheinischen Bundesstaaten vom Regierungsadvokaten Kremmer in Meiningen (Rh. Bund, Heft 23. N. 17.)

6) Gedanken über den Universitätsbann in den Staaten des Rheinischen Bundes, vom Patrimonial-Obervogt Steiger zu Kißlegg (Rh. Bund, Heft 23. N. 18.)

7) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, vom Finanzrath Emmermann in Fulda (in der Justiz- und Polizeifama 1807. N. 82 — 84. fortgesetzt im Rh. Bund, Heft 23. N. 19.)

8) C. Meerwein (Großherzogl. Badenscher Rentkammerassessor in Karlsruhe) Gedanken über die schon in Vorschlag gebrachte Einführung einer allgemeinen Münze für die Rheinischen

Bundesstaaten, (in den allgemeinen Justitz- und Polizeiblättern von Hartleben, 1809. N. 100.)

9) Freiherrn von Stein Beiträge zu den Bemerkungen welche durch die Vorschläge des Geheimenraths Medikus zu Weilburg im VI. Heft dieser Zeitschrift das Zunftwesen betreffend veranlaßt worden, (in Rh. Bund, Heft 44. N. 23.)

Ad. §. 7.

Hierhin gehört:

2) Ueber die Aufhebung der Reichsgesetze, (in Rh. Bund, Heft 30. N. 33.)

3) Die Rheinische Konföderationsakte von P. A. Winkopp, Frankfurt am Main Mohr 1808. 8.

4) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinbundsakte. (Rh. Bund, Heft 29. N. 38.)

5) Winkopp Bemerkungen über die Urkunde der Bundesakte und der Accessionsakten, (in s. Rh. Konföderationsakte S. 164—233.)

Auch kann hieher:

6) Soll man Rheinische Konföderation, Rheinischer Bund oder Rheinbund schreiben? (in Rh. Bund, Heft 10. N. 13) fürs erste gerechnet werden.

Ad §. 8.

Das Nr. 4 angeführte klassische Werk:

4) Staatsrecht des Rheinbundes von D. Johann Ludwig Klüber. (Tübingen 1808. 8.)

ist erschienen; die

5) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheinischen Bundes. (in Rh. Bund, Heft 40. N. 1.)

gehören dem Namen nach hieher; mit gerechten und großen Erwartungen darf dagegen das Publikum dem angekündigten

6) Lehrbuch des Staatsrechts des Rheinischen Bundes, von D. Karl Jaup, (ordentlichem Professor des Staatsrechts in Gießen). (1811. gr. 8.) entgegensehen.

Ueber die systematische Darstellung des Rheinischen Bundes, u. s. w., von Behr (Nr. 3.) sind die Bemerkungen des geheimen Regierungsrath Schue im Rhein. Bund, Heft 23. Nr. 14, und des Verfassers Gegenbemerkungen daselbst, Heft 28. Nr. 12. Heft 29. Nr. 19. und Heft 30. Nr. 38. zu vergleichen.

Ad §. 9.

Ueber die Abhandlungen des Herrn geheimen Raths Brauer, (Nr. 1.) sind die Bemerkungen im Rh. Bund Heft 8. Nr. 30, und Heft 18. Nr. 39 zu vergleichen; es ist zu bedauern, daß von den klassischen Abhandlungen des Herrn von Berg (seit 1810 Fürstlich Schaumburg-Lippescher Regierungspräsident in Bückenburg —) der zweite Theil noch nicht erschienen ist.

Diese Gattung von Schriften hat einen vorzüglich schätzbaren Zuwachs erhalten durch:

3) Sammlung der Kontraversen über die rheinische Bundesakte. (im Rh. Bund, Heft 28. N 4. Heft 30. N. 35. Heft 37. N. 9. Heft 42. N. 33, und Heft 43. N. 6.)

4) Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe Abhandlungen von D. Karl Salomo Zachariä, öffentlicher ordentlicher Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg. Heidelberg 1808. 8.

Auch gehören hieher:

5) Fragmentarische Gedanken. (im Rh. Bund, Heft 19. N. 3 und Heft 34. N. 8.)

Ad. § 10.

10) Aufhebung des teutschen Ordens im Umfang der Rheinischen Bundesstaaten. (Rh. Bund, Heft 33. N. 38.)

11) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des teutschen Ordens. (das. Heft 37. N. 13.)

Ad. §. 11.

3) Was ist der Rheinische Bund? (in Berg Abh. Thl. 1. N. 1.)

4) Sammlung von Kontraversen. N. II. (Rh. Bund, Heft 28. N. 4.)

5) Dubier Rhenana, oder Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheinischen Bunde nachgerühmten Einheitsprinzips. (Rh. Bund, Heft 42. N. 42.)

6) (D. A. Zeune) Thuiskon über Teutschlands Einheit, vom Verfasser der Gea. Berlin, 1810. 8.

Der Verfasser der Abh. N. 2. ist Pfarrer zu Affalterbach im Königreich Würtemberg.

Ad §. 12.

Der Gegenstand dieses §. ist zu wichtig und zu sehr Präjudizialfrage für fast alle Theile des Rheinischen Bundes, als daß er nicht Vorwurf vielfacher Untersuchungen hätte seyn müssen, deren Resultat ziemlich allgemein von Zintels (§. 8. N. 1.) Afterlehre abweicht.

13) Von Berg, über die Verschiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Wesen der durch die Rheinische Bundesakte begründeten Souverainität. (Rh. Bund, Heft 31. N. 1.)

14) Fragmentische Gedanken. (Heft 34. N. 8. St. 6.)

15) Aphorismen über Souverainität überhaupt. (Rh. Bund, Heft 49. N. 9.)

16) Aphorismen von der Souverainität der Rheinischen Bundesfürsten insonderheit. (das. N. 19.)

17) Was ist Souverainität und was ist Landeshoheit? eine Skizze. (1806) vergl. Rh. Bund, Heft 20. N. 7.

18) Ueber die Souverainität der Rheinischen Bundesfürsten auf ihre alte und die durch die Bundesakte unterworfene Länder, (in Germanien, B. IV. S. 1. N. 1.)

19) Ueber Praxis und Theorie der Souverainität, deren Verschiedenheit und wechselseitiges Verhältniß. (Germanien Bd. IV. Heft 2. N. 16.)

20) Ist die Verfassung der einzelnen Staaten der willkührlichen Anordnung der Souverains unterworfen? (Rh. Bund, Heft 30. N. 33.)

21) Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des Rheinischen Bundes im Innern ihrer Länder einander durchaus gleich und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie? (Rh. Bund, Heft 30. N. 55.)

22) Ueber den Begriff der Souverainität. (Rh. Bund, Heft 37. Abh. 9. N. IV.)

23) Von den Veränderungen, welche der Umsturz der teutschen Staatsverfassung in dem vormaligen Partikularstaatsrecht einzelner Reichsländer im gegenwärtigen Zustande der Souverainität hervorbringt (in Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. (B. 1. Heft 1. N. 1.)

Ad §. 13.

18) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinischen Bundesakte. (Rhein. Bund, Heft 29. N. 28.)

19) Sammlung von Kontraversen über die Rheinbundsakten. (Rh. Bund, Heft 28. Abh. 4. N. 1.)

20) Versuch über die ersten Grundsätze von der Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen zunächst in Anwendung auf die, den Rheinischen Bund betreffenden Staatsakten, von E. A. H. in Y. (in Germanien B. II. Heft II. N. 8.)

Die Abhandlung 1. ist in Collection cahier I. N. 8, die N. 2 daselbst cahier II. N. 15, die N. 4 cah. IV. N. 5, und die N. 5. cah. V. N. 17. ins französische übersetzt abgedruckt.

Ad §. 14.

5) Ueber die Unvollständigkeit der bisher erschienenen Theorien von dem Verhältniß des Protektors zu dem Rheinischen Bunde und den einzelnen Gliedern desselben. (Rh. Bund, Heft 37. N. 8.)

6) Aphorismen von Protektoren und Protektoraten überhaupt. (in Rh. Bund, Heft 45. N. 35.)

7) Aphorismen über das Protektorat des Rheinischen Bundes. (das. N. 36.)

Die Abhandlung N. 1. ist in Collection, cahier I. N. 1. abgedruckt. Zur Geschichte des Protektorats von Teutschland gehört, die vom französischen Minister Scepeaux de Vieilleville, seinem Könige, Heinrich dem Zweiten (1551) über dessen Plan, Beschützer des römischen Reichs zu werden gemachte Bemerkung, daß dies mehr werth sey, als wenn man ihm die teutsche Kaiserkrone darbiete.

Ad §. 15.

Ein ausgezeichneter Teutscher *) sagt mit Recht:

„Der Teutsche will vor Allem Recht und Gerechtigkeit.
„Wie die Rechtspflege sey? ist seine erste Frage; er
„trägt viel mit Stillschweigen, nur keine Justiz aus
„dem Kabinet **). Sie auch nur einmal sich erlaubt
„zu haben, verzieh er selbst dem großen Friedrich
„nicht. Er sah seine Reichsverfassung unbeweint zu
„Grabe tragen; aber der Verlust seiner Reichsgerichte,
„wie unvollkommen sie auch waren, hat ihn tief ge-
„schmerzt, und noch sind die Stimmen nicht verhallt,
„die sie wieder fordern."

Die Literatur über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines obersten Bundesgerichts hat folgenden Zuwachs erhalten:

7) Teutschlands Wiedergeburt. Postulat 5 u. 6.

8) Ueber das Bundesgericht. (im Rhein. Bund) Heft 19. Abh. 3. N. 5.)

9) Reflexionen über die Errichtung eines obersten Bundestribunals für die rheinische Konföderation. (in Germanien B. III. St. II. N. 18.)

10) Fragmentarische Gedanken. (Rhein. Bund Heft 58. N. 8. S. 136 ff.)

11) Bemerkungen über die, in der Zeitschrift Germanien, B. III. N. 8. unter dem Titel: Reflexionen u. s. w. abgedruckte Abhandlung. (im Rh. B. Heft 40. N. 8.)

---

*) Professor Heeren, in der Abhandlung über die Mittel zur Erhaltung der Nationalität besiegter Völker (im vaterländischen Museum, St. II. August 1810. S. 134.)

**) Wer kennte nicht die hierüber gesprochenen klassischen Worte des allverehrten preußischen Justizministers v. Kircheisen!

12) Sammlung der Kontroversen. (Rh. Bund Heft 42. N. 33.)

13) Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der rheinischen Konföderation. (im Rh. B. Heft 45. N. 38.)

14) Sendschreiben des Reichskammergerichtsassessors von Kamptz an den Herausgeber der Zeitschrift: Rheinischer Bund: über die im Heft 45. N. 38 abgedruckten, sogenannten Kernworte. (Rh. Bund, Heft 48. N. 37.)

Die Nr. 1 gedachten Ideen ꝛc. sind in der Collection, cahier II. N. 15., die N. 2 bemerkten Ideen, cahier IV. N. 9 in die, von dem geheimen Rath von Stein und mir gemeinschaftlich bearbeitete Abhandlung: über die Kabinetsjustiz daselbst cahier VI Nr. 28, so wie die Fürstenauische Abhandlung (N. 9.) im cahier VI. N. 27 französisch übersetzt abgedruckt.

Zur Literatur über andere Gegenstände der Bundes-Justizverfassung ist hinzugekommen:

11) D. Frick (Königl. Würtembergischen Obertribunalrath in Tübingen) kurze Abhandlung der Frage: nach welchen Grundsätzen die Verweisung der durch die Auflößung der vormaligen höchsten Reichsgerichte daselbst unverändert gebliebenen Prozessualien an die jetzigen teutschen Souverainitäts-Gerichtsstellen normiret werden dürfe? (im Rh. Bund Heft 33. N. 31. Heft 35. N. 16, und Heft 36. N. 28.)

12) Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinbunds-Fürsten ergangene Aufforderung an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten an-

hängig gewesenen Prozesse fortsetzen wollen. (Rh. Bd. Heft 29. N. 25.)

Ad . 17.

Ad A.

27) Theatrum praetensionum der durch die Bundesakte mediatisirten Reichsstände mit berichtigenden Anmerkungen. (Rh. B. Heft 41. N. 19).

28) Beitrag zur Kenntniß von den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Dispositionen des Artikels 27 der Rh. Bundesakte. (Rh. Bd. Heft 41. N. 21.)

29) Waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen ein Ausfluß des Staats-Nothrechts? von Friedrich Hoppe in Darmstadt. (Rh. Bd. Heft 19. N. 8.)

30) Bemerkungen über den im XIX. Heft Nr. 8 enthaltenen Aufsatz: waren die nach der Bundesakte erfolgten Mediatisirungen u. s. w. vom Professor Behr in Würzburg. (Rh. B. Heft 20. Nr. 28.)

31) Ueber die Benennung der Unterthanen in den Souverainitätslanden in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Standesherren. (in Germanien B. II. St. III. N. 19.)

32) Kleine Bemerkungen zur Erläuterung des Art. 27. der Rhein. Bundesakte vom Professor Jaup in Gießen. Erste Bemerkung: was heißt proprieté patrimoniale? (in Germanien, B. III. St. 1. Nr. 6).

33) Von dem rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem die den Standesherren durch die rhein. Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind. (in Zachariä Staatsrecht

der rheinischen Bundesstaaten, Abh. I.) vergl. Hallische Allgemeine Literaturzeitung 1810. Nr. 269).

54) Einige Worte über das vom Hrn. Hofrath und Professor Zachariä herausgegebene Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und besonders über die darin befindliche Abhandlung von dem rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem die den Standesherren durch die rhein. Bundesakte zugestandenen Rechte zu betrachten sind? (im Rh. Bd. Heft 49. N. 17).

55) Gebührt den standesherrlichen Unterthanen die Benennung: Unterthan? (im Rh. Bd. Heft 33. N. 34).

36) Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht und über den rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem die den Standesherren durch die rheinische Bundesakte zugesicherten Rechte zu betrachten sind; vom geheimen Regierungsrath Schue in Gießen. (Rh. B. Heft 50. N. 30).

Die Collection hat die Abhandlungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, in cahier II. N. 13, 10, 11, 7. cahier III. N. 11, 22, 23, cah. IV. N. 3. cah. V. N. 11. cah. IV. N. 10, und cah. V. N. 19 ins französische übersetzt, aufgenommen.

Ad B.

A. A.

6) D. Neff über den Artikel XXVIII. der rheinischen Bundesakte. (im Rh. Bd. Heft 31. N. 5).

7) Kriminalistische Fragmente; ein Beitrag zu dem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten. (das. Heft 28. N. 2.)

B. B. und C. C.

11) Von dem Rechte, Vermählungs- und Prinzessinnen- oder Fräuleinsteuer in den mediatisirten Reichslanden zu erheben. (Rh. Bd. Heft 19. N. 9).

12) Ueber die Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit mit besonderer Rücksicht auf die Fürstl. Primatischen Staaten vom Freiherrn von Strauß. (Rh. Bd. Heft 34. N. 6).

13) Was sich etwa auf Heft 34 des Rheinischen Bundes N. 6 in Betreff der Steuerfreiheit standesherrlicher Domainen sagen läßt? Vom geheimen Regierungsrath Schue, mit Anmerkungen vom Freiherrn von Strauß, (das. Heft 36. N. 39.)

14) Auch Etwas über die Ansprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit. (Rh. Bund, Heft 40. N. 3.)

15) Geh. Reg. Rath Schue Gegenbemerkungen zu Heft 47. N. 27 in Rücksicht der Steuerfreiheitsaufhebung und Entschädigung der Standesherren. (Rh. Bd. Heft 49. N. 2.)

16) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten. (das. Heft 43. N. 11.)

17) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheit. (das. Heft 41. N. 17.)

18) Noch etwas über Steuerfreiheit. (das. 48. N. 38.)

19) Nachtrag zu der Abhandlung. (das. N. 59).

20) Bemerkungen zu Heft 45. N. 28, in Rücksicht der Steuer- und Entschädigung der Standesherren, vom Hofrath Rullmann in Ortenburg. (Rh. Bd. Heft 47. N. 27.)

21) Ueber die Aufhebung der Steuerfreiheit. (Rh. Bd. Heft 37. N. 5).

22) Von den Steuerfreiheiten und von der Entschädigungsberechnung bei Aufhebung derselben. (in Germanien, Band III. St. 1. N. 2).

23) Ueber das Recht der Souveraine die Domainen und Güther der Standesherren zu besteuern nach Vorschrift der Rheinischen Bundesakte. (Germanien das. N. 3.)

24) Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatisirten Reichsstände für die Souveraine angesprochen werden? (Rh. Bund, Heft 36. N. 36.)

Ad G. G.

2) Betrachtungen über den Art. 30. der Rhein. Bundesakte. (Rh. Bund, Heft 41. N. 22.)

3) Sendschreiben des Pariser Vertrags vom 12. Jul. 1806 an den Verfasser der, Heft 40. N. 4. abgedruckten Abhandlung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. (Rh. Bund, Heft 43. N. 8.)

4) Blicke auf die neuesten Verhältnisse der standesherrlichen Diener oder der sogenannten Patrimonialbeamten, so wie solche nach der neuen, aus dem Rheinischen Konföderationsvertrag hervorgegangenen Ordnung der Dinge in einigen wesentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben. (Rh. Bund, Heft 35. N. 24.)

5) Etwas von den engen Verhältnissen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialgefälle gegen einander stehen. (Rh. Bund, Heft 36. N. 41.)

5) Karl von Hellerberg, (Königl. Baierischer Hofrath und Professor zu Landshuth.) Auch ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 27 der Rheinischen Konföderationsakte. (Rh. Bund, Heft 39. N. 39.)

7) A. J. Steiger, über die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion in den Staaten des Rheinbundes. (Rh. Bd. Heft 36. N. 25.)

8) Desselben Nachtrag zu der Abhandlung über die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion in den Staaten des Rheinischen Bunds. (Rh. Bund, Heft 38. N. 28.)

9) Anhang über die Patrimonialgerichtsbarkeit. (das. Heft 39. N. 36.)

10) Addresse an den Pariser Vertrag vom 12. Jul. 1806, unter vorzüglichster Berücksichtigung des Sendschreibens 2c. (das. Heft 46. N. 8.)

11) Einige Reflexionen über N. 4. Heft 40. des Rheinischen Bundes über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, vom geh. Regierungsrath Schue in Gießen das.

Ad. K. K.

6) Noch eine Beantwortung der in Heft 16. N. 21. des Rheinischen Bundes aufgestellten Fragen. (Rh. Bund, Heft 23. N. 16.)

7) Ueber die Pensionen der standesherrlichen Diener. (Rh. Bund, Heft 34. N. 5.)

Ad L. L.

Ueber das durch die Rheinische Bundesakte den Souverains beigelegte Vorkaufsrecht in den Domainen- und Herrschaftsrechten der mediatisirten Fürsten und Grafen. (Rh. Bund, Heft 21. N. 23.)

Ad §. 18.

4) Uebersicht der neuern Verhältnisse des Reichsadels in den Staaten des Rheinischen Bundes, soviel sie bisher gesetzlich bestimmt und bekannt gemacht sind, von D. Neff in Friedberg. (Rh. Bund, Heft 20. N 15.)

5) Etwas über die neuern Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren freien Reichsadels vom Rath D. Neff in Friedberg. (in Germanien, B. II. St. II. N. 9.)

6) Die vormalige Reichsritterschaft und ihre jetzigen Verhältnisse. (Rh. Bund, Heft 37. N. 6.)

Ad §. 19.

1) Von den Veränderungen, welche der Umsturz der teutschen Staatsverfassung in dem vormaligen Partikularstaatsrecht einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustande der Souverainität hervorbringt. (in Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Band 1. Heft 1. N. 1. 1808.)

B.

4) A. E. Stockar von Neuforn, (Fürstl. Primatischer Umgeldsamtskommissairs in Regensburg) das Steuerprovisorium in Bezug auf die rheinischen Bundesstaaten. (Rh. Bd. Heft 38. N. 18. und Heft 39. N. 32).

D.

4) Bemerkungen über die Grenzbestimmung zwischen hoher und niederer Polizei in Beziehung auf die durch den Rheinischen Bund bewirkten Veränderungen, vom

Hofrath von Berg in Hannover. (im Rhein. Bund, Heft 19. N. 5.)

5) D. Joh. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den Rheinischen Bundesstaaten. (Erlangen 1809 8.)

G.

6) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundslanden, welche durch den Reichsfriedensdeputationsrezeß von 1803 gesichert worden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Länderabtretungen. (im Rhein. Bund, Heft 46. N. 2.)

Ad §. 21.

10) Geh. Rath Medikus: Einige Anmerkungen über den Artikel 34. der Rheinischen Konföderationsakte. (im Rhein. Bund, Heft 4. S. 82.)

11) Von Berg, Beiträge zur Erläuterung des 34. Artikels der Rheinischen Bundesakte. (im Rh. Bund, Heft 21. N. 42.)

12) (Meine) Bemerkungen über die im 21. Heft N. 42 abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des 34. Artikels der Rh. Bundesakte. (das. Heft 31. N. 4.)

13) Nachtrag zu den im Heft 21. N. 42. abgedruckten Beiträgen u. s. w. (das. Heft 39. N. 37.)

14) Neue Fragmente zur Erläuterung des Artikels 24. der Rheinischen Bundesakte. (Rh. Bund, Heft 39. N. 37.)

16) Etwas über die Successionsrechte der vormaligen, nun mediatisirten Reichsstände auf souveraine Bundeslande; ein Beitrag zur Erläuterung, des Artikels 34. der Bundesakte und zur Beantwortung der Heft 41. S. 317. gestellten Anfrage. (Rh. Bund, Heft 45. N. 7.)

Ad §. 22.

3) Haus, (Landesdirektionsrath zu Würzburg) Abhandlung über die Würkungen der Auflösung der teutschen Reichsverfassung und der Bundesakte auf das teutsche Privatfürstenrecht. (im Rh. Bund, Heft 28. N. 3.)

4) Ueber Stammgüther des hohen und niedern teutschen Adels und deren Fortdauer in den Staaten des Rheinischen Bundes. (Rh. Bund, Heft 22. N. 6.)

5) Ueber Mißheirathen nach dem Geist der Rheinischen Konföderation. (in Gönners Archiv, Band 1. Heft 2. N. 17.)

6) Ueber die heutige Anwendbarkeit des teutschen Privatfürstenrechts. (in Zachariä Staatsrecht Abh. VI.)

7) Ueber die Wirkungen der Auflösung der teutschen Reichsverfassung auf das teutsche Privatfürstenrecht. (Rh. Bd. Heft 28. N. 3.)

8) Kriminalistische Fragmente, ein Beitrag zu dem Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten. (das. Heft 28. N. 3.)

9) Ueber die Erstgeburtsfolge des weiblichen Geschlechts in unsern jetzigen teutschen, souverain gewordenen, Erbstaaten oder deren Erbdynastien. (in Germanien Bd. IV. Heft 2. N. 9.)

Ad §. 23.

18) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Pensionisten in den Rheinbundslanden, welche durch den Reichsfriedens-Deputationsrezeß von 1803 gesichert worden bei den 1810 eingetretenen Gebietsveränderungen und Länderabtretungen. (Rh. Bd. Heft 46. N. 3).

19) Ueber das Staatsdienstverhältniß und die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener in Hinsicht auf die neuesten, durch den Rhein. Bund eingetretenen Staatsveränderungen, zugleich als nothwendige Nachlese zur Abhandlung des Hrn. Finanzraths Emmermann im Rheinischen Bunde, Heft 13. N. 33, vom vormaligen Oberamtsrath (jetzigen Patrimonial-Obervogt in Kißlegg) A. J. Steiger. (im Rh. Bund, Heft 19. N. 2, und im allgemeinen Kameral-Korrespondenten 1808. St. 83).

20) Nachtrag zu der Abhandlung: über Dienstanstellung und deren Dauer mit Bezug auf die in Teutschland durch den Rheinischen Bund entstandenen staatsrechtlichen Veränderungen, vom Finanzrath Emmermann in Fulda. (im Rh. Bd. Heft 21. N. 37).

21) Ueber den Maasstab zur Vertheilung der Kreisschulden; als Etwas über den Artikel 29 der Rheinbundsakte, vom Professor Jaup in Gießen. (in Germanien, Band II. Heft 2 N. 16).

22) Ueber die durch den zweiten Artikel der Rheinbundsakte den Pensionisten vorbehaltenen Rechte. (Rh. Bd. Heft 29. N. 16).

23) Vergleichende Ansicht des Unterhaltungswesen für das ehemalige besoldete Personale des Kaiserlichen und Reichskammergerichts und der Pensionirung der Dienerschaft im vormaligen Fränkischen Kreise. (Rh. Bd. Heft 35. N. 14.)

24) Die Entschädigungsberechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim und seine Ansprüche (vom geheimen Regierungsrath Wedekind. (im Rh, Bd. Heft 24 bis 32 und daraus auch besonders abgedruckt.)

25) Vollständige Nachrichten die Auseinandersetzung verschiedener den vormaligen Fränkischen Kreis angehender Gegenstände betreffend. (Rh. Bund, Heft 1. N. 19. Heft 6. N. 14. Heft 31. N. 1. Heft 32. N. 17.) vergl. Heft 33. N. 50 u. Heft 36. N. 37.

26) Verhandlungen des Kreiskonvents zu Frankfurt am Main, die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensionswesens. (Rh. Bd. Heft 19. N. 10. Heft 32. N. 23.)

27) Vertheilungsvertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen schwäbischen Kreises. (Rh. Bd. Heft 42. N. 3 und Heft 43. N. 7.)

Die Beherzigung ꝛc. des erhabenen Karl Dalberg (N. 1.) ist in der Collection cahier IV. N. 2 ins französische übersetzt, abgedruckt.

Ad §. 24.

4) D. Karl Salamo Zacharià Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft in den Rheinischen Bundesstaaten am Schlusse des Jahrs 1808. (in den Heidelbergischen

Jahrbüchern der Literatur für Jurisprudenz und Staatswissenschaften. Erster Jahrgang 1808. Heft III. S. 255 — 267.)

5) Desselben Abhandlung von der Rechtskraft eines in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils, nach den Grundsätzen des Staatsrechts der Rheinbundsstaaten. (in Germanien Band I. St. II. N. 10.) (dagegen).

6) (Meine) Abhandlung über die Rechtskraft eines in einer Civilsache von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheils nach den Grundsätzen des Staatsrechts der Rheinischen Bundesstaaten. (in Germanien, Band III. Stück II. N. 10.)

7) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbunds, v. A. J. Steiger. (Rh. Bund, Heft 56. N. 29.)

8) Ueber die Gültigkeit der Privatrechte. (im Rhein. Bund, Heft 30. N. 33.)

9) Vergl. §. 17. GG. in §. 22.

Ad §. 25.

Kein Gegenstand hat wohl die literarische Thätigkeit so sehr beschäftigt, als die Einführung, Einführbarkeit und Anwendbarkeit des Code Napoleon, und des Code de procédure in und auf die Staaten des Rheinischen Bundes. Zu den bereits angeführten Abhandlungen sind hinzugekommen:

10) Friedrich von Schuckmann, (vorher Königl. Preußischer geheime Oberfinanzrath und Präsident der Kriegs- und Domainenkammern in den Fränkischen Fürstenthümern, jetzt geheimer Staatsrath und Chef der Sektion des Kultus im Ministerium des Innern in

Berlin) über die Einführung des Code Napoleon. (in den Europäischen Annalen 1807. Dezemberheft.)

11) Ueber die Einführung des Code Napoleon in den Staaten der rheinischen Konföderation. (in Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Bd. 1. Heft 2. Nr. 13.)

12) Schrader (Professor zu Helmstädt, jetzt in Göttingen) Abhandlung, in wiefern gelten ältere positive Rechtsquellen nach geschehener Einführung des Code Napoleon in teutschen Landen? (in Germanien, Bd II. Heft 1. N. V.)

13) Ueber die Art der Promulgation des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. (das. Bd. II. Heft III. N. 18.)

14) Ueber die Organisation der Gerichtsbehörden bei der Einführung des Code Napoleon in teutschen Staaten. (in Germanien, Bd. II. Heft III. N. 21 und Bd. III. Heft 1. N. 1.)

15) Zachariä, die Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkt des Staatsrechts. (in s. Staatsrecht, N. II.)

16) Desselben Abhandlung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in die Gerichte der Rheinischen Bundesstaaten. (das. N. III.)

17) Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundsstaaten. (im Rh. Bd. Heft 29. N. 14.)

18) Ansichten über die Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbunds. (in der allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Teutschlands. Gießen und Wetzlar 1808. Heft 1.)

19) Ueber die Schwierigkeiten und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. (das. Heft III. auch unter dem Titel: Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbunds.)

20) Ueber die Einführung des Code Napoleon in den Staaten der rheinischen Konföderation. (in Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. I. Heft II. N. 13.)

21) Ueber die Nothwendigkeit eines Einverständnisses teutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoleon und bei Abfassung der auf die Staaten des Rheinbunds berechneten Modifikationen desselben. (im Rh. Bd. Heft 29. N. 23.)

22) Gönners letztes Wort über die Rezeption des Code Napoleon in den Staaten der rheinischen Konföderation als Antwort auf den Aufsatz des Herrn von Almendingen im Rh. Bd. Heft 29. (Rhein. Bund. Heft 34. N. 4.)

23) Von Almendingen Gesichtspunkte für die von teutschen Regenten zur Bearbeitung

des Code Napoleon niedergesetzten Kommissionen. (das. Heft 34. N. 9.)

24) Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleonischen Civilgesetzbuchs in den Staaten der rheinischen Konföderation als Replik auf den Aufsatz des Herrn Hofraths Gönner in Landshut im Rh. Bund, Heft 34. (das. Heft 35. N. 19.)

25) Von Almendingen Erklärung gegen Gönner. (Rh. B. Heft 36. N 4.)

26) Auch Etwas über die Rezeption des Code Napoleon in den rheinischen Bundesstaaten von Karl Friedrich Freiherr von Dalwigk, Herzogl. Nassauischen geheimen Rath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten in Hadamar. (Rh. Bd. Heft 20. N. 24.)

27) Etwas über die Actes de l'état civil bei der Aufnahme des Napoleonischen Gesetzbuchs in den Rheinischen Bundesstaaten vom Präsidenten Freiherrn von Dalwigk. (im Rh. Bd. Heft 21. N. 36.)

28) D. Schmid (in Würzburg) kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoleon in den rheinischen Bundesstaaten. (das. Heft 37. N. 4.)

29) Ansichten über die Einführung des Code Napoleon in teutsche Staaten, von den Kaiserl. Franz. Professoren Arnold und Lassaulx. (das. Heft 46 N. 1.)

Ad §. 26.

IV. Aufhebung der Lehnsverhältnisse.

1) Georg Levin von Hohnhorst, (bisher Reichskammergerichtsassessor, jetzt Großherzogl. Badenscher Staatsrath und Kanzler des Hofgerichts in Mannheim)

Betrachtungen über die Allodifikation der longobardischen Lehne in Teutschland, vorzüglich in den Staaten des Rheinischen Bundes. (in Germanien, Bd. III. Heft I. N. 11 und Heft II. N. 17.)

2) Ueber die neuesten Schicksale des Lehns-instituts. (in Germanien, Bd. IV. Heft 2. N. 13.)

V. Verhältniß zu den französischen Majoraten.

1) Karl Salomo Zachariä über die französischen Majorate in Teutschland, zur Erläuterung des Kaiserl. Königl. Dekrets vom 28. Oktober 1808. (in s. Staatsrecht N. V.)

Ad §. 27.

1) D. G. F. Plank Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der teutschen katholischen Kirche und besonders über Konkordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhl, welche dadurch veranlaßt werden möchten. (Hannover 1808. 8.)

2) De la paix de l'église dans les etats de la confédération rhenane; voeux exprimés par Charles, Archevéque Metropolitain de Ratisbonne. (à Paris 1810. 16 S.) gr. 8. auch übersetzt:

Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation; ausgesprochene Wünsche Karls, Erzbischofs-Metropolitanen von Regensburg 1810 (... ich im Rh. Bund, Heft 43. N. 4.)

rchi ... katholische Kirchen- und ... orzüglich in den Rhein- ... herausgegeben von einer

Gesellschaft. (Frankf. am Main 1809. gr. 8.) Davon sind nun 4 Hefte erschienen.

4) Ueber das Prinzip zur richtigen Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der darin befindlichen katholischen Kirche mit Hinsicht auf die rheinischen Bundesstaaten. (im Archiv Bd. I. St. I. N. 1.)

Ad §. 28.

(Dieser §. ist hinter dem achten Titel zu setzen.)

1) Kriminalistische Fragmente; ein Beitrag zu dem Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, vom Hofrath und Professor Zachariä in Heidelberg. (im Rh. Bd. Heft 28. N. 2.)

Ad §. 29.

3) Zachariä, über die auswärtigen rechtlichen Verhältnisse des rheinischen Bundes. (in s. Staatsrecht, N. 4.)

Es kommt als ein neuer Beitrag hinzu:

Zehnter Titel.

Handlungsrecht.

§. 30.

1) Freiherrn von Fahnenberg (Großherzogl. Badenscher Regierungsraths in Karlsruhe) Magazin für die Handlung und Handelsgesetzgebung Frankreichs und der damit verbündeten Staaten. (Heidelberg 1810. gr. 8.)

Drei Hefte sind bereits erschienen, und wird diese Zeitschrift fortgesetzt.

38.

Königlich Würtembergischer Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810.

Das Königlich Würtembergische Regierungsblatt v. 23. März 1811 macht uns den Staatsvertrag bekannt, welcher zu Paris am 18. Mai 1810 wegen verschiedenen Länderabtretungen zwischen den Bevollmächtigten der Krone Baiern und Würtemberg abgeschlossen wurde.

Er lautet, wie folgt:

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Majestät der König von Baiern, von gleichem Wunsche beseelt, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Grenzdifferenzien und sonstige gegenseitige Ansprüche mit einem Male und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Traktaten festgesetzt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zweckes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Se. Majestät der König von Würtemberg: Ihren Staats- und Kabinetsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Ludwig Carl August Grafen von Taube, Groß-Kanzler der Königl. Orden und Großkreuz des Königl. Holländischen Ordens de l'Union, und

Se. Majestät der König von Baiern: Ihren ersten Staats- und Konferenzminister Maximilian Joseph Grafen von Montgelas, Großkanzler des Civilverdienstordens der Baierischen Krone, Ritter des St. Hubertiordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Königl. Sächsischen Ordens der grünen Krone, und Großkreuz des Maltheser-

Ordens, welche nach vorhergegangener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Die neue Grenzlinie zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg und Sr. Majestät des Königs von Baiern wird folgendermaßen festgesetzt:

(Hier folgt nun die Beschreibung des Grenzzuges gerade so, wie solcher im Königl. Würtemberg. Besitznahmepatente beschrieben ist. Da wir dieses bereits im 50sten Hefte Nr. 28. S. 244 — 247 abgedruckt haben, so verweisen wir unsere Leser, um nicht das Nämliche zweimal abzudrucken, auf dieses Heft, und theilen nun noch die übrigen Artikel mit.)

Art. 2. Bei der Gemarkung von Waldmannshofen schließt sich die Grenzlinie zwischen den Königreichen Würtemberg und Baiern, und alles, was der bis jetzt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial- Lehen- und Patronatsrechten der Krone Baiern, so wie das westlich dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial- Lehen- und Patronatsrechten der Krone Würtemberg.

Art. 3. Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronatsrechte verbleiben jedoch denselben unter der Souverainität und nach den Gesetzen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Art. 4. Die bei der Besitzergreifung vorhandene Salzvorräthe zu Ulm und Buchhorn verbleiben der Krone Baiern zur freien unbeschränkten Disposition.

Art. 5. Die bis auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Besitzergreifung erlaufene Arreragen, eben so wie die Einkünfte jeder Art, verbleiben beiden Theilen in den wechselseitig abzutretenden Besitzungen, bis zur wirklichen Uebergabe, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen von dem dermaligen Besitzer geleistet werden.

Art. 6. Beide kontrahirende Mächte nehmen sämmtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftenden

wie immer Namen habenden Schulden dergestalt auf sich, daß eine jede für den sie treffenden, und nach den Steuerkatastern zu berechnenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Ueberweisung einzustehen hat. Das Königl. Baierische allgemeine Landanlehen von 1809 ist, als in die Kathegorie der Provinzialschulden gehörig, in diesen Bestimmungen mit begriffen.

Art. 7. Eben so werden

a) die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöffe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, und zwar nach dem Betreffniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen;

b) die Befriedigung der auf Verträge und andere öffentliche Akten gegründeten Entschädigungsansprüche der unter die resp. Souverainität übergehenden Mediatisirten, wie auch

Art. 8. Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokalpersonale, mit Belassung desselben bei dem ungeschmälerten Genusse der Dienstbeträgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Distrikten spezial haftenden Pensionen wechselseitig übernommen.

Art. 9. Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personal gehet an Se. Majestät den König von Würtemberg eine Anzahl nach dem Verhältniß des Antheils über, der Allerhöchstdenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Art. 10. Den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der kontrahirenden Königreiche wechselseitig übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten bleibt der freie ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souverains gelegenen Besitzungen.

Art. 11. Zum Besten solcher mediatisirten oder anderer Güthherbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getrennt werden, wie auch für sämmtliche im Hof-Militair- oder Civildienst stehende wird gegenseitig bedungen, daß dieselben rücksichtlich ihres Domizils, oder ihrer allenfallsigen Dienstverhältnisse in keinem der beiderseitigen Staaten einem Zwang unterliegen, sondern, so lang sie in dem Dienst der beiden kontrahirenden Staaten verbleiben, oder in deren Gebiet wohnen, ihre Güther und übrige Einkünfte frei und ungeschmälert genießen sollen. Ferner

Art. 12. Wird allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staatsvertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güther und sonstiges Vermögen veräußern, und den Erlöß davon ganz Abgabenfrei exportiren dürfen.

Art. 13. Was die dermal in den beiderseitigen Armeen einrangirten Konskribirte betrifft, so soll es damit so gehalten werden, wie es bei der Abtretung von Wiesensteig beobachtet worden ist.

Art. 14. Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten Objekte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem Baiern den Besitz der ihm von Frankreich angewiesenen Akquisitionen erlangt, wo sodann Würtemberg gleichmäßig die für Baden bestimmte Zessionsobjekte an die dazu ernannte kaiserl. franz. Kommissarien übergeben wird.

Art. 15. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen in München binnen 14 Tagen, und wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen, Paris, den 18. Mai 1810.

(L. S.) Graf von Taube.

(L. S.) Graf von Montgelas.

39.

Bericht der Subdelegationskommission für das transrhenanische Sustentationswesen.

Im §. 75. des letzten Reichsdeputationsschlusses vom 23. Febr. 1803 wurde folgendes festgesetzt:

„Betreffend die Domkapitel und Dienerschaften, welche „aus den diesseits rheinischen Güthern und Einkünften von „den neuen Landesherren ihren nöthigen Unterhalt nicht erhal„ten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, „Basel, Speier, Straßburg und andere, welche sich in ähn„lichen Fällen befinden; so soll für sie eine eigene Kasse dadurch „errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als „eine Präbende hatten zwei Zehntheile ihrer neuen Zehn„theile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, „eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler „untergeben werden, um hievon nach einem gerechten Maas„stabe die Austheilung derselben zu machen, damit nach den „Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts desto„weniger haben diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreste „solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und andern „Korporationen zufallen, nach dem Verhältniß für den Unter„halt der leidenden Interessenten zu sorgen."

Hiernach wurde vom Reichserzkanzler zu Regensburg eine eigene Kommission niedergesetzt, um für die Einkassirung und Vertheilung der Gelder zu sorgen. Als Regensburg unter die Souverainität des Königs von Baiern kam, wurde nun zu Frankfurt eine eigene Kommission bestellt, welche dieses wohlthätige Geschäft leitete. Von dieser nun ist nachstehender Bericht erstattet worden, welcher über den Zustand des ganzen Sustentationswesens ein so vollständiges Licht verbreitet, daß wir nicht nöthig haben, irgend eine Anmerkung beizufügen.

Derselbe lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Großherzog und Primas, Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben in dem Laufe des Jahrs 1810 die Regierung Höchst Ihrer Staaten mit so vielen neuen Denkmalen Ihrer hohen Weisheit, und Ihrer rastlosen Anstrengung und Thätigkeit bezeichnet, daß auch auf die transrhenanische Sustentationsanstalt, die letzte noch übrig gebliebene wohlthätige Schöpfung des alten teutschen Staatskörpers, Höchstdero väterliche Sorgfalt in erneuertem Grade übergegangen ist.

Der unpassend gewordenen Verwaltung durch Deputirte aller empfangenden Pensionisten entzogen, und mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt, wurde dieses Geschäft einem Referendär und Mitglied dieses Departements, und einem Banquier der Residenzstadt Frankfurt übergeben, wohin also auch nun der Sitz dieser neuen Kommission verlegt wurde, nachdem vorher in den Landeszeitungen die öffentliche Nachricht davon ertheilt worden war.

Es ist der erste Bericht der unterthänigst unterzeichneten Kommission, und zwar über das achte Jahr dieser Anstalt, den wir hier Eurer Königlichen Hoheit ehrerbietigst zu übergeben die Gnade haben, aber auch leider das erste Jahr, in welchem die Quellen von fast allen Seiten her, unserer angestrengtesten Bemühungen ungeachtet, so sehr abnahmen, daß wir nun am Schluß des Jahres kaum $\frac{1}{3}$ der bisherigen geringen Pensionen auszubezahlen im Stande sind.

Damit aber die Abnahme dieser Quellen nicht fortdauernd seyn, vielmehr die ganze Sustentationsanstalt eine neuere sichrere, wenn auch gleich nicht reichlichere Regeneration erhalten möge, haben wir alle jene Negotiationen, die schon von Regensburg aus bestanden hatten, mit erneuetem Eifer fortgesetzt, und bitten nun Eure Königliche Hoheit, uns zu erlauben, daß wir Höchstdenenselben die Uebersicht sämmtlicher hieher Bezug habender Verhandlungen vorlegen, die

während dem Lauf dieses Jahrs in den verschiedenen Staaten geführt worden sind, wo es entweder neue Anstände in Rücksicht der Beiträge zur Sustentationskasse gab, oder wo die alten noch nicht gehoben waren.

A) Unter dem 4. Februar übergab der königl. baierische Herr Legationsrath Bauer dem großherzoglichen geheimen Legationsrath von Rieff eine Note, mittelst welcher er eine königliche Verordnung vom 30. Jänner mittheilte, des Inhalts, daß bis sowohl ein vollständiger gesetzlicher Exigenzetat, als eine gesetzliche Repartition unter alle betreffende Stifter ohne Rücksicht auf guten oder bösen Zahlungswillen vorgelegt seyn würde, von den Revenüen der Doppeltpräbendirten in dem Königreiche Baiern von den einschlägigen Behörden nur $\frac{1}{10}$ an die Sustentationskasse abgeliefert, das zweite Zehntel aber bei den königlichen Kassen als ein Depositum zurückbehalten werden solle. Sollte aber binnen dem laufenden Jahr diesem gerechten Antrage nicht entsprochen werden, so werde man nach Verlauf dieser Zeit jene Depositen an ihre Eigenthümer frei geben lassen.

Diesem wirklich gerechten Antrage zu entsprechen, war nun die angelegenheitliche Sorge von Eurer Königlichen Hoheit persönlich, und von Höchstdero damals bestandenen Sustentationskommission. Höchstdieselben nahmen von jener königlich baierischen Verordnung, und von der uns darin zum Vorwurf gemachten Ungleichheit im Beitragen der verschiedenen Stifter, den Anlaß, Se. Majestät den Kaiser Napoleon als Vormund des minderjährigen Großherzogs von Berg selbst durch eine eigene Note um Herstellung der Gleichheit der Beiträge des Domstifts Münster zu bitten, und von dieser Note dem königlich baierischen Gouvernement Mittheilung machen zu lassen.

Die Kommission aber hatte nichts dringenderes zu thun, als die verlangten Etats zu fertigen, und dem königlichen Herrn Gesandten, Freiherrn von Reding Exzellenz zur günstigen

Einbegleitung an seinen allerhöchsten Hof zu übergeben. Die Kommission erkannte in dem dazu verfaßten Memoire, daß die königlich baierische Regierung am meisten von allen teutschen Regierungen, und bisher mit beispielgebender Pünktlichkeit zu der transrhenanischen Sustentationskasse beitrage. Baiern half das darüber bestehende Gesetz gründen, war eine der ersten Regierungen, die dessen Befolgung anbefahl, und war noch bereit, es seinem Zwecke, das ist, dem Bedürfniß gemäß, befolgen zu lassen. Dieses Bedürfniß aber war bis jetzt der baierischen Regierung noch immer nicht bestimmt bekannt. Sie wußte nicht, ob, wenn alle teutsche Regierungen gleichmäßig im höchsten gesetzlichen Anschlage beitrügen, oder beitragen ließen, dann nicht etwa mehr herauskäme, als das Bedürfniß, auch im höchsten gesetzmäßigen Anschlage genommen, erforderte. Sich darnach zu erkundigen, dazu hatte die Regierung allerdings ein gegründetes Recht, indem, wenn es so wäre, ihre Unterthanen über das Bedürfniß beitrügen, folglich sich ohne Noth geschmälert und gekränkt befänden, die Regierung also ihnen das Zuviel erlassen, und der Sustentationskasse nach Verhältniß abziehen müßte.

Die Etats nun enthielten 1) was die teutschen Dom- und Ritterstifter in die Sustentationskasse nach dem Reichsdeputationsschluß und nach den verlässigsten bekannten Daten in maximo als Fünftelbeiträge zu liefern hätten. Freilich bei manchen, Osnabrügg, Hildesheim, Paderborn, Korvei war dies der Kommission selbst fast gar nicht, oder doch nicht offiziell bekannt, man konnte daher bei diesen nur ohngefähre wahrscheinliche Summen annehmen. 2) Was die jenseits rheinischen ehemaligen Domherren und Dienerschaften aus der Sustentationskasse nach einem Reichsschlußmäßigen Maximo als Pensionen zu ziehen hätten.

Aus diesen Etats nun ergab sich jedoch, daß die beiden Maxima sich so ziemlich gleich kamen, beide auf etliche und neunzigtausend Gulden, daß also die Bairische Regierung,

oder vielmehr ihre betreffenden Unterthanen, die doppeltpräbendirten Domherren, doch nicht mehr beitragen, als das Gesetz will, und das Bedürfniß verhältnißmäßig erfordert, und daß, wenn andere nicht so verhältnißmäßig beitragen, dies weniger ein Nachtheil für die Bairischen Domherren, als für die transrhenanischen Pensionisten ist, die dadurch mehr an ihren Pensionen verlieren.

Allein diese Vorlage blieb ohne Erfolg. Einzelne Königl. Bairische Domherren fuhren fort mit ihren Reklamationen gegen die Kommission, welche die Domdechante eigenmächtig vom Beitrage befreit habe, welche die nordischen Domherren nicht zum Beitrage anhalte, und welche dem Metropolitankapitel eine Ausnahme gestatte, die das Gesetz nicht kenne. Es kamen indessen aus Baiern nicht allein keine Fünftelbeiträge mehr ein, sondern auch das andere Zehntheil wurde allenthalben seit dem 1. Oktober 1809 zurückbehalten, und gar nichts mehr zur Sustentationskasse eingesendet.

Hierauf wendete sich die Kommission noch einmal wiederholt an die Königlich Bairische Gesandtschaft, aber sie war auch diesmal nicht glücklicher, als das erste Mal. Nun beschlossen Eure Königliche Hoheit, den geheimen Legationsrath von Rieff mit einem höchsteigenen Schreiben an Se. Majestät den König von Baiern nach München abzusenden, um an Ort und Stelle diese Sache endlich wieder in den rechten Weg zu leiten, und für die Zukunft zu sichern.

Er fand der Schwierigkeiten mehrere. Die Ungleichheit im Beitragen der Westphälischen und Bergischen Domherren, auch der Domherren von Aschaffenburg und Regensburg gegen die bisherigen Beiträge der altbairischen Domherren, auch der von Salzburg und Passau, war nicht die kleinste dieser Schwierigkeiten, und man versicherte, wenn auch gleich jetzt alle westphälische und bergische Domherren beizutragen anfingen, so würde man doch noch erst abrechnen müssen wegen dem, was die Bairischen seitdem ununterbrochen beitrugen, als jene

nichts beitrugen. Seine Majestät der König könne unmöglich den Domherren, seinen Unterthanen, das Gehör länger versagen, welches sie mit ihren Klagen bei allen Landesbehörden schon gefunden hätten; er müsse sie schützen, und könne erwarten, daß seine Vertretung nicht fruchtlos bleibe. Seit das Gesetz gemacht worden, hätten sich die Umstände sehr geändert, die ohnehin von Jahr zu Jahr eine temporäre Anstalt, wie diese, nothwendig ändern mußten. Das Maximum von 90,000 Fl. für Pensionen könne man im Ganzen nie anerkennen, wohl aber für die einzelnen Pensionen, wenn Sterbfälle in den einzelnen Hochstiftern Akkreszirungen erlaubten; mit 70,000 Fl., die man bisher jährlich bezog, könne man sich also auch künftig immer begnügen. Zu diesen 70,000 Fl. müßten nun aber alle Domherren, auch das Metropolitankapitel, auch die Domdechante beitragen, und so jeder alle zu erleichtern trachten, keiner aber im Augenblick der allgemeinen Noth sich ausschließen wollen, am wenigsten der reichere Geistliche. Diese 70,000 Fl. aber kämen auch wohl mit Einem Zehntel heraus, wenn alle Kapitel, auch die Nordischen, und das Metropolitankapitel vollständig beitrügen; warum also zwei Zehntel verlangen, da das Gesetz, welches 2/10 vorschreibe, diese nur als ein Maximum benenne, so lange sie nämlich nothwendig seyen?

Man wendete jedoch diesseits dagegen ein: 1) In dem nämlichen §. 75 des Reichsdeputationsrezesses, worin die Pensionirung der Fürstbischöffe von Basel und Lüttich vorgeschrieben wäre, sey auch die ihrer geistlichen und weltlichen Diener enthalten. Ersteres beobachte Se. Majestät der König von Baiern noch genau und gewissenhaft, und leiste es sogar aus eigenen Mitteln. Warum wolle Er seinen Unterthanen erlauben, das letztere nicht zu beobachten, wo es blos aus ihren Mitteln gehe? 2) In Rechten könne nie für einen Schuldner ein Grund gefunden werden, seinen Gläubiger deswegen nicht zu befriedigen, weil andere dem nämlichen Gläubiger ebenfalls schuldig

blieben; das Beispiel der nordischen Domherren könne daher die baierischen zu nichts berechtigen. 3) Wenn Baiern seine Beiträge von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{10}$ herabsetzen würde, so müßte die Sustentationskommission von freien Stücken auch die Beiträge der würtembergischen, badischen, würzburgischen, hessischen, nassauischen Domherren, die sich doch bisher nie beklagten, und vollständig beitrugen, eben so herabsetzen; da aber bisher schon das Fünftel nicht ganz zugereicht hätte, was werde man denn mit dem Zehntel ausrichten können? 4) Vortheilhafter oder wenigstens unnachtheiliger, als eine jede herabgesetzte Proportionssumme würde eine jährliche Aversionalsumme stilo ferreo seyn, wodurch allen künftigen Schmälerungen und Widersprüchen vorgebeugt, eine legale und billige Auskunft aus einer so verwickelten und angefeindeten Lage erreicht, die Existenz so vieler Pensionisten dauernd gesichert, und sich nicht gegenüber von andern Regierungen selbst kompromittirt würde.

Doch alle diese Vorstellungen schienen nur folgendes zu bewirken: 1) die Idee eines Aversums ward nicht für immer verworfen, wohl aber für jetzt, wo so viele Domkapitel sich noch gänzlich nicht erklärt hätten, was sie geben wollten, und in so ungleichen Rückständen noch sich befänden. Baiern wolle seine Verordnung vom 30. Jänner aufheben, und noch für das ganze Rechnungsjahr 1810 das volle $\frac{1}{5}$ bezahlen. Pro 1811 aber wolle Baiern nur $\frac{1}{10}$ provisorisch bezahlen, und wenn dann am Ende 1811 Alle ebenfalls so beigetragen hätten, und doch die 70000 fl. nicht erreicht wären, dann erst könne man berechnen, was pro rata noch zu dem $\frac{1}{10}$ zuzuschießen wäre, oder beurtheilen, welches Aversum man irgend einer bisherigen Proportionssumme substituiren könne, um Niemanden zu prägraviren, und doch das Bedürfniß zu decken. 2) Unordnungen im Beitragen würden künftig nicht mehr vorfallen. Sollten jedoch wider Erwarten einige Beiträge nicht zu rechter Zeit einlaufen, so würde ein großherzogliches Ministerialschreiben, an das königliche Ministerium der auswärtigen

Angelegenheiten gerichtet, sogleich alle Unordnung heben, und das betreffende Rentamt zur genauen Einhaltung seiner Schuldigkeit ernstlichst angewiesen werden. 3) Uebrigens wolle man auch dann die Beiträge zu $\frac{1}{10}$ einige Zeit lang ungeschmälert fort entrichten, wenn auch einige Individuen absterben, oder anderwärts versorgt werden sollten, wie dies auch von Sr. Majestät zum Besten des Kammergerichtspersonals geschehen sey. So werde dann 4) der wohlthätige Zweck doch noch erreicht werden können, die Alimentation der nunmehr aufgenommenen Pensionisten auf das angegebene Maximum noch erhöhen zu können. 5) Endlich solle die Einleitung getroffen werden, daß die vor dem letzten Kriege regulirten Beiträge von Salzburg und Passau in Gang kommen.

Mehr ist bis jetzt nicht zu erhalten gewesen; der Bericht pro 1811 wird das endliche Resultat dieser Negotiation liefern.

B) Wegen Münster ist schon oben die Vorstellung angeführt worden, welche über dessen Beitragspflichtigkeit Eure Königliche Hoheit selbst Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich übergeben haben. Späterhin wendeten sich Eure Königliche Hoheit ebenfalls persönlich deswegen an den Herrn Staatsrath Grafen Beugnot, Kaiserlichen Kommissair im Großherzogthum Berg, und verlangten nicht sowohl die Erfüllung der unter dem 31. Dezember 1808 abgeschlossenen Konvention, als nur im Allgemeinen Erfüllung des Reichsdeputationsrezesses in diesem Betreff, welchen Frankreich und Rußland garantirt haben, welchen in dem Pensionspunkte die Bundesakte bestätiget hat, und welcher die Verbindlichkeit aller teutschen Domkapitel, folglich auch Münster, zu der Sustentationskasse beizutragen, bestimmt ausspricht. Und als Se. Majestät der Kaiser den Herrn Grafen Röderer zum Minister-Staatssekretair des Großherzogthums Berg ernannten, so wendete man sich auch an diesen, um die Sache zu empfehlen. Er antwortete, er habe dem Kaiserl. Kom-

missair in Düsseldorf den Auftrag bereits gemacht, die schleunigsten Maasregeln zu treffen, damit die doppeltpräbendirten Domherren von Münster diejenigen Zahlungen leisten, wozu sie der Reichsdeputationsschluß §. 75 verbinde.

Zwar ist das Großherzoglich Bergische Emsdepartement bald darauf mit Frankreich vereinigt worden, und mit ihm der Sitz des Domkapitels selbst; allein ein großer Theil der Güther des Domkapitels ist doch Bergisch verblieben; und wenn auch selbst das Domkapitel von Münster aufgehoben würde, das heißt, seine eigene Verwaltung verlöre und auf Pension gesetzt würde, so geschähe damit nicht mehr als mit allen andern Domkapiteln Teutschlands schon geschehen ist, welche dennoch beitragen, aber nicht 1/5 ihrer Präbende, sondern 1/5 ihrer Pension, so reichlich oder so geschmälert sie immer sey. Auch die westphälischen Domstifter, in denen die Domherren von Münster ihre meisten zweiten Präbenden haben, sind nun aufgehoben; aber der gerechte König von Westphalen ist keineswegs gemeint, sie ohne Pension zu lassen, sondern davon, was sie erhalten, tragen sie eben verhältnißmäßig bei, oder lassen so viel bei den Kassen zurück, aus denen es dann die Sustentationskasse empfängt.

Auch bestehen Eure Königliche Hoheit auf keiner Form, in welcher jener münsterische Beitrag ausgesprochen werden wolle; Höchstdieselben wünschen vielmehr, daß Se. K. K. Majestät aus eigener Bewegung in dieser Sache bestimmen möge, welche Summen das Domkapitel zu Münster in die Eurer Königlichen Hoheit anvertraute Sustentationskasse beizutragen hätte. Diese Bemerkungen, wurde auch beschlossen, dem Herrn Grafen Röderer noch nachträglich mitzutheilen.

C) Die Domstifter im Königreich Westphalen haben sich bis jetzt noch, Ausnahmen einzelner Domherren abgerechnet, seit sie nicht mehr unter dem preußischen Szepter stehen, aller Beitragspflicht zu entziehen gewußt, und alle Reklamationen,

deren in vorigen Berichten gedacht worden, waren fruchtlos geblieben.

Auch in diesem Jahre wendete man sich in verschiedenen Noten an den Königl. Gesandten von Simeon Exzellenz, und späterhin an den Herrn Finanzminister Grafen Bülow, und den Herrn Staatsrath Baron Coninx, als Generaldirektor der Oekonomate. Letzterer antwortete: die eben erfolgte Supprimirung dieser Kapitel habe allerdings einen wesentlichen Einfluß auf diese Sustentationssache und auf die Exekution des frühern Königl. Dekrets vom 29. Oktober; indessen scheine es nur auf folgende Punkte anzukommen: 1) da die Pensionen der westphälischen Domherren noch nicht bestimmt seyen, so müsse man erst abwarten, ob diese Pensionen dem Betrag ihrer vorigen Präbenden gleich seyn werden. In diesem Falle bleibe ihre Verbindlichkeit, das Fünftheil zu bezahlen, die nämliche. Im entgegengesetzten Falle aber würde man darüber mit dem Staat selbst unterhandlen müssen, der sämmtliche domkapitulische Güther mit seinen Domainen vereinigt habe. 2) Was die Rückstände angehe, so sey kein Zweifel, daß die doppeltpräbendirten selbe nachbezahlen müßten; und er habe daher den ehemaligen Inspektoren der Oekonomate zu Hildesheim und Paderborn den Befehl ertheilt, sich dieser Zahlung durch die Revenüen, welche man noch von den Domherren in Händen habe, zu versichern. 3) Nur sey noch ein Zweifel über die Frage, ob ein Doppeltpräbendirter das $\frac{1}{5}$ von beiden Präbenden nach dem §. 75 des Reichsdeputationsschlusses, oder nur von jener, womit er zuletzt investirt worden, nach der Entscheidung Sr. Majestät des Königs von Preußen, beitragen müsse. Er bitte sich darüber eine sichere Auskunft aus.

Hierauf werden wir antworten: das Königl. Dekret vom 29. Oktober sey uns bis diese Stunde noch gänzlich unbekannt, indessen wenn auch die künftigen Pensionen geringer seyn sollten, als die vorigen Präbenderträge, so könne dies

doch keine schlimmere Folge haben, als daß dann auch das Fünftel für die Sustentationskasse verhältnißmäßig geringer ausfalle. Hierauf sey man gefaßt, und sey dies in den meisten Staaten, wo Domkapitel supprimirt worden, schon früher der Fall gewesen. Der Ausdruck des Gesetzes sey übrigens klar: zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche sie von diesen Präbenden zu beziehen haben (deux dixièmes de chaque neuf dixièmes); werde auch so in allen Staaten der Konföderation beobachtet, sey auch selbst von Preußen nie anders entschieden worden. Wohl aber hätten die Königl. Preuß. Provinzialkommissaire die Sache mehrmal anders auszulegen versucht, und auch provisorische Verordnungen darüber erlassen, bald: daß nur $\frac{1}{10}$ aber von beiden Präbenden, bald $\frac{1}{5}$ aber nur von den Präbenden, nicht von Dignitäten, Benefizien, Obedienzen, Oblegien; bald $\frac{1}{5}$ aber nur von der letzten Präbende, bezahlt würde. Doch alles dies sey nur willkührlich und ungesetzlich gewesen. Die Königl. Preuß. Regierung selbst habe noch keine definitive Entscheidung gefaßt, wohl aber unter dem 4. Jun. 1806 dem diesseitigen Gesandten zu Berlin offiziell erklärt, man werde nun unverzüglich eine solche fassen, die der Billigkeit und dem Gesetz entsprechend wäre.

Da nun selbst das königlich westphälische Aufhebungsdekret vom 1. Dezember Art. 3 sagt: deduction faite du dixième et des charges, aux quelles leur revenu était soumis, so scheine hier schon der schuldige Beitrag an die Sustentationskasse vorbehalten zu seyn, dessen baldiger Regulirung man nun mit gerechtem Vertrauen entgegensieht.

D) Das vormalig westphälische Domstift Osnabrügg, und ein Theil der Güther des vormaligen bergischen Domstifts Münster mit dem Sitz desselben, sind nun dem französischen Kaiserreich unterworfen. Schon unter dem 1. August hatte der kaiserlich französische Herr Chargé d'affaires bei der Konföderation, Baron Bacher, dem Präsidio der Kommission

eine Note übergeben, worin er in Beziehung auf den letzten Jahrbericht, den er Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt zu haben versicherte, zugleich die großmüthige Sorgfalt Eurer Königlichen Hoheit in Erfüllung dieses Punktes des Reichsdeputationsrezesses zur Konsolidirung der Existenz der so interessanten Klasse von Pensionisten anerkennt und rühmt. Nun, wo obengenannte Domstifter selbst von Frankreich zunächst abhangen, hat man sowohl dem Herrn Fürsten von Eckmühl Hochfürstlichen Durchlaucht, als Chef der von Sr. Majestät dem Kaiser für die neuen Departements im Norden von Teutschland niedergesetzten Kommission, als auch Sr. Exzellenz dem Herrn Herzog von Gaeta, Finanzminister von Frankreich, vollständige Memoires über die Verhältnisse beider Stifter in Beziehung auf die Beitragspflichtigkeit übergeben lassen, und erwartet nun baldigen günstigen Erfolg von diesen Schritten.

E) Indessen haben Eure Königliche Hoheit die Gründe erwogen, welche Se. königl. Majestät von Baiern bewogen hatten, auch wieder bei dem neuen Anlaß den wiederholten Wunsch zu äussern, daß die Kapitel von Aschaffenburg und Regensburg und sämmtliche Domdechante zum Mitbeitrag angehalten würden, da kein Gesetz sie davon befreie. Eure Königliche Hoheit haben bereits beschlossen, in Folge dessen an Höchstihro Metropolitankapitel in Regensburg und Aschaffenburg Schreiben des Inhalts zu erlassen: sie seyen zwar bisher von der Beitragspflicht ausgenommen worden, weil der primatische Staat nicht säkularisirt, sondern forthin als ein geistlicher Staat zu betrachten gewesen wäre, dessen Metropolitankapitularen wesentliche Bestandtheile wären, für welche das Pensionirungssystem der säkularisirten Domkapitel ganz fremd sey. Im Jahr 1810 aber habe der Geist der Zeit auch hierin eine Veränderung bewirkt; der römische Staat habe aufgehört, eine politische Verfassung zu besitzen, und eben dieses Loos habe auch den primatischen Staat betroffen.

Nun werde von allen Seiten darauf bestanden, daß auch die Mitglieder des primatischen Metropolitankapitels zu der Last der Pensionirung mit beizutragen hätten, daß andere pensionirte Domkapitularen nicht mehr beizutragen schuldig seyen, wenn nicht vollkommene Gleichheit beobachtet würde. Dringend sey diese Bedrohung wiederholt worden, welcher in gegenwärtigen Verhältnissen nichts mehr entgegen zu setzen sey. Eure Königliche Hoheit hätten einmal die Pflicht übernommen, für unschuldige Opfer der Säkularisation bestmöglichst zu sorgen, und könnten sich diesem Beruf im Drang der Umstände nicht entziehen, indem die Rettung und der Lebensunterhalt so vieler Bedrängten davon abhänge.

Ueber des Aschaffenburger Domkapitels Vermögen werden nun ehestens die verlässigen Nachrichten mitgetheilt werden, und wird die Bestimmung des jährlichen Beitrags sodann sich selbst ergeben, und derselbe richtig bezahlt werden.

F) Konsequent mit diesen Maasregeln muß nun im Namen Eurer Königlichen Hoheit die unterzeichnete Kommission auch die Beiträge der Domdechante künftig von allen jenen Regierungen ansprechen, wo sich deren befinden, welche bisher selbst von hierorts aus von der Beitragsverbindlichkeit dispensirt gewesen waren. Sonst waren zwar wohl propter laborem die Domdechante von allen kapitularischen Gemeinlasten frei; dies und die Verwendung einiger selbst doppeltpräbendirten Mitglieder der ehemaligen Sustentationskommission, zu Gunsten der Domdechante, war auch der Beweggrund erwähnter Dispens. Allein der labor hat bei den nun pensionirten aufgehört; die Domdechanten der Metropolitan- und Kathedralkirchen konnten sogar ihre ehemaligen Amtsverrichtungen als Vorstände nach bekannten Beispielen nicht mehr in Ausübung bringen; in dem gegenwärtigen bloßen Pensionsverhältniß haben sie daher keinen Anspruch mehr auf Befreiung von reichsschlußmäßigen Beiträgen, zumal da die großen Schmälerungen, welche die Kasse fort-

dauernd erleidet, andere rechtmäßige Zuflüsse erheischen, wenigstens keine Dispens mehr gestatten.

Jedoch verlangt man vorerst blos $\frac{1}{10}$ der Domdechanei-Revenüen pro 1811, bis sich am Ende des Jahrs ergeben wird, ob überhaupt mit einem Zehntel die ganze Exigenz gedeckt seyn, oder ein kleiner verhältnißmäßiger Zuschuß noch nothwendig werden wird.

Nach der Uebersicht dieser weitläuftigen Bemühungen, werfen Eure Königliche Hoheit einen Blick auf anliegende Tabellen. Wie wenig entsprach diesen Bemühungen der Erfolg! Die ganze Einnahme pro 1810 bestand statt aus 70,000 Fl. aus 19,000 Fl! Die Austheilung aus einem Drittel des Minimums! Noch ein Schritt weiter herab, und die ganze Sustentationsanstalt besteht nicht mehr, oder die geringen Beiträge können doch keinen Zweck mehr erfüllen. Diesesmal haben noch die fortgesetzten wohlwollenden Gesinnungen Sr. Majestät des Königs von Baiern gegen die unglücklichen überrheinischen Pensionisten die Anstalt gerettet; wie aber, wenn fortdauernde Ungleichheit anderer Beiträge auch hier einst nachtheiligere Folgen haben sollte? Hunderte von ehrwürdigen Geistlichen und Staatsdienern sammt deren Familien, die im Vertrauen auf die teutsche Rechtlichkeit und gute Beobachtung guter Gesetze, ihr Väterland verlassen, und in den mäßigen diesseitigen Pensionen ihren einzigen Lebensunterhalt erwartet und auch seit mehreren Jahren gefunden haben: wenn diese nun bei zunehmendem Alter und Bedürfnissen sich dieser einzigen Hilfe beraubt, dem Hunger und Elende in einem fremden Lande Preis gegeben sehen müßten: wäre es nicht härter, als nie vorher unterstützt werden zu seyn, und wäre es nicht ein Flecken an dem teutschen Namen?

Ziehen Eure Königliche Hoheit Ihre schützende Hand nur nie von dieser wohlthätigen Anstalt ab; verwenden Sie den ganzen Einfluß Ihrer Würde und Ihrer Weisheit bei den Regierungen, die bisher diese heilige Hinterlassenschaft

des alten teutschen Reichs, von dem rheinischen Bundesstaate wohlthätig wieder adoptirt, so großmüthig unterstützt haben, und lassen Sie so Ihren Segen auch weit über Ihre Staaten, über Fremde, uns aber durch Gesetz und Unglück genähert, ruhen!

Wir verewigen in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit,
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst treu gehorsamste
Subdelegations-Kommission
für das
transrhenanische Sustentationswesen
Frhr. von Eberstein.

Frankfurt am 31. Dezember 1810.

Diesem Berichte lagen zwei detaillirte Berechnungen über den Empfang und die Austheilung der eingezogenen Gelder bei. Aus diesen erhellt, daß von 14 Kapiteln an Rückständen für 1809 eingezogen sind 25703 Fl. und für 1810; 19657 Fl., überhaupt also 45360.

Aus der zweiten Beilage geht hervor, daß das berücksichtigte Maximum für 122 Individuen 93573 Fl. beträgt, das Minimum aber, so wie sie solches für 1809 empfingen in 68841 Fl. bestand; für 1810 aber nur 24189 Fl. bezahlt werden konnten, so daß man derselben am Minimum noch 44652 Fl. schuldig verblieb.

40.

Ueber die Verfassung der Juden in den Herzogthümern Meklenburg.

---

§. 1.

G e s c h i c h t e.

Schon gegen Ablauf des 13ten Jahrhunderts hatten mit der zunehmenden Bevölkerung auch Juden in Meklenburg sich schon eingefunden. Wahrscheinlich waren sie aus Südteutschland hieher gekommen. Man findet sie schon 1266 zu Wismar, 1267 zu Boitzenburg, 1279 zu Rostock und 1286 zu Warnemünde. Weil sie nach den damaligen Grundsätzen der herrschenden Kirche im römischen Reiche zu ihrer Duldung eines besonderen kaiserlichen Schutzes bedurften, auf denselben aber, wie andere Unterthanen, nicht durch Kriegsdienste Anspruch machen konnten, so mußten sie ihre Existenz mit baaren Abgaben erkaufen und wurden daher von den Kaisern als Servi fiscales behandelt, weshalb sie in Meklenburg nicht unter dem ordentlichen Gerichtszwang der Stadt, sondern unter dem Regenten, und nicht unter Stadtrecht standen.

Rudlof pragmatische Geschichte von Meklenburg, Thl. II. S. 162.

Tychsens Boitzenburgische Nebenstunden, Thl. V. S. 16.

Deshalb belehnten die Kaiser den Herzog von Meklenburg in der Belehnung über ihre Länder und deren einzelne Theile und Rechte auch mit den Juden.

Sie mußten den Herzögen Schutzgelder zahlen, kamen jedoch in Wismar schon im 14ten Jahrhundert unter städtische Gerichtsbarkeit und Stadtrechte, konnten dagegen aber auch liegende Gründe, gleich ihren christlichen Mitbürgern erwerben.

Rudlof a. a. O. S. 383.

Allein auf Vorstellung der Stadt Wismar ward endlich durch wiederholte Verträge mit den Fürsten im 14ten Jahrhundert die Zahl der in der Stadt ansässigen Schutzjuden auf 2 Familien, die jährlichen Abgaben (census) derselben an den Landesherrn auf 24 Mark Lübisch und die baare Redemtion der Stadtlasten, außer Wachdiensten und Schanzarbeiten, auf 16 Mark Lübisch und die Zinsen und Provisionen, welche sie wöchentlich von den Bürgern nehmen durften, wöchentlich auf 3 Pfennige von jeder Lübischen Mark bestimmt.

Zu Rostock erlaubten die Juden sich sogar 4 Pfennige wöchentlich von jeder Mark, anstatt daß man sonst nur 10 Prozent jährlich nahm. Im Fürstenthum Wenden, besonders zu Güstrow und Krakow verhängte der falsche Religionseifer von 1325 bis 1330 harte Verfolgungen über die Juden, weil man sie beschuldigte, geweihete Hostien gemißhandelt zu haben.

Rudlof a. a. O. S. 383.

Im 15ten und 16ten Seculo hörte das Verfolgen auf, und die Juden verbreiteten sich immer mehr; auch in den kleinen Städten.

In Röbel nahm ein Jude im Jahr 1472 von 10 Mark Lübisch wöchentlich 10 Pfennige Zinsen, da von 5 Thlr. jährlich 43 S. 4 ₰.

Tychsen a. a. O. Thl. V. S. 20.

In ihrer fernern Geschichte äußert sich nichts merkwürdiges; ihre Anzahl nahm immer zu, obgleich die Städte dagegen mehrere, obwohl fruchtlose, Vorstellungen machten. Im Jahr 1755 ward endlich bestimmt, daß sie in den Städten keine liegende Grundstücke eigenthümlich erwerben sollten, obgleich davon die landesherrliche Dispensation nicht selten ertheilt ward. Im 18ten Jahrhundert erhielten sie Synagogen an mehreren Orten, eigne Rabbiner und in mehreren Städten eigne schriftliche Konstitutionen. Sie wurden seit der letzten

Hälfte des 18ten Jahrhunderts mit einer Humanität behandelt, die in andern Staaten wohl schwerlich übertroffen werden kann; sie wurden auch in Rücksicht auf ihre bürgerliche und sittliche Verbesserung der Gegenstand der Aufmerksamkeit und Fürsorge der Regierungen.

§. 2.

Heutiger Zustand der Juden im Allgemeinen.

Die Juden sind im Allgemeinen:

1) Schutzjuden, vergleitete.

2) Unvergleitete.

Letztere werden als Fremde betrachtet und haben keine staatsbürgerliche Rechte. Die Armen werden durch Beihilfe der Juden unterhalten und unterstützt, dürfen aber keinen beständigen Wohnort im Lande haben. Die Gesetze sind in Ansehung ihrer streng, falls sie durch Bildung oder Vermögen sich nicht auszeichnen. Der Leibzoll ist jedoch schon vor einigen Jahren in beiden Herzogthümern aufgehoben worden.

Erstere der Schutzjuden erhalten von der Landesregierung ein Privilegium für sich und ihre Familien an den darin bestimmten Orten zu wohnen, womit auch das Recht verbunden ist, sich zum Behufe des Handels einige Knechte halten zu dürfen. Für dieses Privilegium zahlen sie ein Aversionalquantum und jährlich eine geringe Rekognition von drei bis fünf Thalern. Sie erhalten dadurch das Recht zu handeln, welches indessen hin und wieder z. B. wegen des Rechts einen offnen Laden zu halten, modifizirt ist. Sie dürfen im ganzen Lande handeln, treiben aber keine zunftmäßige Gewerbe, weil Zunftgesetze und eigne Neigung ihnen noch entgegenstehen.

In der Regel ist das Hausiren ihr Gewerbe; und nur wenige sind auf eigentlichen Handel konzessionirt; es ist ihnen jedoch unbenommen, jedes freie nicht an eine besondere Konzession gebundene Gewerbe zu treiben, dagegen hat man sie aber bisher in der Regel von allen Nahrungszweigen die

zünftig sind, ausgeschlossen, obgleich darüber kein eignes landesherrliches Gesetz vorhanden ist. Im Strelizischen zu Alden ist ein Jude wegen der ihm zugehörigen Lohmühle in die Müllerzunft aufgenommen worden.

Der Schutzbrief enthält eo ipso das Recht zu heirathen. Sie wohnen nur in den Städten, außer daß in den Flecken Ludwigslust und Mier auch einige Familien Privilegien erhalten haben. Sie genießen die Rechte aller übrigen Staatsbürger, nur dürfen sie ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine liegenden Gründe in den Städten erwerben.

Unter sich machen sie eine eigne Gesellschaft aus, welche ihre eigne gottesdienstliche Verfassung hat, worüber in beiden Landen eigne Reglements erlassen und vom Landesherrn bestätigt sind. Sie haben freie Ausübung des Gottesdienstes, ihre eignen Synagogen und derselben Offizianten. Der Ober-Rabbiner für Strelitz ist der Berlinische Rabbiner. Für Gegenstände des Ritus auch Erbschafts- Heiraths- und Testamentsverhältnisse haben sie ihre eignen Gerichte, ohne Einmischung der christlichen Obrigkeit. Die Beiträge zu den Kosten bringen sie unter sich auf, so wie auch jene für ihre Armen, wogegen sie von den Beiträgen zu den christlichen Armenkassen befreiet sind. Sie haben ihr eignen Schulen, doch besuchen ihre Kinder hie und da auch die christlichen Schulen und Lehranstalten mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Im Ganzen stehen die Juden im Meklenburgischen auf keiner besonders niedrigen Stufe der Kultur und sind von den, den Juden gemeiniglich gemachten Vorwürfen ziemlich befreiet. Die Verbesserung ihres sittlichen Zustandes hat die Regierungen oft beschäftigt.

Der Herzoglich Meklenburg-Strelizische Justizrath von Müller (jetzt Hilfsarbeiter bei der Königl. Preußischen Kurmärkischen Regierung in Potsdam) hat darüber vor einigen Jahren eine trefliche, durchdachte Abhandlung, unter dem Titel: Ueber Aufnahme und Konzessionen der

fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Beziehung auf Meklenburg-Strelitz von einem Mitbürger dieses Staats. 8. Berlin 1802 — geschrieben, die auch für das auswärtige Publikum sehr interessant, obgleich weniger bekannt ist, als sie es verdient.

In Absicht der öffentlichen Abgaben werden die Juden nach denjenigen Grundsätzen behandelt, welche für die Christen gelten. Von der Militairkonskription sind sie bis jetzt noch befreiet. Es gibt mehrere sehr wohlhabende Juden im Meklenburgischen. Fast in allen Städten, wo Juden wohnen, haben sie einen eignen Judenkirchhof. Gegen das zu frühe Begraben sind Gesetze erlassen.

§. 3.

Heutige Verfassung der Juden in Meklenburg-Strelitz.

Im Stargardschen Kreise wohnen die meisten Juden in Altstreliz, einer $\frac{1}{4}$ Meile von Neustreliz entfernten Stadt. Im Herbst 1810 waren daselbst 485 Juden. Sie haben dort eine Synagoge, einen Oberrabbiner, und überhaupt eine Gemeinheitsverfassung. Auch in Neustreliz, wo 4 jüdische Familien sind, in Mirow, in Fürstenberg und Wiesenberg ist eine Synagoge und Gemeinheitsverfassung. In Altstreliz ist das jüdische Gericht für die Juden des Stargardischen Kreises, in welchem auf den Herzoglichen Domainengüthern einige Juden Loh- und Papiermühlen, auch in Altstreliz eine Leder- und Tobaksfabrik und eine Methbrauerei angelegt haben. Im Fürstenthum Razeburg ist nur ein Schutzjude, nämlich in der Stadt Schönberg.

Die Herzoglich Meklenburg-Strelizische Regierung hat seit fast einem halben Jahrhundert gegen die Juden sehr liberale und humane Grundsätze aufgestellt, und ihren Zustand auf alle Art sehr erleichtert, weshalb auch mehrere wohlhabende

jüdische Familien ins Land zogen, wie denn z. B. die Wittwe und Kinder des berühmten Moses Mendelssohn nach dem Tode dieses Mannes sich in Neustreliz niederließen.

Der jetzt regierende Herzog Karl hat sich auch die moralische Bildung dieses Volkes sehr angelegen seyn lassen, und Jahre lang eine eigne Kommission angeordnet gehabt, um die kirchliche und Gemeinheitsverfassung der Juden zu verbessern. Mit dieser Kommission war Anfangs der nachherige Reichskammergerichtsassessor Frhr. von Kamptz, so lange er in Strelizischen Diensten war und nachher der jetzige Minister von Oerzen beauftragt.

Die Judenschaften zu Altstrelitz und zu Fürstenberg haben eigne landesherrlich bestätigte Reglements und Ordnungen, wodurch ihre innere Verfassung bestimmt ist, auf deren Beobachtung das Kollegium der Ältesten wacht, und daher ein jus exequenti hat.

Wenn gleich die Juden einzeln nicht mehr kanzleisässig sind, sondern unter den Niedergerichten stehen, falls sie nicht einen Titel haben, mit welchem die Kanzleisässigkeit verbunden ist, so steht doch das Kollegium der Judenältesten als solches unmittelbar unter den Landesgerichten.

Die Juden haben einen nicht unbeträchtlichen Handel sowohl im Lande als außerhalb desselben, Wechselgeschäfte und dergleichen, allein noch keine städtische, bürgerliche, zünftige Gewerbe, obgleich einige die oben gedachten Fabriken angelegt haben.

Die Judenschulen im Lande sind der Gegenstand vieler Verbesserungsversuche gewesen; die Judenkinder gehen aber, wie schon erinnert worden, ziemlich allgemein in die christlichen Schulen.

Die Aufnahme der Juden geschieht durch die Landesregenten.

Gegen den Aufenthalt unvergleiteter Juden sind 1717, 1764, 1772, 1777 und 1781 Verordnungen erschienen.

Den Städten wurde zwar 1754 zugesagt, daß weiter keine Juden als die in Altstrelitz konzessionirten aufgenommen werden sollten, allein das ist implicite durch den Landesvergleich vom 18. April 1755 §. 377 und durch die Observanz aufgehoben.

Die Statuten der Judenschaft zu Altstrelitz sind am 24. Februar 1768, und jene der Judenschaft zu Fürstenberg am 4. März 1779 landesherrlich bestätigt worden.

Schon durch Verordnungen von 1779 und 1781 ist bestimmt, daß die Meklenburg-Schwerinischen Juden von Erlegung des Leibzolles befreit seyn sollen, wenn die Strelizischen Juden im Schwerinischen die nämliche Freiheit genießen.

Der jüdische Richter und Vizerabbiner zu Altstrelitz ist befugt, alle unter der Gemeinde vorfallende Streitigkeiten, welche aus jüdischen Gesetzen entschieden werden müssen, nach ihren Statuten beizulegen, auch wenn über kleine Schuldposten Streit entsteht, solche zur Ersparung der Kosten abzumachen, welches jedoch nur von geringen Schulden armer Leute, und auf den Fall zu verstehen ist, daß sie sich dem Erkenntniß freiwillig unterwerfen und damit zufrieden sind. S. Verordnung vom 29. Junius 1780.

Nach den Verordnungen von 1771 und 1792 findet die in den Städten des Stargardischen Kreises geltende eheliche Güthergemeinschaft auch unter den Juden des Herzogthums Meklenburg-Strelitz statt.

§. 4.

Einige Nachrichten von den Juden im Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

Im Schwerinischen wurden im Jahr 1807 geboren 73 Juden, 43 starben und 13 Paar wurden kopulirt. Eine Zählung der Juden ist unsers Wissens daselbst noch nicht geschehen.

Es wohnten aber 1808 an Schutzjuden:

in Parchim . . . 10 Schutzjuden mit Familien.
in Bruel . . . 7 . . .

in Neubuckow	=	=	=	8	Schutzjuden mit Familien.		
in Crivitz	=	=	=	10	=	=	=
in Dömitz	=	=	=	8	=	=	=
in Gadebusch	=	=	=	6	=	=	=
in Grabow	=	=	=	8	=	=	=
in Grevismühlen	=	=	=	6	=	=	=
in Hagenow	=	=	=	11	=	=	=
in Kröpelin	=	=	=	5	=	=	=
in Lüpz	=	=	=	5	=	=	=
in Malchow	=	=	=	5	=	=	=
in Neustadt	=	=	=	4	=	=	=
in Rhena	=	=	=	9	=	=	=
in Schwerin	=	=	=	44	=	=	=
in Sternberg	=	=	=	3	=	=	=
in Waren	=	=	=	20	=	=	=
in Wittenburg	=	=	=	4	=	=	=
in Güstrow	=	=	=	9	=	=	=
in Boitzenburg	=	=	=	7	=	=	=
in Gnoien	=	=	=	9	=	=	=
in Goldberg	=	=	=	9	=	=	=
in Neukalden	=	=	=	7	=	=	=
in Krakow	=	=	=	7	=	=	=
in Lage	=	=	=	6	=	=	=
in Malchin	=	=	=	17	=	=	=
in Marlow	=	=	=	5	=	=	=
in Penzlin	=	=	=	11	=	=	=
in Plau	=	=	=	10	=	=	=
in Ribnitz	=	=	=	11	=	=	=
in Röbel	=	=	=	12	=	=	=
in Schwan	=	=	=	6	=	=	=
in Stavenhagen	=	=	=	20	=	=	=
in Sülz	=	=	=	4	=	=	=
in Tessin	=	=	=	6	=	=	=
in Teterow	=	=	=	15	=	=	=

in Bützow = = = 15 Schutzjuden mit Familien.
in Warin = = = 14 = = =

Ueberhaupt 363 Schutzjuden
mit Familien und Knechten, indem jeder Schutzjude befugt ist, sich einige Knechte zu halten. Rechnet man nun auf jeden Schutzjuden 6 Personen, und man könnte vielleicht 7 annehmen, so kommt die gesammte Judenvolksmenge im Herzogthum Meklenburg-Schwerin auf 2178.

Die Zahl der Juden in beiden Herzogthümern kann man auf 2800 bis 3000 annehmen.

In den Seestädten Rostock und Wismar dürfen nach ihrer Verfassung keine Juden wohnen. In Schwerin und Güstrow haben sie Synagogen mit Rabbinern; auch ist zu Schwerin das jüdische Gericht, indem die Juden in Kommunalsachen und in Erbschaftsfällen nach ihren Ritualgesetzen durch das jüdische Gericht gerichtet werden, in welchem der Rabbiner zu Schwerin den Vorsitz hat. In bürgerlichen und Kriminalsachen stehen sie unter den Niedergerichten und von da unter den Landesgerichten, unter welchen die charakterisirten Juden in erster Instanz stehen.

Sie ernähren sich vom Handel. Zunftmäßige Gewerbe haben sie nicht, obwohl sie einige unzünftige Künste treiben. Besonders gibt es unter ihnen einige geschickte Graveurs. Auch im Schwerinischen hat die Regierung sehr humane Grundsätze in Ansehung der Juden aufgestellt.

41.

Nachtrag zu den Organisationsedikten für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich
von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf unsere Edikte vom 28. Dez. v. J., imgleichen vom 19. und 22. d. M. haben Wir beschlossen und verordnen hiermit.

Art. 1. Es hat dabei sein Verbleiben, daß der Code civil am 1. März a. c. seine Anwendung als Landesgesetz erhält; so wie auch die neue Verwaltungsordnung von diesem Zeitpunkte an in Wirksamkeit tritt.

Art. 2. Lediglich die Akten des Civilstandes und die Hypothekeneinrichtung sollen in Erwägung der Schwierigkeiten und Nachtheile, welche mit einer zu schnellen Abänderung unvermeidlich verknüpft seyn würden, bis zum Ende des Monats Juni d. J. nach der bisherigen Form ferner statt haben und verhandelt werden.

Art 3. Aus denselben Gründen soll bis zu Ende Juni die bisherige Prozeßordnung ferner angewendet werden, und unsere Justizbeamten solchemnach ihre bisherigen Funktionen überall fortwährend versehen.

Art. 4. Was insonderheit die Gerichtshalter der aufgehobenen Patrimonialgerichte betrifft; so sollen sie solche als provisorisch von Uns angeordnete Gerichtsadministratoren in Unserm Namen bis dahin verwalten.

Art. 5. Aktenversendungen zum auswärtigen Spruch sollen nicht mehr Statt haben, sondern resp. von Unserer Regierung und den Untergerichten die Urthel abgefaßt werden.

Finden nach den Objekten weitere Rechtsmittel Statt; so werden die Akten bis zum 1. Juli reponirt, und dann an das kompetente Tribunal befördert, so wie der gleiche Fall in Ansehung solcher Prozesse eintritt, in welchen bereits ein auswärtiges Urthel eingegangen, und dagegen ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Art. 6 Zufolge der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen wird also die französische Gesetzgebung und westphälische Prozeßform mit dem 1. Juli d. J. durchgehends ihre völlige Wirksamkeit haben.

Art. 7. Unser Staatsrath wird befehligt alle betreffende Behörden von diesem Edikt in baldigste Kenntniß zu setzen.

Gegeben Köthen den 27. Febr. 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

42.

Verordnung, die Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

In Unserm Organisationspatent §. 11. haben Wir Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unsers Großherzogthums festgesetzt. Nach mittlerweile eingetretener gutächtlicher Vernehmung Unsers Staatsrathes sind Wir entschlossen, zu der wirklichen Vollstreckung dieses Grundsatzes vorzuschreiten, und zwar auf solche Weise, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verursacht werde. Diesemnach wollen und verordnen Wir:

Art. 1.

Vordersamst sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkommlich zu bezahlen haben. Wir beziehen Uns hierin auf den §. 13. Unsers Organisationspatents. Das hiesige Verhältniß ist hierin von jenem Frankreichs einigermaßen verschieden. Dort hat die Nationalversammlung alle solche Lasten unentgeldlich aufgehoben, welches in Unsern Landen nicht geschehen ist.

Art. 2.

Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand der Dinge fort.

Art. 3.

Um dieses Ablösungsgeschäft baldmöglichst zu Stande zu bringen, ernennen Wir für jedes Departement eine besondere Kommission, welche bestehen soll aus dem dasigen Präfekten, dem Ober- und (verhältnißmäßig) dem Polizeidirektor, und dem Maire der Hauptdepartementsstadt.

Art. 4.

Diese Kommission kommt wöchentlich drei Mal zusammen, und schickt Uns unmittelbar ihre Protokolle ein, über deren Inhalt Wir sodann die vorbereiteten Gegenstände mit Unsern Ministern erwägen, und Entschließung bald möglichst fassen werden.

Art. 5.

In dem Reichsschluß von 1803 sind Ablößungen beständiger Renten auf $2\frac{1}{2}$ Prozent bestimmt; doch sind Wir geneigt, in Beziehung auf Souverainitätsverhältnisse, möglichst billige Bedingnisse zu bewilligen.

Art. 6.

Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichen Verhältnissen steht, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), so ist das Ablößungsgeschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu bringen.

Art. 7.

Die Ablößung des Schutzgeldes für einzelne abgesonderte Judenfamilien, für jeden, und seine Nachkommenden kann später eingeleitet werden.

Art. 8.

Wenn die Beisassen Bürgerrecht und Mitbenutzung gemeiner Güther erhalten wollen, müssen sie hinlängliches Gemeindeeigenthum erwerben.

Art. 9.

Die Beförderung und Beschleunigung der wirklich auszuführenden Gleichheit der Rechte in dem Großherzogthum Frankfurt wird nach dem Sinn obiger Grundsätze den Vier ernannten Kommissionen bestens empfohlen.

Gegeben Aschaffenburg den 7. Februar 1811.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

Auf Befehl des Großherzogs,
Der Minister Staatssekretair,
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung,
Der Justizminister,
Freiherr von Albini.

43.

Titel und Wappen des Herzogs von Anhalt-Köthen.

Der Herzog führte bis zur Aufnahme in den Rheinbund den Titel: Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst.

Seit dieser Epoche aber bedient er sich blos des einfachen Titels: souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Das vollständige Wappen hat bisher aus zwölf Feldern bestanden.

1) Ein schwarzer Bär mit goldenem Halsband und goldner Krone im weißen Felde, gehend auf vier rothen Zinnen auf einer Mauer, worin eine Thür. 2) Fünf schwarze Balken im goldenen Felde. 3) Ein Schachspiel mit 12 weißen und schwarzen Feldern. 4) Vier würfliche Felder gelb und roth. 5) Ein halber rother Adler mit gelben Füßen und Schnabel und einem Flügel mit einem gelben halben Zirkel im weißen Felde, imgleichen fünf Balken im goldenen Felde und darin stehenden Rautenkranz. 6) Zwei goldene halbe Balken von der linken zur rechten Seite herunter, im blauen Felde. 7) Ein weißer Adler im blauen Felde. 8) Ganz roth. 9) Schwarzer Bär ohne Krone mit weißem Halsband, auf einer rothen Mauer mit schwarzer Thür und 3 rothen Zinnen. 10) Fünf Balken im goldenen Felde mit dem Rautenkranz. 11) Der gelbe oder goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln und einer goldenen Krone auf dem Kopf, im blauen Felde. 12) Drei Schröter-Hörner.

Nach den Meinungen der heraldischen Schriftsteller sind folgendes die Bedeutungen: 1) Beziehet sich auf die ersten Ahnherrn des Fürstl. Hauses, die Bähringer; 2) bedeutet die Herrschaft Ballenstädt; 3) deutet auf die Grafschaft Askanien; 4) bedeutet die Herrschaft oder Grafschaft Waldeser oder Walderser; 5) oder das Herzschild deutet auf den gemeinschaftlichen Ursprung des Hauses Anhalt und der Häuser Sachsen und Brandenburg; 6) bezeichnet die hohe Grafschaft Wormsdorf; 7) die Grafschaft Mühlingen; 8) bedeutet das Verhältniß der Anhaltschen Länder als ehemaliger Reichslehen; 9) bedeutet insonderheit die Herrschaft Bernburg; 10) das Herzogthum Lauenburg; 11) die Pfalz zu Sachsen; 12) die alte Grafschaft Brene.

Die drei letzten Schilder sind erst nach 1689 als das Herzogthum Sachsen-Lauenburg erledigt wurde, wegen der dem Anhaltschen Hause darauf zustehenden Ansprüche, dazu gekommen, und in die oberste Reihe des Anhaltschen Wappens und seiner Schilder gesetzt worden.

Die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ausgestorbene Zerbster Linie hatte noch drei besondere Schilder:

1) Einen goldenen Bären im blauen Felde, — bedeutet die Herrschaft Jever. 2) Einen schwarzen Bären im goldenen Felde, — bedeutet die Herrschaft Kniphausen. 3) Einen Hundekopf mit goldenem Halsband, zwischen zweien silbernen Flügeln im blauen Felde, — bedeutet das Amt Walter-Nienburg.

Die Helmkleinodien des Hauses Anhalt sind folgende:

1) Ein halber gekrönter Bär mit Halsband und ausgestreckter Zunge. 2) Zwei überschränkte aufgerichtete Arme, welche in jeder Hand einen Fliegenwedel von Pfauenfedern halten. 3) Zwölf Fahnen würklich gezeichnet.

Wegen Lauenburg sind drei Helmkleinodien dazu gekommen, welche auf drei Helmen ruhen. Die mittelste ist gekrönt und führt einen spitzigen Hut — mit dem sächsischen Wappen und drüber stehenden Pfauenfedern; der zur Linken ist auch gekrönt, und trägt den gekrönten goldenen Adler; der zur Rechten wird mit einem rothen breiten Hute, mit silberfarbenem Rande bedeckt, auf welchem zwei gekrönte Stäbe mit auf der Spitze habenden Büscheln mit Pfauenfedern stehen.

Zerbst hatte noch wegen Jever ein besonders Helmkleinod, nämlich drei Straußfedern, wovon die mittlere golden, die andern aber silbern waren.

Der Herzog bedient sich seit dem Beitritt zum Rheinbunde in seinem Siegel blos des unter Nummer 5 gedachten Herzschildes, mit darüber ruhender Krone: auch die öffentlichen Behörden führen jetzo dieses einfache Hauptwappen im Siegel.

Inhalt des achtzehnten Bandes.

Zwei und funfzigstes Heft.

Drei und funfzigstes Heft.

Vier und funfzigstes Heft.

Druckfehler im 53sten Hefte.

Seite	163	Zeile	20	ließ:	die statt dir.
—	—	—	23	—	würden, statt wurden.
—	167	—	34	—	Nationalsitte, statt Nationalsitten.
—	169	—	29	—	Verfall, statt Vasall.
—	172	—	7	—	wahr, statt war.
—	—	—	27	—	einer inneren, statt eine innere.
—	176	—	34	—	diese Ansicht ist eine, statt diese Ansicht.
—	177	—	9	—	Reichsverfassungsmäßig, statt nicht verfassungsmäßige.
—	—	—	32	—	Standesherren, statt Souveraine.
—	182	—	16	—	vorangehenden, statt vorgehende.
—	190	—	14	—	auf, statt über.
—	196	—	25	—	530, statt 5300.
—	227 §. 1	Z.	1	—	Obenan steht der Vortheil, daß wir rc. statt: Vortheil. Von denrc.
—	229	—	4	der Note ** lies:	Hoesberg, statt Hansberg.
—	231	—	16	muß zwischen den Worten: an Reichthum oft, das Wort ihn gesetzt werden	
—	231	—	23	—	ist, statt war.
—	249 §. 13	Z.	1	—	Vortheile, statt Vorliebe.
—	251	—	1	—	währt, statt behauptet.









